This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ueber den

Geist der Staatsverfassungen

und dessen Einfluß

auf

die Gesetzgebung;

von

Friedrich Ancillon.

Si je pouvois faire en sorte, que tout le monde eut de nouvelles raisons pour aimer ses devoirs, son prince, sa patrie, ses lois; je me croirois le plus heureux des mortels.

Montesquieu.

Berlin,

verlegt bei Duncker und Humblot.

1825.

Ancillo
von Carlow

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
556554B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1950 L

Inhalt.

	Seite
Vorwort	v
Geist der Gesetze	1
Quellen der Gewalt	13
Die Staaten	16
Freiheit	20
Gleichheit	35
Die Monarchie	45
Die Aristokratie	72
Die alten Republiken	83
Der Adel	86
Der Despotismus	95
Ausartung der verschiedenen Regierungsformen	108
Verbesserungen und Umwandlungen der Staaten	114
Repräsentation	127
Die Englische Verfassung	138
Gerichtsformen. Oeffentlichkeit. Jury	171
Familienverhältnisse	182
Die Frauen	190

JUN 28 1946

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
556554B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1950 L

Inhalt.

	Seite
Vorwort	v
Geist der Gesetze	1
Quellen der Gewalt	13
Die Staaten	16
Freiheit	20
Gleichheit	35
Die Monarchie	45
Die Aristokratie	72
Die alten Republiken	83
Der Adel	86
Der Despotismus	95
Ausartung der verschiedenen Regierungsformen	108
Verbesserungen und Umwandlungen der Staaten	114
Repräsentation	127
Die Englische Verfassung	138
Gerichtsformen. Oeffentlichkeit. Jury	171
Familienverhältnisse	182
Die Frauen	190

JUN 28 1946

Seite

Erziehung 200
Erziehung eines Volks . . . 211
Der Luxus 220
Peinliche Gesetzgebung . . . 231
Verbrechen und Strafen . . . 253
Steuersysteme 276
Politische Unabhängigkeit der Staaten . 309
Defensiv-Systeme der Staaten . . 334

Vorwort.

Es giebt in der Wissenschaft Urgrundsätze, die Alles tragen und selbst von nichts getragen werden, die, von einer unbedingten Wahrheit in sich geschlossen, nichts von außen empfangen, welchen nichts zugesetzt, nichts abgenommen werden kann, und die dem ganzen System unserer Kenntnisse allein Haltung geben.

Außer diesen wenigen Urgrundsätzen schweben unsere anderen Ideen alle zwischen zwey Extremen, und nähern sich abwechselnd bald dem einen, bald dem andern. Ihre Wahrheit und ihre Richtigkeit hängt von der Stelle und der Stufe ab, die man ihnen anweiset; von der mehr oder minder allgemeinen und kategori-

ſchen Art, mit welcher man dieſelben ausſpricht. Das Verhältniß einer Idee zu allen anderen Ideen, welche ſie bedingen und beſchränken, ſie ausdehnen und erweitern, modificiren oder von ihr modificirt werden, beſtimmt allein ihre Geſtalt, ihr Weſen und ihre Wahrheit.

Wenn ſchon in der Moral, der Kunſt, der Philoſophie, der Religion, die Wahrheit der Ideen von ihrem Maaße und ihren Begränzungen abhängt, ſo iſt dies noch weit mehr der Fall in der Politik, wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe, auf welche dieſe Wiſſenſchaft ſich bezieht. Nichts iſt dem Gedeihen derſelben mehr entgegengeſetzt, nichts ihren Fortſchritten nachtheiliger, als Uebertreibung. Eine Idee übertreiben, heißt, dieſelbe aus ihren Schranken reißen und ihrer begränzten Sphäre entfremden, um dieſelbe in ein Gebiet zu verſetzen, welches das ihrige weder iſt noch werden kann. Da

die Ideen von Natur nicht Stereotypen sind, sondern da sie zu verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet und aufgefaßt werden, so können sie leicht ihre Richtung verfehlen, und, bald in einem Sinn bald in einem andern, in die Extreme getrieben werden. Auf diese Weise werden sie aber ihrer natürlichen Stellung entrückt, und, von allen anderen Ideen, mit welchen sie Verwandtschaft haben, gewaltsam losgerissen, in der Regel irrig und gefährlich.

Von der Art sind viele heut zu Tage allgemein gangbare und als Axiome geltende Grundsätze oder Maximen, die sich auf die Staats-Verfassungen und die Gesetzgebung beziehen. Man glaubt sich der Mühe überhoben, diese Maximen zu beweisen, beruft sich auf dieselben als wären sie unbezweifelt, und, statt sie zu begründen, begnügt man sich damit, sie als Grund seiner ferneren Behauptungen anzugeben. Vermöge dieses Verfahrens, dessen man sich

bedient, sey es als Folge einer unwillkührlichen Selbsttäuschung, oder als eine berechnete List um die Menge zu täuschen, gewinnt eine seichte und oberflächliche Politik immer mehr die Oberhand. Die verderblichsten Lehren dienen verderblichen Handlungen zur Rechtfertigung oder zum Vorwande, und es cursiren in den meisten Staaten falsche Gedankenmünzen, welche das leichtsinnige oder bethörte Volk mit einem lächerlichen Dünkel für baares Geld annimmt.

Solche Irrthümer zu bekämpfen, in so fern es in meinen geringen Kräften liegt, glaube ich etwas Nützliches zu unternehmen, wenn ich manche Lieblingssätze der neuern Zeit näher beleuchte und berichtige, indem ich sie mit anderen bewährten Ideen in Berührung bringe und in Verbindung setze, um zu beweisen, daß es in der Staats-Wissenschaft sehr wenig allgemeine und absolute Grundsätze gebe, und

daß viele, die als ſolche aufgeſtellt werden, nur eine beſchränkte, relative, bedingte Wahrheit haben.

Viele der von mir im vorliegenden Buche angeſtellten Betrachtungen ſind durch ernſtes Studium des Geiſtes der Geſetze von Montesquieu veranlaßt, und berühren häufig dieſelben Gegenſtände, allein ſie gehen ihren eigenthümlichen, ja oft einen dem ſeinigen entgegengeſetzten Weg.

Der Geiſt der Geſetze, der nicht allein in Frankreich viel geleſen und auf das höchſte bewundert wird, ſondern auch in England eine politiſche Autorität bildet, hat, von ſeinem Erſcheinen an, in Deutſchland kein wahres Glück gemacht. Wenig gekannt, hat das Werk ſogar in den Augen Derjenigen die es genau kennen, hier nicht die ihm gebührende Ehre erhalten. Dieſe Thatſache läßt ſich theils aus dem Umſtand erklären, daß es keine gute Ueberſetzung vom Geiſt der Geſetze in unſerer Sprache giebt, theils aus

dem Gange und dem eigenthümlichen Character der Philoſophie, die Montesquieu ſein unſterbliches Werk eingegeben hat: ein Gang und ein Character, die den deutſchen Genius nicht ganz anſprechen konnten.

Die Ueberſetzung eines ſolchen Buchs war keine leichte Aufgabe. Wenn im Allgemeinen in einem originellen Schriftſteller die Sprache und der Gedanke unzertrennlich ſind, ſich wechſelſeitig bedingen, wie in der organiſchen Welt ein jedes Leben und die ihm entſprechende Form, ſo iſt dieſes ganz beſonders bei Montesquieu der Fall. Je kürzer, ſchärfer, geiſtreicher, lebendiger ſein Ausdruck, um ſo ſchwerer wird es, ihn in unſere Sprache zu übertragen, eine Sprache, die, obgleich aller Töne fähig, doch weit mehr für die Sprache der Phantaſie, des Gemüths, der Vernunft, als für die des Verſtandes und des Witzes gelten muß.

Aber auch abgeſehen von den noth-

wendigen Mängeln aller Ueberſetzungen, harmonirt das eigenthümliche Gepräge des Geiſtes der Geſetze zu wenig mit der eigenthümlichen Richtung unſers Denkens und Forſchens, ich möchte ſagen mit unſerer Nationalität, um für uns in Hinſicht der Form ein klaſſiſches Werk, und in Hinſicht des Inhalts ein Hauptwerk zu werden.

Die ſchönen, großen, herrlichen Seiten des Geiſtes der Geſetze, ſo wie deſſen Mängel und Fehler, ſind beide von der Art, daß die erſteren weniger den deutſchen Genius anziehen konnten, als die letzteren ihn zurückſtoßen mußten.

Ein Volk welches vor Allem Einheit, Gründlichkeit, ſtrengen Zuſammenhang in den Werken des philoſophirenden Verſtandes ſucht und ſchätzt, und von der Sprache in denſelben nichts anderes als Ruhe und Beſtimmheit verlangt, konnte ſich ſchwerlich für ein Buch begeiſtern, wo

der Zuſammenhang loſe angedeutet wird, wo die Einheit öfters verſchwindet oder zu verſchwinden ſcheint, und wo die Gründlichkeit, auch wenn ſie vorhanden iſt, ſich gern unter anmuthige Formen verbirgt.

Nun iſt es jedem aufmerkſamen Leſer einleuchtend, daß Montesquieu's Plan, im ganzen zu ſchwach gezeichnet, den Verfaſſer auch da, wo er ihn befolgt, manchmal planlos erſcheinen läßt — ſey es nun, weil die Kette der Begriffe unter Bildern fortläuft, oder weil oft die Sätze die das Ganze verbinden ſollten, überſprungen ſind. Die Eintheilung des Werks in eine unendliche Anzahl kleiner Kapitel, trägt das ihrige dazu bei; es gehet zwar ein zuſammenhängender Faden durch das Ganze, allein er iſt ſo fein angelegt, daß er zuweilen ganz unterbrochen ſcheint.

Auch iſt es nicht zu läugnen, daß manche beſondere Thatſache durch eine ſchnelle Verwandlung zu leicht zu einem allgemei-

nen Satz aufwächst; daß mancher allgemeine Satz, obgleich an sich wahr, als eine paradoxe Meinung auffällt, weil er nicht gehörig begründet oder entwickelt wird; daß die Wirkungen nicht immer auf ihre Ursachen bezogen, noch die Ursachen in ihren enfernten Wirkungen verfolgt werden, und daß, ungeachtet der hellen Blicke, die mit Blitzes Licht und Schnelle manche dunkle Felder der Wissenschaft beleuchten, viele von Montesquieu's Ideen einer Erweiterung oder Beschränkung, einer Berichtigung oder tiefern Begründung bedürfen.

Allein trotz dieser Mängel, bleibt das Werk unerreicht, und vielleicht unerreichbar, in Hinsicht der Fülle der Gedanken, der Vielseitigkeit der Ansichten, so wie der Genialität des Ausdrucks, und besonders wegen der kunstreichen Vermittelung der Ideen und einer zwischen allen Extremen steuernden Philosophie. Es ist eine

Fundgrube der herrlichſten Golderze, die ſpäter gereinigt, mit Fleiß bearbeitet wurden; ſie iſt aber weit entfernt erſchöpft zu ſeyn, und verſpricht noch immer dem Forſchenden eine reichhaltige Ausbeute. Es gibt vielleicht kein Buch, das vermöge der großen Mannigfaltigkeit der in demſelben behandelten Gegenſtände mehr Reiz und Stoff zum Nachdenken gäbe. Der Geiſt der Geſetze hat dem menſchlichen Geiſte einen ſtarken, dauernden, viel umfaſſenden Impuls gegeben; die Staats-Wiſſenſchaft und die Geſetzgebung haben ihm viel zu verdanken. Ohne Zweifel hat man, in manchen Theilen, das Buch übertroffen, im Ganzen bleibt es einzig in ſeiner Art, und bildet, mit den Prinzipien der Natur-Philoſophie von Newton, der Theorie des Nationalreichthums von Adam Smith, und Kants Kritik der reinen Vernunft, die höchſten intellectuellen Potenzen des acht-

zehnten Jahrhunderts, und deſſen unſterblichen Ehrenkranz.

Dieſes Urtheil über Montesquieu's Geiſt der Geſetze glaubte ich einem Buche voranſchicken zu müſſen, in welchem ſehr vieles ſich auf denſelben bezieht. Bei der Ausarbeitung dieſes Werks konnte meine Abſicht nie ſeyn, die unſterblichen Verdienſte Montesquieu's zu ſchmälern, noch weniger, den Meiſter meiſtern zu wollen. Allein, durch einen täglichen und innigen Umgang mit ihm befreundet, von der Relativität aller Geſetzgebung überzeugt, habe ich getrachtet, zu der in der Staatswiſſenſchaft ſo nothwendigen Vielſeitigkeit etwas beizutragen, und meine Zeitgenoſſen, zumal meine jüngeren deutſchen Mitbürger, vor der Gefahr, ihr Heil in ausſchließlichen Lieblingsſätzen und in einſeitigen Theorien zu ſuchen, freundlich zu warnen.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite	23.	Zeile	8. ſtatt da wo ſie lies wo dieſelben
—	25.	—	12. ſt. Allein in l. In
—	28.	—	12. ſt. auch gewiſſermaßen l. auch
—	43.	—	3. v. u. ſt. welches die erſte l. dieſe erſte
—	—	—	2. v. u. ſt. iſt, iſt auch l. iſt auch
—	59.	—	10. ſt. aber nicht l. oder
—	73.	—	18. ſt. zu beharren l. ſich zu erhalten
—	102.	—	3. v. u. Macht erſchaffen gehabt l. militäriſche Macht erſchaffen
—	127.	—	9. ſt. Beſchüſſe l. Beſchlüſſe.
—	192.	—	8. v. u. ſt. benehmen l. benimmt
—	231.	—	4. ſt. verwickelter l. und verwickelter
—	260.	—	17. ſtreiche man: ja beinahe alle
—	280.	—	14. ſt. den reinen Ertrag, l. das reine Einkommen.
—	—	—	15. ſt. da ſie vom Ertrage l von demſelben
—	306.	—	6. ſt. reinen Ertrag l. reines Einkommen
—	—	—	7. ſt. reinen Ertrag l. ein ſolches

Geist der Gesetze.

Ein jedes Gesetz, wenn es nicht das Kind der Laune, der Leidenschaft, der reinen Willkühr ist, hat einen Zweck, eine Veranlassung, eine bewegende Ursache, in der Vergangenheit. Diese ausforschen, bestimmen, auffassen und darstellen, heißt den Geist der Gesetze entdecken oder errathen, indem man die Ideen entdeckt oder erräth, welche die Gesetze herbeigeführt haben.

Wenn man den Geist, den die Gesetze gehabt haben, gehörig erkennt, kann man den Geist, den die Gesetze haben sollen, bestimmen.

Es giebt in manchen, ja in vielen Gesetzen einen geistlosen Geist. Aber auch den muß man würdigen können, und auch er gehört zur Characteristik des Zeitalters.

Reichten die allgemeinen Grundsätze hin um aus ihnen die Gesetze abzuleiten und zu bestimmen, wie sie für alle Fälle seyn sollen, so wäre es für die Theorie der Politik sehr unnöthig, die Geschichte der

der Dinge unzertrennlich. Alles ist hinwiederum in beiden Systemen gewissermaßen frei; in dem ersten, bestehet die wahre Freiheit mit der Vorsehung Gottes, ob sie gleich nicht für uns auf eine begreifliche Art mit einander zusammengereimt werden können. Die Gesetzgebung der Vernunft ist die Gesetzgebung Gottes, und sobald beide mir sagen: du sollst — so muß auch angenommen werden, daß ich es kann. In dem zweiten Systeme kann man weder die Existenz des moralischen Gesetzes läugnen, noch das alles überwiegende Gefühl der Freiheit vertilgen; aber beide bleiben zwei unerklärliche Thatsachen, die sich mit der Nothwendigkeit des Weltalls nicht vereinigen lassen.

Allein ein wesentlicher Unterschied findet zwischen beiden Systemen statt. Im ersten hat das Weltall einen Zweck, und Alles erfolgt nothwendig zu diesem Zweck; die Freiheit hat eine Bestimmung, und gelangt durch ihre Thätigkeit zu dieser Bestimmung. In dem zweiten, hat der Mensch keine Bestimmung und die Welt keinen Zweck.

Die Gesetze der moralischen Welt, oder der Freiheit, leiden eben so wenig Ausnahmen, als die Gesetze der physischen Welt oder der Nothwendigkeit. Eine jede Abweichung oder Ausnahme von den Gesetzen der Natur und der Freiheit ist nur immer scheinbar. Diese anscheinenden Abweichungen rühren daher, daß wir gewisse Fälle unter Gesetze zu

ſubſumiren verſuchen, zu welchen ſie nicht gehören, und dieſe Fälle Reſultate von andern Geſetzen ſind. Wenn wir mehr Abweichungen in der moraliſchen als in der phyſiſchen Welt bemerken, ſo kommt es daher, daß in der erſten es der Geſetze mehr giebt als wir glauben, und daß wir mit einigen wenigen Geſetzen auszureichen wähnten. So läßt ſich vieles in den einzelnen Menſchen durch die phyſiſchen Geſetze erklären, was gegen die pſychologiſchen zu ſeyn ſcheint, und vieles vermittelſt der pſychologiſchen begreifen, was gegen die moraliſchen anſtößt. Am Ende, ſind viele anſcheinende Abweichungen nichts anders, als die Folgen der Individualität, und der Geſetze, die jedes einzelne Daſeyn und jede Individualität beſtimmen.

Allein die Menge der Abweichungen in der moraliſchen Welt beweiſet nicht, daß weniger Ordnung in derſelben als in der phyſiſchen ſei; nur das einzige, was daraus erhellt, iſt dieſes, daß die vernünftigen und freien Weſen anderer Natur ſind als die vernunft- und freiheitloſen. Wenn ein Weſen ohne Erkenntniß, ohne freiwillige Wahl, ja ohne Bewußtſeyn, einem Geſetze folgt, ſo folgt es demſelben dem Schein nach unwandelbar. Wenn ein Weſen mit Vernunft ein Geſetz erkennt, und mit Freiheit daſſelbe will oder nicht will, ſo folgt es ihm auch noch in den Fällen, wo es von ihm abzuweichen ſcheint. Denn [illegible] es von ihm

abweicht, bleibt es dem Gesetze seiner Natur getreu, da dieses Gesetz das der Freiheit ist, und diese Freiheit wäre nicht mehr für beschränkte Wesen die Freiheit, wenn sie nicht von der Regel abspringen könnte. Diese Möglichkeit des Lasters oder der moralischen Unordnung ist die erste Bedingung der Möglichkeit der moralischen Ordnung.

Eben so verhält es sich mit den Parallelen, die man öfters zwischen der vermeintlichen Unschuld der Thiere, und dem schuldvollen Betragen des Menschen aufstellt. Diese Parallelen laufen alle da hinaus, daß die Thiere nicht Menschen, und die Menschen nicht Thiere sind.

Der Kunsttrieb der Thiere ist ein schwer zu lösendes Problem. Je vollkommner ihre Sinne, je feiner ihre Gefühle, je kleiner an Zahl ihre vorherrschenden Empfindungen sind, um so stärker, durchgreifender, bestimmter sind sie. Diese Empfindungen sind die Veranlassung, aber nicht die Ursache ihrer wundervollen Arbeit und ihrer künstlichen Verrichtungen. Sie ziehen gewissermaßen durch das Bedürfniß oder den Reiz, den sie im Thiere hervorbringen, das Getriebe auf, dessen Folgen und Wirkungen wir bewundern. Ihre Organisation ist berechnet auf gewisse andere Thiere, deren sie bedürfen oder die ihrer bedürfen, auf die Dinge, die ihnen nützlich oder schädlich sind; allein sie handeln diesen Verhältnissen gemäß, ohne

dieselben zu fühlen, oder wenigstens ohne dieselben zu denken. Sie haben keine Pflichten, weil sie keine Verhältnisse wahrnehmen, keine Gesetze fassen können: also haben sie auch keine Rechte. Freiheit besitzen sie auch nicht, denn sie ist von der Intelligenz unzertrennlich; aber sie folgen dem Gesetz der Empfindung, und folgen nothwendig immer der stärkeren, während die Pflanzen den Gesetzen des Lebens gehorchen, und die unorganischen Wesen nur den Gesetzen der Bewegung unterworfen sind. Ihren Gesetzen sind die Menschen eben so getreu, wie die Thiere und die Pflanzen den ihrigen, nur sind ihre wechselseitigen Gesetze verschieden, und die einen lassen dem Wesen, auf welches sie sich beziehen, mehr Spielraum, als die andern.

Die Gesetze der Freiheit sind die ethischen. Sie stellen Pflichten auf, die sich auf Rechte beziehen und auf denselben beruhen, und Rechte, die sich aus Pflichten ergeben. Man hat öfters die ethischen Gesetze, Natur-Gesetze, und die Pflichten, die sich auf Rechte beziehen, das Natur-Recht genannt; beides im Gegensatze zum Positiven. Weit richtiger ist es, die ethischen Gesetze reine Vernunft-Gesetze und das Natur-Recht Vernunft-Recht zu nennen.

Diese Gesetze, dieses Recht, werden uns nicht von der Natur eingegeben, wie die thierischen Triebe, sobald wir leben und empfinden, sondern

dieser Sache sehr bedeutend und wichtig. Von dem Zustande der Wildheit, in welchem gewisse Menschen gefunden worden, auf den Natur-Zustand schließen, und den zweiten aus dem ersten construiren wollen, ist ein irriger Weg, der nie zu wahren Resultaten führen kann. Spricht man von wilden Völkern, so entstehet immer die Frage: sind es wilde oder verwilderte Völkerschaften? und so unvollkommen ihr Zustand auch seyn mag, so trägt doch in demselben schon sehr vieles das Gepräge der Kultur. Spricht man von einzelnen in Wäldern ausgesetzten Menschen, so ergiebt sich leider! wie die Menschheit verloren, aber nicht wie sie gewonnen werden kann.

In dem Stande der Natur, wie man ihn erdichtet, in diesem außergesellschaftlichen Zustande glauben die vermeinten Philosophen, die auf diese Dichtung einen so hohen Werth setzen, daß die natürliche Sympathie allein hinreichen würde, die Menschen zu vereinigen oder sie doch näher zu verbinden. Allein ohngeachtet der Sympathie hat sich der Mensch gefürchtet, und fürchtet sich vor dem Menschen, sobald er in Erfahrung gebracht hat, daß ein anderer Mensch sehr leicht bösen Willen gegen ihn mit einer gewissen Ueberlegenheit an physischer Kraft vereinigen kann. So lange ein Mensch gegen einen andern einzeln und sich selbst überlassen dastehet, muß seine Furcht, sein

Mißtrauen, und wo möglich, seine Vorsicht weit größer seyn, als in dem Zustande, wo Alle für Einen und Einer für Alle stehen. Wenn schon in der Sphäre des gesellschaftlichen Schutzes der Mensch noch in der Gesellschaft so viel Vorsichtsmaßregeln anwendet, um seine Person und sein Eigenthum in Sicherheit zu bringen, so läßt sich um so mehr dasselbe von ihm, in einem weit höhern Grade, in dem sogenannten Natur-Zustande voraussetzen.

Im sogenannten Stande der Natur ist die Ungleichheit, ja die größte Ungleichheit, zu Hause, und also ewiger Krieg; denn in einem solchen würde nur gelten die physische Kraft, die Ueberlegenheit des Verstandes und die Macht der Bedürfnisse. In der Familien-Gesellschaft fängt die Gleichheit schon an, sich zu zeigen. Dort, in der Schule der Bildung, neben der zwingenden Gewalt des Hausvaters, erhebt, entwickelt und entfaltet sich das moralische Gesetz; dort lernt man wechselseitige Rechte und Pflichten achten, weil ohne diese Achtung die Gesellschaft nicht bestehen würde; dort sind die Bedürfnisse weniger dringend und leichter zu befriedigen; dort wird die Ueberlegenheit schon weniger fühlbar, weil, um das Uebergewicht des Einzelnen zu schwächen, Mehrere zusammen treten können. Doch nur wenn die gesellschaftliche Ordnung das ist, was sie seyn soll, bringt sie erst die wahre

Gleichheit hervor. Neben dem ethischen Gesetze stellt die Gesellschaft das positive Rechts-Gesetz auf, welches die Rechte Aller aufstellt, bestimmt und bewahrt, und welches der Ausspruch und die Norm des allgemeinen Willens seyn soll. Mit diesem allgemeinen Willen verbindet sie eine zwingende Gewalt, welche ihm die einzelnen Willen unterthänig macht, indem sie der physischen Macht eines jeden Einzelnen überlegen ist. In einer solchen Gesellschaft, die eine wahre gesellschaftliche Ordnung darbietet, treten die schöneren Blüthen der Moralität, der Sitte, der öffentlichen Meinung hervor, welche sämmtlich in ihrer fernern Entwicklung die Gleichheit befördern. Zwar sind in einer cultivirten Gesellschaft der Bedürfnisse, so wie der Reizmittel mehr, und die Macht der List nimmt in dem Verhältniß zu, wie die physische Gewalt abnimmt. Allein die gleiche Handhabung des Rechts hat doch ein entschiedenes Uebergewicht. Daß in dem Zustande der Natur Ungleichheit und Krieg zu Hause sind, beweiset die Geschichte der Staaten, denn diese sind noch immer im Naturzustande, und aus Mangel eines gemeinschaftlichen Gesetzes, eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes und einer Alles zwingenden Gewalt sind ihre Rechte sehr verwahrloset, und immer in Gefahr, von einem Mächtigern beeinträchtigt und bedrückt zu werden.

Quellen der Gewalt.

Die Ungleichheit ist die Quelle aller Gewalt. Dem Einen hat sie das Bedürfniß vertheidigt zu werden gegeben; dem Andern das Vermögen, zu vertheidigen; und aus diesen verschiedenen sich entsprechenden Bedürfnissen sind die Regierungen von selbst hervorgegangen.

Der Mächtigere ist immer der Schrecken oder das Heil des Schwächern gewesen. Die Macht bestehet in der physischen Kraft, oder in der Intelligenz, oder in der Kraft des Willens und der moralischen Ueberlegenheit. Diese drei Elemente, vereinigt oder vereinzelt, sind die Quellen aller Gewalt, denn auch die Größe des Besitzes ist aus ihnen entsprungen.

Ursprünglich haben sich die Schwächern unter den Schutz der Stärkeren, welche alle drei Elemente oder eins derselben besaßen, begeben; oder diese, die Bedürfnisse der Andern erkennend, und ihre eigene Ueberlegenheit fühlend, haben die Schwächeren unter ihren Schutz genommen. Die natürliche Ungleichheit ist das erste Prinzip der gesellschaftlichen oder künstlichen Ungleichheit. Frei-

lich hat die künſtliche Ungleichheit ſich in mehrere Zweige und Abarten getheilt.

Will man dieſe Ungleichheiten richtig beurtheilen, und dieſelben gehörig würdigen, ſo muß man ſie mit dem Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft, nemlich der Sicherſtellung der Freiheit und der Rechte, zuſammenhalten. Alle künſtliche Ungleichheiten, welche den geſellſchaftlichen Zweck befördern und ſichern, ſind nothwendige Mittel zum Zweck. Alle künſtliche Ungleichheiten, außer denen des Beſitzes und des Vermögens, welche den Zweck gefährden oder gegen ihn gerichtet ſind, und welche weder die Freiheit noch das Recht vor dem Geſetze ſichern oder beſchränken, fallen früh oder ſpät als Hinderniſſe der geſellſchaftlichen Bewegung weg.

Alles Erbliche in der bürgerlichen Geſellſchaft iſt künſtlich oder die Folge einer getroffenen Einrichtung. Dieſes gilt zumal von der Erblichkeit des Vermögens; ſie liegt nicht in der Natur, wenn man unter dieſem Wort das verſtehet, was ohne Wiſſen und Willen des Menſchen, nach unabänderlichen Geſetzen, mit ihm und aus ihm geſchiehet; ſie iſt aber natürlich, in ſo fern ſie zweckmäßig iſt. Aus den Erbſchafts-Geſetzen entſtehen die größten Ungleichheiten; allein die Ungleichheiten, die ſie hervorbringen, dienen zur Grundlegung und Sicherſtellung der wahren Gleichheit.

Die Gleichheit der Natur ist nur anscheinend, und führt zu einer Ungleichheit, die alle Gleichheit tödtet, hingegen sind in einer wohlgeordneten Gesellschaft die Ungleichheiten nur anscheinend, indem sie die wahre Gleichheit sichern.

Die Tugend, da sie nur freie und gesetzmäßige Aeußerung der Kraft ist, findet sich im Gefolge oder neben der Freiheit. Allein Tugend ist die gesetzmäßige freie Aeußerung der Willenskraft; sie ist also vom Gesetz unzertrennlich. Daher kann sie weder mit der ungebundenen Freiheit, noch mit der Knechtschaft bestehen. Denn die ungebundene Freiheit ist Kraft ohne Gesetz; und Knechtschaft ist Herrschaft der Willkühr, als Gesetz, ohne Aeußerung der Kraft. Besser und richtiger wäre es, zu sagen, daß die natürliche Stelle der Freiheit neben der Tugend ist, als daß die natürliche Stelle der Tugend neben der Freiheit sei; denn obgleich sie sich wechselseitig beleben und begränzen, so ist doch das eine wahrer als das andere.

Die Staaten.

Die Staaten sind moralische Personen. Sie sind also dem ethischen Gesetz, welches in Hinsicht der äußeren Freiheit vieles gebietet und verbietet, unterworfen: sie sind dem Vernunft-Recht unterthänig, denn sie haben Pflichten, die sich auf Rechte beziehen und gründen, und Rechte, die sich aus ihren Pflichten ergeben; allein sie haben keine andere Gewährleistung gegen einander, als ihre eigene physische Gewalt; denn sie sind nicht in einen wirklichen Rechtszustand getreten, sondern befinden sich nur in einem moralischen. Im Frieden ist ihnen geboten, Alles, was mit ihrer eigenen Wohlfahrt vereinbar ist, den Andern zu thun. Im Kriege ist ihnen verboten, alles das zu thun, was nicht zum Zweck des Krieges unumgänglich nothwendig ist. Diese zwei Grundsätze sind die Angeln, um welche sich das ganze Vernunft-Recht der Völker und der Staaten drehet oder auf welchen es beruhet. Der Zweck des rechtmäßigen Kriegs ist eigene Sicherheit, es sei nun, daß man Krieg führe, um einen ungerechten Angriff zurückzuweisen, oder ungerechte Eingriffe in das eigene Recht zu ahnden und

zu

zu bestrafen, oder solchen zuvor zu kommen, oder Genugthuung und Entschädigung für das Begangene zu erzwingen. Alles, was nöthig ist, um diesen Zweck zu erlangen, hat man die Befugniß, zu thun oder zu lassen. Die Veranlassung des Krieges bestimmt seinen Zweck, das Mittel dazu ist der rechtmäßige Zwang, der allein die Freiheit beschützt.

Die Folgen sind der Sieg, die Besitznahme des Eigenthums des feindlichen Staats, und die Eroberung, in so ferne dieselbe die Folge des Sieges und nothwendig ist, den Feind zu zwingen, uns Recht widerfahren zu lassen.

Ein Staat hat nur in so fern Recht, beim Friedensschlusse das eroberte Land zu behalten, als er seine eigene Sicherheit nicht wieder begründen könnte, wenn er seine Eroberungen zurückgäbe: es sei nun, daß er seinen Feind schwächen müsse, um sich ferneren Angriffen zu entziehen, oder daß dessen Existenz mit der seinigen unvereinbar wäre.

Nicht alle Völker haben ein Völker-Recht, aber alle Völker sind einem und demselben Völker-Rechte unterworfen. Aus dem Begriff zweier Völker oder zweier Staaten ergeben sich die Bedingungen, unter welchen die Coexistenz dieser Völker neben einander in der sinnlichen Welt allein denkbar ist. Aus Mangel an Bildung und Entwickelung haben die Völker keine Kenntniß von diesem allgemeinen Völker-Rechte; noch

seltener haben sie ihn ausgesprochen, oder durch wechselseitige förmlich eingegangene Verpflichtungen das allgemeine Völkerrecht in ein besonderes, conventionelles, aufgenommen und verwandelt. Es giebt unstreitig Völker ohne ein positives Völkerrecht, denn einige Gebräuche, die auch zwischen den rohesten Völkern in ihrem wechselseitigen Verkehr statt finden, bilden noch nicht ein solches, aber das Vernunft-Recht bleibt für alle dasselbe.

Den Zweck des Staats giebt die Vernunft, so wie sie alle Zwecke, die sich auf allgemeine unbedingte Ideen beziehen, giebt. Die Mittel zum Zweck für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Lage kann der Verstand allein angeben, weil er allein das Besondere auffaßt, und es mit den Begriffen zusammenhält. Wenn die Gesetze sich selbst machen, so gehen sie einzig und allein aus den Verhältnissen hervor; dann haben alle Verhältnisse Einfluß auf ihre Beschaffenheit, und der Gesetzgeber spricht sie nur aus. Wenn aber der Gesetzgeber dazwischen tritt, und die Gesetze nach den Verhältnissen berechnet, mit steter Hinsicht auf den allgemeinen Zweck der Gesellschaft, so giebt es Verhältnisse, denen er entgegen arbeitet, und wieder andere, auf welche er nicht Rücksicht nimmt, weil sie mit dem Zweck nicht übereinstimmen.

Daß alle Gesetze, alle Institutionen eines Volks mit der Natur seiner Regierung in Harmo-

nie ſtehen müſſen, iſt eben ſo unbeſtreitbar, als daß alle Steine eines Gewölbes ſich zum Schlußſtein in einer engen Verbindung verhalten, und daß in einem organiſchen Körper alle Theile mit dem Princip des Lebens harmoniren müſſen.

Wenn gewiſſe Handlungsarten und gewiſſe republikaniſche Einrichtungen, die an ſich gut ſeyn mögen, in einer Monarchie zum Vorſchein kommen, es ſei nun, daß ſie von oben oder von unten ausgegangen ſind, ſo beweiſet dieſes, daß die Verfaſſung einer Veränderung ausgeſetzt iſt oder ſeyn kann. Wenn in einer Republik das Gegentheil erſcheint, ſo iſt es ein ſicheres Kennzeichen, daß die Republik ſich der Ariſtocratie oder der Monarchie nähere. Nichts iſt wichtiger, als dieſe Symptome, denn ſie kündigen gewöhnlich eine Revolution in den Sitten, in den Gebräuchen, in den Verhältniſſen an, die eine Revolution in der Verfaſſung mit ſich führen kann. Man muß alsdann dieſen Keimen entweder entgegen arbeiten, wenn die Veränderung weder nothwendig noch zweckmäßig wäre, oder ſie kunſtmäßig entwickeln, damit ſie heilſame Früchte tragen.

Freiheit.

Nur der hat eine freie Seele, der dem Gesetze Gottes immer freiwillig gehorcht, der zwar das thut, was er will, aber immer das will, was er soll. Der nur verdient und besitzt in der That die Autonomie. Man kann sagen, daß er sich selbst regiere.

Allein der ist nicht frei, der zwar das Vermögen hat, zwischen der Gesetzmäßigkeit und der Gesetzwidrigkeit zu wählen, aber seinen Bedürfnissen und seinen Leidenschaften fröhnt. Wenn die Menschen alle frei wären, im ersten, edlen, hohen Sinne des Wortes, so würden die Menschen zwar in Gesellschaft leben, aber alle gesellschaftliche Ordnung entbehren können.

So wie die Sache zu allen Zeiten gestanden hat und heut zu Tage stehet, so würde es, wenn keine feste gesellschaftliche Ordnung wäre, bald keine menschliche Gesellschaft mehr geben.

Wer nicht frei ist, weil er die innere Freiheit hat und freiwillig dem Gesetze Gottes folgt, sondern nur in sofern er das Vermögen besitzt, das Gute oder das Böse zu thun, ist der größte, gefährlichste Feind der Freiheit, und nicht allein kann

er sich nicht selbst regieren, sondern er muß regiert werden.

Die Nothwendigkeit und die Beschaffenheit der Stellvertretung des Volks muß nicht aus der Autonomie eines jeden Menschen abgeleitet werden, sondern von dem Zwecke des Staats, und dieser Zweck bestehet in dem gesetzmäßigen Zwange, der allein die Freiheit Aller beschützen kann.

Ein jeder Mensch hat die Anlagen zu einer freien Seele, aber er besitzt nicht die Freiheit selbst, so lange er nicht ethisch handelt.

Die Regierung, als das einzige zweckmäßige Mittel, die äußere Freiheit sicher zu stellen, ist zwar nur ein Surrogat der innern Freiheit und der herrlichen Wirkungen, die sie hervorbringen würde, wenn sie allgemein wäre, aber dieses Surrogat ist ein nothwendiges, immerwährendes, mit der Natur des Menschen innig verbundenes, welches nie eingeführt worden ist, noch aufhören kann, weil es von dem Bedürfniß eingegeben ist, und dieses Bedürfniß als unzerstörbar angesehen werden muß.

Zwar hört man häufig in unsern Tagen, daß die Regierungen durch die Beförderung der Bildung und der Religiosität dahin trachten müssen, die Regierungen selbst immer unnützer zu machen; daß je schneller ein Volk in seiner Entwikkelung fortschreitet, es um so eher seine Vor-

seine Vormünder entlassen kann; und sich selbst regieren muß; endlich, daß wie der einzelne Mensch nicht Andern überlassen soll, was er selbst thun kann, so auch kein Volk die Rechte und Pflichten, die es selbst ausüben und erfüllen kann, andern überlassen müßte.

Die Regierungen sollen unstreitig sich selbst in ihrem zweckmäßigen Wirkungskreise beschränken, und denselben nicht überschreiten; sie müssen nur das thun, was nöthig ist, damit alle Bürger des Staats in den Schranken der Gerechtigkeit, ihre Freiheit ruhig und ungehindert ausüben, und ihren Bedürfnissen und Neigungen unter dem Schutz der Gesetze folgen. Das zu viel regieren, oder wenigstens das zu vielerlei regieren, ist unstreitig eine Krankheit der heutigen Staaten.

Der Regierung eines angehenden Staats, wo das Volk, noch roh und ungebildet, auch Leitung in den Sachen bedarf, die es eigentlich allein und ungeleitet treiben sollte, kann man allenfalls nachsehen, daß sie alle Aeußerungen der Thätigkeit bei den Regierten angebe. Allein den Regierungen gebildeter, thätiger, in Allem, was ihr Interesse betrifft, aufgeklärter Völker kann man dieses um sich greifende unruhige Streben nicht nachgeben.

Die Regierungen sollen immer dahin trachten, weniger zu thun für das, was nicht eigentlich zu ihrer Wirksamkeit gehören sollte, aber in ihrem

eigentlichen Wirkungskreise, wo sie beschützend, ordnend und zwingend erscheinen, können sie nie entbehrlich seyn, und sollen auch nicht dahin trachten, sich entbehrlich zu machen.

Die Staaten können Moralität und Religiosität nicht entbehren, aber gesetzmäßiger Zwang und gesetzmäßiger Schutz sind um so nothwendiger, da, wo sie noch nicht tiefe und weite Wurzeln geschlagen haben. Leider halten die Moralität und die Religiosität mit der intellectuellen Bildung nicht gleichen Schritt. Und doch, wenn Fortschritte der letzteren in Hinsicht der Kenntnisse, der Kunstfertigkeit und der Thätigkeit des Verstandes nicht von gleichen Fortschritten der Sitten und der Religion begleitet sind, so dient die geistige Bildung nur dazu, den Leidenschaften Waffen zu verleihen.

Grundsätze allein verbürgen den unschädlichen Gebrauch der Ideen, oder sichern deren nützliche Anwendung, so wie Gefühle allein den sinnlichen Empfindungen die Wage halten können.

Die Bildung, sie mag nun eine intellectuelle, eine wissenschaftliche, eine ästhetische, oder nur eine mechanische seyn, setzt immer Reichthum oder wenigstens Wohlhabenheit voraus, und diese Wohlhabenheit ist eine gefährliche Klippe für die Moralität. Auch in dem gebildetsten Menschen giebt es immer eine thierische Seite, welche die

Bildung zwar eine kurze Zeit verbergen kann, die aber dann um so greller hervortritt.

Diese thierische Seite sind die Leidenschaften, die, wären sie auch noch so sehr mit Verstand versetzt, doch immer nur aus der Sinnlichkeit entstehen, und auf dieselbe sich beziehen.

Dieser thierische Sinn und diese thierische Kraft bedrohen stets die Freiheit und die Sicherheit des Staats. Beide müssen durch die Staats-Gewalt und durch einen gesetzmäßigen Zwang in Zaum gehalten werden. Weit entfernt, daß die Regierungen bei so bewandten Umständen, ohne Gefahr von ihrer Gewalt nachlassen könnten, müssen sie vielmehr ihre gesetzmäßige Strenge durch Wachsamkeit schärfen. Nicht allein sind die gebildetsten Menschen öfters die verdorbensten und verworfensten, sondern auch bei der höchsten Bildung eines Volks ist doch immer der größere Theil durch seine angestrengte, körperliche und mechanische Arbeit außer Stande, an dieser Bildung Theil zu nehmen.

Also kann man Folgendes den Lieblingssätzen unserer Tage mit Recht entgegensetzen.

Die innere Freiheit, oder die Religiosität und Moralität, machen nie, noch können sie solche Fortschritte machen, daß dadurch die Gewährleistung der äußern Freiheit ohne großen Nachtheil für das Gesammtwesen wegfallen oder geschwächt werden könne.

In Hinsicht der Mißbräuche der äußern Freiheit sind die Völker immer minderjährig, doch so daß sie, wenn die äußere Freiheit gesichert ist, in Hinsicht des Gebrauchs und der Anwendung ihrer Kräfte der Vormundschaft der Regierung immer weniger bedürfen.

Die Völker haben sich nie selbst regieren können. In unsern Zeiten ist die Sache weniger als je möglich, theils weil die Gewerbe jeden Einzelnen gar zu sehr in Anspruch nehmen, theils weil in ihren äußerlichen Verhältnissen die Staaten mehr als je der monarchischen Einheit bedürfen. Allein in wie fern eine Nation durch Stellvertreter an dem Gemeinwesen Theil nehmen könne, kann man nur nach dem Zweck des Staats und der Individualität der verschiedenen Verhältnisse bestimmen.

Die Freiheit im Staate, abgesehen von der moralischen Freiheit, ist das Bewußtseyn, vernunftmäßig regiert zu werden. Denn wenn die Regierung vernunftmäßig geführt und geleitet wird, so wird die Freiheit Aller geschützt, alle Kräfte werden entwickelt, und durch die Wechselwirkung, welche dieselben auf einander ausüben, deren Thätigkeit und harmonischer Einklang befördert. Freiheit wird nicht als Vermögen vom Staate erschaffen, sondern nur gesichert. Freiheit ist weder Unabhängigkeit, noch ausschließliche und einseitige Befugniß

zu handeln, ja willkührlich zu handeln. So wie also die moralische Freiheit nur durch das moralische Gesetz und mit dem moralischen Gesetze denkbar ist, eben so ist die Freiheit im Staate vom Gesetze, welches befreiet, indem es beschränkt, unzertrennlich. Da die Vernunft immer das Allgemeine und Nothwendige aufstellt, so kann auch nur durch allgemeine und nothwendige Normen, nehmlich durch Gesetze, gut regiert werden.

Die Freiheit im Staate bestehet also in der Gesetzmäßigkeit, in dem Vermögen Alles zu thun, was die Gesetze erlauben und Alles, was sie gebieten. Damit aber nur vermittelst Gesetze und zwar vernunftmäßiger Gesetze regiert werde, und willkührliche, vernunftwidrige Normen nicht die Stelle der Gesetze einnehmen, haben zu allen Zeiten die Regierenden selbst auf Mittel und Wege gedacht, Formen zu erfinden und aufzustellen, welche die gesetzgebende Gewalt, wo möglich, vor allen Misgriffen bewahren, welche die öffentliche Gewalt ihrer Bestimmung immer näher bringen, und verhindern können, daß sich der Schutz in Gewaltthätigkeit und die Hülfe in Gefahr verwandle.

Alle Mittel, die man zu diesem Endzweck ersonnen, oder die sich von selbst aus den Umständen und den Verhältnissen erzeugt haben, lassen sich auf die Amovibilität der Gewalthaber, oder auf die Theilung der Gewalt zurückführen.

Keines führte bisher untrüglich zum Zweck, man mochte nun das eine allein und ausschließlich, oder eine Zusammensetzung von beiden anwenden. Keines war absolut gut und zweckmäßig gefunden. Beide hatten nur immer eine relative Güte, und indem sie einige Gefahren und Nachtheile entfernten, brachten sie andere und neue zum Vorschein. Sie begünstigten Vielseitigkeit auf Kosten des Nachdrucks, der Schnellkraft, der Einheit, oder verstärkten die Einheit auf Kosten der Vielseitigkeit. Bald lähmten sie die Gewalt, aus Furcht vor ihren Mißbräuchen, so daß sie nicht mehr die gehörige Wirksamkeit hatte, bald gaben sie derselben eine Schwungkraft und eine wilde Beweglichkeit, welche durch kein Gegengewicht in ihrem Geleise festgehalten wurde.

Auf welche schlechte, zweckwidrige, ja abenteuerliche Mittel ist man nicht gefallen, um die Freiheit zu sichern! Das Recht der Entsetzung der obersten Gewalt lähmte dieselbe in ihrer Wirksamkeit zum Guten weit mehr, als es den etwanigen Mißbräuche derselben zuvorkam. Das Recht, die oberste Gewalt zu wählen, benimmt derselben die nothwendige Unabhängigkeit, und öffnet der Intrigue im Innern und dem Einfluß der Fremden in den äußern Verhältnissen Thor und Thüre. Die Befugniß für die Nation, bewaffnet einherzugehen, führt zu weit mehr Unruhen, als zur Sicherheit, und versetzt ei-

gentlich die oberſte Gewalt in die Regierten, indem ſie dieſelbe den Regierenden entzieht.

Die rein republikaniſche Regierung iſt nur für kleine, arme, in einer Stadt oder in einem Gau concentrirte Staaten denkbar, allein da in einer demokratiſchen Republik nur eine Gewalt aufgeſtellt wird, und dieſe Gewalt die der Mehrzahl iſt, ſo ſetzt ſie die Einzelnen dem Despotismus der Menge aus, entgehet dem Mangel einer kräftigen ſchützenden Gewalt nur vermittelſt der Tyrannei, und da ſie die Leidenſchaften erregt und ſie alle gewiſſermaßen losläßt, ſo unterliegt ſie auch gewiſſermaßen den Leidenſchaften.

Allein trotz allem dem wird auf eine lächerliche Art die Freiheit beinahe ausſchließlich mit dem Worte Republik verbunden, weil mehr Bewegung, wenigſtens mehr anſcheinendes Leben in Republiken iſt, weil nicht ein Einzelner und immer Derſelbe gebietet, und Mehrere die Gewalt ausüben oder auf dieſelbe Anſpruch machen können.

In einer gut verwalteten Monarchie herrſcht weit mehr das Geſetz, aber da es perſonificirt im Herrſcher herrſcht, ſo ſcheint es weniger als Geſetz zu gelten, und die Möglichkeit der Willkühr ſtört den Genuß der Geſetzmäßigkeit.

In einer ſchlechten oder ausgearteten Republik herrſchen die Geſetze nicht mehr, ſondern die

Willkühr der Personen, aber da der herrschenden Personen mehrere sind, und dieselben häufig abwechseln und sich in der Herrschaft ablösen, so scheinen die Gesetze auch da noch zu regieren, wo die Personen nach Willkühr die Allgewalt ausüben.

Merkwürdig ist es, zu sehen, wie, der Geschichte nach, alle Republiken mit dem Despotismus oder durch den Despotismus geendigt haben, und wie die Monarchie mit der Beschränkung der Gewalt durch Gesetze, das heißt mit der Freiheit, endlich zusammentrifft.

Die moralische Freiheit ist das Vermögen, zu thun, was man wollen soll. Die politische bestehet in einer solchen Gestaltung und Organisation der Gewalten des Staats, daß dadurch die freie Entwickelung aller Kräfte vermittelst vernunftmäßiger Gesetze gesichert sei. Eine solche Gestaltung findet nur dann statt, wenn die Gewalten getheilt sind ohne schroffe Absonderung, und verbunden ohne Verschmelzung und Zusammenfallen. Dieses kann nur dann geschehen, ja gedacht werden, wenn die richterliche Gewalt unabhängig ist und die Gesetzgebung durch mehrere Instanzen gehet.

Vermittelst solcher Instanzen kann man voraussetzen, daß die Gesetze vernunftmäßig sein, das heißt, nur das gebieten und verbieten werden, was der Zweck des Staats erfordert.

Wenn dieses der Fall ist, hat jeder Einzelne

die bürgerliche Freiheit im höchsten Grade, denn ein Jeder kann dann Alles thun, was die Gesetze erlauben oder verbieten, und sie werden nur das gebieten und verbieten, was die Gerechtigkeit und die Sicherheit fordern.

Keine Verfassung, in welcher es nicht für die Gesetzgebung mehrere Instanzen giebt, besitzt die politische Freiheit; also die reine Democratie oder die reine Aristocratie eben so wenig, wie die absolute Monarchie.

Freilich kann der sittliche Zustand eines Volks, und der persönliche Sinn der Aristocratie, auch in diesen Verfassungen die Freiheit, wo nicht fest begründen, doch auf eine geraume Zeit befördern, so wie in einer reinen Monarchie, wenn der absolute Monarch geistvoll und hochherzig ist, die Freiheit auch nicht gefährdet wird.

Daß ein jeder Mensch geneigt ist, die Gewalt zu mißbrauchen, es sei aus Kurzsicht oder aus Leidenschaftlichkeit, ist eine ewige Erfahrung, auf welcher der Grundsatz beruhet, daß die Gewalt allein die Gewalt beschränkt. Dieser Grundsatz ist die Grundlage der wahren Republiken. Sobald die Gewalt von der Gewalt beschränkt werden soll, muß man dieselbe getheilt annehmen, dann dient der eine Theil dem andern zur Schranke. Es muß nicht eine gleichmäßige Theilung statt finden, welche ein sogenanntes Gleichgewicht der Macht her-

vorbrächte, sondern eine ungleiche Theilung derselben, welche eine Wechselwirkung der Theile herbeiführt. Eine gleichmäßige Theilung ist unmöglich, und wäre sie es auch nicht an sich, so wäre sie doch immer nur vorübergehend. Auch würde Gleichgewicht nicht Kraft und Leben, sondern Stillstand und Unbeweglichkeit zur Folge haben.

Das vollziehende Element muß dann immer ein integrirender Theil der gesetzgebenden Gewalt seyn; ist es davon ausgeschlossen, so wird es nicht vollziehen, oder schlecht vollziehen. Es muß also immer das vorherrschende Element seyn.

Eben deswegen kann aber dieses Element auch nie im Gleichgewicht seyn mit den übrigen, und könnte dieses der Fall seyn, so würde die Regierung gelähmt werden und ihre Wirksamkeit verlieren. Allein dieses Element kann und muß seine Schranken finden, das heißt, eine mögliche Gegenwirkung für den Fall, wo es eine unzweckmäßige Richtung nehmen und sich aus allen gesetzlichen Fugen herausreißen sollte.

Alle Staaten haben, als Staaten, denselben Gegenstand, so wie denselben Zweck. Unabhängigkeit in ihren Verhältnissen zu den andern Staaten: sie wollen sich erhalten. Freiheit im Innern: sie wollen gesichert und geschützt seyn gegen die Willkühr und die Leidenschaften der Einzelnen.

Aber nicht alle Staaten haben dieselbe Lage,

dieſelben Bedürfniſſe, dieſelben Hülfsmittel. Daher hat ein jeder Staat ſeinen eigenen Gegenſtand, weil er eine eigene Quelle ſeiner Wohlhabenheit und der Wohlhabenheit ſeiner Bürger beſitzt. So wollte Rom vor allen Dingen ſich vergrößern, ſo trieben die Juden ausſchließlich den Ackerbau, ſo pflegte Maſſilia den Handel, ſo ging den Rhodiern nichts über die Schiffahrt.

Im erſtern Sinn hat England keinen andern Gegenſtand, als alle andere Staaten; ſeine Verfaſſung ſoll ihm die politiſche Freiheit ſichern, und die politiſche Freiheit ſichert ihm alle die Gegenſtände, die den Werth des Lebens und die Würde des Menſchen ausmachen; dieſem Staate iſt aber ſeine Verfaſſung nicht Zweck, ſondern Mittel.

Die Hauptſache, um die Freiheit zu begründen, iſt ſolche Theilung der geſetzgebenden Gewalt, daß die Entwürfe der Geſetze durch mehrere Inſtanzen gehen, ehe ſie, in förmliche Geſetze verwandelt, Geſetzes-Kraft erhalten. Dieſe bringt gar nicht mit ſich, daß die Souverainetät getheilt werde, noch weniger, daß alle Staats-Gewalten von einander abgeſondert und getrennt gedacht werden. Die richterliche und die vollziehende Gewalt ſind nie und können nie ganz von der geſetzgebenden getrennt ſeyn. Wären ſie es, ſo würde der Staat kein organiſcher Körper bleiben, ſondern ein Aggregat von verſchiedenen Organen. Die Organe müſſen in

ein-

einander greifen, damit das Leben des Ganzen gedeihe, ja möglich sei. Geht aber die gesetzgebende Gewalt durch mehrere Instanzen, sind die andern Gewalten, auf die eine oder die andere Art, ihr untergeordnet, sind sie dermaßen verbunden, daß, mit der nothwendigen Abhängigkeit, die gehörige Unabhängigkeit statt findet, so werden sie, ohngeachtet der Verschiedenheit der Verrichtungen, ein Ganzes bilden. Der Fehler aller alten Republiken war, entweder, daß die vollziehende Gewalt, und die richterliche, mit der gesetzgebenden zusammenfielen, sei es, wenn das Volk die richterliche Gewalt, und sogar die vollziehende, selbst ausübte, sei es, wenn es die Richter und die Vollzieher ernannte; oder, daß die Gewalten so getrennt wurden, daß sie in Kampf und sogar in Widerspruch geriethen.

Wenn die vollziehende Gewalt in den Republiken keinen Antheil an der gesetzgebenden hat, so sucht die erstere, die immer im Besitz eines großen Vortheils ist, weil sie handelnd einhertritt, die andere an sich zu ziehen. Hingegen, wenn die vollziehende Gewalt Antheil an der gesetzgebenden hat, so wird sie gegen diese nicht erobernd zu Werke gehen; sie wird vielmehr in Schranken gehalten werden, weil die gesetzgebende dieselbe durch Normen und Gesetze binden wird.

Die richterliche Gewalt muß von der vollziehenden abhängig seyn, indem die Ernennung der

Richter dieser letztern zugestanden wird, und von der gesetzgebenden, indem sie nur nach Gesetzen verfahren darf und in ihren Urtheilen von Gesetzen geleitet wird. Aber die Richter, einmal zu ihrer hohen Würde ernannt, müssen dieselbe nicht anders als durch einen Urtheilsspruch verlieren können; sonst wären sie ganz abhängig. Auch müssen, außer durch das Begnadigungs-Recht, die anderen Gewalten, weder mittelbar noch unmittelbar, in die Justiz eingreifen können.

Die totale Trennung der Gewalten wäre also der Freiheit eben so nachtheilig, als die totale Verschmelzung der Gewalten. Ja wäre sie nicht nachtheilig, so würde sie doch immer in völliger Reinheit unausführbar seyn. Nur durch eine gut berechnete Abhängigkeit und Unabhängigkeit aller Gewalten, durch ihre Verbindung mit einem Central-Punkt von dem Alles ausgeht, läßt sich das Leben des Staats denken.

Gleichheit.

Die Natur liebt die Ungleichheit; noch mehr, alles in der Natur ist auf Ungleichheit gegründet: Ungleichheit der physischen und moralischen Kräfte des Menschen; Ungleichheit des Bodens und des Himmels der sie trägt und sie bedeckt; Ungleichheit der Umstände, unter welchen sie das Leben beginnen, führen, endigen. Diese Ungleichheiten sind eben so unvermeidlich, als nützlich und zweckmäßig.

Weit entfernt, sie ausrotten zu können, muß man es nicht einmal wollen und wünschen. Je mehr die Arbeit und die Cultur zunehmen, um so mehr wachsen, vervielfältigen, verzweigen sich alle diese Ungleichheiten; das Gesetz, von weisen politischen Formen ausgehend, und von solchen verbürgt, kann allein, zwar nicht die Ungleichheit heben, aber sie unschädlich, ja nützlich machen, indem es die gleiche Heiligkeit des Rechts, nicht die Gleichheit der Rechte, ausspricht. Die unvertilgbare Ungleichheit der Kräfte, des Vermögens, der Verhältnisse führt ungleiche Ansprüche, und öfters gleiche Anmaßungen mit sich Das Gesetz muß die ersteren

berücksichtigen, um die gegründeten Ansprüche gesetzmäßig zu befriedigen suchen, damit dieselben nicht auf gesetzwidrige Versuche führen, und so die Freiheit Aller gefährden. Das Gesetz muß die Anmaßungen und die Auswüchse derselben verhindern, damit sie nicht die Unterdrückung der Schwächern zur Folge haben. Beides ist nur dadurch möglich, daß man den Ausgezeichneten im Lande Auszeichnungen zusichere, die ihre Ehrsucht befriedigen, ohne dem Gemeinwesen zu schaden.

Die Gleichheit bestehet in gleichen Gesetzen, aber nicht in gleichen Rechten, es sei in Hinsicht der Anzahl und des Umfangs, oder der Natur der Rechte. Das Erstere führt auf Sicherheit und auf gleiche Benutzung des Eigenthums, der Freiheit, des Lebens, welches nicht allein möglich, sondern rathsam ist; das Andere, auf Gleichheit des Vermögens und des Standes, welches eben so unmöglich zu erhalten als zu bewirken ist, und wenn es dieses auch nicht wäre, höchst nachtheilig seyn würde.

Die Uebertreibung des Gleichheits-Sinnes führt auf das Verlangen, daß nicht allein die bürgerliche Gleichheit eingeführt werde, sondern daß die politische Freiheit dieselbe für Alle sei, und daß dieselben politischen Rechte sich auf Alle erstrecken, und Alles umfassen. Dies aber wäre das wahre Mittel, die bürgerliche, so wie die politische Freiheit in ihrer Geburt zu ersticken.

Die Demagogen, welche angeblich die Ungleichheit zu Gunsten der Gesammtheit zu vertilgen streben, wollen nur ihre Macht auf die Trümmer der Gleichheit erheben. Sie übertreiben gewöhnlich die Lehre von der Gleichheit, um die rechtmäßige Macht leichter zu stürzen, und das Volk zu betrügen.

Die Ungleichheit des Vermögens in den Staaten hängt weit mehr von der Natur der Erbschafts-Gesetze, und von den Fortschritten und der Entwickelung des National-Reichthums, als von der Natur der Verfassung ab. Da, wo die Freiheit des Testirens unbeschränkt ist, wo die Unbeweglichkeit mit der Beweglichkeit des Grundbesitzes sich die Wage halten, wird auch in den Monarchien die Gleichheit weit größer seyn. Wo die Gewerbsamkeit und der Handel die Quellen des Reichthums sind, ist eine große Ungleichheit unvermeidlich. Daß in gewissen Monarchien die Machthaber es gern sehen mögen, wenn das Volk sich dem Genuß, und also dem Aufwande hingiebt, weil es dann dem Gemeinwesen weniger Aufmerksamkeit schenkt; dieses läßt sich sehr gut begreifen. Allein, auch in Republiken, sobald sie reich geworden sind, haben die Machthaber dasselbe gewünscht, wie die Geschichte von Athen und Rom es hinlänglich beweist. Pericles in der einen, die Gracchen in der andern, haben das Volk zum Auf-

wande und zum sinnlichen Genuß gereizt und aufgefordert. Weit entfernt, es zu den alten Sitten zurückführen zu wollen, haben sie es von denselben entfernt. Wenn die Ungleichheit des Vermögens, die in allen Staaten unvermeidlich ist, und in den reicheren schnelle Fortschritte macht, eingerissen ist, so mildert der Aufwand das Uebel, wenn er es nicht hebt; viel ärger wäre es, wenn mit der Geldsucht, die uns treibt, Vermögen zu erwerben und festzuhalten, auch der Geiz, der uns verhindert, das Vermögen zu benutzen, sich einfinden sollte.

In den höheren Klassen der Gesellschaft fängt die Verderbniß der Sitten durch die Verbildung des Verstandes an. Dieses ist die schrecklichste und unheilbarste von allen, denn die Sophismen des Verstandes verunreinigen und vergiften die Quelle des moralischen Lebens. Je mehr man Verstand hat, je vielseitiger die Bildung ist, je mehr wird oftmals das Auge von einer Menge kleiner Ansichten geblendet, und verfehlt die Haupt-Ansicht; die Aufmerksamkeit wird getheilt, und der Wille geschwächt, weil er nicht mehr eine und dieselbe Richtung hat. Bei dem Volke hingegen fängt das Verderbniß immer mit den Sitten an; die Sitten werden verschlechtert durch Sinnlichkeit, die Sinnlichkeit wird befördert durch großen Reichthum oder große Armuth, weil beide, wenn sie einen gewissen Grad erreicht haben, von der Arbeit entfernen. Dann

erſt fangen die Maximen des Volks an zu ſchwanken, und ſeine Grundſätze werden verdunkelt. Lange hält noch die Gewohnheit den Strom in Schranken, allein am Ende verliert auch ſie ihre Gewalt; es entſtehen entgegengeſetzte Gewohnheiten, welche die beſſeren ganz verdrängen.

Gleichheit der Rechte vor dem Geſetze, Gleichheit der Anſprüche auf alle bürgerliche und politiſche Vortheile: ein Zuſtand, der, bei gleichen Eigenſchaften, in allen zweckmäßig und vernünftig regierten Staaten ſtatt findet, und finden muß, reicht nicht aus in den kleinen Democratien. Dort will das Volk ein Mehreres. Gleichheit der Sitten ſchmeichelt am meiſten den niedern Klaſſen, und erzeugt bei ihnen die Liebe der Gleichheit, ſo wie ſie den obern am meiſten Ehre macht, und bei ihnen aus der Liebe zur Gleichheit hervorgehet. Gleichheit der Sitten ſetzt aber Gleichheit der Genüſſe und der Entbehrungen voraus; dieſe kann ſich nur einfinden oder erhalten, wenn die Vermögens-Umſtände nicht gar zu ungleich ſind, und das Letztere kann nur dann der Fall ſeyn, wenn das Leben und das Weſen des Staats nicht auf die größtmögliche Betriebſamkeit Aller, wie in den neuern Staaten, beruhet.

Wenn die Democratie nicht ohne politiſche Gleichheit, die politiſche Gleichheit nicht ohne eine gewiſſe Gleichheit der Sitten, dieſe nicht ohne eine gewiſſe

Gleichheit des Vermögens, beſtehen, die Gleichheit des Vermögens aber nur durch gewaltſame oder kunſtreiche Mittel, welche die Fortſchritte der Gewerbe und die Entwickelung der Thätigkeit hemmen, herbeigeführt werden kann, ſo iſt der Democratie der Prozeß gemacht und ihr das Urtheil geſprochen. Dann ſcheint die Democratie mit dem ganzen Gange der Cultur im Widerſpruch zu ſtehen. Der fortſchreitende Gang der Cultur hängt von dem Reichthum ab, der Reichthum von der Vermehrung, Vervielfältigung, Vervollkommnung der Arbeit in das Unendliche; dieſes alles wiederum, von der Ausſicht, ſein Vermögen zu vergrößern; und dieſe Ausſicht iſt nur erfreuend oder anfeuernd, in ſo fern eine große Mannigfaltigkeit der Bedürfniſſe, und der Wunſch, ſie zu befriedigen, bei den Einzelnen eintreten. Es iſt nicht zu läugnen, daß in einem democratiſchen Staate, wie in der Schweiz, wo der geſellſchaftliche Zuſtand mit der Democratie harmonirt, der Einzelne glücklich und zufrieden, und das Ganze, wo nicht blühend, doch geſund ſeyn könne. Sittliche Kraft des Charakters, bei einer ſehr geringen Entwickelung des Geiſtes; Ruhe und Sicherheit des Lebens bei einer ſehr mittelmäßigen Thätigkeit, werden die Hauptzüge dieſes Glücks ſeyn. Wenn die Natur nicht ſelbſt durch die Lage eines ſolchen democratiſchen Staats, und durch die nothwendigen Bedingungen ſeiner phyſiſchen Exiſtenz, ihn zur

Armuth oder wenigſtens zur Mittelmäßigkeit verurtheilt hat, ſo wird in einem ſolchen Staate die Democratie nicht von Dauer ſeyn, ſondern allmählig mit den Fortſchritten der Gewerbſamkeit und der Ungleichheit des Vermögens verſchwinden.

In einem reichen Handelsſtaate giebt es zwar öfters Tugenden, wie die der Einfachheit, der Sparſamkeit, der Arbeitsliebe, die den wahren Handelsgeiſt begleiten, und einige Aehnlichkeit mit den republikaniſchen Tugenden haben; allein es ſind doch nur After-Tugenden, denn ſie rühren alle aus einer unlauteren Quelle her, aus der Erwerb- und Geldſucht. Es ſind nur Fertigkeiten oder Gewohnheiten, welche die Klugheit eingiebt als Mittel zum Zweck; und dieſer Zweck iſt, reich zu werden. Vermittelſt der Genügſamkeit, der Sparſamkeit, der Mäßigkeit, will man das Kapital jährlich vermehren, weil alles, was man nicht ausgiebt, ſich tauſendfach vervielfältigt. Man iſt arbeitſam, um zu gewinnen, klug, weil man im Berechnen geübt ſeyn muß; man liebt die Ruhe, die Ordnung, die Regel, weil ſie die erſten Bedingungen der Sicherheit des Eigenthums ſind.

Es erhellt daraus, daß mit allen dieſen vermeintlichen Tugenden, die Tugend gar nichts gemein hat. Die Tugend beſtehet in einer uneigennützigen Kraft, und alle jene Fertigkeiten und Gewohnheiten haben in einem beſonnenen und wohl

überdachten Eigennutz ihren Ursprung. Sie zeigen zwar von einer anscheinenden Kraft der Entbehrung und der Aufopferung; allein der Kaufmann entbehrt, um zu genießen, und bringt nur der ihn beherrschenden Leidenschaft Opfer. Der Handelsgeist ist also der wahre Gegensatz des Gemeinsinns. Denn nicht allein beengt der Handelsgeist das Herz und das Gemüth des Menschen, indem er ihn treibt, alles auf sich selbst zu beziehen, sondern er beengt auch den Verstand. Dieses Letztere thut zwar der Welthandel weit weniger, als der gewöhnliche kleine Handel, weil der Welthandel verwickeltere Verhältnisse und in das Große gehende Berechnungen voraussetzt. Zwei Staaten, im heutigen Europa, scheinen das Gegentheil von den nachtheiligen Wirkungen des Handelsgeistes zu beweisen, nämlich Holland und England. Im ersteren Staate haben der Handelsgeist und seine Grundtriebe, die Erwerbsucht und der Hang, Kapitalien zu sammeln, mit einem ächten Gemeinsinn verbunden existirt. Allein die hohe Religiosität der Holländer, die durch den anhaltenden Kampf für Religions-Freiheit veranlaßt und genährt wurde, und die republikanische Verfassung, haben lange dem Handelsgeiste entgegengearbeitet, und seiner Ausartung, so wie seinen schädlichen Wirkungen, vorgebeugt. Dieses seltene Phänomen verschwand, sobald der glorreiche Kampf, erst um Freiheit, dann

um Macht aufhörte, und hat, seit dem Utrechter Frieden, die Republik der Vereinigten Niederlande untergraben.

England beweiset auf eine weit glänzendere Art, wie der höchste Gemeinsinn mit dem lebendigsten und thätigsten Handelsgeiste vereinbar sei. Dieses hängt nicht allein von der Verfassung ab, die, im Verein mit einer derselben entsprechenden Erziehung und Religion, Nationalsinn und Nationalstolz bei den Engländern belebt, pflegt und erhält, sondern es hängt genau mit der Ueberzeugung zusammen, die ein jeder Engländer hegt, daß der Flor des Handels von der Macht, die Macht von der Freiheit, und die Freiheit von den Opfern unzertrennlich ist, die ein Jeder der allgemeinen Sache bringt und zu bringen bereit ist. Das Interesse des Einzelnen ist dermaßen mit dem Interesse des Staats verknüpft und verwebt, daß ein Engländer, indem er dem Staate lebt, für sich selbst arbeitet.

Im Allgemeinen läßt sich nicht läugnen, daß der Handelsgeist und der Gemeinsinn ganz entgegengesetzte Tendenzen haben. Doch der Hang, Kapitalien zu sammeln, das väterliche Vermögen zu vermehren, und es, vermehrt, seinen Kindern zu hinterlassen, welches die erste Bedingung des Flors des Handels ist, ist auch in Vergleichung mit dem Egoismus des heutigen Tages lobenswerth und

moraliſch. Denn der Hang, Kapitalien zu ſammeln, ſei es aus reiner Kunſtliebe zum Handel, (ſo wie auch ſonſt uneigennützige Menſchen beim Spiele zu gewinnen ſuchen), ſei es, um ſeine Kinder einſt in die Wohlhabenheit zu verſetzen, gleichviel, ob aus Eitelkeit oder Liebe, hat doch immer etwas Würdiges, verglichen mit der Selbſtſucht des Tages, der gemeinſten von allen, welche Einen treibt, viel zu erwerben, um Alles zu verpraſſen oder leichtſinnig aufzugeben, und die Kinder erbſchaftlos der Vorſehung oder ihrem guten Genius zu überlaſſen.

Einmal, wird die Sittlichkeit der Familien dadurch untergraben, denn Sittlichkeit iſt mit einer verſchwenderiſchen und üppigen Lebensart unvereinbar; ferner wird die Erziehung der Kinder gefährdet, wenn der verſchwenderiſche Vater frühe ſtirbt, und ſie unerzogen hinterläßt; endlich reißt bei einem Volke die Allmacht der Gegenwart und die Vergeſſenheit der Zukunft ein. Es bilden ſich keine Familien-Maximen, die gewöhnlich mit dem Vermögen ſich fortpflanzen, und den Familien eine Art von Perſönlichkeit verleihen; ſondern die Kinder werden ſich leicht zu den Rollen von Glücksrittern, oder von Intriganten und Wagehälſen verleiten laſſen.

Die Monarchie.

Die beschränkte Monarchie kann auf zwei Grundsätze bezogen oder zurückgeführt werden. Vielseitigkeit der Ansichten, Reife des Urtheils, langsame Ueberlegung aller Umstände, Berücksichtigung aller Verhältnisse müssen den Staats-Entschlüssen vorangehen, wenn es die Gesetzgebung, oder die Anwendung der Gesetze, oder auch die Verwaltung gilt. Die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse und Entschlüsse muß immer schnell seyn. Daher die Nothwendigkeit der Einheit der Leitung und der Ausführung, und der Theilung der Berathschlagung, um die Vielseitigkeit der Ansichten zu sichern. Wenn von äußeren Staatsverhältnissen die Rede ist, so müssen auch öfters die Entschlüsse schnell gefaßt werden, sonst wird man leicht von den Begebenheiten überflügelt. Daher kann auch in den Monarchien, wo die Souverainität getheilt ist, wie in England, die Gesetzgebung, indem sie durch drei Instanzen geht, nur mit Langsamkeit verfahren. Alle Verhältnisse der Politik, und die Beantwortung der großen Fragen über Krieg und Frieden, können hingegen einzig

und allein von dem Könige und seinem Rathe ausgehen.

In einer Monarchie, wenn sie auch unbeschränkt ist, giebt es Gesetze, die für Alle dieselben sind: einen Adel, den der Monarch zwar ertheilen, den er aber nicht willkührlich nehmen kann; feststehende Formen, nach welchen die Rechtspflege und die Verwaltung einen bestimmten Gang gehen, und den Monarchen in Schranken halten. Auch bilden in den neuern Monarchien die unsichtbaren Gewalten der Religion, der Erziehung, der Sitte, der öffentlichen Meinung, vortreffliche Stützpuncte und zugleich herrliche Hemmketten der Macht. In den meisten Monarchien betrachten sich auch der Souverain, und die von ihm ausgehenden Gewalten, als Mittel, und streben, als solche, den Zweck des Staats zu erreichen. Daher faßt in den Gemüthern die Ueberzeugung Wurzel, daß der Staat seiner Bestimmung entgegengehe, und dieses bringt Ruhe und Sicherheit hervor.

In dem Despotismus hingegen, wenn er sich nicht, vermittelst der großen Eigenschaften des Despoten, der Monarchie nähert, beruhet Alles auf der Furcht, und die Furcht hängt von der physischen Kraft ab, die dem Despoten zu Gebote steht. Es ist nichts unsichreres unter der Sonne, als dieser Zustand der Dinge. Bei der geringsten Veranlassung wendet sich die physische Kraft, die den Despoten beschützen soll,

gegen ihn, oder die physische Kraft des Volks, immer größer als die physische Kraft des Weltdespoten, überwältigt diese letztere, oder kann sie doch von einem Augenblicke zum andern überwältigen. Also fürchtet der Despot immer weit mehr, als er gefürchtet wird. Die physische Kraft, die ihn sicher stellen soll, ist selbst eine Gefahr mehr für ihn.

Die Sicherheit Aller und eines Jeden ist, in einem monarchischen Staate, die Gewährleistung der Sicherheit des Monarchen, denn beide sind unzertrennlich. Alle können nur sicher seyn, in so fern er es ist. Unter dem Despotismus hingegen ist Keiner sicher, so lange der Despot sicher ist, und seine Unsicherheit ist das beßte Mittel der allgemeinen Sicherheit.

Man kann die Erblichkeit der Königswürde unter zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Einmal, als eine unübersteigliche Schranke der Ehrsucht für Alle, folglich als ein Princip der Sicherheit und der Ruhe; zweitens, als das in sich Alles vereinigende alleinige Prinzip der Bewegung und der Thätigkeit, die erste Bedingung der Permanenz des Staats.

Auch in den rein monarchischen Staaten wäre es wohlthätig für das Gemeinwesen, wenn vermittelst eines Grundgesetzes festgestellt würde, daß ein gefangener König aufhöre, König zu seyn, so lange er in Feindes Händen bleibt; oder es wäre wenigstens zu wünschen, daß Könige, die in

solchen Zustand gerathen, sich selbst ihre Worte begehen, und dieselben dem nächstfolgenden Thronerben oder einer Rath-Versammlung übergeben möchten. Wäre das der Fall gewesen, so würde Franz der Erste nicht den Madrider Tractat unterzeichnet, und sich nicht in die traurige Verbindlichkeit gesetzt haben, denselben zu brechen. Früher hätte Johann der Gute nicht den Tractat von Bretigny geschlossen. Doch muß man gestehen, daß letzterer viel mehr königlichen Sinn bewiesen hat, als Franz; denn, einmal, übertrug er wirklich die Regierung dem Dauphin Carl, und als es nicht in seiner Macht stand, den Frieden zu Bretigny zu erfüllen, kehrte er zurück nach England, und übernahm wieder seine Fesseln.

In den christlichen Staaten, wo die Gewalt der Fürsten unbeschränkt ist, zähmt und verdeckt die Religion die Sitten des Herrschers, so wie die Sitten des Volks. Die Frömmigkeit und die Gottesfurcht können den Befehlen und dem Gehorsam einen eigenen Charakter geben: den ersteren, den der Gerechtigkeit; dem andern, den der Freiwilligkeit aufdrücken. Ueber seine Macht siehet der Fürst eine moralische, unsichtbare Macht, die er eben so wenig lähmen, hintergehen, bestechen, erschrecken, als ihr entgehen kann. Eben weil er diese Macht anerkennt, ehrt er in dem Menschen die Würde der menschlichen Natur, den Strahl der

Gott-

Gottheit. Das Volk ſiehet in ſeinem Herrſcher den Strebepfeiler der geſellſchaftlichen Ordnung, und in dieſer Ordnung ſelbſt einen Theil der ewigen Ordnung, die Gott zum Urheber, zum Leiter, zum Richter und zum Rächer hat. Alſo befeſtigt die Religion in den chriſtlichen Staaten die Bande, welche das Volk und den Herrſcher zum allgemeinen Beſten verbinden. Der Bund Gottes mit der Menſchheit, wenn er vom Herrſcher und vom Volke beherzigt und geehrt wird, weit erhaben über alles, was man geſellſchaftlichen Vertrag nennt, heiligt und befeſtigt die Rechte und die Pflichten Beider, während jene Dichtung oder Theorie alle Rechte wankend macht, und alle Pflichten auflöſet. Die Religion, wenn ſie in die Grundſätze und in die Geſinnungen der Herrſcher und des Volks übergeht, iſt eine feſte Schranke gegen den Mißbrauch der Gewalt, und eine beſſere Gewährleiſtung der Treue und des Gehorſams der Unterthanen, als alle die künſtliche Schranken und die verwickelten und mangelhaften Gewährleiſtungen, die man heut' zu Tage aufſtellen will. Dieſe letzteren ſind doch immer nur mehr oder minder glücklich erfundene Surrogate, die ganz unbefriedigend ausfallen würden, wenn ſie nicht einen Theil ihrer Wirkung der Religion zu verdanken hätten. Wäre hingegen die Gewalt der Religion ſo ſtark in den Gemüthern gegründet, und ſo allgemein verbreitet, wie ſie es ſeyn ſollte, ſo wür-

den die künſtlichen Staatsverfaſſungen einen ſehr geringen Werth haben. Sie ſollen nämlich die Gewalt, die alles erzwingt, was zur Beſchirmung der Freiheit nothwendig iſt, ſelbſt zwingen, nie die Schranken des Rechts zu überſchreiten. Zugegeben, daß ſolche Kunſtwerke zum Zweck beitragen, ſo kommt doch immer das meiſte auf die Frömmigkeit und die Tugenden Derjenigen an, welche verfaſſungsmäßig die Gewalt ausüben. Die Formen reichen hier nicht aus, denn es ſind immer Menſchen, welche dieſe Formen handhaben, oder ſich in und nach dieſen Formen bewegen. Am Ende muß man doch eingeſtehen, daß die Einſichten und die Geſinnung der Regierenden den Ausſchlag geben, daß ſie die Formen erſetzen, oder die Formen beleben, und daß, ohne ſie, die Formen kein wahres Staats-Leben hervorgebracht hätten, noch hervorbringen können. Wenn ein Weg zwiſchen Abgründe führt, durch Krümmungen gehet, ſchlüpfrig, oder ſteil und abſchüſſig iſt, thun die Stemmkraft, der feſte Schritt, der ſichere ſcharfe Blick des Wanderers weit mehr zur Sicherheit, als die Geländer, die den Weg einfaſſen. Man hat noch keine Staatsverfaſſung gefunden, welche die Einſichten und die Geſinnungen der Machthabenden verbürgt hätte. Erziehung und Religion thun Beides, und daraus erhellt, ſo ſehr man auch alles auf politiſche Kunſt zurück-

führen will, wie innig das Leben des Staats mit dem Leben der Kirche zusammenhange. Der Staat beschützt die Kirche, und die Kirche heiligt den Staat; um diese heilsame Wechselwirkung hervorzubringen, muß keines dieser beiden Bande dem anderen untergeordnet seyn, sondern neben einander bestehend, müssen sie sich einander die Hand bieten. In den Monarchien beruhet der Thron auf dem Altar, in so fern die Grundsätze und die Gesinnungen, die vom Altar ausgehen, den Thron mit dem Volke, und das Volk mit dem Throne befreunden und verschmelzen. Die unsichtbaren Stützen der Thronen sind gewiß nicht die schwächsten; die unsichtbaren Bürgen der Völker gewiß nicht die unsichersten.

Im Gegentheil, in den despotischen Muhamedanischen Staaten sind die geistliche und die weltliche Macht in Einer Person vereinigt, der Sultan ist zugleich Kalif; man betrachtet den Alleinherrscher, im strengen Sinne des Worts, als Oberhaupt der Religion, als Repräsentanten der Gottheit. Die Religion ist eine Gewalt, die nur dazu dient, die Gewalt des Despoten zu vermehren, zu sichern, zu heiligen. Statt ihn einer schweren Verantwortlichkeit zu unterziehen, bindet sie nur die Gemüther und den Willen seiner Unterthanen.

In den monarchischen Staaten ist das Gesetz der Erbfolge in absteigender gerader Linie, nach dem

Rechte der Erstgeburt, die Schutzwehr der Freiheit und der Sicherheit. Es ist eine unübersteigliche Schranke, die nicht allein die Ehrsucht zurückhält, sondern dieselbe in der Geburt erstickt. Die Geschichte der Reiche, in welchen die Wahlform die Oberhand behielt, hat bewiesen, daß bei jeder Erledigung des Throns das Reich den Intriguen seiner Feinde Preis gegeben wurde; daß für dasselbe oft im günstigsten Falle eine Periode der Schwächung eintraf; daß nicht der Fähigste, Tugendhafteste, sondern der Frechste, der Gewandteste, der Ruchloseste die Krone erhielt. Jede Wahl war gewissermaßen ein förmlicher Aufruf an die Leidenschaften, eine Einladung zum freien, ungebundenen Spiel derselben. In einem erblichen Reiche bildet sich durch die Erblichkeit selbst ein beharrliches Element, das der ewigen Beweglichkeit der menschlichen Natur Einhalt thut; es erzeugt sich überdies in einem solchen Reiche, zwischen dem Volke und der herrschenden Familie, ein wahres Familienband; und diese bewahrt einen Erhaltungsgeist, der von den Vätern auf die Kinder übergehet. Auch ist man viel tüchtiger zum Herrschen und zum Regieren, wenn man, dazu geboren, von Kindheit an diese Bestimmung hat, dieser Bestimmung gemäß erzogen wird, mit den Reizen wie mit den Gefahren derselben vertraut ist, als wenn man von Ungefähr dazu berufen wird,

ſo geiſtreich und moraliſch man auch ſonſt gebildet ſeyn mag.

In den Staaten, wo, in Folge der herrſchenden Maximen, des Characters des Fürſten, des Ganges der Regierung, und vielleicht auch des National-Charakters, der Staat, wo nicht als das wirkliche Eigenthum, doch als die perſönliche Sache des Monarchen betrachtet wird, wo noch immer, bewußt oder unbewußt, das Ganze als Mittel angeſehen und behandelt wird, mag der Gemeinſinn eine Seltenheit, ja unmöglich ſeyn, weil kein wahres Gemeinweſen ſtatt findet. Dann ſcheinen die Stellen weniger allgemeine Verpflichtungen gegen das Vaterland, als perſönliche Verpflichtungen gegen den Herrſcher zu ſeyn, und es ſcheint billig, daß einem Jeden, bei Uebernahme dieſer Verpflichtungen, frei ſtehe, ſich ſelbſt zu berückſichtigen und ſeine Bedingungen zu machen. Allein es giebt monarchiſche Staaten, in welchen die Regierung ihren Pflichten ſo nachlebt, daß ihre Handlungen beſtätigen, was ihre Worte ankündigen; in welchen ſie ſelbſt ſich nur als Mittel betrachtet, und das Wohl des Staats unverrückt als Zweck vor Augen hat. Es giebt monarchiſche Staaten, wo die Sinnes- und Lebensart der Regenten einen ſo reinen, uneigennützigen Charakter haben, daß ein ihm analoger Geiſt ſich nothwendig im Volke entwickeln muß; dort exiſtirt ein wahres

Gemeinwesen, und es zeigt sich bald ein wahrer Gemeinsinn. Man fühlt sich gegen den König verpflichtet, weil man es gegen das Vaterland ist.

In einem solchen Staate sind alle Stellen ehrenvoll, und man braucht nicht die Staatsbürger zu zwingen, die Aemter anzunehmen. Das Wohl des Staats adelt sie alle. Allenthalben, wo man nützlich ist, kann man sich anstellen lassen. Alle Menschen sind Staatsbürger, alle dienen dem Gemeinwesen, alle haben in den Augen des Gesetzes gleichen Werth. In den despotischen Staaten sind die Menschen Sachen. Keiner ist eine wirkliche Person; keiner hat Rechte, und Alle erwarten ihren Standpunkt, wie die Münze ihren Werth, vom Willen des Gebers oder des Prägers.

Wenn der Monarch Alles selbst thun will, und die mittleren Gewalten übergeht, oder lähmt, oder vernichtet, so wird die Verwaltung schlecht, und die Monarchie artet in einen morgenländischen Despotismus aus. Wenn der Fürst den Mittelgewalten einen zu großen Spielraum läßt, und folglich sich selbst zur Passivität herabwürdigt und verdammt, artet die Monarchie in eine wahre Aristocratie aus.

Die Bande, die ein Volk an einen wahren Monarchen fesseln, sind eine höchst wundersame und heilsame Mischung von Furcht, Liebe und Gewohnheit.

In einer wahren Monarchie ist man von zwei Wahrheiten überzeugt; einmal, daß der Monarch durch seine Stellung der Einzige im Staate ist, der kein vom Interesse des Staats verschiedenes Interesse haben kann; zweitens, daß er sich selbst nicht zum Zweck des Staats macht, sondern nur als Mittel zum Zweck sich betrachtet. Das Volk fürchtet also einzig und allein die Beamten, zumal die höheren, und trauet ihnen nicht unbedingt, weil sie leicht ein vom Interesse der Gesammtheit verschiedenes Interesse haben können, und weil sie sich in ihrem Innern sehr oft als Zweck betrachten.

Wenn also der Monarch nicht mehr durch eine strenge Aufsicht, durch eine große Besonnenheit und ein zeitgemäßes Eingreifen die Beamten in Zaum hält, sondern nach Belieben walten läßt, so wird die Monarchie ausarten, und das Volk dem Fürsten entfremdet werden, weil es in demselben nicht mehr seinen Beschützer sieht. Die Monarchie wird dann eine wirkliche Aristocratie, und zwar die schlechteste von allen, weil eine Bureaucratie der Beamten unter der Firma des Monarchen viel kühner und unverschämter verfährt, als jede andere Aristocratie.

Wenn der Monarch die ihm angeborne Macht nicht mehr wie eine solche betrachtet; wenn er aus mißverstandener Liberalität, oder von einer fal-

schen Philosophie verleitet, nicht auf seine Macht hält, sondern eine gewisse Größe darin sucht, dieselbe Preis zu geben; wenn die königliche Gewalt, in ihrer rechtmäßigen Unabhängigkeit, nicht mehr in seinen Augen das erste Mittel zum Staatszweck ist; wenn er durch seine Handlungen es dahin bringt, daß man ihn selbst zur Befriedigung der Volkslaunen und der Volksleidenschaften gebraucht; wenn er in seiner kräftigen selbstständigen Gewalt nicht mehr die erste unabläßige Bedingung des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Freiheit sieht, und diese seine Gewalt unbestraft angreifen oder schwächen läßt: so giebt es keine Monarchie mehr, sondern sie artet in eine Republik aus, und zwar von der schlechtesten Art; dann ist die rechtmäßige Gewalt nicht mehr die bindende, zwingende, leitende, und doch giebt es keine andere; es ist eine Republik ohne Gesetze, oder vielmehr das Reich einer völligen Gesetzlosigkeit, wo keine Einheit mehr zu finden ist.

Wenn der Monarch heftigen Leidenschaften oder verderblichen Launen fröhnt; wenn seine Vernunft nicht über die persönlichen eigennützigen Zwecke waltet, so daß in seinem Gemüthe der Staats-Zweck die Oberhand behalte; wenn dabei sein Verstand ihm die Mittel angiebt, auf Kosten des Staatszwecks seinen Vergnügungen oder seinen Leidenschaften nachzujagen; wenn er keine Gesetze in Achtung und

Ehren hält, sondern nur immer der Willkühr des Augenblicks folgt; wenn seine Geldsucht den Besitzstand, seine Ehrsucht das Leben, seine Wollust die Ehre, sein grausamer, eiserner Sinn die Freiheit aller Einzelnen bedrohet und gefährdet: dann artet die Monarchie in Despotismus aus, der um so drückender ist, als die Sitten und die Gewohnheiten nicht mit ihm harmoniren.

Das wahre Leben eines monarchischen Staats bestehet in der Vollkommenheit seiner Organisation, und wenn sie sich der Vollkommenheit nähert, hat sie immer die Freiheit, wo nicht zum Zweck, doch zur Folge und zur Wirkung. Der Ruhm eines solchen Staats bestehet in der Achtung, die ihm die eigenen Bürger und die Staaten des Auslands zollen. Ein Staat, der sich den Ruhm als ersten Zweck setzte, würde leicht ein kriegerischer, erobernder Staat werden, oder mindestens den Schein dem Seyn vorziehen, und also den wahren Zweck der bürgerlichen Gesellschaft verfehlen. Sicherheit und Freiheit sind immer das Höchste. In mancher Periode ihres Daseyns mag wohl die französische Monarchie das Gebrechen gehabt haben, dem Ruhme des Fürsten über den eigentlichen Zweck des bürgerlichen Vereins den Vorzug zu geben; allein im Ganzen genommen, ist doch immer für die Freiheit gesorgt worden. Es war keine allgemeine Anstalt dazu erschaffen, aber eine Menge

kleinerer, die eine sehr heilsame Wirkung hervorbrachten. Die Freiheiten des Adels, der Geistlichkeit, der Provinzen, der Städte, dienten der Freiheit zur Schutzwehr, und bildeten einen Damm gegen die Gewalt. Da die gesetzgebende Gewalt des Fürsten sich über gewisse Gesetze oder mit Gesetzeskraft existirende Gewohnheiten nicht hinwegsetzen durfte, so war die gesetzgebende Gewalt beschränkt. Da nicht allein der König nie die richterliche Gewalt ausübte, sondern dieselbe großen selbstständigen Corporationen anvertrauet war, so konnte, wenigstens von Seiten der Regierung, die richterliche Gewalt nie gemißbraucht werden; die vollziehende Gewalt, Männern anvertraut, die durch ihre Geburt, ihr Vermögen, den ihnen inwohnenden Edelsinn, eine gewisse Selbstständigkeit hatten, war selbst gebunden, denn zu gewissen Handlungen würden sich unter ihnen keine Werkzeuge gefunden haben. Freilich haben alle diese Dämme gegen Willkühr in der Anwendung nicht immer Schutz verliehen. Man hat die Freiheiten verletzt, vermittelst Commissionen gerichtet, die Männer, die sich nicht zu Allem hergeben wollten, entfernt; allein solche Mißbräuche und solche Abweichungen von dem, was Norm ist, finden sich unter allen Formen und in einer jeden Verfassung. In Hinsicht der Einfachheit, der Zweckmäßigkeit, der schönen Verhältnisse, des Maßes und

der Kraft ſtand freilich die Franzöſiſche Verfaſſung weit unter der Engliſchen, wenn man nur die Formen beider vergleicht. Aber man muß, in Frankreich, die Macht der Religion auf den Fürſten, der Sitte auf die höhern Klaſſen, der öffentlichen Meinung auf Alle, in Anſchlag bringen.

Die Alten haben in der That nur den Despotismus und die Republik gekannt. Was wir eine beſchränkte Monarchie nennen, die durch die Geſetze, die Sitte, die Religion gebunden, aber nicht durch politiſche Formen beſchränkt iſt, kannten die Alten nicht. Die Aegyptiſche, die Jüdiſche, die Perſiſche Monarchie erſcheinen in gewiſſer Hinſicht als beſchränkte Monarchien, aber im Grunde waren dieſelben geiſtliche Ariſtocratien oder theocratiſche Monarchien. Democratiſche, d. h. rein democratiſche Republiken haben die Alten auch nicht gekannt. Die freien Bürger waren, gegen die große Zahl der nicht freien, wirkliche Ariſtokraten. Ueberhaupt kann man bemerken, daß für die allgemeine Freiheit ſchlecht geſorgt wurde. Die alten Republiken, eben weil ſie in den Mauern einer Stadt eingeſchloſſen waren, und ihr ganzes Weſen darauf berechnet war, mußten untergehen, ſobald ſie auf Eroberungen ausgingen und die Eroberungen ihnen gelangen. Da die Alten das repräſentative Syſtem nicht kannten, ſchwebten ſie beſtändig zwiſchen Despotismus und

Republik. Das Bedürfniß der Freiheit führte zur Republik, der Mißbrauch der Freiheit und das Bedürfniß der Einheit führten zum Despotismus, bis der Cyclus wieder von vorne begann. Hätte Rom das repräsentative System gekannt, so hätte es kein Tribunat gebraucht, und den berühmten Krieg der Bundesgenossen, auch den Italischen genannt, nicht damit geendigt, daß es die Bürgerrechte allen Verbündeten schenkte, welches das Verderben und den Fall der Republik nach sich führte.

Daß das repräsentative System aus der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit der germanischen Völker hervorgegangen ist, leidet keinen Zweifel. Indem sie diese Freiheit und Gleichheit nach der Eroberung haben retten wollen, verfielen sie, da sie auf ein sehr großes Terrain zerstreut lebten und sich nicht mehr an einem Orte versammeln konnten, natürlich auf das repräsentative System. Nach der Eroberung war die Verfassung eine in ihre Elemente aufgelöste, auf eine sehr große Oberfläche zerstreute Republik. Allein die drei Elemente der monarchischen, aristocratischen und democratischen Verfassung lagen darin unentwickelt, traten später an das Licht, und crystallisirten sich allmählich. Das militärische Oberhaupt erwuchs zum Könige, hier als erblich nach dem Gesetz der Primogenitur, dort als Wahl-König aus demselben Hause; in einigen Ländern sogar,

wie in Frankreich, im Anfange beinahe unbeschränkt, weil die alten Formen, die in Wäldern galten, nicht mehr anwendbar, waren, die neuen Formen sich noch nicht gebildet hatten, und die früheren Einwohner des Landes, an den Despotismus gewöhnt, den Königen abwechselnd als Werkzeuge und als Opfer dienten. So war es unter den Merowingern; erst unter den Carolingern entstanden die neuen Formen. Der Druck, unter welchem alle Klassen geseufzet hatten, erweckte das Bedürfniß, demselben zu steuern, und ihm für die Zukunft vorzubeugen. Auf den März- und May-Feldern erschienen, auf den Ruf Carls des Großen, die großen Land-Eigenthümer, die weltlichen und geistlichen Baronen. Die mächtigsten kamen in Person, die mindermächtigen vereinigten sich um Abgeordnete zu senden. Die Städte nahmen erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Theil an der Gesetzgebung. Das bewegliche Vermögen führte sie herbei; sie vermehrten das bewegliche Vermögen. Die Könige beriefen sie auf den Landtag, nicht aus Staatsgründen, sondern weil ihr eigenes Interesse es ihnen gebot.

Nicht weil die Alten die Theilung der drei Gewalten nicht kannten, verfehlten sie das Wesen der Monarchie, denn die drei Gewalten finden in einer jeden Regierung statt, und außer in der despotischen, sind sie nie vermischt gewesen; son-

dern weil sie weder den Adel, noch die repräsentativen Formen kannten. Bei ihnen ging entweder die Republik aus der Despotie, oder die Despotie aus der Republik hervor. Die Gewalt eines Einzigen, weder durch bestimmte und feste Gesetze, noch durch moralische und religiöse Schranken begränzt und festgehalten, eine solche Gewalt, die weder von der Sitte, noch von der öffentlichen Meinung, noch von Zwischenständen, noch von repräsentativen Formen ihre Norm und ihre Haltung erhielt, mußte nothwendig in Willkühr ausarten. War die Willkühr auf das Höchste gestiegen, so entstand eine Gegenwirkung, und diese Gegenwirkung sollte zur Freiheit führen. Allein man wünschte die Freiheit als Gegensatz des vorhergehenden Zustandes, ohne an ihre Grenzen, ihre Bedingungen, mit einem Worte, an ihre Gesetzmäßigkeit zu denken; und so erzeugte die Freiheit bald Gesetzlosigkeit, Tyrannei von Seiten der Wenigen, Sclaverei von Seiten der Menge, und ein kräftiger, oder ein schlauer Mann benutzte diese Umstände, um die Gewalt, die ganze Gewalt, an sich zu ziehen. So bald dieses geschehen war, blieb der Mißbrauch der Gewalt nicht lange aus, und so drehte sich Alles in einem ewigen Cyclus.

Es ist sehr natürlich, daß man schon frühe, um den Mißbrauch der Gewalt zu verhindern, auf den Gedanken fiel, die Gewalt zu theilen. Ent-

weder theilte man sie unter mehrere Corporationen, oder zwischen mehrere Personen. Die Kunst bestand darin, die Theilung mit der Einheit zu verbinden. Dieses wäre möglich gewesen, wenn die Gewalten so getheilt worden wären, daß sie wechselseitig in einander eingegriffen und ein organisches Ganzes gebildet hätten. Allein, wenn man Zwei Könige statt Eines hatte, wenn die gesetzgebende Gewalt neben ihnen stand, ohne daß sie einen integrirenden Theil derselben ausmachten, und sie ihnen ganz unabhängig entgegen stand, dann mußten nothwendig Feindschaft zwischen den Gewalten und beständige Zerrüttungen eintreten.

Die Griechischen Monarchien vor dem Trojanischen Kriege sind zu wenig bekannt, als daß man auf die Verfassung derselben sich beziehen könnte. So weit wir sie kennen, waren die damaligen Könige nicht viel bedeutender, als die Caziken in Nord-Amerika. Es waren Anführer im Kriege, die aber zugleich, in den damaligen einfachen Zeiten, den Gottesdienst verrichteten und Recht sprachen. Da war an keine Theilung der Gewalt zu denken. Die lange Abwesenheit der Könige und allerlei Umstände führten Veränderungen in diesen kleinen Staaten ein. Die Gesammtheit der Freien an einem Orte, die reichsten Familien an einem andern, rissen die Gewalt an sich. Erst als die Erfahrung bewies, wie ge-

fährlich und nachtheilig für das gemeine Wesen eine gesellschaftliche Ordnung ohne organische Institutionen sei, sann man auf die Mittel, dieselben zweckmäßig zu bilden. Nicht aus der Theorie und aus allgemeinen Grundsätzen gingen die ersten Theilungen hervor, sondern aus den Bedürfnissen. Im Grunde waren alle alte Republiken nur Aristocratien, die nach verschiedenen Formen und Normen getheilt waren.

Alle Justiz, alle Gerechtigkeit geht vom Könige aus, aber die Könige müssen nie das Richteramt selbst ausüben, noch sich in die Gerechtigkeitspflege mischen, weil der Gesetzgeber nie zugleich Richter seyn muß. Das Gesetz ist eine allgemeine Verfügung, bei welcher keine einzelne Person berücksichtigt wird, oder in Anschlag kommt. Eben, weil das Gesetz von allen individuellen Personen abstrahirt, und sich nur auf die Sachen und die Verhältnisse bezieht, flößt das Gesetz Vertrauen ein; darum bestehet die höchste Freiheit darin: von den Gesetzen, und nach den Gesetzen, regiert zu werden. Daher sind die guten Gesetze immer leidenschaftlos und unparteiisch; denn, da sie nicht vom Augenblick eingegeben werden, noch sich auf den Augenblick beziehen; da bei Abfassung derselben keine einzelne Person dem Gesetzgeber vorschwebt: so können sie eigentlich nie vom Interesse befleckt seyn. Der Richter hingegen wendet das Gesetz

auf

auf die Einzelnen und auf den einzelnen Fall an. Er auch soll zwar leidenschaftlos und unparteiisch seyn, allein schwerlich würde man seiner Unparteilichkeit trauen, wenn nicht ein festes Gesetz dieselbe verbürgte und ihn in Schranken hielte. Hätte er das Recht, das Gesetz abzuändern, so würde immer zu befürchten seyn, daß in einem besondern Falle er das Gesetz dem Falle gemäß modificiren würde. Durch die Trennung der gesetzgebenden von der richterlichen Gewalt werden beide Gewalten sichergestellt und ihrer wahren Bestimmung näher gebracht. Der Gesetzgeber ist jeder einzelnen Person und jedem einzelnen Falle fremd, er sieht nur das Allgemeine; der Richter berücksichtigt nur das Einzelne, Individuelle, aber er wird in seinem Urtheile vom Gesetz gebunden und geleitet. Bei dem Einen wird also der Parteilichkeit vorgebeugt, bei dem Andern die Parteilichkeit erschwert.

Auch wenn der König in der Monarchie nicht Gesetzgeber wäre, müßte er doch nicht das Richteramt ausüben. Er kann weder die Muße, noch die zu diesem schweren Amte erforderliche Sachkenntniß haben. Seine Gewalt ist zu groß, um gegen einen einzelnen Menschen gerichtet zu seyn. Sie würde leicht unbarmherzig erscheinen.

Die Minister müssen nie das Richteramt ausüben, denn sie sind Eins mit dem Könige, da

ſie in ſeinem Namen ſprechen und handeln. Der König kann wenigſtens nie ein beſtimmtes Intereſſe für ein gewiſſes gerichtliches Urtheil haben; die Miniſter hingegen könnten parteiiſch erſcheinen, oder parteiiſch ſeyn, und die Juſtiz mißbrauchen.

In einem jeden Staate iſt es für das Wohl des Volks und den Gang des Ganzen weit weniger wichtig, wie die ſouveraine Gewalt organiſirt, als auf welche Art die vollziehende und die verwaltende Gewalt getheilt und conſtituirt ſind. Von der richterlichen Gewalt kann hier nicht die Rede ſeyn, da in allen echten monarchiſchen Staaten die richterliche Gewalt von der vollziehenden getrennt iſt und getrennt werden muß. Geſchieht die Theilung nicht organiſch, das heißt, nach den Verrichtungen, ſo daß jeder beſonderen weſentlich verſchiedenen Verrichtung eigene Organe gegeben werden, ſo entſtehen nothwendig im politiſchen Körper Unordnung, Stockung, Lähmung. Entweder wird dann für gewiſſe dem Leben nothwendige Verrichtungen gar nicht geſorgt, oder daſſelbe Organ muß ganz verſchiedenartige Verrichtungen übernehmen, die ſich wechſelſeitig ſchaden. Giebt es im politiſchen Körper zu viel Organe, und iſt die Theilung zu groß, ſo wird der Mechanismus dermaßen verwickelt, daß alles langſam geſchieht, und daß ſehr leicht etwas aus den Fugen treten kann; giebt es zu wenig Organe, und iſt die Thei-

lung zu gering, so wird der Körper nicht beweglich genug seyn, oder ein Glied desselben wird einen außerordentlichen Aufwand von Kraft machen müssen. Sind die Organe so verbunden, daß sie nicht einzeln wirken können, sondern immer der Mitwirkung der Hauptorgane bedürfen, so ist zwar die Einheit gerettet, aber auf Kosten der Theilung, und das Ganze wird schwerfällig. Sind die Organe so verbunden, daß sie gewissermaßen jedes für sich ein Ganzes bilden, so ist die Theilung auf Kosten der Einheit gerettet, und es wird bald kein Ganzes mehr geben.

Die Gewalt so theilen, daß der König oder die Haupt-Person im Staate nicht Alles selbst thue, sich nicht in die Einzelnheiten verliere, und doch die Wirksamkeit der einzelnen Organe oder Behörden übersehe, bewache, im Zaum halte, ihnen allen zum Vereinigungspuncte diene; die Gewalt so theilen, daß eine jede Behörde, oder ein jeder Staats-Beamte nur eine einzige Sache thue, sie also mit Einsicht, Fertigkeit und Gewissenhaftigkeit verrichte; sie so theilen, daß ein jedes Organ sich frei und bestimmt bewege, und doch immer abhängig vom Ganzen bleibe oder in das Ganze eingreife: dieses ist das große, schwierige Problem, das bis jetzt selten auf eine befriedigende Art gelöset worden.

In den despotischen Staaten theilt man die

Gewalt nicht. Aus Mißtrauen übergiebt sie der Sultan einem Einzigen. So kann er nach seiner Ansicht die Regierung am besten übersehen und von derselben Herr bleiben. Mit einem einzigen Schlage kann er die ganze Gewalt wieder an sich reißen. Er macht einen Einzigen sehr mächtig, damit er um so sicherer sei, daß die Macht ihm selbst nicht entrissen werden kann. In den gemäßigten Monarchien fürchtet der Monarch alle seine Rechte einem Einzelnen zu übertragen, weil er nicht mehr König in den Augen des Volks seyn würde. Er theilt die Gewalt, um sie sicherer in Händen zu behalten.

In einer Republik ist es weit gefährlicher, als in einer Monarchie, einer und derselben Person die bürgerliche und militairische Gewalt zugleich zu übertragen, denn da, wo die erste Stelle nicht unwiderruflich besetzt ist, kann eine solche Vereinigung der Gewalten der Ehr- und Herrschsucht furchtbare Mittel in die Hände spielen. Dieses beweiset die Geschichte aller Zeiten. In einem despotischen Staate ist diese Anhäufung auch sehr verderblich für die Sicherheit des Despoten. Allein in einer monarchischen Verfassung ist diese Vereinigung viel weniger zu fürchten, da die Gesetze, die Gewohnheiten, die Meinung, der königlichen Gewalt weit mehr als die physische Kraft zur Grundlage dienen. Dennoch ist auch da die Vereinigung der bürgerli-

chen und der militairischen Gewalt nicht rathsam; denn sie sind so verschiedener Natur, sie müssen nach so verschiedenen Grundsätzen verwaltet werden, sie erfordern von Denjenigen, die sie handhaben sollen, so verschiedene Eigenschaften, daß sie in der Regel schlecht verwaltet werden, wenn sie einer und derselben Person anvertrauet werden.

Die bürgerliche Gewalt verfährt mehr nach allgemeinen Gesetzen, die militairische nach besonderen Befehlen; die bürgerliche Gewalt fordert keinen blinden, unbegränzten Gehorsam, einen solchen fordert die militairische Gewalt; die eine kann Ueberzeugung oder Ueberredung als Mittel zu ihrem Zwecke anwenden, die andere muß nur auf Gehorsam dringen.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß die Menge der Arbeit das National-Vermögen und das Vermögen der Einzelnen begründe. Die Vervielfältigung der Arbeit fordert die Vermehrung der Kapitalien, so wie sie dieselbe befördert; die Vermehrung der Kapitalien setzt die Freiheit voraus, dieselben nach Willkühr und freier Wahl anzuwenden und zu benutzen; diese Freiheit hängt von der Sicherheit, die Sicherheit von der Herrschaft der Gesetze und ihrer Zweckmäßigkeit ab; die Herrschaft der Gesetze und ihre Zweckmäßigkeit stehen in enger Verbindung mit der politischen Freiheit; die politische Freiheit beruht selbst nicht einzig und

allein auf der Verfassung, sondern auf der Natur der herrschenden Religion und ihrem Einfluß auf den Fürsten und auf das Volk, auf der Beschaffenheit und der Gewalt der öffentlichen Meinung, mit einem Worte auf dem Zustande der Moralität der gesammten Nation.

Man sieht aus dieser kurzen Auseinandersetzung, wie sehr Alles im Staate zusammenhängt; auch wenn der Fürst oder die einzelnen Staatsbürger kein Gefühl ihrer Würde, und der Würde der menschlichen Natur hätten, wenn sie nicht Freiheit und Gerechtigkeit als die ersten Bedingungen der Entwickelung und der Vervollkommnung des Menschen ehrten, so müßten sie dennoch die Freiheit befördern und die Gerechtigkeit handhaben, wäre es auch nur, um Leben und physisches Wohlseyn des Fürsten und der Unterthanen zu sichern.

Wo Laune und Willkühr herrschen, kann keine Freiheit statt finden; wo es keine Freiheit giebt, ist auch die Sicherheit gefährdet; und, ohne Sicherheit, bringt man nichts hervor, oder wenigstens sammlet man kein Vermögen. Sehr genau hangen die Erbschaftsgesetze mit der öffentlichen Freiheit und mit dem Wachsthume des Nationalreichthums zusammen. Es ist eine schwere, aber schöne Aufgabe, zu bestimmen, nach welchen festen Grundsätzen es am besten wäre, zumahl in einer Monarchie, die Erbschaftsgesetze zu reguliren, um

einerseits die Existenz und die Erziehung der Kinder zu sichern, andererseits einem Jeden über sein Vermögen die größtmögliche Freiheit zu gewähren. Diese Freiheit trägt nicht allein sehr viel zur Belebung der Thätigkeit bei, sondern sie ist die Haupt-Triebfeder zum Ansammlen der Kapitalien.

Die Aristocratie.

Die Ungleichheiten in der Monarchie beleidigen weniger den Gleichheitssinn oder die Eitelkeit der Einzelnen im Volke, als die Ungleichheiten in der Aristocratie. In dieser letztern sind die Aristocraten dem Volke so nahe, und unterscheiden sich so wenig von ihm in den meisten bürgerlichen Verhältnissen, daß jeder wohlhabende und gut erzogene Bürger sich ihnen gleich stellt, obschon er ihnen ungleich ist. Hingegen, in einer Monarchie gewöhnt die Erblichkeit der Vorrechte des Monarchen und des Adels das Volk schon an alle diese Vorrechte, weil die Erblichkeit etwas von einer nothwendigen Natur-Ordnung hat, welcher Umstand die Leidenschaften beruhigt. Der Monarch ist so sehr über das Volk erhaben, und lebt so abgesondert von ihm in ganz andern Umgebungen, daß die Einzelnen sich gar nicht mit ihm vergleichen. Auch in dem gemeinen Mann findet man das dunkle Gefühl, der König sei so mächtig, so reich, so sicher seines Reichthums und seiner Macht, daß er nie ein vom Interesse des Volks verschie-

denes Interesse habe, und daß Er am unpartetischsten urtheile, und am uneigennützigsten handele.

In der Aristocratie findet gerade das Gegentheil statt. Der Adel besitzt die Souverainität. Allein die einzelnen Adeligen sind in einer solchen Stellung, daß, einerseits, jeder Bürger sich ihnen gleich dünkt, weil er wie sie einhergehet, lebt, sich beträgt; andererseits ein jeder durch das Gefühl gedrückt ist, daß die Aristocraten weit über ihm stehen, und sehr viel Vorrechte genießen. Dann wieder haben die einzelnen Aristocraten, eben weil sie nicht Alles besitzen, was ihrer Ehr- und Herrschsucht schmeichelt, öfters ein von dem Interesse des Volks verschiedenes, ja ein ihm ganz entgegengesetztes Interesse. Daher ist es immer schwerer für eine Aristocratie, als für eine Monarchie, sich zu erhalten. Für die Erstere, sind die einzigen rechtmäßigen Mittel um zu bestehen und zu beharren, einmal, daß sie durch die größte bürgerliche Freiheit ihre Unterthanen über die politische Ungleichheit trösten; dann, daß die Regierenden so uneigennützig verfahren, so einfach und prunklos leben, daß das Regieren für sie weit mehr eine Last als ein Vortheil zu seyn scheine; endlich, daß sie sich nie als Zweck, sondern als Mittel betrachten. Wenn sie das Gegentheil thun, so können sie nur durch gewaltsame Mittel, wie, zu Venedig, das der Inquisition, oder durch ein zwar kunstreiches, aber unnatürliches und unzweckmäßiges

Hemmungssystem, sich halten, und auch das nur auf eine kurze Zeit. Wenn die Aristocratie nun vollends in eine Oligarchie ausartet, wenn der hohe Adel eine geschlossene Zunft bildet, und den niedern Adel von allem Antheil an der Regierung ausschließt, so wird seine Existenz immer unsicherer seyn.

Die Aristocratie von Bern war höchst uneigennützig, wenn man sie mit anderen Regierungen derselben Gattung zusammenhält. Die Patrizier trugen alle Abgaben und alle Lasten des Staats eben so wie diejenigen, die nicht die staatsbürgerlichen Rechte besaßen. Auch brachten die meisten Aemter wenig ein. Nur die Landvoigteien gaben ihren Besitzern ansehnliche Einkünfte. Allein ein Theil des Volks glaubte nicht, daß die Patrizier uneigennützig wären, und ein anderer hätte ihnen lieber Befreiung von allen Abgaben, als den ausschließlichen Besitz der Macht, der Ehre, des Ansehns gegönnt. Es gab in diesem Staate keine Aussicht für die Männer, die Geist, Gemeinsinn, Talente, Kenntnisse besaßen, aber nicht zu den herrschenden Familien gehörten. Der Mangel an Aussichten hemmte die Ausbildung. Wer, trotz dieses Mangels, sich aus eigenem Triebe und eigener Kraft entwickelt hatte, weil er mit Genie geboren war, mußte auswandern, oder unbenutzt und unnütz vegetiren, oder durch unerlaubte Mittel sich zu einer,

seinen Talenten angemessenen Stelle emporschwingen. Die Aristocratie hätte dem Uebel vorbeugen können, ohne sich selbst zu zerstören, wenn sie immer alle Diejenigen, die sich durch große Eigenschaften auszeichneten, freiwillig in sich aufgenommen und ein solches Verfahren als Norm und als Staatsmaxime aufgestellt hätte. So wäre Regung und Leben in das Land gekommen, die Ausbildung befördert, das Volk der Regierung näher gebracht worden; die thätigen, energischen, geistreichen Menschen hätten eine gesetzmäßige Bahn gefunden, und indem die Aristocratie den edlern, besseren Theil des Volks, wie einen herrlichen Nahrungsstoff sich assimilirt hätte, wäre sie immer gesund und kräftig geblieben, und stets verjüngt erschienen. Im Gegentheil verschloß sich die Berner Aristocratie immer mehr den aufstrebenden Talenten, und artete in eine immer mehr verwelkende und aussterbende Oligarchie aus. Da sie nicht wußte, was sie mit ausgezeichneten, gebildeten, geistreichen Bürgern anfangen sollte, so that sie wenig oder nichts, um den Unterricht des Volks und die Ausbildung der höheren Klassen zu befördern; sie hemmte die Bewegung, statt sie zu beleben und zu leiten; sie fürchtete sogar, daß die Gewerbsamkeit und der Handel zu schnelle und zu bedeutende Fortschritte machen, und daß sich große, reiche, vermögende Häuser bilden möchten. Sie sah wohl

ein, daß der Nationalreichthum die Bildungsmittel vermehre und die Ansprüche der Einzelnen steigere und vervielfältige. Daher war im Kanton Bern, bei aller Gerechtigkeit, Mäßigung, Uneigennützigkeit der Herrschenden, eine gewisse Erstarrung, ein auffallender Stillstand nicht zu verkennen. Alles blieb in einer nicht gerade goldenen Mittelmäßigkeit, und man erblickte nirgends eine fortschreitende Bewegung.

Die meisten Republiken, sowohl die rein Aristocratischen, als die aus einer Mischung von Aristocratie und Democratie zusammengesetzten, haben außerordentliche Mittel ersonnen und angewendet, um Alles ins Geleise zu erhalten. Ueber alle gewöhnliche Gewalten, für deren Beschränkung und Leitung durch ihre Theilung und ihr wechselseitiges Verhältniß zu einander hätte gesorgt werden müssen, setzten sie eine Staatsgewalt, die Alles in Schrecken halten, und die Ausartung der andern Gewalten verhindern sollte. Es ist eine schlechte Empfehlung für eine Staatsverfassung, wenn sie eines solchen Mittels bedarf! So zu Sparta die Ephoren, zu Rom die Censoren, und zu Venedig die Staats-Inquisitoren. Diese letztere Gewalt war die schrecklichste, und ist eigentlich mit den beiden andern, weder in Hinsicht der Organisation, noch in Hinsicht der Wirkungen, zu vergleichen. Die Censoren übten eher eine moralische als eine politische

Gewalt aus. Sie konnten wohl über den Stand eines jeden Staatsbürgers, aber nicht über Leben und Tod den Ausspruch thun. Sie verfuhren offen und öffentlich, gingen nicht heimlich zu Werke. Gerade das Gegentheil von dem Allen thaten die Staats-Inquisitoren.

Die Staats-Inquisition hat weit mehr durch die Furcht, die sie verbreitete, als durch ihre wirkliche Gewaltthätigkeiten, Venedig geschadet. Sie lähmte alle Bewegung, weil man nicht wußte, welche Bewegung in ihren Augen gefährlich oder strafbar seyn würde. Sie hat lange bestanden, und hätte unmöglich so lange bestehen können, wenn sie nicht weit weniger gegen das Volk, als gegen die Bernabotten, die verarmten, von den politischen Rechten ausgeschlossenen Adeligen, gerichtet gewesen wäre.

Die Bernabotten wären nicht in diese politische Nullität verfallen, wären sie nicht verarmt gewesen. Verarmte Adelige verlieren allemal, in einer Aristocratie, ihr politisches Gewicht, oder können es nur behaupten, wenn sie sich auf unerlaubten Wegen wieder zu bereichern suchen, was sie dermaßen verhaßt macht, daß ihre Gewalt sich nicht lange halten kann. Es muß also ein Hauptaugenmerk der Aristocratie seyn, zu verhindern, daß die regierenden Häuser verarmen, und dieses kann nur durch Gesetze verhindert werden.

Der Venetianische Adel lebte so sparsam, daß man ihn für geizig hielt. Doch war er es nicht, sondern nur klug. Die Aristocratie ist die unsicherste, ja man kann sagen, die unnatürlichste aller Regierungsformen. Sie hat weder das Imponirende der Monarchie, noch das Vertrauliche der Democratie. Sie ist dem Volke zu nahe, und zu fern. Daher müssen die Aristocraten vor allen Dingen sich hüten, den Neid auf sich zu ziehen. Sie sind ihm schon ausgesetzt, weil sie die Macht in Händen haben. Sie würden ihn noch mehr reizen, wenn sie sich dem Genuß, und zumal dem Eitelkeitsaufwande, hingeben wollten. Daher die Nothwendigkeit der Mäßigung. Sie können sich nur dann halten, wenn man ihnen ihre Gewalt verzeihet, und man wird sie ihnen nur dann verzeihen, wenn sie dieselbe so zweckmäßig, so uneigennützig, so thätig handhaben, daß sie mehr eine freiwillig übernommene Pflicht, als eine Prärogative und ein Vorrecht zu seyn scheine. Sind sie reich, so müssen sie entweder ihre Reichthümer verbergen, oder sie zu gemeinnützigen Werken und Unternehmungen verwenden.

So lange das Regieren in den Aristocratien weit mehr eine Pflicht als ein Recht ist, und diese Pflicht dem Zwecke des Staats gemäß heilig erfüllt wird, erhält sich die Aristocratie bei einem Volke, wenn es nichts Anderes wünscht, als ver-

nünftig regiert zu werden. Die Regierenden scheinen dann nicht auf Kosten der Andern genießen zu wollen, sondern freiwillige, sich immer erneuernde Opfer für das allgemeine Beste zu bringen. Allein, auch mit diesem ehrwürdigen Charakter, würde sich dennoch die Aristocratie bei einem Volke nicht halten, welches so weit ausgebildet oder verbildet wäre, daß es weniger Aufmerksamkeit und Werth auf die Erfüllung des Zwecks der Regierung, als auf die Natur der Mittel legte, die an einem gegebenen Orte, und in einer gegebenen Zeit zum Zwecke führen; weniger auf die größtmögliche bürgerliche Freiheit, als auf die politische, und wo ein Jeder frägt, nicht ob er gut regiert werde, sondern ob er nicht selbst regieren könne.

Für alle Regierungen sind die Zeiten der Gefahr auch die wo das Band, welches sie an die Regierten knüpft, fester wird, und wo ein wechselseitiges Bedürfniß auch ein wechselseitiges Zusammenhalten herbeiführt. Dieses gilt für die Monarchien, wie für die Republiken. Es waren freilich Perioden, wo das erste Bedürfniß der Völker Ruhe war, und wo sie einer Regierung, die ihnen durch einen langen Frieden eine solche gewährte, fester anhingen, als wenn der Krieg über sie kam. Allein in unseren Zeiten, wo das erste Bedürfniß das der Thätigkeit ist, hat Krieg dazu gedient, diese Thätigkeit zu beschäftigen, und dieselbe vom In-

nern abzuziehen. Der Krieg, nehmlich ein nothwendiger und glorreicher, ist der Zeitpunkt, wo das Volk mit der Regierung am festesten verbunden ist, und sie am wenigsten bekrittelt. Die Gefahr gleicht alles aus, und beschwichtigt alles. Im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert war das Venetianische Volk für seine Verfassung begeistert.

Die Aristocratie geht zuweilen der Democratie vor, zuweilen findet der entgegengesetzte Gang statt und die Democratie endigt in Aristocratie. Das Erstere ereignete sich in Rom seit der Errichtung des Tribunats, seit der Vermehrung der Tribunen auf zehn, und seit dem ihnen zugestandenen Rechte, das Volk in den Comitiis tributis zu befragen. Das Zweite war der Fall in Venedig nach dem kühnen, und zugleich besonnenen Unternehmen des Dogen Peter Gradenigo. Wenn es in einem Staate, nach dem Sturze eines Tyrannen, eine Klasse von überwiegend reichen und gebildeten Staatsbürgern giebt, während die übrigen arm und ungebildet sind, so tritt die Aristocratie ganz natürlich ein. Dieses war der Fall in Rom nach der Verjagung des Tarquinius. Daher die große Gewalt des Senats. Wenn die Aristocratie ihre Gewalt mißbraucht, während das Volk an Einsicht und an Wohlhabenheit gewinnt, so bildet sich allmählich die Aristocratie in eine Monarchie aus. Wenn die Geschäfte eines Gemeinwesens zunehmen, während die Geschäfte eines

jeden

jeden Einzelnen gleichfalls zunehmen, so wollen und können die Meisten sich mit den öffentlichen Geschäften nicht befassen, sie sehen es also gern, wenn reiche und einsichtsvolle Bürger sie dieser Last überheben wollen, und ihnen dieselbe freiwillig abnehmen. Dieses ereignete sich in Venedig im dreizehnten Jahrhunderte; daher die Leichtigkeit, mit welcher Gradenigo seine große Staatsveränderung ausführte.

Der gewöhnliche Fehler aller Aristocratien, welcher macht, daß sie langsam absterben, oder daß ihnen durch gewaltsame Mittel das Ruder entrissen wird, ist, daß sie alle eine geheime Tendenz zur Oligarchie haben. Daher öffnen sie dem Talent, der öffentlichen Tugend, dem Gemeinsinn keine Bahn, und aus Argwohn versperren sie ihnen alle Aussicht. Nicht allein, daß sie, in der Regel, den Nicht-Patrizischen Familien die Aufnahme in ihre Gesammtheit selten gestatten, sie erheben ihre Unterthanen nicht einmal zu den gewöhnlichen Staatsämtern, geschweige denn zum Genuß der politischen Rechte. Das einzige Mittel für die Aristocratien, sich zu halten, sich selbst zu beleben, dem Staate immer neue gesunde Säfte zuzuführen, die Leidenschaften der Einzelnen zu besänftigen ist: einmal, alle hochverdiente Männer in ihre Mitte aufzunehmen; dann, die Gesammtheit der Bürger durch gewisse Begünstigungen zu befriedigen.

Gewohnheit ist die sicherste Grundlage der Gewalt. Wenn eine Aristocratie schon lange gedauert hat, so sichert ihr die Dauer, die sie schon durchgelebt, eine noch längere Dauer. Allein, wenn man dieselbe, abgesehen von den Wirkungen der Gewohnheit, an sich betrachtet, so muß man gestehen, daß die meisten Stützen, welche die andern Regierungsformen sicher und fest begründen, ihr abgehen. Die Aristocratie hat nicht die Leidenschaften der Menge für sich, wie die Democratie; im Gegentheil, sie hat dieselben gegen sich. Sie beleidigt die Eitelkeit und den Stolz, sie empört das natürliche Gefühl der Gleichheit. Die Aristocraten stehen dem Volke zu nahe, und berühren es zu sehr in den täglichen bürgerlichen Verhältnissen, um den magischen Dunst oder Lichtkreis um sich zu bilden, der in andern Staaten der Gewalt so wesentliche Dienste leistet. Die Aristocratie ist zwar erblich; allein sie ist es nicht in denselben Personen, sondern nur in der Gesammtheit. Dieser letztere Umstand benimmt ihr das, was zu ihrer festen Begründung dient. In einer solchen Verfassung sind Gemeingeist, Uneigennützigkeit, mit einem Worte, Tugend, höchst nothwendig, und Aristocraten können ihrer Gewalt über ein großes und gebildetes Volk nur dann gewiß seyn, wenn sie stets zweckmäßig und vernünftig handeln.

Die alten Republiken.

Es war unstreitig ein Hauptfehler in den alten Republiken, daß sie der Masse des Volks oder der Staatsbürger zu viel anvertrauten, und ihr Geschäfte auftrugen, die sie nur unzweckmäßig führen konnte. In ihr vereinigten sich mehr oder weniger die gesetzgebende, die richterliche, die vollziehende Gewalt. Daher der Despotismus des Volks, welcher schrankenlos waltete, oder immer dahin trachtete, sich der Schranken zu entledigen. Daher die Allgewalt der Demagogen, welche alle Rechte dem Volke zuzuwenden suchten, um sich selbst alles aneignen zu können.

Das Volk, als solches, wenn man es handelnd einführt, ist immer ein Despot oder ein Sclave, und öfters beides zugleich; und das Erste um so mehr, als es das Zweite ist. Sein Treiben bleibt immer ein blindes oder ein wildes.

Das Einzige, was es thun kann, nicht allein ohne Gefahr für das Gemeinwesen, sondern auf

eine zweckmäßige Art, beſtehet im Wählen: Allein, auch dazu muß es gehörig eingetheilt, claſſificirt und organiſirt ſeyn. Die Wahlverſammlungen müſſen nicht zahlreich ausfallen, nicht aus den Proletarien beſtehen; ſie müſſen offen und laut verfahren; ſie müſſen nur aus der Klaſſe Derjenigen, die ihnen perſönlich bekannt ſind, und zu einem gewiſſen Bezirk gehören, wählen dürfen. Wo nicht, ſo werden die Volkswahlen tumultuariſch; ſie werden den Umtrieben der Parteien Preis gegeben, und der prunkvolle oder ſophiſtiſche Redner, der Freche, der Verſchlagene, wird zu den erſten Stellen gelangen.

Wenn Diejenigen, die im Staate zum Handeln und zum Vollziehen berufen ſind, die Geſetze allein machen, ſo werden ſie oft die Geſetze auf einen gewiſſen beſondern Fall, den ſie im Sinne oder vor den Händen haben, berechnen, und den Geſetzen werden Unbefangenheit und Unparteilichkeit, die doch eigentlich zu ihrem Weſen gehören, ermangeln. Allein, wenn der, oder diejenigen, welche die Geſetze vollziehen ſollen, keinen Antheil an der Geſetzgebung haben, ſo wird die geſetzgebende Gewalt, die einzelnen Fälle und Verhältniſſe nicht kennend, oder ſie nicht berückſichtigend, ſich in Allgemeinheiten verlieren, und öfters unnöthige oder unzweckmäßige Geſetze geben. Um die Geſetze zu der

möglichſten Vollkommenheit zu bringen, muß das Allgemeine mit dem Beſondern, das Theoretiſche mit dem Practiſchen ſich verbinden und vermählen. Dieſes kann nur durch das Zuſammenwirken der vollziehenden und der geſetzgebenden Gewalt geſchehen, und in den alten Republiken waren beide ſo ſcharf getrennt, daß ihnen eine feindſelige Stellung gegen einander gewiſſermaßen von der Natur ihrer Verhältniſſe angewieſen oder aufgedrungen war.

Der Adel.

Ohne Adel giebt es keine Monarchie, sondern morgenländischen Despotismus, oder eine königliche Democratie. Ohne Landeigenthum giebts keinen Adel; denn ohne diese Art von Besitz würde der Adel beim Throne und bei der Nation betteln, oder Gewerbe und Handel treiben müssen. Thut er es, so verliert er seinen eigenthümlichen Geist. Das Eigenthümliche des Adels bestehet aber darin, daß er schon durch seine Lebensart zur Uneigennützigkeit weit mehr als alle andere Stände geneigt ist; denn er nimmt sich nicht vor, wie die gewerbtreibenden Klassen, so viel Geld als möglich zu gewinnen, sondern er kennt etwas Höheres, Ehrenvolleres. Daher seine Vorliebe für Tapferkeit und Gefahr. Soll er diesen Sinn behalten, und doch nicht darben, so müssen Majorate und Substitutionen ihn gegen die Armuth schützen. Ohne Majorate, würden die Güter des Adels dermaßen zersplittert werden, daß, nach einigen Geschlechtern, die Einzelnen ganz verarmt seyn würden. Ohne Substitutionen, würden bald, durch

schlechte Wirthschaft, die Landgüter veräußert werden, und in fremde Hände gerathen.

Erblich muß der Adel seyn, oder er hört auf, ein wahrer Adel zu seyn. Man muß ihn nie als eine Natureinrichtung betrachten, denn dieses wäre lächerlich; noch ihn als eine moralische Würdigung des Verdienstes ansehen, denn Verdienste sind immer persönlich, und persönliche Auszeichnungen können dieselben allein belohnen. Der Adel ist eine politische Schöpfung, die der Monarchie zugleich Schranken und Festigkeit giebt.

In einer beschränkten Monarchie, würde das erbliche Element der Königswürde, ohne ein anderes ihm gleichartiges erbliches Element, von den beweglichen Elementen der Volks-Repräsentation bald weggespült werden.

In einer unbeschränkten Monarchie würde, ohne etwas, das der König nicht nehmen kann, weil er es ursprünglich nicht gegeben hat, Alles der Willkühr Einzelner unterworfen seyn, und sie würde mit Allem walten, wie der Wind mit den Sandhügeln.

Allein, so wichtig auch meines Erachtens der Adel in einer Monarchie, ist, so wesentlich auch Erblichkeit der Würde und Unveräußerlichkeit der Landgüter mit ihm verbunden sind, so wenig müssen auf seinen Gütern eigene Vorrechte, zumal Befreiungen von allen Abgaben, haften.

Im Gegentheil, kann der Adel nur als politische Einrichtung gelten und von dem Volke die gehörige Achtung erhalten, wenn die Einzelnen die Lasten aller übrigen Staatsbürger theilen.

Dann erst erscheint der Adel nicht wie eine Privatbegünstigung, auf persönlichen Vortheil berechnet, sondern wie eine, auf das allgemeine Wohl sich beziehende Einrichtung.

In allen erblichen Monarchien hat der Adel natürliche Verwandtschaften mit dem Throne. Einmal, eine Verwandtschaft des Ursprungs. War der Fürst ursprünglich der Erste unter seines Gleichen, ein reicherer, mächtigerer, unabhängigerer Eigenthümer, der Andere seines Gleichen sich verbinden, verpflichten und unter seinen Schutz nehmen konnte; so waren es auch die Adeligen gegen ihre Untergebenen, die minder mächtigen, freien, unabhängigen Landeigenthümer, die beschützt zu werden bedurften.

Eine zweite natürliche Verwandtschaft, die der Adel mit dem Throne hat, ist die Erblichkeit seiner Würde. Seine Majorate, seine Fideikommisse bilden ein unveräußerliches Landeigenthum, das ihm verbleibt, wie der Thron dem Fürsten.

Wenn der Adel erlaubt, daß man den Thron angreift, so ist der Adel verloren; denn es gilt die Erblichkeit. Wenn die Fürsten erlauben, daß man dem Adel seine wohlerworbenen Rechte nehme,

so wankt die Macht der Fürsten; ihre Erblichkeit stehet dann allein da, und wird dadurch gefährdet.

Wenn der Adel sich mit dem Volke vereinigt, um den Thron zu beschränken und zu schmälern, so thut er es entweder, um das Volk zu betrügen, und der Aristocratie den Weg zu bahnen, oder er leistet Verzicht auf seine Vorrechte und giebt dieselben Preis, aus einer liberalen Eitelkeit, die sich in dieser politischen Erniedrigung gefällt. Wenn, von oben herab, der Adel in seiner besonderen Art zu seyn und zu besitzen bedrohet wird, so revolutionirt die Regierung; und, indem sie, der falschen Gleichheit huldigend und ihr Opfer bringend, dieselbe für sich stimmen und gewinnen will, erregt sie umfassendere Wünsche, und flößt größere Hoffnungen ein.

Sobald in England die Gewalt des Königs über den Haufen geworfen wurde, traf dasselbe Loos das Oberhaus.

Der Adel muß sich nicht schämen, die politischen Rechte mit dem Volke zu theilen, aber der Adel muß auch, aus wohlverstandenem Interesse des Staats, nicht zugeben, daß er mit dem Volke vermischt werde. In Frankreich, in Deutschland, in England, hat er mehrere politische Rechte mit dem Volke getheilt, seitdem der dritte Stand aufgekommen ist, und die Städte repräsentirt wurden

Aber in allen diesen Ländern blieb er zugleich von der Masse des Volks getrennt.

Die Hungarn, als sie sich so edelmüthig für Maria Theresia erklärten, bewiesen nicht allein, wie fest der Adel dem Throne anhange, sondern auch, wie wichtig es in einem Staate sei, daß eine Klasse von reichen und selbständigen Eigenthümern existire, welche durch Gewohnheit, Sitte und Erziehung geneigt sind, ihre Persönlichkeit auf das Spiel zu setzen, um höhere Zwecke zu erzielen; welche Ehre mehr achten als Geld, und die, empfänglicher für das Edle, Kühne, die Phantasie und das Gemüth Ansprechende, als für kalte Berechnung, immer bereit sind, Alles zu wagen, um den Staat zu erhalten.

Die Schilderung, welche Montesquieu von den Wirkungen und den Folgen der Ehre macht, ist höchst vollendet, höchst bewundernswürdig. Die scharfsinnigsten Beobachtungen sind in derselben durch die feinsten und glücklichsten Wendungen ausgedrückt. Unmöglich hätte ein Stubengelehrter ein solches Meisterwerk liefern können. Nur in einem anhaltenden täglichen Umgange mit der feinern höhern Welt der Hauptstadt konnten die Züge dieses Gemäldes aufgefaßt, und mit dieser Lebendigkeit ausgeführt werden. Allein es hat nur Werth und Wahrheit als charakteristisches Bild des französischen Adels. Es paßt wenigstens auf

andere Völker, und auf andere Monarchien, nur mit gemilderten Farben und in einem minderen Grad.

Daß besonders in Frankreich die Ehre diese Gewalt ausübte, und diese Formen annahm, erklärt sich aus der Geschichte der französischen Monarchie und aus dem National-Charakter des Volks.

In Frankreich hat der Rittergeist auf den geselligen Umgang und das Verhältniß der beiden Geschlechter in der Gesellschaft einen weit größeren und bedeutenderen Einfluß, als in andern Ländern gehabt. Und gerade in der Gesellschaft und in dem Verkehr der beiden Geschlechter entwickeln sich die öffentliche Meinung und das Ehrgefühl.

Der Franzose ist im höchsten Grade gesellig. Einmal, weil er eine äußerliche Thätigkeit und eine sinnliche Lebendigkeit besitzt, die ihn von einem einsamen, in sich gekehrten Leben, wo die innere Thätigkeit ein entschiedenes Uebergewicht über die äußere hat, und wo man von seiner eigenen Substanz zehren muß, zurückschreckt. Ferner fühlt der Franzose ein wahres Bedürfniß der Gesellschaft, weil er das Bedürfniß hat, in den Augen der Andern zu glänzen, und eine gewisse Ueberlegenheit zu erlangen oder zu zeigen. Alles dieses ist nur im gesellschaftlichen Leben zu erzielen.

Kein Volk der Erde hat vielleicht weniger Sinn für Gleichheit, als die Franzosen. Sie hassen die Ungleichheit in den gesellschaftlichen Ver-

hältniſſen nur in ſo fern als ſie ſich ſelbſt im Nachtheile befinden, da außerdem jeder von ihnen zu ſeinen Gunſten die Gleichheit ſtören und ſeinen Trieb zur Auszeichnung befriedigen möchte.

Eben ſo wenig lieben ſie die wirkliche und wahre Freiheit in dem gewöhnlichen Leben. Man genießt dieſelbe weit mehr in der Einſamkeit, als in der Geſellſchaft. Allein der geſellige Zwang iſt den Franzoſen angenehm, weil er die Bedingung ihres glänzenden Auftretens in der Geſellſchaft iſt.

Ein ſolches Volk muß weit mehr auf die Meinung Anderer, als auf Grundſätze halten; denn die Grundſätze beſtehen für ſich, und ihr Werth für den Menſchen hängt davon ab, ob ſeine Verhältniſſe zu ſich ſelbſt und ſeine eigene Vernunft ihm mehr gelten, als ſeine Verhältniſſe zu den Urtheilen der Menge.

Ein ſolches Volk ſchätzt und befolgt die Grundſätze oft nur in ſo fern, als ſie Meinungen geworden ſind, und hängt ſeinen eigenen Meinungen nur in ſo fern innig und feſt an, als es dieſelben in den andern Menſchen wiederfindet, oder die ſeinigen den Andern mittheilt und ſie von ihnen annehmen läßt.

Ein ſolches Volk legt keinen großen Werth auf das Seyn, einen ſehr großen aber auf den Schein; innerer Gehalt iſt ihm wenig, äußerer

Glanz Alles; es betrachtet seine Handlungen selten an sich, sondern in dem Urtheil der andern Menschen. Die schwankende Ehre kann leicht, in seinen Augen, eine bessere Richtschnur seines Thuns, als das Gesetz Gottes seyn.

Daß es eine Klasse gebe, die sich nicht mit dem Gelderwerb berufsmäßig beschäftige, sondern sich vorzugsweise den Arbeiten, die sich auf den Staat und das Gemeinwesen unmittelbar beziehen, widme: in diesem Streben sollte die wahre Ehre, oder die Quelle des Gefühls der wahren Ehre, im Adel bestehen.

In den alten Republiken hatten alle Staatsbürger diesen letzteren Beruf. In den neueren Staaten hat die große Mehrheit den ersteren. Daher ist die Existenz des Adels, als einer Klasse, die nur für den Staat leben soll, von der höchsten Wichtigkeit.

Wenn die Meinung ausartet, so artet auch die Ehre aus, und die Ehre läßt sich dann Handlungen zu Schulden kommen, die pflichtwidrig sind. Aber der Gemeinsinn und die politische Tugend können auch ausarten; dann begehet man ungerechte oder unmoralische Handlungen, weil man wähnt, auf diese Art seine staatsbürgerlichen Pflichten besser auszuüben.

Wenn die Ehre nur darin bestünde, geehrt zu seyn, oder mit Ehrenstellen zu prangen, indem

man dem Fürſten huldigt und ihm ſchmeichelt, ſo würde ſie in den despotiſchen Staaten eben ſo wie in den monarchiſchen zu Hauſe ſeyn. Allein die Ehre beſtehet in der Meinung, die man von ſeiner eigenen Würde hegt, und in dem Werthe, den man auf die Meinung der Andern legt. In dieſer Bedeutung des Worts kann die Ehre, in despotiſchen Staaten, nicht ſtatt finden; denn in denſelben achtet man ſich ſelbſt nicht, da man wie eine bloße Sache verbraucht, wie ein blindes Werkzeug benutzt wird. In den despotiſchen Staaten exiſtiren weder der geſellige gemiſchte tägliche Umgang der beiden Geſchlechter, noch die Freiheit der Rede und der Schrift, und beide ſind die Haupt-Bedingungen der Exiſtenz der öffentlichen Meinung. Wenn auch beide in einem despotiſchen Staate exiſtirten, ſo würden ſie doch dermaßen gelähmt und geſchmälert werden, daß ſie aufhören würden, wirkſam zu ſeyn.

Der Despotismus.

Der Despotismus ist die Herrschaft der persönlichen Willkühr. Er ist an sich ein so schreckliches Uebel, daß da, wo er, weder durch die Gesetze, noch durch die Theilung der Gewalt, noch durch die öffentliche Meinung, noch durch die Furcht vor der rohen Gewalt des Volks, in Schranken gehalten, oder durch die Persönlichkeit des, in der Regel, schlecht erzogenen Herrschers gemildert wird, es ein großes Glück ist, wenn gewisse Sitten, gewisse Gebräuche, und sogar Vorschriften einer falschen Religion, seinen wilden Auswüchsen sich entgegenstellen.

Allein, wenn auch Vorschriften da sind, die der herrschenden Religion zum Grunde dienen, und in Hinsicht der menschlichen Handlungen verbieten oder gebieten, so sind sie nicht immer vermögend, dem Despotismus Einhalt zu thun. Freilich, wäre der Despot religiös gesinnt, und wären auch diese Vorschriften so beschaffen, daß sie auf die Gesinnungen einwirken könnten, so würde dem Despotismus vorgebeugt und er könnte weder entstehen noch beste-

hen. Aber der Despot, von Natur irreligiös, wird in der Regel die Vorschriften mißbrauchen, um seinen Despotismus noch fester zu begründen, und es wird immer Dollmetscher derselben geben, die alles darin finden werden, was sie suchen, ja das Gegentheil von dem, was in ihnen enthalten ist.

Die heilige Schrift selbst hat den Despotismus der Gesinnungen, der Grundsätze, der Handlungen des Herrschers nicht immer gehemmt oder verhindert. Ludwig der Eilfte und Philipp der Zweite waren Beide Despoten, trotz dem Christenthume; ja Beide haben die Religion selbst gebraucht, um den Despotismus auszuüben, oder sich über die Verbrechen, die er ihnen eingab, zu beruhigen. Die christliche Religion hat unstreitig den Despotismus seltener gemacht und die Freiheit befördert, aber nur mittelbar indem sie die Sclaverei abgeschafft, die Kultur verbreitet, die Welt der Ideen dem Menschen geöffnet, die Rechte der Frauen aufgestellt, und auf diese Art die öffentliche Meinung gebildet, verstärkt, und ihr eine beinahe unwiderstehliche Gewalt verliehen hat; aber sie vermochte nicht, die aller menschlichen und moralischen Gefühle unfähig gewordenen Herrscher, dem Despotismus mehr abhold, der vernünftigen Freiheit geneigter zu machen.

In den Despotien giebt es selten Bürgerkriege, oder Revolutionen. Der Despot wird ermordet;

mordet, der Despotismus bleibt aber in ſeinen Formen unverändert. Einzelne Verſchwörer oder Trabanten ſtürzen den Einen vom Throne, und erheben einen Anderen auf denſelben. Die Hauptſtadt folgt blindlings, erſchrocken und erſtaunt, dem Impulſe der Trabanten, und das ganze Reich folgt dem Beiſpiele der Hauptſtadt mit der größten Gleichgültigkeit. Das Unglück und die Unterdrükkung des Landes bleiben dieſelben. Nur die Geißel hat den Nahmen verändert. Aber, was kümmerte der Name des Windes, der da wehet, wenn alle Winde gleich zerſtörend wären? Was kümmerte die Natur des Feuers, wäre alles Feuer gleich verzehrend?

Einzelne Züge der Despotie können freilich vorüberhend in dem Bilde gewiſſer Monarchien vorgefunden werden. Dieſes hängt vom individuellen Character des Monarchen ab. Iſt der Monarch kleinlich geſinnt, ſo wird er leicht Verdacht ſchöpfen oder eiferſüchtig ſeyn, wenn einer ſeiner Unterthanen ſich einen großen und verdienten Ruhm erwirbt. Er muß ſelbſt groß ſeyn, um fremde Größe zu vertragen. Iſt er ein gewöhnlicher Menſch, ſo wird ihn fremder Glanz leicht beleidigen. Iſt hingegen der Monarch ein ausgezeichneter Mann, ſo wird er auch öfters, aus dem, der wahren Größe angebornen Triebe, gern etwas Großes um ſich ſehen wollen.

Im Allgemeinen ist es unzweifelhaft, daß da, wo das Gemeinwesen oder der Staat Alles, wo die Person an sich nicht das Höchste ist, sondern nur als Beherrscher des Gemeinwesens für das Höchste gilt, im Glanze des Throns, die herrlichsten Pflanzen sich entwickeln können. Da, wo kein Gemeinwesen statt findet und die Person des Herrschers sich als den alleinigen Zweck des Ganzen betrachtet, und von den Andern so betrachtet wird, kann sich, unter dem Druck der Umstände, keine wahre Größe ausbilden; und zeigte sie sich durch irgend einen glücklichen Zufall, so würde sie wie ein strafbares Verbrechen behandelt werden. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß es in den Aristocratien beinahe eben so gefährlich ist, sich auszuzeichnen und durch große Verdienste Alles zu überstrahlen; ja, man findet dasselbe in den Democratien. Die größten Staatsbürger sind in den griechischen Republiken geächtet worden, nachdem sie ihr Vaterland gerettet hatten. Im Ganzen sind es die gemäßigten Monarchien, in denen die politischen Formen den Talenten die schönste Bahn eröffnen, weil der Monarch zu fest und zu hoch stehet, um sein Herz dem Verdacht und der Eifersucht Preis zu geben; dort hat das Verdienst keine Gefahren zu befürchten und kann sicher Belohnungen erwarten.

Der Despot, der keinen Sinn für die Rechte

seiner Unterthanen hat, kann noch viel weniger die Rechte der andern Völker anerkennen und achten. In seinen Augen gilt nur die Macht, und sie allein giebt den Ausschlag. Daß die Türken also den Hauptgrundsatz des Kriegsrechts in seiner Reinheit nicht aufgefaßt haben, ist natürlich; aber um so auffallender scheint es, daß von allen Völkern von Europa die Türken die Verträge am heiligsten halten. Daß die Despoten und die ihnen unterworfenen Krieger den Krieg aus Zorn oder Rache, und folglich mit Leidenschaft führen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gereichen. Immer besser mit Leidenschaft in das Feld rücken, und mit Leidenschaft kämpfen, sei es auch nicht aus dem edelsten Triebe, als leidenschaftslos, ohne Haß wie ohne Liebe, zu fechten! Liebe für Ideen oder für Personen, Liebe zur Religion, zur Freiheit, zum Vaterlande, giebt allein Begeisterung, und Tapferkeit aus Begeisterung, und hat ein entschiedenes Uebergewicht über blinde oder physische Tapferkeit. In Ermangelung der Liebe, haben die Rache und der Haß im Kriege den Vorzug vor den maschinenmäßigen passiven Wesen, die den Menschen in dieselbe Kategorie mit dem Geschütze und den Waffen aller Art setzen. Nur Kriege, von Liebe oder von Haß eingegeben, haben etwas Poetisches, das Gemüth Erhebendes, und geben dem Krieger eine gewisse Würde. Wollte man einen klassificirenden

556554B

Maßstab der Kriege aufstellen, und sollte der Zweck oder das bewegende Prinzip des Krieges die Norm zu diesem Maßstab abgeben, so müßten die Kriege folgendermaßen an einander gereihet werden: Kriege aus Rauffucht, Kriege aus Raubsucht, Kriege aus blindem Gehorsam, Kriege aus Haß und Rache, Kriege aus begeisternden Ideen.

Die Abgeschlossenheit und die Unsichtbarkeit der morgenländischen Despoten, ist nur eine übertriebene Anwendung von der magischen Wirkung Entfernung. So lange die Regierenden Menschen bleiben, und die Regierten von ihnen eine Vollkommenheit fordern, die nicht in der menschlichen Natur liegt, wird eine gewisse Entfernung der Fürsten vom Volke immer nöthig seyn. Eigentlich liegt auch die Sache noch tiefer. Sie hangt mit der sonderbaren Eigenschaft der Phantasie zusammen, den unbekannten oder selten gesehenen Dingen Reize zu verleihen, und mit der Neigung, das Dunkle, Geheimnißvolle zu lieben. Freilich, je mehr der Verstand und die Vernunft bei einem Volke die Oberhand über die Phantasie und das Gemüth gewinnen, je mehr die Gesetze gelten und je weniger die Person, je mehr die Person selbst, durch große und seltene Eigenschaften, Bewunderung, oder, durch gute Eigenschaften, Liebe sich erwirbt, desto weniger braucht der Fürst, um sein

Ansehen zu befestigen, sich des Helldunkels und der Entfernung zu bedienen.

Merkwürdig ist es, daß die despotische Form und die republikanische die einfachsten sind. Wenn in der Republik der Gemeinsinn und die Tugend die Mehrheit der Bürger beseelen, sind weder viel Gesetze noch ein großer Aufwand von Kraft nöthig. Dann thun die Bürger, aus Gemeinsinn, was in anderen Staaten die Gesetze gebieten, und unterlassen, aus Tugend, was die Gesetze in anderen Staaten verbieten.

In dem despotischen Staate geben die Leidenschaft und die Laune des Augenblicks den Ausschlag über Gebote und Verbote. Die Vernunft wird nie befragt, die Zukunft und die Gesammtheit kommen bei dem Despoten selten in Anschlag; sondern er selbst ist sich Alles, und die Gegenwart allein hat für ihn Werth. Es kann also, im despotischen Staate, nicht viel Gesetze geben; der Augenblick entscheidet über den Augenblick. Nichts ist einfacher.

In einem zweckmäßig eingerichteten und regierten Staate entstehet die Ruhe, wie im menschlichen Körper die Gesundheit, aus der Fülle eines ungestörten Lebens, aus dem Gleichgewichte aller Organe und aller Kräfte. In einem despotischen Staate, wo die Ruhe aus der Lähmung aller Kräfte, und aus der, Alles überwiegenden Furcht

vor dem Despoten hervorgehet, ist sie ein Schein-Leben, oder vielmehr ein anticipirter Tod, aus welchem man nur vermittelst gewaltiger Zuckungen, und nur augenblicklich tritt, um in denselben wieder zurückzufallen.

In den Despotien beruhet die Macht der Fürsten einzig und allein auf dem Heere, oder vielmehr auf einem Theile des Heeres, dem in der Hauptstadt. Man hat dieses noch, in der Türkei, bei Gelegenheit der letzten Revolutionen gesehen. Daher ist die Regierung wenn sie die Fehler der Organisation des Heeres hat verbessern wollen, allemal, daran verhindert worden, und hat sogar in diesen Versuchen immer die Veranlassung oder die Ursache ihres Sturzes gefunden. Wie könnte sie auch ihren Zweck durchsetzen, da sie keine andere Macht hat, als gerade diejenige, die sie reformiren will, und die sich einer jeden Verbesserung, ja einer jeden Veränderung, immer widersetzen wird?

Hätten die Russischen Czare, wie die Sultane, in einem Serail ein abgeschlossenes Leben geführt; wäre Peter der Große wie die Sultane erzogen worden, oder vielmehr hätte er wie sie gelebt; wäre er nie aus seiner Hauptstadt gegangen; hätte er nicht schon, als er den Schlag wagte, andere Truppen gebildet und sich eine andere Macht erschaffen gehabt: so wäre es ihm vielleicht nie gelungen, die Strelitzen aufzulösen.

Unter Peter dem Großen in Rußland hat ein Despotismus einen andern Despotismus zerstört, und, vermittelst der despotischen Gewalt, Macht gründen, Kultur als Quelle der Macht herbeiführen, und Freiheit als Bedingung der Kultur befördern wollen.

Allein der Despotismus ist wesentlich eine zerstörende, nicht eine schaffende, Kraft. Auch wenn er zu schaffen scheint, kann er sein Wesen nicht verändern. Das Leben, welches er hervorbringt, ist nicht das wahre Leben, sondern eine kunstvolle Mumie, höchstens eine gut gerathene Injektion. Die Macht läßt sich ertrotzen, allein Cultur läßt sich weder übereilen, noch erzwingen. Freiheit erblühet nie auf Befehl, und gehet nicht aus dem Gerippe der Verordnungen hervor. Die Macht, welche der kräftige Wille eines Despoten schafft, ist immer nur eine physische; und, da die dauernde, wirkliche Macht von den moralischen Triebfedern eines Volks unzertrennlich ist, so ist auch diese physische Macht nur eine vorübergehende.

Vermittelst seines eisernen Willens wollte Peter der Große, in einem Nu, Alles hervorbringen, was er, bei andern Völkern, Schönes und Ersprießliches gesehen hatte. Er wollte erschaffen, ja vollenden, was er eigentlich nur hätte vorbereiten sollen; er wollte den mächtigsten Verbündeten

aller menschlichen Unternehmungen, — die Zeit, entbehren; und die Zeit hat sich furchtbar gerächt.

Weil er da Früchte pflücken wollte, wo noch kein Baum war, so band er fremde Früchte an einheimische Bäume, und täuschte sich selbst gefliſſentlich; weil er die Folgen seiner Thätigkeit da genießen wollte, wo er sich mit dem Genuß der Thätigkeit hätte begnügen sollen, hat er vielleicht der Cultur des Russischen Reichs große, dauernde und schwer zu beseitigende Hindernisse in den Weg gelegt.

Bei einem Volke, wo die Leibeigenschaft einheimisch ist, wo der Adel das Ritterwesen, und also den Rittergeist, nicht gekannt hat, und wo es keinen dritten Stand giebt, kann die gesetzmäßige Freiheit nur sehr langsam gedeihen.

In einem solchen Zustande der Dinge ist die unbeschränkte Herrschaft nothwendig; auch unter dem Zepter des menschenfreundlichsten Kaisers kann die Allgewalt nicht nachlassen. Je weniger sie sich fühlen ließe, desto mehr Despotismus würden die Großen und die Staatsbeamten ausüben; und, thäten sie es nicht, so würde die furchtbarste Anarchie hervorbrechen. Die Unermeßlichkeit des Reichs, die Mannigfaltigkeit der Völker, die es bewohnen, der Mangel an Gemeingeist und an Adel der Gesinnung bei den Beamten, führen immer wieder zum Despotismus zurück. Der Herrscher muß der Gerech-

tigkeit, so wie der Vernunft, einen eisernen Arm leihen um den kleinen Despotismus zu unterdrücken; denn, zeigt er sich nicht mit der gehörigen durchgreifenden Kraft, so würde man ihn nicht fürchten, ihm nicht gehorchen, und jeder Mächtige seine Leidenschaften auf Kosten des Ganzen befriedigen.

Wenn, bei einem Volke, physische Gewalt allein gilt, und wenn, bei den Einzelnen, die körperlichen Vermögen die einzigen sind, die gehörig gepflegt und entwickelt werden, so kann auch physische Gewalt allein ein solches Volk regieren und beherrschen. Dann gehet der Despotismus aus der Rohheit der Nation selbst hervor; und, sollte des Despot auch sich selbst in's Verderben stürzen oder gestürzt werden, so würde der Despotismus doch immer wieder zum Vorschein kommen.

In solchen Staaten, findet ein unglücklicher Kreislauf statt. Die Rohheit des Volks bringt darin den Despotismus hervor, und der Despotismus vermehrt die Rohheit und den Stumpfsinn des Volks dermaßen, daß das Volk sich mit ihm, wie mit einem rauhen, unfreundlichen Clima abfindet, ohne ein besseres zu kennen oder zu wünschen.

Was zu dieser sclavischen Gleichgültigkeit beiträgt, ist der Umstand, daß in solchen Staaten aufrührische Bewegungen die Sache immer auf denselben Punct zurückführen. Die Verschwörun-

gen stürzen und bestrafen den Despoten, aber nicht den Despotismus. Zwei oder drei solcher Erfahrungen flößen dem Volke einen leidenden Gehorsam ein, der alles Schreckliche, als käme es von einer Naturnothwendigkeit her, gefühllos und ruhig erträgt.

Noch mehr. Die Furcht wirkt weit kräftiger auf die Menschen, als die Hoffnung. In der Regel ist der Mensch so beschaffen, daß er weit mehr für den Schmerz, als für die Freude empfänglich ist. Er will, vor allen Dingen, nicht leiden. Die Abwesenheit aller schmerzhaften Empfindungen ist schon ein Genuß; denn sie ist immer mit dem Gefühle des Lebens verbunden. Man sollte beinahe glauben, daß das Vergnügen nie rein sei, hingegen daß es einen reinen Schmerz gebe. Dem sei, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß Furcht auf die meisten Menschen einen gewaltigen Eindruck macht; und weil die Furcht der Haupthebel des Despotismus ist, so läßt sich daraus die Dauer des Despotismus in den Ländern, wo er einmal eingewurzelt ist, erklären.

Je mehr ein Volk sich ausbildet, desto weniger verdient es und erträgt es den Druck des Despotismus. Um so schwerer wird es auch, ihm Fesseln anzulegen, oder sie von ihm geduldig tragen zu lassen. Dann aber nimmt der Despotismus, um sich zu erhalten, neue Formen an. Er

wird ſich der Liſt, der Verſchlagenheit, einer tief angelegten Kunſt, nicht mehr der Gewalt allein bedienen; er wird alle Mittel der Wiſſenſchaft und Aufklärung aufbieten, benutzen, gebrauchen, um die Menſchen zu beſtricken und zu umgarnen. In einem ſolchen Zuſtande der Geſellſchaft, bei einem ſolchen Volke, iſt vielleicht mehr Kunſt erforderlich, den Despotismus zu behaupten, als eine freie Verfaſſung einzuführen. Man hat es in Frankreich unter dem eiſernen Zepter von Bonaparte geſehen.

gen ſtürzen und beſtrafen den
den Despotismus. Zwei
rungen flößen dem Volk
ſam ein, der alles Sc
einer Naturnothwend
hig erträgt.

Noch meh
ger auf die V
Regel iſt d
mehr für
pfängl
leide
p

oer verſchiedenen Regierungsformen.

rung der bewegenden Prinzipien der
, der Ariſtocratie und der Monarchie,
Montesquieu ſie angiebt — nehmlich der
heit, der Mäßigung und der Ehre — hängt
von anderen tiefer liegenden Urſachen ab.
ſie iſt eher die Wirkung als die Urſache des Verderbniſſes dieſer Regierungsformen.

Die Democratie artet aus:

Wenn der Staat durch Eroberungen ſich ſehr vergrößert, und viele Kriege führt. — Dann vergeſſen die Soldaten ſehr leicht, daß ſie Staatsbürger ſind, und kehren, auf den Wink eines ehrgeizigen Anführers, ihre Waffen gegen das Vaterland.

Wenn das Vermögen gar zu ungleich vertheilt iſt, und die Ungleichheit der einzelnen Staatsbürger in allen Verhältniſſen gar zu ſehr zunimmt. — Dieſes iſt gewöhnlich der Fall, wenn die Republik nicht einzig und allein vom Ackerbau lebt, denn alle andere Arten von Betriebſamkeit bringen immer eine ſehr ſchnelle Vermehrung des Reichthums

leichheit herbei. Dann finden
ß die bürgerliche und poli-
ngleichheit des Vermögens
. Aermeren finden das Gegen-
rsteren giebt es noch der Gleich-
, für die andern zu wenig. Daher
iere Gährung und innere Reibung, und
ihnen gehen, in der Regel, bürgerliche Un-
hen hervor; sei es nun, daß die Aermeren die Reichen mit Gewalt unterdrücken, oder daß die Reichen, listig verfahrend, die Armen bestechen, und die Armen sich bestechen lassen; bis zuletzt die Einen die Freiheit und die Gleichheit verkaufen, und die Anderen auf diese Weise ihren Despotismus begründen.

Wenn die Sitten sich verschlechtern, und die Grundsätze, die ihnen zur Stütze dienen sollten, einen Theil ihrer Gewalt verloren haben, oder in ihrem inneren Wesen selbst geschwächt und erschüttert werden. — Die Sitten leiden gleichviel von der Vermehrung und von der unzweckmäßigen Vertheilung des Reichthums, welche die Mittel, die Sinne zu reizen, und den Verstand über die Maßen zu verfeinern in das Unendliche vervielfältigen. Dann nehmen die sinnlichen Triebe an Gewalt zu, und die Grundsätze, durch Sophismen verdunkelt, werden in ihrer Wirksamkeit gelähmt. Sobald die Sitten sich verschlimmern, und die Grundsätze sich

Die Ausartung der verschiedenen Regierungsformen.

Die Ausartung der bewegenden Prinzipien der Democratie, der Aristocratie und der Monarchie, wie Montesquieu sie angiebt — nehmlich der Gleichheit, der Mäßigung und der Ehre — hängt selbst von anderen tiefer liegenden Ursachen ab. Sie ist eher die Wirkung als die Ursache des Verderbnisses dieser Regierungsformen.

Die Democratie artet aus:

Wenn der Staat durch Eroberungen sich sehr vergrößert, und viele Kriege führt. — Dann vergessen die Soldaten sehr leicht, daß sie Staatsbürger sind, und kehren, auf den Wink eines ehrgeizigen Anführers, ihre Waffen gegen das Vaterland.

Wenn das Vermögen gar zu ungleich vertheilt ist, und die Ungleichheit der einzelnen Staatsbürger in allen Verhältnissen gar zu sehr zunimmt. — Dieses ist gewöhnlich der Fall, wenn die Republik nicht einzig und allein vom Ackerbau lebt, denn alle andere Arten von Betriebsamkeit bringen immer eine sehr schnelle Vermehrung des Reichthums

und eine große Ungleichheit herbei. Dann finden die reichern Bürger, daß die bürgerliche und politische Gleichheit der Ungleichheit des Vermögens weichen muß. Die Aermeren finden das Gegentheil. Für die ersteren giebt es noch der Gleichheit zu viel; für die andern zu wenig. Daher schon innere Gährung und innere Reibung, und aus ihnen gehen, in der Regel, bürgerliche Unruhen hervor; sei es nun, daß die Aermeren die Reichen mit Gewalt unterdrücken, oder daß die Reichen, listig verfahrend, die Armen bestechen, und die Armen sich bestechen lassen; bis zuletzt die Einen die Freiheit und die Gleichheit verkaufen, und die Anderen auf diese Weise ihren Despotismus begründen.

Wenn die Sitten sich verschlechtern, und die Grundsätze, die ihnen zur Stütze dienen sollten, einen Theil ihrer Gewalt verloren haben, oder in ihrem inneren Wesen selbst geschwächt und erschüttert werden. — Die Sitten leiden gleichviel von der Vermehrung und von der unzweckmäßigen Vertheilung des Reichthums, welche die Mittel, die Sinne zu reizen, und den Verstand über die Maßen zu verfeinern in das Unendliche vervielfältigen. Dann nehmen die sinnlichen Triebe an Gewalt zu, und die Grundsätze, durch Sophismen verdunkelt, werden in ihrer Wirksamkeit gelähmt. Sobald die Sitten sich verschlimmern, und die Grundsätze sich

in einer Republik trüben, ist dieselbe verloren, weil in derselben die öffentliche Macht weit geringer ist, als in den Monarchien. Denn in Republiken müssen die Sitten das ersetzen, was, in andern Staaten, die Gesetze und die zwingende Gewalt allein thun.

Wenn alle diese Umstände in einer Republik eintreten, dann artet auch das bewegende Prinzip, die Liebe zur Gleichheit, aus. Aber diese Krankheit, oder die Entwickelung dieses Krankheitsstoffs, setzt schon andere Krankheiten voraus.

Die Aristocratie artet aus:

Wenn sie sich immer mehr der Oligarchie nähert, und, beständig durch den Tod ihrer Mitglieder Lebenssäfte verlierend, sich keine neuen assimilirt, und so wieder zu Kräften gelangt. — Sie selbst wird, durch dieses oligarchische Verfahren, immer an Geisteskräften ärmer; die Unterthanen bemerken und fühlen diese ihre Armuth immer mehr, und werden immer geneigter die Herrschenden zu hassen und zu verachten.

Wenn die Aristocratie, weniger empfänglich für die Ehre als für die persönlichen Vortheile des Herrschens, nicht dem Volke durch ihr Betragen anschaulich macht, daß sie sich nur als ein Mittel, und das Volk selbst als den Zweck betrachtet, und daß das Regieren eine Last und keine Wohlthat für sie sei.

Wenn die Aristocratie auf die Erziehung und

den Unterricht der zu den regierenden Geschlechtern gehörigen jungen Leute nicht die schärfste und einsichtsvollste Aufmerksamkeit richtet. — Das Volk muß überzeugt seyn, daß die regierenden Geschlechter den Regierten, wo nicht überlegen sind, doch mit den Bessern unter ihnen Schritt halten. Die Nobili zu Venedig hatten in den letzten Jahrhunderten einen anderen Weg eingeschlagen. Sie hielten die Entwickelung des Volks zurück, um es noch zu überflügeln, obgleich sie auf ihre eigene Bildung nicht viel Zeit und Mühe verwendeten.

Wenn die Bevorrechteten nicht mehr, in ihren Privatverhältnissen, einfach leben, und statt Aufwand nur für öffentliche Gegenstände zu treiben, durch ihren persönlichen Aufwand den Stolz des Volks beleidigen; wenn sie geldsüchtig sind oder scheinen, und, um ihre Geldsucht zu befriedigen, sich Erpressungen erlauben.

Bei solchen Umständen, oder bei solchen Fehlern und Mißgriffen, verschwindet die Mäßigung, die, nach Montesquieu, das bewegende Prinzip der Aristocratie ist.

Die Monarchie artet aus:

Wenn die verschiedenen Stände nicht mehr gehörig abgesondert, oder zu streng und zu scharf getrennt sind; wenn der Adel verarmt, sich mit den Gewerben abgiebt, oder auf Kosten des Staats und der übrigen Bürger lebt, oder wenn er stolz

einhertritt, und die andern Klassen von sich stoßend, alle Ehrenstellen, alle gesellschaftliche Vortheile an sich zieht; wenn er die untern Stände drückt, oder ihnen würdelos schmeichelt; wenn der Kaufmann, weil er Geld hat, oder Geld zu erwerben sucht, die Macht des Geldes über Alles zu erheben strebt, und nach allen Auszeichnungen trachtet, welche die andern Stände besitzen; wenn dieselbe Eitelkeit oder dieselbe Ehrsucht den Handwerker und den Bauer ergreift; wenn der Gelehrte, unbefriedigt durch die Ehre, die Theorie zu pflegen und anzubauen, die Praxis leiten will. — Dann merkt man in allen Ständen ein geheimes oder offenes Treiben nach einem höhern Standpunct; und da Niemand mit seiner Lage sich begnügt und mit derselben zufrieden ist, so wird die ganze gesellige Ordnung aus ihren Fugen gerissen.

Wenn die Regierung, statt bei allen Anordnungen und Verordnungen nur die Vernunft zu befragen, statt durch dieselbe früh oder spät, langsam oder schnell, die öffentliche Meinung zu gewinnen und zu bestimmen, diese schwankende, einseitige, schwer zu ergründende, und noch schwerer festzuhaltende Meinung, als die einzige Norm ihres Thuns und Lassens betrachtet, und ihre Vernunft von der öffentlichen Vernunft oder Unvernunft erborgt. — Dann artet die Monarchie in

eine

eine Democratie aus, und zwar in eine Democratie der schlechtesten Art.

Wenn der Regent den Ministern, ohne daß sie eine wirkliche Verantwortlichkeit hätten, oder dem hohen Adel, ohne daß er bestimmte politische Rechte ausübte, oder einer gewissen Klasse von Staatsbürgern, sie mag Namen haben, wie sie will, das Regieren überläßt, oder auch nur ihnen zu viel Unabhängigkeit und Einfluß einräumt: dann artet die Monarchie in Aristocratie aus.

Wenn der Monarch nicht nach feststehenden Gesetzen, sondern nach Laune und Willkühr herrscht; wenn er seinen augenblicklichen leidenschaftlichen Willen an die Stelle des ruhigen, sich immer gleich bleibenden, vernünftigen Willens setzt; wenn er das Volk als Mittel, und nicht als Zweck betrachtet, die ihm angeborne Gewalt nicht zur Erhaltung oder Gründung der wahren Freiheit benutzt: dann artet die Monarchie in Despotismus aus.

Wo sollte, bei einem solchen Zustande der Dinge, die Ehre bleiben, die, nach Montesquieu das bewegende Prinzip der Monarchie ist?

Der Despotismus kann nicht ausarten, denn er ist an sich und für sich, die schrecklichste Ausartung der Regierung.

Verbesserungen und Umwandlungen der Staaten.

Nur die alten Gesetze, die alten Sitten, die alten Gebräuche, die alten Maximen bilden das Ich eines Volks, und geben ihm Persönlichkeit.

Ein Volk, das sich ganz und plötzlich von dem Alten losreißt oder sich das Alte nehmen läßt, um Alles unter neuen Formen hervorgehen zu lassen, bricht den Faden seiner vorigen Existenz ab, und fängt eine neue Existenz an. Ein solches Volk befindet sich in dem Zustande eines Einzelnen, der in einem Nu seine Erinnerungen, seine Gefühle, seine Ideen, seine Gewohnheiten ablegen würde, um mit einem Male ganz verschiedene anzunehmen. Ein solches Volk würde das Gesetz der Stetigkeit verkennen, und also in einem unsteten Wesen sich immer fort bewegen; es würde ohne Halt aus einer Umwälzung in die andere fortgeschleudert werden, und indem es sich von der Vergangenheit losreißt, auf eine glückliche Zukunft Verzicht thun müssen. So wie es in der Natur kein Erschaffen, sondern nur ein langsames Bil-

den giebt, so muß es auch in der moralischen Welt zugehen. Auch hier muß das Seyn nur aus und in einem allmählichen Werden entstehen und bestehen.

Sind die Gesetze, die Maximen, die Sitten eines Volkes gut, so erhalten sie noch mehr Werth durch ihre Alterthümlichkeit, und wirken dadurch um so heilsamer. Sie beschränken und zügeln die Freiheit, ohne daß man es bemerkt. Zu der Macht der Vernunft, welche ihre Güte und Zweckmäßigkeit einsiehet, gesellt sich die Macht der Gewohnheit.

Sind die alten Gesetze und die alten Sitten an sich unzweckmäßig, oder sind sie es durch den Lauf der Zeit, die neue Verhältnisse hervorgebracht hat, geworden, so stellen sich immer als Correctiv andere Gesetze ein, Gesetze, welche die Nothwendigkeit mit sich führt; oder die alten treten, unter erneuerter oder verbesserter Gestalt, wieder auf.

Wenn in einem alten Staate die Dinge sich allmählich von selbst entwickeln und eine andere Gestalt annehmen, erhält Alles in ihm eine eigenthümliche Physiognomie; Alles gehet einen ruhigen Gang; die Einrichtungen fassen Wurzel und Eins fügt sich in das Andere. Dieser Character des Staatlebens gehet auf das Leben der Einzelnen über, und prägt sich in den individuellen,

Verhältnissen aus. Es wird, bei einem solchen Volke, weniger Bewegung und ein minder schnelles Fortschreiten statt finden, allein das Volk wird an Haltung, an Selbstständigkeit, an Nationalität gewinnen.

Hingegen, wenn ein Staat ganz neu ist, oder neu gebildet wird; wenn er durch Eroberung, oder durch das Benutzen außerordentlicher Umstände entstanden, oder durch eine Revolution umgeschmolzen ist; wenn den Theilen, aus welchen er bestehet, ihre besondere Gestalt und Form entrissen worden, damit sie sich besser mit dem Ganzen amalgamiren; wenn das Ganze, wegen seiner schnellen Entstehung oder seines raschen Wachsthums, nichts Eigenthümliches, Beharrliches hat annehmen können: so kann ein solcher Staat, wie Alles darin von gestern ist, morgen füglich nicht mehr da seyn. Es wird sich in ihm eine regsame, aber in ein ungeregeltes Aufbauen und wildes Zerstören ausartende Bewegung zeigen. Die Regierung und die Einzelnen werden alle Neuerungen mit Vergnügen aufnehmen, und sich ihnen hingeben. Es wird schwer seyn, zu sagen, worin die Maximen und die Sitten eines solchen Staats bestehen; er wird das Seyn in ein Werden, und das Werden in unaufhörliche Veränderungen setzen, oder es vielmehr in einem steten Umformen und umschmelzen suchen. Ein solcher Staat wird sich selbst stets revolutioniren oder die anderen

Staaten mit Revolutionen bedrohen. Er wird das aufbrausende Feuer und die rastlose Thätigkeit eines wilden Jünglings haben, der in das Leben tritt und sein Glück machen will, aber nicht die Besonnenheit, die Ruhe, die Bedachtsamkeit eines lange angesessenen, altes Eigenthum besitzenden Mannes der mit seinen Reichthümern die Maximen, welche dieselben hervorgebracht haben, geerbt hat.

Eine stete, sich über alle Theile des politischen Lebens erstreckende Bewegung ist also eine gefährliche Krankheit der Staaten. Ein vollkommener Stillstand, wenn er möglich wäre, wäre eben so gefährlich. In der Natur ist nichts im Stillstand begriffen; nichts beharrt in einem bestimmten Seyn. Ein stetes Werden ist eigentlich der Character des Daseyns. Allein etwas Beharrliches, ein gewisses Seyn muß freilich bei den natürlichen organischen Wesen angenommen, erhalten und geschützt werden, wenn sie anders dieselben bleiben sollen. So auch bei den Staaten, diesen künstlich organisirten Wesen. Will man das Seyn retten, so muß man es mit einem Werden verbinden, das man selbst wähle, herbeiführe und leite. Da der Wechsel unvermeidlich ist und die verschiedenen Wesen in demselben begriffen sind, so muß man sich des Wechsels bemeistern, mit Besonnenheit ihn bestimmen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, das Werden dem Zufall oder den

Leidenschaften zu überlassen, und dadurch das Seyn selbst auf das Spiel zu setzen. Was nicht mit Absicht und Freiheit verändert wird, verändert sich absichtslos, wie die Naturkräfte und das wilde Eingreifen der Menschen es mit sich bringen. Daher kommt es, daß Alles, was sich nicht vervollkommnet, schlechter wird, und zwischen Fortschritten und Rückschritten kein Drittes statt finden kann.

Das Gleichgewicht zwischen dem erhaltenden und dem beweglichen, neuernden Prinzip, oder wenigstens das Beschränken und die Wechselwirkung beider, ist das Meisterstück der Gesetzgebung, und in allen guten Verfassungen muß darauf hauptsächlich Rücksicht genommen werden. Die Alten haben es nicht verstanden, diese Schwerkraft, oder das hemmende Prinzip, neben der Impulsivkraft oder dem bewegenden Prinzip zu organisiren. Sie haben die Nothwendigkeit einer solchen Construktion wohl geahndet, und Verschiedenes versucht, um eine solche zu Stande zu bringen, aber die Versuche waren schlecht berechnet und sind mißlungen.

Daß ein gewisser Geist in einer Regierung bleibe, und wiederum zugleich der Geist sich erneuere, um immer lebendig zu bleiben, sind zwei Umstände, die, obgleich dem Scheine nach sich widersprechend, sich doch sehr gut vereinbaren lassen

und beide tragen zum Leben eines Staates bei. Um in einer freien repräsentativen Verfassung Beides zu erzielen, müssen weder alle Repräsentanten mit einem Male zugleich abtreten, noch dieselbe Versammlung zu lange ohne Abgang noch frischen Zugang beibehalten werden. Der Geist altert in einer Versammlung, wenn sie immer dieselbe bleibt, und nicht beständig durch die theilweise neu eintretenden Mitglieder belebt und verjüngt wird.

Hinwieder, wenn eine Versammlung in ihrer Totalität zu einer bestimmten Zeit abtritt und wieder erneuert wird, so verfliegt ganz der Geist, der sie beseelte; ein großes Uebel, wenn der Geist gut ist, und, in allen Fällen, ein Uebelstand; denn die Grund-Maximen, die eigentlich die Persönlichkeit eines Staatskörpers ausmachen, haben dann nicht Zeit gehabt, sich zu bilden, und es entstehet in einem solchen Staate eine Ebbe und Fluth der Meinungen und der Maximen, die höchst verderblich für das Volk ausfällt. Wäre man in der Nothwendigkeit, eines von diesen Extremen zu wählen, so hätte man nur die Wahl zwischen einer Versteinerung des Geistes und einem steten Zerstäuben desselben; der Staat würde gar nicht mit der Zeit fortgehen, und in einem Stillstande, der zur Fäulniß führen würde, begriffen seyn, oder, in einer zwecklosen wilden Bewegung seine Kräfte

und ſein Leben aufzehren. Allein, es giebt einen Mittelweg zwiſchen dieſen Extremen. Nur dann erhält ſich der Geiſt, und veredelt ſich zugleich, behält ſein eigenthümliches Gepräge, und nimmt neue Formen an (in ſo fern ſeine Fortſchritte ein ſolches erheiſchen) wenn die repräſentativen Staatskörper ſich theilweiſe alle Jahre erneuern, und ihnen aus der Maſſe des Volks neuer Stoff zufließt, mit dem ſie ſich zwar amalgamiren, der ihnen aber, trotz dieſes Amalgamations-Prozeſſes, immer neue Säfte zuführt und ihre Richtung, ſo wie ihre Wirkungen, zeitgemäß abändert. Dann gehet mit ihnen vor, was mit dem menſchlichen Körper durch die Nahrung vorgehet. Man kann, gegen dieſe Theorie, nicht einwenden, daß in England das Haus der Gemeinen ſpäteſtens in einer Friſt von ſieben Jahren, und zwar ganz, ſich erneuert, denn nicht allein können dieſelben Mitglieder wieder gewählt werden und werden es in der Regel; nicht allein herrſcht in der ganzen Nation eine Anhänglichkeit am Alten, und eine gewiſſe Beharrlichkeit der Maximen, die nirgend wo anders aufzufinden iſt, ſondern das Oberhaus iſt eigentlich das Erhaltungs-Prinzip für den Geiſt und für die bewährten Maximen des Staats. Das Oberhaus beſtehet aus permanenten erblichen Elementen, aber auch dieſes wird vor der Verknöcherung nicht nur

durch den Eintritt der Söhne der Pairs, sondern auch durch die Ernennung neuer Pairs bewahrt.

Die Aufrechthaltung der Maximen eines Staats hängt gewöhnlich von der Aufrechthaltung der alten Sitten ab. In diesem Sinne, und dieses Zweckes halber, wurde die Censur im alten Rom errichtet. Allein dieses Mittel war ein unzulängliches, welches nicht zum Zwecke führte. So lange die Sitten gut und rein waren, so lange die Sache auch ohne die Censur hätte gehen können, hatte dieselbe einigen Nutzen. Sobald die Verderbniß mit Macht um sich griff, war die Censur unwirksam. Führen einmal allgemeine Ursachen eine solche Verderbniß ein, so kann die Censur weder ihr vorbeugen noch sie heben. Sind die Anstöße gegen die guten Sitten selten und gering; ist die Moralität des Volks noch so beschaffen, daß es ein Sittengericht achtet und ein solches nicht als die Freiheit beeinträchtigend verschreiet; bestehet Gleichheit noch in solchem Maße daß die Strafe oder die öffentliche Ahndung Jeden treffen kann und wirklich trifft: so ist die Censur heilsam und ehrwürdig. Im entgegengesetzten Fall wird sie leicht gehaltlos und lächerlich. Die politische Censur wird am besten vermittelst der Verfassung ausgeübt oder ersetzt, wenn vermöge der letztern eine Wechselwirkung statt findet. Die

moralische Censur könnten leicht die öffentliche Meinung, so wie sich diese aus den gesellschaftlichen Verhältnissen beider Geschlechter in der neueren Welt entwickelt hat, und die Preßfreiheit ausüben; allein, dazu wäre erforderlich, daß die öffentliche Stimme nicht nur Meinungen, sondern reife Urtheile ausspräche, und die Preßfreiheit nicht in Preßfrechheit ausartete. So wie die Sachen jetzt stehen, ist ein solcher Zustand der Dinge noch sehr weit entfernt.

Eine herrliche Censur, Allem überlegen, was unter diesem Namen bei den Alten so verstanden ward, besitzen wir in den neueren Zeiten an der Kirche. Da die Religion die ethische Seite der Handlungen und nicht die juridische allein in Anspruch nimmt; da sie das innere Leben veredeln will, um das Aeußere zu verschönern; da sie weniger strafend als vermahnend, warnend, aufmunternd verfährt; da sie ihren wohlthätigen Einfluß auf alle Augenblicke des Lebens, und auf alle Verhältnisse desselben ausdehnt oder ausdehnen kann: so arbeitet sie ohnstreitig den Gesetzen vor, indem sie die Sitten ordnet. Allein auch sie kann dieses schöne Werk nicht zu Stande bringen, ohne eine strenge Kirchenzucht. Diese Kirchenzucht kann nur von der Geistlichkeit gehandhabt werden. Aber in einem verderbten Zeitalter sträubt man sich gegen

diese Gewalt, und Diejenigen, die sie ausüben sollten, machen sich leicht dieser heiligen Pflicht unwürdig, weil das Sittenverderbniß auch in sie einreißt.

Eine Umwälzung in den Ideen und den Gefühlen eines Volks, führt beinahe unvermeidlich eine politische Revolution herbei. Keine Richtung der Ideen ist der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung nachtheiliger, als wenn man glaubt: Achtung und Gehorsam nicht mehr dem Range und dem Standpunct, den ein Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, schuldig zu seyn, sondern beides einzig und allein von dem Geiste, dem Genie, der Einsicht der Individuen, welche die Aemter bekleiden, will abhangen lassen. Nichts scheint zwar natürlicher, ja vernünftiger; und doch werden alle Verhältnisse mit einer nahen Auflösung bedrohet, sobald diese Tendenz die Oberhand erhält.

Zuvörderst ist es unmöglich, daß, in allen bürgerlichen Verhältnissen, die Tugendhaften, die Einsichtsvollen, die Kenntnißreichen allein befehlen. Wenn nun die Rechte der Befehlenden ihnen nicht den Gehorsam sichern; wenn der, von der Natur und von der Gesetzgebung ihnen angewiesene Standpunct nicht hinreicht, ihnen die nöthige Achtung zu verschaffen, so wird es keine geehrte Ge-

walt, mehr geben, denn man wird verlangen, daß die Könige, die Minister, die Beamten, die Familienväter, die Hausherren, eine entschiedene Ueberlegenheit über Diejenigen besitzen, die sie leiten, führen, beherrschen sollen. Wäre ein solcher Zustand der Dinge auch denkbar, so würde man immer Denjenigen, denen man gehorchen soll, diese Eigenschaften streitig machen, sei es aus Unkunde oder Beschränktheit, sei es aus niedrigen Leidenschaften, um nur Vorwände zu finden, sich dem pflichtmäßigen Gehorsam zu entziehen.

Hingegen, wenn der, von der Natur oder von der gesellschaftlichen Ordnung angewiesene Platz, Einem die gesetzmäßige Gewalt und den rechtmäßigen Gehorsam sichert, so bleibt Alles in seinen Fugen. Man muß wünschen, man muß sogar wollen, und, in so fern es möglich ist, dahin trachten, daß Diejenigen, die befehlen sollen, auch des Befehlens würdig und fähig seyn mögen; allein man muß von diesen, nicht in unserer Gewalt stehenden Bedingungen, den Gehorsam nicht abhangen lassen.

Ein solcher Zustand der Dinge, wo man der Persönlichkeit Alles und den bestehenden Verhältnissen Nichts giebt oder zu geben sich geneigt fühlt, ist der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung entgegen. Diejenigen, welche diese verderbliche Lehre

predigen, ſetzen in der Regel ihre Perſönlichkeit über eine jede andere, und wollen Alles vom Verdienſte allein abhangen laſſen, weil, indem ſie ihre eigenen Verdienſte zu hoch anſchlagen, ſie ſich gern dem Wahn hingeben, daß, wenn das Verdienſt allein den Ausſchlag giebt, ſie unmöglich leer ausgehen können.

Aus eben dieſem Geſichtspuncte, und eben ſo verderblich für das Ganze, argumentiren Diejenigen, welche behaupten, nur die Vernunftmäßigkeit eines Geſetzes könne und ſolle den Gehorſam beſtimmen, nicht aber der einzige Umſtand, daß es ein Geſetz iſt. Allein, wenn die Vernunft jedes Einzelnen den Maßſtab der Vernunftmäßigkeit eines Geſetzes, und folglich die erſte Bedingung des Gehorſams, abgeben ſollte, ſo gäbe es kein Geſetz, denn es würde nichts allgemein Geltendes geben, weil nichts allgemeingültig iſt; es würden in der Regel Unvernunft, Unverſtand, Unkunde, oder es würde eine durch perſönliches Intereſſe verfinſterte Vernunft, ein durch Leidenſchaften irre geführter Verſtand, und eine zum Verſtummen verurtheilte Erfahrung, über die Geſetze den Ausſpruch thun. Daher gebietet die Vernunft, daß es eine Vernunft im Staate gebe, die zur Norm der Vernunft jedes Einzelnen diene, und daß man auch dann dieſer gebietenden Stimme gehorche,

wenn sie auch manchmal irregeführt wäre, weil es eine geringere Gefahr sei, dieses zu thun, als sich der entgegengesetzten Ansicht hinzugeben, und es besser sei, im Allgemeinen, die Vernunft aus der Gesetzmäßigkeit, oder vielmehr aus der Rechtmäßigkeit zu deduciren, als die Befugniß das Gegentheil zu thun, einem Jeden einzuräumen.

Die Repräsentation.

Da man, in der Regel, annehmen kann, und annehmen muß, daß die Könige nie das Böse, sondern wirklich das wahre Wohl des Staats wollen, weil sie zu erhaben stehen, und zu reich an Macht und an Mitteln dotirt sind, um durch das Unrechtmäßige etwas gewinnen zu können, so haben sie eigentlich nur zweierlei zu befürchten, nehmlich die Einseitigkeit der Ansichten und Beschlüsse, und den Egoismus oder die Leidenschaften der Beamten. Gegen Beide sichern die repräsentativen Formen. Denn berathschlagende Repräsentanten führen allemal Vielseitigkeit herbei, und der Egoismus der Beamten wird bei solchen Formen zu leicht entlarvt und entdeckt, um sich nicht selbst zuletzt verläugnen zu müssen. Allein, damit die Repräsentanten wirklich mit der gehörigen Muße, Nüchternheit und Besonnenheit die wichtigen Staats-Fragen erörtern, muß einerseits ihre Versammlung nicht zu zahlreich seyn, andererseits dieselbe aus den wohlhabendsten und gebildetesten Klassen genommen werden, und in der Versamm-

lung muß eine Geschäftsführung statt finden, welche den ruhigen Gang der Verhandlungen sichere. Es ist ausgemacht, daß das Volk sich nicht dazu eignet, über wichtige Fragen zu discutiren. Daher auch in den alten Republiken das Volk immer ein blindes Werkzeug in der Hand seiner Anführer war, sei es nun der Gewalthaber, oder Derer, die nach der Gewalt strebten. Auch die repräsentativen Versammlungen sind sehr oft in Volksversammlungen ausgeartet, wenn man nicht alle mögliche Vorsichtsmaßregeln anwendete, dieses Uebel zu verhindern.

Die Deputirten in den repräsentativen Verfassungen sind Stellvertreter der National-Interessen, und nicht der einzelnen Oerter oder Provinzen, noch weniger der einzelnen Individuen. Sie müssen die einzelnen Interessen derselben kennen und wahrnehmen, aber sie sind berufen, das allgemeine National-Interesse zu vertreten. Sie bedürfen auch keiner andern Instruction. Wären sie durch besondere positive Instructionen gebunden, so wäre die Berathschlagung unnöthig, ja unmöglich. Dann wäre es einfach und besser, aus den Instructionen die Meinung der Majorität zusammenzusetzen. Und doch ist die Berathschlagung eigentlich der wichtigste Vortheil der repräsentativen Verfassungen. Diese Berathschlagungen führen zur Wahrheit; Erörterungen befördern Einsicht und Umsicht.

Alles

Alles hangt in den repräsentativen Verfassungen von der Natur der Wahlgesetze ab.

Wem soll das Wahlrecht zustehen? Wie soll man es ausüben? Auf die Beantwortung dieser Fragen kommt Alles an.

Knechte und Sclaven haben keinen eigenen Willen, weil ihre täglichen und dringenden Bedürfnisse sie von Andern abhängig machen, und sie nicht die erste Bedingung der Unabhängigkeit, ein freies Eigenthum, besitzen.

Allein ein freies Eigenthum, wenn es sehr gering ist, giebt noch keine hinreichende Bürgschaft der Unabhängigkeit ab. Wenn es nur hinreicht, die ersten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, so gewährt es dessen Besitzern weder die Geldvorschüsse, die zum Anfange der Bildung nöthig sind, noch die Muße, die zu deren fernerer Entwickelung erforderlich ist, noch das uneigennützige Interesse, für den Flor und die Erhaltung des Staats.

Also ein großes, wenigstens ein sehr ansehnliches Eigenthum, muß in einer repräsentativen Monarchie die Bedingung des Wahlrechts seyn, und noch ein größeres, ansehnlicheres, die Bedingung der Wahlfähigkeit.

Ein Gehalt oder eine Pension, so groß auch beide seyn mögen, sind kein Eigenthum im strengen Sinne des Worts, sondern nur ein zeitiges

zugesichertes Einkommen. Beides giebt weder Unabhängigkeit noch Selbständigkeit.

Die Interessen werden vertreten, sobald nur die Wahlformen und die Bedingungen von der Art sind, daß alle Interessen zur Sprache gebracht werden können. Die Interessen Aller werden vertreten, wenn auch nicht Alle zu der Vertretung concurriren, sei es, um die Vertreter zu wählen, oder zu den Vertretern gewählt werden zu können. Im Gegentheil werden die Interessen öfters um so besser vertreten werden, wenn die größere Zahl zu den Wahlen nicht mitwirkt.

Das Landeigenthum muß bei den Wahl-Bedingungen immer ein bestimmtes Uebergewicht über das bewegliche Eigenthum haben. Diejenigen, die ihre Existenz und ihr Vermögen mit dem Boden verwebt und verzweigt haben, bilden das Hauptelement, das Bleibende der Nation.

Die Frage von der Zweckmäßigkeit und den Vortheilen einer repräsentativen Verfassung kann auf eine sehr einfache zurückgeführt werden, nehmlich: Welches sind die besten und sichersten Normen, nach welchen die Wohlhabendsten, die Unabhängigen, dem Lande und dem Staate innig Verbundenen, und nach aller Wahrscheinlichkeit, die am besten Unterrichteten im Volke gewählt, und neben dem Throne zu stehen kommen können um ihn mit ihren Einsichten zu unterstützen?

Das ist die Hauptfrage, und wenn sie immer so gestellt wäre, würden sich gewiß nur sehr wenig Stimmen dagegen vernehmen lassen.

Das Schöne und Erhabene der monarchischen Form bestehet in der allgemeinen Ueberzeugung, daß nicht allein für die Dauer und die Sicherheit des Staats gesorgt wird, indem die erste Stelle, unwiderruflich besetzt, den Leidenschaften der Einzelnen einen unübersteiglichen Damm entgegen setzt, sondern, daß es im Staate einen Willen giebt, den man immer als rein annehmen kann, weil er mit dem Wohl des Staats nothwendig identisch ist, und seyn muß. Der König besitzt Alles, was die Menschen von den äußern Umständen begehren. Durch das Erbfolgegesetz und seine Familiengesetze ist er sogar für die Zukunft mit dem Staate identificirt. Folglich müssen beide Interessen immer zusammentreffen.

Aber der Wille, sei er auch noch so gut und so rein, setzt nicht immer die größtmöglichen Kenntnisse und Einsichten voraus, oder bringt dieselben nicht nothwendig mit sich. Die Lage der Könige ist zwar in den meisten Monarchien so beschaffen, daß sie eigentlich nie ein dem Interesse des Ganzen entgegengesetztes Interesse haben, welches bei den Beamten öfters der Fall seyn kann und wirklich ist. Allein die Könige können das wahre Inte-

resse des Ganzen öfters verkennen, oder es nicht gehörig berücksichtigen und beherzigen.

Dazu sind repräsentative Formen ganz besonders geeignet, nicht allein, um die allgemeinen und besondern Bedürfnisse dem Throne zu bezeichnen, sondern auch sowohl die verschiedenen Zwecke der Regierung, als auch die Hindernisse, die ihnen entgegenstehen, und die Mittel, zu ihnen zu gelangen, gehörig abzuwägen und zu beleuchten.

Aber die Repräsentanten des Volks können ebenfalls irre gehen oder irre geführt werden, sei es durch Meinungen oder durch Leidenschaften. Sie müssen also dermaßen organisirt oder constituirt seyn, daß die Gesetzvorschläge immer durch mehrere Instanzen gehen, und daß hier immer eine vielfache Läuterung und Sichtung statt finde. Auch müssen ihnen, wenn sie gesetzwidrig verfahren und Alles an sich ziehen wollten, heilsame Schranken gesetzt werden können. Daher, bei vielen Völkern, die Eintheilung der Stände in der Repräsentation, und zumal die verschiedene Zusammensetzung der integrirenden Theile derselben.

Wären die Abtheilungen der Repräsentation auf eine gleichmäßige Art organisirt, und bestünden sie aus homogenen Elementen, so würde die Theilung eine nominelle, keine reelle seyn, und würde nicht das Hervorgehen verschiedener Gesichtspuncte sichern.

Ob die repräsentativen Versammlungen, da wo

sie statt findet, eine berathende oder beschließende Stimme haben kann und soll, ist im Grunde nicht sehr bedeutend und läuft ungefähr auf dasselbe hinaus. In einem gewissen Sinne hat eine berathende Stimme dieselben Wirkungen, welche eine beschließende haben kann, und in einem andern Sinne ist auch eine beschließende nur eine berathende.

In unsern Zeiten, wo die öffentliche Meinung sich gewiß immer für das vollwichtige Ansehen der Stände erklären wird, wo die Preßfreiheit dieselbe mit ihren Leuchtthürmen umgiebt, wo die Regierungen mehr als je das Beste wollen, und wo viele Regierungen sogar mehr, als sie sollten, der herrschenden Ansicht schmeicheln, kann man überzeugt seyn, der Rath oder die Meinung der Stände werde von dem Regierenden nie leichtsinnig verworfen werden, sondern er werde in der Regel ihrem Gutachten gemäß seine Beschlüsse so nehmen, als hätten die Repräsentanten in der That Beschlüsse genommen.

Hinwieder ist die dem Scheine nach beschließende Stimme der Kammern, in England und in Frankreich, doch auch nur eine Art von berathender Stimme; denn der König hat das Recht, die Beschlüsse beider zu verwerfen; und erst durch seine Genehmigung erhalten sie Bedeutung und Gesetzeskraft.

Nichts ist den Grundsätzen mehr entgegen, und für die wahre Freiheit nachtheiliger, als die Befugniß für die Wahlmänner eines jeden Orts, die Repräsentanten aus der Gesammtheit der Nation zu wählen. Auf diese Art kennen die Wahlmänner nicht ihren Repräsentanten, und der Repräsentant kennt weder die Localitäten, noch die Interessen des Orts oder des Districts, der ihn ernannt hat. Und doch ist es mit den allgemeinen Interessen des Staats nicht abgemacht; denn diese sind nur Abstractionen oder leere Begriffe, wenn sie sich nicht aus der Ausgleichung und der Vergleichung aller besondern Interessen ergeben. Diese Form hat auch noch den besondern Nachtheil, daß sie allen möglichen Umtrieben die Bahn öffnet, um die Wahlmänner zu bewegen oder zu verführen, Männern, die ihnen ganz fremd sind, ihre Stimmen zu ertheilen. Hingegen, wenn die Wahlmänner verbunden sind, aus ihrer Mitte genommene Männer zu erwählen, so bringt dieser Umstand schon den Vortheil mit sich, daß Manche, die sonst nach der Hauptstadt ziehen würden, um dort zu schwelgen, oder zu Ehrenstellen zu gelangen, in der Provinz bleiben werden, um sich ihren nächsten Mitbürgern durch Dienste und Verdienste zu empfehlen.

Die Wahlen vermittelst des Looses können nur dann unschädlich seyn, wenn die freie und besonnene Wahl ihnen vorgearbeitet hat, und das Loos

unter gleich tüchtigen Candidaten den Ausschlag geben soll. So war es in Athen, wenn der Senat ergänzt wurde. Wollte man aber annehmen, das Loos an sich sei gut, so müßte man voraussetzen, daß die Candidaten alle gleich tüchtig oder gleich untüchtig sind: eine abgeschmackte Voraussetzung; oder daß es in einem Volke so wenig politische Tugend und so wenig Gemeinsinn gäbe, daß es minder gefährlich sei, durch das Loos, blinde und also öfters schlechte Wahlen zu treffen, als durch besonnene Wahlen die Eifersucht, den Neid, den Haß zu erregen, und so dem Gemeinwesen die blutigsten Wunden zu schlagen. Daß die Wahl durch das Loos dem Wesen der Democratie angemessen sei, scheint mir unrichtig. Weit mehr liegt eine solche tief im Wesen der Aristocratie, wo man vor allen Dingen den Familienhaß zu vermeiden suchen muß. Die besten Bedingungen zweckmäßiger Wahlen, in der Democratie, wie in einem jeden Staate, wo politische Wahlen statt finden, sind immer die Anzahl und die Eigenschaften der Wahlherren und der Wahlfähigen. Ist ihre Anzahl entweder sehr gering oder sehr groß, kann man nicht voraussetzen, daß sie in der Regel Einsicht in die gesellschaftlichen Interessen mit Gemeinsinn verbinden, so fallen die Wahlen immer schlecht aus. Beide Vortheile aber finden statt und werden dem Staate verbürgt, wenn von den Wahlherren ein

großes, und von den Wahlfähigen ein noch größeres Eigenthum gefordert wird. Männer ohne Vermögen, und ohne Eigenthum, können freilich, vermittelst der Eingebungen des Genies und durch besondere Begünstigung der Umstände zu großen Einsichten und Kenntnissen gelangen, auch können sie vermöge angeborner hochherziger Gesinnungen den reinsten Gemeinsinn besitzen. Allein solche Männer sind seltene Erscheinungen und von Ausnahmen lassen sich keine Grundsätze abnehmen.

In Hinsicht der Abstimmung haben beide Arten, die des öffentlichen und die des geheimen Stimmens, ihre Nachtheile und ihre Vortheile. Das erstere ist öfters nicht frei, weil man unter dem Einfluß der Liebe oder der Furcht der Anwesenden stehet. Das geheime Stimmen ist öfters nicht frei, das heißt, nicht vernünftig frei, weil man sich seinen Leidenschaften hingiebt, und ohne Furcht sich den bösen Eingebungen des Eigennutzes oder der eigenen Schlechtigkeit überläßt. Vielleicht wäre es am besten, über die Sachen öffentlich und über die Personen geheim zu stimmen. So scheint es wenigstens in der Theorie. Allein in der Wirklichkeit lassen sich die Sachen und die Personen so nicht trennen.

Die Intriguen und die Brigue (die deutsche Sprache hat die Ehre, keine Worte dafür zu haben) finden sich ein und treiben, ihr verruchtes

Spiel, in allen Verfassungen, allein mit dem Unterschied daß man, in einer Monarchie mehr intriguirt, in einer Democratie mehr briguirt. Die Intrigue wirkt im Verborgenen, die Brigue erscheint mehr öffentlich, und dieser Umstand giebt ihr schon ein edleres Gepräge. Das man beim Mangel des Verdienstes intriguiret, um zu einem Amte, dem man nicht gewachsen ist, zu gelangen, ist eine, in jedem Sinne des Worts, gemeine Sache, eine entschiedene Schlechtigkeit. Allein in der Democratie gelangt selbst das Verdienst öfters nicht zum Ziel ohne Brigue, so wie in der Monarchie ohne Intriguen. Die Brigue in der Democratie ist dem Volke angenehm, weil sie ihm ein gewisses Selbstgefühl giebt; denn auch die Vornehmeren müssen es schonend behandeln, und ihren Stolz vor ihm beugen. Die Brigue giebt den Candidaten für die öffentlichen Aemter das Gefühl ihres Verhältnisses zur Gesammtheit, und dieses Verhältniß ist das der Abhängigkeit, aber zugleich der Gleichheit. Die Intrigue hingegen entehrt Denjenigen, der sich dieses Mittel bedient, so wie Denjenigen, mit welchem man dieses Spiel treibt. Sich einem ganzen Volke oder einer Gesammtheit gefällig zu machen, hat nichts Erniedrigendes: allein Schleichwege nehmen, um einen einzelnen Menschen zu umspinnen, und zu fesseln, hat immer etwas Herabwürdigendes. Man gebraucht sich selbst und die Andern nur als Mittel.

Die Englische Verfassung.

Montesquieu hat gesagt, die englische Verfassung sei in den germanischen Wäldern gefunden worden. Dieser Ausspruch ist mehr glänzend, als wahr. Daß bei vielen wilden Völkern, ja bei den meisten, die Führung des Kriegs, und die bei demselben nothwendige Einheit, die Monarchische Form herbeiführt; daß dies geschehen, ungeachtet die Vornehmsten, sie mögen nun die Reichsten oder die Tapfersten gewesen seyn, zu Rathe gezogen worden, zumal, wenn sie zugleich die Aeltesten und Erfahrensten waren; daß die Gesammtheit auch befragt wurde, wenn es ein Unternehmen galt, welches die Mitwirkung Aller erforderte: dieses alles existirte auch in den germanischen Wäldern. Allein was hat dieses Verfahren mit der Englischen Verfassung gemein? Das Wesentliche der letzteren bestehet darin, daß die Gesammtheit nie befragt wird, sondern die repräsentativen Formen obwalten, und daß es erbliche und gewählte Repräsentanten giebt. Wenn man allenthalben, wo Einheit, Mehrheit und Vielheit in einer Regierungsform zusammentreten oder zusammenwirken, die Hauptbestandtheile der Englischen

Verfassung sehen wollte, könnte man eben so gut sagen, daß die Englische Verfassung in den Wäldern von America oder früher in dem Lacedämonischen Staate gelegen hätte. Das Wahre ist, daß aus den germanischen Wäldern, über ganz Europa eine aristocratische Monarchie sich verbreitet hat, die durch ganz besondere Umstände und Zufälle in England eine eigenthümliche Form angenommen.

Der Englische Staat wird untergehen, wenn das repräsentative Element verdorbener seyn wird, als das monarchische. England kann nur durch den Despotismus eines Einzelnen oder durch den Despotismus der Volksrepräsentanten endigen. Das Erste erwartete Hume, das Zweite scheint heut zu Tage wahrscheinlicher. Unstreitig hat die Krone während des achtzehnten Jahrhunderts, durch das siebenjährige Parlament, durch die Vervielfältigung der Stellen, die Vermehrung der Civilliste, endlich durch die beständigen langwierigen und glorreichen Kriege, sehr an Gewalt gewonnen. Ohne diese Gewaltvermehrung hätte der König nicht regieren können, und die Nation würde den höchsten Gipfel der Macht und des Ruhms nicht erlangt haben. Allein jetzt hat sich das Blatt gewendet. Die Nicht-Eigenthümer, deren Zahl sehr groß ist, und die mit falschen verderblichen Lehren geschwängert sind; die Begebenheiten der acht letzten Jahre, und die aus ihnen hervorgegangene democratische Ten-

denz; die auch von der höhern Klasse, sei es aus Furcht oder aus Eitelkeit, angenommene falsche Liberalität, haben in den untern Klassen der Nation, sogar in dem Parlament, eine Opposition ganz neuerer Art gebildet. Die alte Opposition war eben so ächt englisch gesinnt, eben so der Regierung zugethan, als die Ministerial-Partei. Sie faßte nur in der Berathschlagung die Kehrseite von der Ansicht der Ministerial-Partei auf, und verhinderte auf diese Art und Weise Einseitigkeit. Auch wenn sie von Reformen sprach, so waren es immer Reformen im Geiste und im Sinne der alten Englischen Constitution. Die von Pitt und Burke und Fox in frühern Zeiten so oft auf das Tapet gebrachte Parlaments-Reform war immer auf das alte Prinzip der Repräsentation des Eigenthums gegründet, obgleich sie darauf hinausging, die Zahl der Repräsentanten zu vermehren. Die heutige Opposition, in so fern sie aus Burdett und Consorten bestehet, obgleich sie nicht alle Grundsätze der Radicalen annimmt, gehet doch von der Ansicht der politischen Gleichheit aus, und wünscht, daß die Repräsentation auf die Arealgröße und die Bevölkerung gegründet werde. Man kann also mit Recht in diesem Augenblicke sagen, daß die gesetzgebende Gewalt, oder vielmehr das Wahlelement der Englischen Verfassung, sich der Ausartung nähere, und

das monarchische Element in Gefahr kommt, das Uebergewicht zu verlieren.

Die Gesetze setzen immer bei einem Volke gewisse Sitten, Grundsätze, einen gewissen Geist und ein gewisses Verhältniß des Eigenthums voraus. Bis zu einem gewissen Punct können sie diesen Stand der Dinge hervorbringen oder wenigstens festhalten; aber nur bis auf einen gewissen Punct. Die politischen und bürgerlichen Gesetze sind immer nur eine der vielen Ursachen, welche die Sitten, die Grundsätze u. s. w. bestimmen. Eine Menge anderer Ursachen arbeiten ihnen oft entgegen. Wenn die Sitten im Allgemeinen schlechter werden, wenn die Nationalgrundsätze ausarten, wenn das Eigenthum in zu wenig Hände kommt, und der größtmögliche Aufwand der größtmöglichen Armuth gegenübertritt, so kann die Verfassung in ihrem Wesen unverändert seyn, die Formen dieselben bleiben und doch wäre die Freiheit verschwunden. Dann könnte man mit Recht sagen, die Verfassung und die politischen Gesetze dieses Volks gäben ihm die Freiheit, aber das Volk habe sie doch nicht genossen, und könne sie nicht mehr genießen.

Die Engländer scheinen mir den höchstmöglichen Grad der politischen Freiheit zu besitzen, nehmlich denjenigen, der sich am besten zum Zweck eines jeden Staats als Mittel verhält, und dieser

Zweck ist immer die bürgerliche Freiheit und die Sicherheit Aller. Mehr politische Freiheit, an sich betrachtet, haben unstreitig mehrere Staaten gehabt; aber diese Freiheit zerstörte sich selbst, oder setzte wenigstens die persönliche Freiheit und die Sicherheit Aller in Gefahr. Dies war der Fall in Rom, und ist es noch in den kleinen Democratien der Schweiz.

Die Freiheit war gewiß groß in Frankreich vor der Revolution. Allein es war eine Freiheit, die sich auf die Sitte, auf die öffentliche Meinung, auf den National-Character gründete, und nicht so wie in England auf verfassungsmäßige Formen.

Darum schien sie unsicher, ja zweifelhaft. Man konnte nicht genau angeben, worin sie bestand. Daher kam es auch, daß die Franzosen nicht das Gefühl und die Ueberzeugung ihrer Freiheit hatten: eine Ueberzeugung, welche die Freiheit gewissermaßen ersetzen würde (wenn die erste ohne die zweite statt haben könnte) und welche die wahre Freiheit allein gewähren und begründen kann.

Die Vollkommenheit der Staaten, so wie die der einzelnen Menschen, bestehet nicht in der Kraft allein, sondern in dem Maß der Kraft, oder vielmehr in dem Ebenmaß der Kräfte. So wie Maß und Gleichgewicht das Weltall regieren,

so auch müssen sie die Kräfte der Menschen beherrschen.

Die Vernunft allein giebt das Maß. Sie verwirft nichts unbedingt, sie preiset nichts ausschließlich, keine Seite des Menschen, kein Vermögen desselben, keines seiner Verhältnisse zu den Dingen; sondern, um jedes Uebermaß zu verhindern, wägt sie immer Eins gegen das Andere ab. Es kann also nie ein Uebermaß der Vernunft geben, nehmlich der wahren, ausgebildeten. Denn wenn zum Beispiel die Vernunft zu viel der Vernunft selbst zuschreibt, und dem Gemüth, der Phantasie, der Sinnlichkeit ihre Rechte abspricht, so ist diese Vernunft eine beschränkte, eine ungebildete oder verbildete, eine falsche. Eine höhere Vernunft wird allen Vermögen und Sachen nicht allein ihren Platz anweisen, sondern sich selbst auch ihren richtigen Standpunct zuweisen. Da die Vernunft immer vermittelnd zwischen beiden Extremen auftritt, so ist die Mittelstraße der ihr eigene, natürliche Weg. Die Englische Verfassung ist eine solche Vermittelung der politischen Vernunft. Zufällig entstanden, verständig entwikkelt, consequent durchgeführt, gleicht sie alle Interessen der Gesellschaft aus, indem sie vermittelnd auftritt und verfährt.

England ist eine aristocratische Monarchie. Diese Aristocratie beruhet auf die ausschließlichen

politischen Rechte des Eigenthums, und verzweigt sich in das Wahl- und in das Erb-Element. Die Aristocratie findet sich allenthalben, in dem Unterhause wie in dem Oberhause. Das sogenannte democratische Element dieser Verfassung verdient diese Benennug nicht an sich, sondern nur vergleichungsweise.

Wenn in England die Gesammtheit des Adels das Oberhaus bildete, so könnte leicht dadurch, auf der einen Seite, Eifersucht und Neid, auf der andern, ein dem Gemeinwesen entgegengesetztes Interesse hervortreten. Allein die Mitglieder des Oberhauses bilden weder eine besondere Kaste, noch vertreten sie eine solche. Die Lords sind nicht Lords, weil sie vom Adel sind; sondern sie scheinen vom Adel zu seyn, weil sie Lords sind. Die Pairschaft ist eine Würde, die sich weit mehr auf den Staat, als auf die Person beziehet. Die Ansichten des Oberhauses sind von denen des Unterhauses verschieden, weil beide Häuser, aus ungleichartigen Elementen zusammengesetzt, von einem verschiedenen Standpuncte ausgehen.

Aber obgleich das Oberhaus eigene Ansichten hat, so hat es doch nicht eigene Interessen, wenigstens keine der Gesammtheit entgegengesetzte Interessen. Das Oberhaus bestehet aus Mitgliedern, die durch ihre Brüder und Verwandten mit der

Masse

Masse des Volks verschwistert, und durch die Erblichkeit ihrer Würde mit dem Throne verbunden sind. Als große Eigenthümer, und zwar Land-Eigenthümer, tragen sie alle Lasten des gemeinen Volks. In Hinsicht der Abgaben und der Verwaltung derselben, da sie keine Exemtionen und keine Vorrechte besitzen, müssen ihre Interessen mit denen des Volks immer zusammenfallen. Alle diese Umstände zusammengenommen geben dem Englischen Oberhause seinen eigenthümlichen Character.

Daß eine solche vermittelnde Gewalt, wie die der Pairskammer, zwischen dem Monarchen und dem democratischen Element der Verfassung statt finde, ist allerdings der Hauptpunct, um welchen, in der Englischen Verfassung, sich alles dreht. Der Mangel einer solchen vermittelnden Gewalt war freilich der Hauptmangel aller frühern Verfassungen, und auch derjenigen neueren, die der Englischen Verfassung nachgebildet worden sind. Ein solcher Mittelpunct ist schwer zu bilden und zu schaffen. Er erfodert gerade dieselben Elemente, welche, in England, die Umstände und die Begebenheiten hervorgebracht haben: große Landeigenthümer, in deren Familie, vermittelst der Majorate, das Grundeigenthum gesichert ist, und die erbliche Titel besitzen, welche zugleich vom König und vom Volke unabhängig und dennoch mit Beiden verwandt sind.

Wäre dieser Englische Adel von der Art, wie der übrige Europäische Adel, so würde er die vermittelnde Gewalt, die Zunge an der Waage, nicht abgeben können. Schon durch seine eigene Armuth abhängig, würde er durch die noch größere und zunehmende Armuth seiner Kinder in Verachtung gerathen, oder durch seine Exemtionen und Geldprivilegien dem Volke verhaßt seyn; indem er eine eigene Kaste bildete, würde er, von dem Volke getrennt, ihm ganz fremd bleiben.

Ein Jeder muß zur Pairs würde gelangen können. Dieser Umstand versöhnt, ja befreundet das Volk mit derselben. Ein Jeder muß nur durch den Willen des Königs, Pair werden können. Ohne diesen Umstand würde dieser Theil der gesetzgebenden Gewalt vom Throne ganz unabhängig, und also, wo nicht feindselig gegen den Thron, wenigstens nicht mit ihm verwandt seyn.

Aber einmal vom Könige ernannt, muß der Pair seine Würde selbständig behaupten können, und dieselbe nur durch einen richterlichen Ausspruch verlieren dürfen. Im entgegengesetzten Fall würde, mit dem Einzelnen, das ganze Oberhaus in eine verderbliche Abhängigkeit vom Throne gerathen.

Die Haupturſache, warum der Eintritt in das Oberhaus erblich seyn muß, liegt nicht in dem persönlichen Interesse des Adels, sondern in weit wichtigern und höhern Bestimmungen. Wäre die erste Kammer

nicht erblich, so würde sie mit dem Wahlelemente oder den Stellvertretern des Volks identisch seyn, und mit ihnen zusammenfallen. Sie hätte also nicht mehr einen von der zweiten Kammer verschiedenen Standpuct, also auch nicht verschiedene Ansichten und einen verschiedenen Geist. Diese Verschiedenheit ist nicht allein in Hinsicht der Vielseitigkeit der Gesetze unentbehrlich, sondern sie führt auch in die erste Kammer das Erhaltungsprinzip ein, welches das Verwandtschaftsband zwischen dem Oberhause und dem Throne bildet.

Das Oberhaupt des Staates ist nicht Herr über alles Eigenthums der Staatsbürger. Die Worte führen schon selbst den Beweis des Gegentheils mit sich. Der Fürst soll alles Eigenthum beschützen, aber nicht das Eigenthum eigenmächtig gebrauchen und benutzen, wäre es auch zu gemeinnützigen Zwecken. Dieser Grundsatz, war der im ganzen Mittelalter vorherrschende. Damals war das Oberhaupt des Staats noch gar nicht der Souverain im neueren Sinne des Worts. Die Stände, konnten allein entscheiden, was sie von ihrem Eigenthume zur Bestreitung gemeinnütziger Zwecke geben könnten und wollten. Zu der Zeit, wo die Baronen allein das Grundeigenthum besaßen, und wo es kein anderes Eigenthum gab, wurden diese freilich allein ange-

gangen, wenn der König oder der Fürst außerordentlicher Hülfsgelder bedurfte.

Diese Hülfsgelder wurden nicht als Abgabe, sondern als freiwillige Gabe zugestanden. Sie wurden selten gefodert, aus Furcht, sie mögten abgeschlagen werden. Die Fürsten waren auf ihre Domainen angewiesen, und lebten vom Ertrage derselben.

Als das bewegliche Eigenthum mit den Städten entstand, und in einer sehr schnellen Progression zunahm, als die Städte in den Ständen vertreten wurden, und die Fürsten von ihnen Hülfsgelder foderten, die Baronen aber ihre Steuerfreiheit geltend machten, da war es natürlich, daß die Geldanfragen bei dem dritten Stand anfingen.

In England, wo die Städte, und die Gentry oder die freien Grundeigenthümer der Grafschaften, sehr frühe in die zweite Kammer zusammenschmolzen, in England, wo die Besitzer der erblichen Titel und der Majorate einerseits von Abgaben frei waren, andererseits den kleinsten Theil des Nationaleinkommens in Händen hatten, wurde es bald Sitte und Norm, die Abgaben-Bill bei der zweiten Kammer allein vorzuschlagen. Jetzt freilich, wo die Pairs nicht mehr steuerfrei, und doch noch im Besitz eines großen Theils des Nationaleinkommens sind, fällt die erste Ursache, die Abgaben-Bill bei dem Unterhause allein

vorzuschlagen, weg, aber die alte Sitte ist geblieben und mit Recht, da der Theil der Abgaben, den die Mitglieder des Oberhauses tragen, gegen den, der auf die vom Unterhause vertretenen Klassen fällt, sehr gering ist.

Das Recht der Verweigerung setzt das Recht der Annahme voraus, oder bringt es mit sich. Das Recht der Annahme setzt das Recht der Verweigerung voraus, oder bringt es mit sich. Darum kann man nicht mit Wahrheit sagen, daß das Oberhaus durch seine Annahme eines Gesetzes nur thätlich erklärt, es wolle das Recht der Verweigerung nicht ausüben; eben so gut könnte man sagen, daß wenn es ein Gesetz verwirft, es thätlich erkläre, das Recht der Annahme nicht ausüben zu wollen.

Wenn die gesetzgebende Versammlung sich lange nicht versammelte, so würde eine große Lücke in der Gesetzgebung entstehen oder königliche Verordnungen würden dieselbe ausfüllen. In beiden Fällen würde der Zweck der Verfassung verfehlt. Auch würde durch eine solche Maaßregel die Regierung weder an Festigkeit noch an Selbständigkeit gewinnen, sondern vielmehr sich großen Gefahren aussetzen. Am Ende müßte dieselbe doch einmal das Parlament zusammenberufen, und nach einer langen Unterbrechung würde sie in demselben nur die Sprache der Erbitterung hören, und einen feindseligen Geist finden, der auf Eroberun-

gen ausginge und dem sie nur mit Mühe würde die Spitze bieten können. Man erinnere sich des Verfahrens des Parlaments, welches nach eilf Jahren unter Carl dem Ersten zusammenkam, und die Erfahrung wird alle Zweifel heben.

Wenn das Parlament beständig versammelt wäre, so würde es nicht mehr die allgemeine Aufmerksamkeit der Nation erregen; das lebendige Interesse, welches dasselbe wie eine Glorie umgiebt, würde verschwinden, und doch sind beide das beseelende Princip der beiden Kammern, und verleihen ihnen die moralische Kraft, ohne welche diese Federn des gesellschaftlichen Mechanismus bald wirkungslos bleiben oder ihre Spannkraft verlieren würden. Um der Gefahr der Alltäglichkeit zu entgehen, bliebe dem Parlament nichts übrig als die Augen der Menge durch glänzende Reden, kühne Beschlüsse und wilde Neuerungssucht auf sich zu ziehen, welches für das Gemeinwesen nicht minder verderblich wäre.

In der Meinung gilt öfters die Vielheit mehr als die Einheit, weil man irrig glaubt, daß die erstere innigere Wahlverwandschaften mit der Freiheit hat. Dieses Vorurtheil benutzend, könnten die vom Volke gewählten Stellvertreter versuchen, sich über den König zu erheben. Die gesetzgebende Gewalt könnte die vollziehende vernichten, indem sie Gesetze für jeden besondern Fall machte. Aus allen diesen Ursachen würde eine

repräsentative Monarchie, wie die Englische, wenn die gesetzgebende Versammlung immer beisammen wäre oder dieselbe bliebe, bald in eine wahre Republik ausarten, und die königliche Gewalt erst verblassen, dann verschwinden. Die königliche Gewalt würde in einem wahren Belagerungszustande, die gesetzgebende in einer steten Offensive begriffen seyn. Die erstere würde erst verdunkelt, dann von ihrem Glanze entblößt, endlich gelähmt werden. Nur die, zwei Sessionen trennenden, Zwischenräume und die Erneuerung des Parlaments erlauben der vollziehenden Gewalt, sich zu sammeln; ihre Perennität allein verschafft ihr Ansehen, und ein gewisses Uebergewicht über die gesetzgebende Gewalt. Je länger die Zwischenräume dauern, desto mehr wächst die moralische und die reelle Gewalt des monarchischen Prinzips. Freilich müssen sie auch nicht zu lange währen, sonst fallen alle Vortheile der repräsentativen Monarchie weg.

In England hat man den Mittelweg dadurch gefunden, daß das Budjet immer nur auf ein Jahr gilt, und also die Zusammenberufung des Parlaments nothwendig in Jahresfrist statt finden muß. Auch findet das Parlament in seiner gesetzmäßigen Sphäre immer Gegenstände genug, um sich zu beschäftigen. Wäre es aber immer versammelt, so würden schon die Muße und

die Langeweile es zum Ueberschreiten seiner verfassungsmäßigen Schranken verführen.

Eine jede Gewalt, wie eine jede Kraft, wie ein jedes Individuum, strebt immer darnach, sich auszudehnen. Die gesetzgebende Gewalt, wenn sie aus Repräsentanten des Volks bestehet, kann leicht, wie wir gesehen haben, weil sie eine Pluralität bildet, ein gefährliches Uebergewicht von moralischer Kraft über die Königliche Einheit erhalten, oder sich anmaßen. Könnte sie sich nun von selbst versammeln, oder prorogiren, und hätte nicht der Fürst oder der König allein das Recht, beides zu thun, so würde die gesetzgebende Gewalt Alles an sich ziehen, und der Staat würde entweder in eine Republik oder in eine Despotie ausarten. Soll die gesetzgebende Gewalt nicht permanent seyn, und sich nicht nach Belieben versammeln, so ist es weit besser, daß die Königliche Gewalt den Zeitpunct bestimme, als daß es vom Gesetze selbst oder von der Verfassung festgesetzt werde. Die Regierung weiß immer am besten, wann die Versammlung der Repräsentanten wohlthätig, nützlich, ja nothwendig geworden ist, oder wann dieselbe aus Mangel an wichtigen Geschäften unnütz, durch die Natur der Volksstimmung nachtheilig, ja gefährlich werden könnte. Es bedarf daher nur, daß das Maximum der Zeit, innerhalb welcher sie nicht zusammen zu kommen braucht,

oder das Minimum der Zeit ihrer Zusammenberufung, festgestellt sey.

Eigentlich soll keine Gewalt in dem politischen Organismus die andere hemmen, denn eine jede Hemmung würde dem Staats-Organismus eine Krankheit oder den Tod zuziehen, wie es im menschlichen Körper die Hemmung eines der Lebensorgane thun würde; sondern durch Wechselwirkung muß man verhindern, daß irgend eine Gewalt eine überwiegende oder gar ausschließliche Kraft erhalte und ausübe, welches dem Gesammtleben eben so gefährlich seyn könnte, wie eine wirkliche Hemmung. Und diese Wechselwirkung üben in der That in England das Parlament und der König aus. Der König thut es durch die Prorogation oder die Auflösung des Parlaments, durch alle Maßregeln, die nur Anwendungen der Gesetze sind, oder durch solche, die ohne förmliche Gesetze vermöge Verwaltungsbeschlüsse abgemacht werden können, durch die Ausübung seiner Initiative oder seines Verweigerungsrechts. Ich will hier gar nicht den höchst wichtigen, und nothwendigen Einfluß, den die Regierung auf das Oberhaus durch Ertheilung der Pairwürde, und auf das Unterhaus durch die Menge der Stellen, die es ertheilen und zurücknehmen kann, in Anschlag bringen. Das Unterhaus übt seinerseits eine stete Gewalt über das Königthum aus. Ohne den König und die

Regierung zu hemmen, hält es solche in Schranken, einmal durch die Bewilligung oder die Verweigerung der Gelder, durch die Controlle nicht allein des Staatshaushalts, sondern der ganzen Regierung, durch das Recht, die Minister anzuklagen oder den König zu zwingen, das Ministerium zu verändern, indem es ihm die Majorität entzieht.

Der König muß in einer repräsentativen Monarchie heilig seyn, sonst würde der große Vorzug der Monarchie bald verschwinden. Dieser Vorzug bestehet in der Festigkeit des Throns, und der darauf begründeten Ruhe des Staats. Beides hängt davon ab, daß die erste Stelle unwiderruflich besetzt sey, und also dem Ehrgeize und den Unruhen, welche das Streben nach derselben erregen könnte, ein mächtiges Bollwerk entgegengestehe. Wenn der König nicht unantastbar wäre, so brauchten Diejenigen, die entweder die Monarchie in eine Republik verwandeln, oder die Person des Königs, oder die Dynastie verändern möchten, nur den König anzuklagen und ihn verurtheilen zu lassen. Die Heiligkeit der Person des Königs ist also, auch in constitutionellen Monarchien, die erste Bedingung der Festigkeit und der Ruhe des Staats.

Allein in constitutionellen Monarchien hat man zwei Mittel, die königlich Gewalt in die Schranken der Gesetze zurückzuweisen, oder dieselben darin

fest zu halten. Einmal, den Vorschlägen der Minister nicht beizustimmen, und so den König in die Nothwendigkeit zu versetzen, sein Ministerium zu verändern; und zweitens, die Minister selbst anzuklagen.

Das erste Mittel ist das leichteste und gewöhnlichste, aber eben deswegen ist es gefährlich. Unter den Stellvertretern des Volks giebt es stets Männer, die gern selbst in das Ministerium treten möchten. Das wahre Mittel für diese, zu ihrem Zweck zu gelangen, ist immer, das bestehende Ministerium zu stürzen, und um es zu stürzen, muß man ihm die Majorität entziehen. Auf diese Art könnte sehr leicht die Regierung und die Verwaltung mit ihren zweckmäßigsten Vorschlägen einer nicht zu besiegenden Opposition begegnen, und beide würden ganz gelähmt werden. Diese Gefahr setzt das Ministerium in die Nothwendigkeit, die Wahlen zu influenziren, und sich viele Deputirten durch Hoffnungen zu verbinden und zu versichern. Die Sache wird ihnen um so leichter, weil sehr viele der Bessergesinnten, überzeugt, daß vor allem die Regierung eine freie und kräftige Wirksamkeit ausüben müsse, für dieselbe stimmen, wenn sie auch im Innern ihres Herzens die Maßregeln derselben nicht immer gut heißen.

Das zweite Mittel, das der Verantwortlichkeit der Minister, kann selten angewendet werden, und

wenn es oft statt fände, so würde es dieselben nachtheiligen Folgen haben, die so eben von uns auseinandergesetzt worden. Es kann selten statt finden, weil entweder die Minister klug genug sind, ihre Sünden innerhalb der Schranken der Verfassung zu begehen, oder weil sie zwar oft irren und aus Kleinmuth oder Kurzsichtigkeit falsche Maßregeln ergreifen können, aber nicht leicht in den Fall kommen, wegen Hochverraths und der ihm verwandten Verbrechen angeklagt zu werden. Endlich, wenn auch das Letztere der Fall seyn sollte, so ist es doch sehr leicht, die Sachen so zu stellen, daß die Anklage nicht bewiesen werden kann.

In der Realität kann die Verantwortlichkeit selten zu einer wirklichen Anklage führen, weil ein ungeschicktes, oder ein mißglücktes, obgleich geschicktes, Benehmen noch keinen Grund zu einer Anklage abgiebt. Auch giebt es in der Englischen Geschichte wenig Beispiele eines angeklagten Ministers.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist eine mittelbare oder versteckte Verantwortlichkeit des Königs, die einzige Art, die mit der Heiligkeit seiner Person sich vereinbaren läßt. Da der König keinen bindenden Befehl geben und keinen bindenden Beschluß fassen kann, ohne die Unterschrift der Minister, und die Minister sich zu keiner Unterschrift, die mit ihrer Verantwortlichkeit nicht zu

vereinigen wäre, verstehen, so hat der König die Hände, nicht allein zum Bösen, sondern auch öfters zum Guten gebunden. Eigentlich ist sein Name weit mehr die Firma der Regierung, als die Regierung selbst. Die Königliche Gewalt ist ausgedehnt und groß, aber der König muß sie ganz auf die Minister übertragen. Durch seine Einsicht, seine Kenntnisse, seinen Character kann er auf die Minister einen bedeutenden Einfluß haben, allein nur in so fern er sich in bestimmten Schranken bewegt. Sonst wird er in den Ministern, sobald irgend eine Gefahr sie bedrohet, einen unbezwingbaren Widerstande begegnen. In der Regel, werden sie ihm freilich in Allem, was nur irgend mit ihren Pflichten sich vereinigen läßt, beistimmen, und man kann es ihnen wohl zutrauen, daß sie sich nicht ohne Noth mit ihm entzweien werden; aber über gewisse sehr nahe vom Mittelpunct ihrer Thätigkeit aufgestellte Grenzen, wird ihre Gefälligkeit und Nachgiebigkeit nicht gehen. Wenn nun ihre Meinung der des Königs entgegengesetzt ist, was wird der Letztere thun? Das Ministerium abdanken? Allein, so lange dasselbe die Majorität in den Kammern hat, kann er es nicht entbehren, und wenn er auch ein anderes ernennen wollte, so müßte er es so wählen, daß es die Majorität hätte oder erhalten könnte, also wiederum in die Fußtapfen des abgedankten Ministerii treten würde.

Man hat gesagt, daß das Oberhaus in England nothwendig wäre, damit auch dem Adel Gerechtigkeit widerführe. Allein dieses ist nicht das Ueberwiegende. So sehr auch die Großen allenthalben Gegenstände des Neides sind, so werden doch, wenn die Rechtspflege in einem Lande so gestaltet ist, wie sie es seyn soll, die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Mächtigen im Lande ungefährdet bleiben. Freilich wäre in England anscheinend eine Lücke in der Gesetzgebung, wenn die Adelichen nicht von ihres Gleichen gerichtet werden sollten. Aber dieses könnte doch der Fall seyn, ohne daß gerade die Mächtigen in ein Oberhaus vereinigt wären. Zur Milderung der Gesetze, wegen Umstände und Persönlichkeiten, auf welche der Gesetzgeber nicht Rücksicht nehmen konnte, weil er dieselben nicht vorher kannte, ist das Begnadigungsrecht, welches in allen Verfassungen, und auch in der Englischen, dem König zuerkannt wird, hinreichend. Dieses Begnadigungsrecht kann sogar auf keinem andern Grunde beruhen. Wäre es nicht das einzige Mittel, das Allgemeine, Unwandelbare des Gesetzes mit den nicht gekannten oder nicht berechneten Zufälligkeiten in Einklang zu bringen, so wäre das Begnadigungsrecht eine wahre Ungerechtigkeit.

Allein in einem Lande, wo die Minister verantwortlich sind, und wo sogar Alles auf diese

Verantwortlichkeit sich beziehet, wäre diese Verantwortlichkeit ein wahres Unding, wenn nicht ein vom Könige und vom Volke, so wie von dessen Repräsentanten, der Kammer der Gemeinen, unabhängiger Gerichtshof vorhanden wäre.

Die Minister müssen gegen den Einfluß eines so mächtigen Anklägers, wie das Volk, geschützt werden; und zugleich muß das Volk vermittelst der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Richter, gegen den Einfluß der Krone bei einem Prozeß dieser Art, sicher gestellt werden.

Diese Rücksicht ist von einer solchen Wichtigkeit, daß sie allein schon die Erschaffung eines Oberhauses rechtfertigen würde. In allen repräsentativen Staaten, wo ein solcher Gerichtshof nicht existirt, ist immer die Sache des Volks gegen schuldige Minister, oder die Sache unschuldiger Minister gegen ungerechte Anklagen, compromittirt.

Wenn der König in England nicht einerseits das Recht hätte, Gesetze vorzuschlagen, und andererseits, Gesetze, die ihm vorgeschlagen werden, zurückzuweisen, so würde er nicht allein der dictatorischen Gewalt der beiden Kammern ausgesetzt seyn, sondern sie könnten ihn durch Gesetze lähmen, ja tödten, oder er würde mindestens in den Fall kommen, unzweckmäßige, ja schlechte Gesetze zu vollziehen; denn Gesetze, die nur durch zwei Instanzen gehen, können nicht gehörig gesichtet seyn.

Wenn die drei Gewalten, der König, das Oberhaus und das Unterhaus, sich an Macht und Rechten vollkommen gleich wären, oder in einem vollkommenen Gleichgewicht stünden, so würde das oft gegen sie geführte Raisonnement seine Richtigkeit haben, und die drei Gewalten würden zur Unbeweglichkeit führen. Wenn die Kräfte sich einander vollkommen balancirten, würden sie keine Handlung und keine Wirkung hervorbringen. Auch die Nothwendigkeit könnte sie nur dadurch in Bewegung bringen, daß sie das Gleichgewicht aufhöbe. Aber die Sache verhält sich nicht so. In der englischen Verfassung, so wenig wie in jeder andern gemischten, beruhen die Gewalten nicht auf den Grundsatz des Gleichgewichtes, sondern auf den der Wechselwirkung.

Die Wechselwirkung setzt nicht immer gleiche Kräfte voraus, sondern kann auch bei ungleichen Kräften bestehen. Es kann, ja es muß sogar bei diesem System, eine überwiegende Kraft statt finden, wenn nur andere Kräfte ihr entgegengesetzt sind, und sie gewissermaßen in Schranken halten können. In der Englischen Verfassung ist das Oberhaus der Regulator oder die Zunge an der Wage; das Unterhaus und der König sind ihre beiden Schalen; aber sie sind nicht im Gleichgewicht. Die Königliche Gewalt hat ein sehr entschiedenes Uebergewicht, und muß es haben.

Es

Es ist höchst zweckmäßig, daß die Regierung zwar nicht das ausschließliche Recht des Vorschlags ausübe, denn das bewegende, fortschreitende Prinzip könnte unter gewissen Bedingungen und Umständen dadurch übermaßen geschwächt, ja sogar ganz gelähmt werden; aber auf der andern Seite muß die Regierung vorzugsweise das Recht des Vorschlags ausüben, denn sie weiß am besten, welche Gesetze nützlich, ja nothwendig sind. Auch ist es rathsam, daß die Regierung, vermittelst der Minister, die selbst zu Deputirten gewählt werden können, Theil an den Berathschlagungen nehme, da sie am besten über alle Thatsachen, welche auf die Berathschlagungen Einfluß haben sollen, Auskunft geben kann; sie hat auf diese Art zugleich ein Mittel, schädliche und unvernünftige Gesetze in der Geburt zu ersticken, und kommt nicht zu oft in den Fall, von ihrem Veto Gebrauch zu machen. Letzteres wäre unstreitig ein Uebel. Denn wenn das Haus der Gemeinen ein Gesetz annimmt, und der König in die Nothwendigkeit versetzt wird, dasselbe zu verwerfen, dann hat es immer den Anschein, als scheitere der allgemeine Wille gegen den Willen eines Einzigen. Freilich weiset in der Regel das Oberhaus die Gesetze ab, die der König, wenn sie an ihn gelangten, in dem Fall wäre, zu verwerfen, und dieses ist einer der Hauptvorzüge der Englischen Verfassung. Wenn

das Oberhaus etwas verwirft, so scheint ein Theil der Repräsentanten den andern zurechtzuweisen; und Alles, was eine Gesammtheit von Menschen thut, wird immer in der Meinung der Menge als für die Freiheit weniger nachtheilig erscheinen, als das, was der Einzelne thut.

Die Sachen gingen in Athen und in Rom ziemlich gut, so lange in der einen Republik der Rath der Fünfhundert, in der andern der Senat das Recht des Vorschlags der Gesetze in den Volksversammlungen hatte. Allein, wenn der Senat auf diese Art die Mittel in Händen behielt, manches Zweckmäßige in Anregung zu bringen, so hatte er doch nicht die Mittel, das Unzweckmäßige und Schlechte zu verhindern. Das ausschließliche Recht des Vorschlags wurde dem Senate bald von den Volksversammlungen entrissen, oder wenigstens mußte er bald dieses Recht mit denselben theilen, und er besaß keine definitive Waffe gegen ihre Angriffe. Die Volksversammlungen konnten die Vorschläge des Senats verwerfen, und der Senat hatte kein Schild, um sich gegen die Volksversammlungen zu verwahren.

Wer den Beutel hat und denselben öffnet oder schließt, der hat, in der repräsentativen Monarchie, viel Macht in Händen; denn er kann immer mehr an sich ziehen. Wird also einer repräsentativen Versammlung das Besteuerungsrecht einge-

räumt, so kann die Monarchie sich sehr leicht in eine Democratie verwandeln, wenn nicht Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Die Repräsentanten brauchen sich nur einer sehr einfachen Taktik zu bedienen, nehmlich mit der Bewilligung der Steuern gewisse Bedingungen zu verknüpfen, diese Bedingungen aber in der Erwerbung neuer politischer Rechte, bestehen lassen. So werden mit jeder Steuerbewilligung, der Krone mehr Rechte genommen, und den Volksrepräsentanten mehr Rechte eingeräumt. Man sehe England unter Carl dem ersten.

Das Gefährlichste ist, die Abgaben immer nur auf Ein Jahr zu bestimmen, und ein jährliches Budjet den Volksrepräsentanten vorzulegen, um ihre Zustimmung zu den Ausgaben und zu den Einnahmen zu fodern. Dieses benimmt der Regierung Sicherheit, Haltung und Selbständigkeit, zumal in ihren Verhältnissen zum Auslande. Denn so wahrscheinlich es auch ist, daß die Volksrepräsentanten nicht durch Verweigerung der nöthigen Gelder die ganze Staatsmaschine hemmen, sondern das Nöthige zugestehen werden, so ist doch immer dieser Fall möglich, und fremde Mächte können diesen Umstand benutzen, um dem Staate zu schaden, oder wenigstens ihn in große Gefahr zu setzen. England hat dieses nie empfunden, und konnte es nie empfinden, weil England ein Insel-

land ist, das nicht leicht überfallen werden kann. Allein im Allgemeinen, würde auf die Länge kein Staat ein solches System ungestraft annehmen und befolgen dürfen.

Also Unsicherheit in den äußeren Verhältnissen, stete Gefährdung der Rechte der Regierung im Innern, dies sind die zwei natürlichen unvermeidlichen Folgen einer Verfassung, in welcher man gewissermaßen alle Jahre berathschlagt, ob dem Staate die nothwendigen Kräfte entzogen werden sollen, oder nicht.

Viel zweckmäßiger, und dem wahren Interesse des Volks, so wie der Festigkeit der Regierung, angemessener, scheint es zu seyn, wenn die einmal bewilligten Auflagen, oder die bestehende Einnahme des Staats, ein für allemal bestimmt ist und bestimmt bleibt. Freilich können hier zwei Fragen eintreten, auf welche, in einer Verfassung, Rücksicht genommen werden muß: nehmlich, ob die Abgaben vermindert werden können; und, ob neue Steuern erfoderlich sind. Um das Eine oder das Andere zu beurtheilen, müssen die Volksrepräsentanten den öffentlichen Zustand der Finanzen kennen. Daher ist es sehr gut, daß sie jährlich die Einnahme und die Ausgaben beleuchten können. Auf diese Art wird die Regierung nicht in eine zu große Unabhängigkeit, aber auch nicht in eine zu große Abhängigkeit versetzt.

Was das Heer anbetrifft, so ist zwar dessen Beibehaltung, Abschaffung, Vermehrung oder Verminderung ein Corollar der Frage, welche alle Jahre vom Parlamente wieder erörtert wird, nehmlich ob die Einkünfte des Staats dieselben verbleiben sollen, oder vielmehr, über welche Masse von Einkünften der Staat ferner auf ein Jahr soll schalten können. Allein sie wird auch in andern Ländern, wie in Frankreich, wo das Budjet, alle Jahre von den Kammern geprüft und genehmigt wird, wenigstens nicht förmlich zur Sprache gebracht. Auch könnte kein Land der Welt, außer England, das Daseyn des Heeres alle Jahre in Zweifel ziehen, ohne das Daseyn des Ganzen zu compromittiren.

Alle Vorkehrungen, die in den repräsentativen Verfassungen getroffen werden, um den Mißbrauch der bewaffneten Macht zu verhindern, sind von einer mißtrauischen Vorsicht eingegeben, da immer der irrige, ja der verderbliche Gesichtspunct zum Grunde liegt, daß die Regierung eigentlich der geheime Feind der Freiheit und der Rechte des Volks sei.

Indem man nun das Heer so stellt, daß es der Freiheit nicht gefährlich werden kann, geschiehet es nicht selten, daß man die Unabhängigkeit auf das Spiel sezt. Denn entweder organisirt man das Heer auf eine precaire Art, oder man

entfremdet es der Regierung zu ſehr, und auf dieſem Wege leidet die Mannszucht oder die Einheit deſſelben.

Freilich, wenn ein Staat von Meere umgeben iſt, wie England, ſo kann man, der Sicherheit deſſelben unbeſchadet, das Heer alle Jahre aufhören laſſen, und durch ein Decret wieder neu erſchaffen. Allein ein Continentalſtaat, zumal wenn er von großen oder größeren Staaten umgeben iſt, könnte eine ſolche Vorſichtsmaßregel nicht ergreifen, ohne ſeine Exiſtenz zu compromittiren.

Der Hauptzweck, der der Sicherheit des Staats, wird erzielt, wenn das Heer nicht aus Fremdlingen oder Miethlingen, ſondern aus Nationalen beſtehet. Dieſe werden ſich ſchwerlich zur gewaltſamen Zerſtörung der Geſetze verſtehen, auch wenn ſie immer unter den Fahnen gehalten werden, und ganz in den Händen der Regierung ſind. Auf dieſe Art wird weder die Unabhängigkeit auf Koſten der Freiheit, noch die Freiheit auf Koſten der Unabhängigkeit geſichert ſeyn.

Es iſt zwar immer möglich, wenn die bewaffnete Macht ganz vom Monarchen abhängt, wenn das Heer durch Furcht oder Hoffnung an ihn gefeſſelt iſt, wenn er es in glücklichen und glorreichen Kriegen zum Siege geführt hat, daß die Truppen vielleicht unter einen tyranniſchem

Herrscher Ungerechtigkeit und Willkühr durchzusetzen gebraucht werden. Allein man würde Alles lähmen oder zerstören, wenn man solchen Mißbräuchen vorbeugen wollte.

Eine Republik darf kein zahlreiches Heer halten, und muß sich friedlich und ruhig zeigen, wenn sie nicht ihre Freiheit einbüßen will. Es ist ausgemacht, daß ein Heer nicht lange, nicht gern, nicht willig einer Gesammtheit von Staatsmännern gehorcht. Das Gesetz, das leblose, unsichtbare, kann nicht ein Heer Bewaffneter leiten, zähmen und in Ordnung halten. Den Soldaten ist die lebendige Persönlichkeit des Mannes, der sie anführt, der mit ihnen die Gefahren theilt, oder sie aus den Gefahren rettet, Alles. Männer, die selbst nicht handelnd auftreten, können die Handlungen, die mit einer täglichen Aufopferung des Lebens verbunden sind, weder gehörig belohnen, noch gebieten, noch wo es nöthig ist, bestrafen. Noch weniger können sie die Gemüther der Soldaten durch Bewunderung oder Liebe fesseln; dieses kann nur ein heroischer Feldherr; denn bei dem Heere vermag die Persönlichkeit Alles, und das Bedürfniß der Einheit überwiegt Alles.

Die Römischen Legionen haben zwar dem Senate lange gehorcht; aber warum? Weil die Kriege kurze Zeit dauerten, und die bürgerlichen

Verhältnisse, so wie die bürgerlichen Gesinnungen, die militairischen überwogen; weil die Feldherren oft wechselten, und so, abwechselnd, die Senatoren als Feldherren und die Feldherren als Senatoren gesehen wurden. Späterhin, als die Kriege in entfernten Regionen geführt wurden, derselbe Heerführer lange an der Spitze desselben Heeres blieb, und die Kriege Jahre lang dauerten, trat der militairische Despotismus mit Gewalt auf, und mußte nothwendig auftreten; die Soldaten vergaßen, daß sie Bürger waren, die Heerführer vergaßen es noch weit mehr, und die Republik ging unter.

Die Französische Republik endigte auch durch den militairischen Despotismus, und mußte so endigen. Bonaparte's Erscheinung war kein Zufall, sondern die nothwendige Folge der französische Revolution. Die Soldaten hätten schon früher den Ausschüssen und dem Directorium den Gehorsam verweigert, wenn nicht der Haß gegen die Fremden und die Ruhmliebe sie zusammengehalten hätte; wenn nicht, im Ganzen, die Feldherren freie Hand gehabt hätten. Die Soldaten hingen an Dumourier, an Pichegru, an Moreau, später an Bonaparte, ohne sich viel zu bekümmern, ob die Comités und das Directorium mitredeten oder nicht.

Das ist der große Vorzug der Monarchie, daß in derselben die Persönlichkeit so viel gilt. In der

Person des Monarchen siehet der Soldat das Gesetz, und wenn der Monarch zugleich der Feldherr ist, so wird der Soldat folgsam, ergeben, und zeigt sich zu Allem bereit. Dann wird er die Stütze der Ordnung, und das Bollwerk der Unabhängigkeit gegen das Ausland.

Die ehemalige Republik Holland hat die Gefahr, welche die Republiken immer bedrohet hat, wenn sie mit zahlreichen Heeren Krieg führten, damit abgewendet, daß ihre Heere immer aus Nationalen bestanden, und daß sie gleich nach dem Kriege bedeutend reducirt wurden. Auch haben sie nie sehr entfernte Kriege geführt, und nach dem Feldzuge, beinahe immer, die Winterquartiere im Lande selbst bezogen. Und doch, unter Wilhelm dem Dritten, der die Holländischen Truppen selbst anführte, wurde eigentlich die Republik, wo nicht der Form, doch dem Namen nach, unterjocht, und man sagte mit Recht, daß Wilhelm, Statthalter von England und König von Holland gewesen. Auch kann man nicht wissen, was nach dem Spanischen Erbfolgekriege geschehen wäre, wenn nicht, nach dem Tode Wilhelms des Dritten, Holland die Statthalterwürde abgeschafft und sie erst im Jahre 1747 wieder eingeführt hätte.

Venedig entging den Gefahren, denen eine kriegführende Republik immer ausgesetzt ist, einmal

dadurch, daß die meisten Kriege der Republik Seekriege waren, und daß es in Venedig und auf der Terra firma wenig Truppen gab. In früheren Zeiten that die Uneigennützigkeit und die Großherzigkeit seiner vornehmsten Bürger viel. In späteren Zeiten wurden durch die Inquisition der zehn Männer die militairischen Empörungen verhindert.

Gerichtsformen. Oeffentlichkeit. Jury.

Keiner muß verhaftet werden können, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen, damit das Köstlichste, die persönliche Freiheit, nicht der Willkühr der untern Behörden ausgesetzt sei.

Wenn es Fälle giebt, wo die Gewalt der Umstände Verhaftungen erfordert, Fälle, die das Gesetz nicht vorherbestimmen konnte, weil es dieselben nicht vorhergesehen hat, so müssen die Verhaftungen nur von obern Staatsbehörden anbefohlen werden können.

Wer Bürgschaft leisten kann und will, muß nicht verhaftet werden dürfen. Vor dem Prozeß, verhaftet man nur, um sich der Person zu versichern, aber nicht um die Person vorläufig zu strafen, und in den meisten Fällen ist die Bürgschaft schon hinreichend, um eine solche Sicherheit zu gewähren.

Nach der Verhaftnehmung muß Jeder, innerhalb vier und zwanzig Stunden, seinen natürlichen Richtern vorgeführt werden, damit er von ihnen erfahre, warum er verhaftet worden. Dieses ist das beste Mittel, um zu verhindern, daß das Schwert

nicht über alle Köpfe schwebe, und alle Gemüther mit Schrecken erfülle, weil es Jeden treffen könnte, ohne daß er erführe, wie? und warum?

Dem Angeklagten müssen alle mögliche Vertheidigungsmittel erleichtert werden. Die Gerichtsverfassung muß so beschaffen seyn, daß sie dem Angeklagten Vertrauen und Muth einflöße.

Es wäre zu wünschen, daß das Verfahren in Criminalsachen immer öffentlich wäre; weil die Oeffentlichkeit über die Richter und die Sachwalter eine strenge und wohlthätige Controlle ausübt; weil sie dem Volke Bürgschaft des Rechts abgiebt, und dadurch das Recht und das Gesetz unter lebendigen Formen in die Gesellschaft eintreten läßt.

Diese Grundsätze sind allen Staaten und allen Völkern gemeinschaftlich, oder sollten es seyn.

Damit ist aber noch nicht dem Geschwornengericht das Wort geredet, oder über dessen unbedingten Werth entschieden.

Um diesen vermeintlichen Werth außer allem Zweifel zu setzen, schreibt man gewöhnlich dem Geschwornengerichte alle herrliche Vortheile der Freiheit zu. Allein diese Art zu schließen ist ein offenbarer Fehlschluß. Vermöge der übrigen Englischen Institutionen könnte England trotz den Mängeln der Geschwornengerichte frei seyn; auch könnte man vielleicht sagen, die Geschwornengerichte seyen nur dann wohlthätig und zweckmäßig, wenn sie

urch den Zusammenhang mit andern Institutio-
en ihr Wesen veredeln und verbessern.

Wenn das repräsentative System, wie in Eng-
land in alle Adern des Staatskörpers übergegan-
gen ist, wenn das Volk einen täglichen, thätigen,
vielseitigen Antheil an der Verwaltung hat, so
können die Geschwornengerichte tüchtige Geschworne
aufweisen und aufstellen, weil die allgemeinen
Formen die Einzelnen bilden. Der Freiheitssinn
und der Gemeinsinn, welche die Einrichtung der
Geschwornen zugleich voraussetzt und entwickelt,
findet in den Ländern, wo das Volk als ein
Element des politischen Lebens, vermittelst seiner
Repräsentanten, auftritt, ihren Wirkungskreis und
ihre gesetzmäßige Bahn. Hingegen, in einem Lande,
wo dieses nicht der Fall ist, würden die Geschwor-
nengerichte Vermögen und Bedürfnisse entwickeln,
von welchen die erstern ohne Anwendung, die an-
dern ohne Befriedigung seyn würden.

Was übrigens das Wesen der Geschwornen
selbst betrifft, so kommen, bei Abschätzung derselben,
besonders folgende Betrachtungen in Anschlag.

Einen absoluten Werth hat diese Einrichtung
eben so wenig, wie jede andere gesellschaftliche,
und um ihren relativen Werth zu bestimmen, muß
man sie mit andern bestimmten Gerichtsformen
vergleichen.

1. In Hinsicht der Mittel, die Wahrheit

der Thatsachen zu erforschen, giebt es zwei Hauptwege:

Der eine bestehet in einem normativen und nach logischen Grundsätzen vorgezeichneten Verfahren, wo Wahrheitsmerkmale angegeben werden, und wo sie, nach Abstufungen, durch Grade der Wahrscheinlichkeit bestimmt, eine vollkommene oder unvollkommene Ueberzeugung bewirken.

Der andere bestehet in einer individuellen moralischen Ueberzeugung der Thatsachen, die aus der Gesammtheit der Umstände und der Zeugenverhöre hervorgehet, die man weder erklären, noch rechtfertigen, noch Anderen kunstmäßig beibringen kann, und die, da sie nicht nach Regeln entstanden ist, auch nicht auf Regeln bezogen wird.

Das erstere Verfahren scheint geeigneter um zu sicherer Erforschung der Thatsachen zu gelangen; allein wenn man sagt dasselbe sei ausschließlich das der gewöhnlichen Gerichtshöfe; das andere, sei allein von den Geschwornen zu erwarten, so ist wohl dieser Unterschied zu schneidend angegeben.

Auch bei dem gewöhnlichen Richter giebt doch zuletzt die Untersuchung und die Abwägung aller Umstände und Beweise, die individuelle moralische Ueberzeugung, den Ausschlag.

Bei den Geschwornen hat das Normalverfahren auch mehr Einfluß, als man gewöhnlich

glaubt. Bis auf einen gewissen Grad der Reife wird doch, in den Ländern, wo die Geschwornengerichte eingeführt sind, der Prozeß geleitet und geführt. Die ganze Untersuchung liegt Rechtsgelehrten von Profession ob; nur die Resultate der ganzen Untersuchung werden den Geschwornen vorgelegt; nur das Zeugenverhör findet in ihrer Gegenwart statt, und auch da hängt sehr viel von der Art ab, wie der Präsident die Fragen stellt.

Im Grunde, was ist denn eigentlich die individuelle moralische Ueberzeugung? Die Frucht der natürlichen Logik. Und was ist denn die natürliche Logik? Die unbewußte künstliche; und die künstliche ist nichts anders, als die zum Bewußtseyn gebrachte natürliche Logik.

Die beiden Arten zu verfahren, um bei gerichtlichen Untersuchungen zur Wahrheit zu gelangen, sind also nicht so himmelweit verschieden, wie man sie öfters vorstellt.

2. In Hinsicht der Unbefangenheit und der Unpartheilichkeit der Richter.

Die Anschauung und das mündliche Verfahren geben den Thatsachen eine größere Evidenz, und den Personen, die bei der Sache interessirt sind, viel mehr Lebendigkeit, als das schriftliche Verfahren. Allein das schriftliche Verfahren läßt das Gemüth ruhig, indem nichts in demselben auf die Sinne und die Phantasie einwirkt. Die An-

schauung der Personen und das mündliche Verfahren können öfters das Gemüth bestechen und das Gefühl zu sehr erregen. Da, wo der ruhige, reine, nüchterne Verstand allein das Urtheil fällen und den Ausschlag geben sollte, wird durch eine Menge kleiner Umstände und Sinneseindrücke das Herz in Bewegung gesetzt und der Verstand überwältigt.

Die Richter sind zwar der eigentlichen Bestechung weit mehr ausgesetzt, als die Geschwornen, weil sie immer im Amte sind, vom Amte leben, öfters sehr schlecht bezahlt werden, und folglich der Furcht zu verlieren, und der Hoffnung zu gewinnen, sehr zugänglich sind. Dagegen sind die Geschwornen, die für einen bestimmten Fall aus der Gesellschaft hervortreten, und hernach wieder in dieselbe zurücktreten, viel abhängiger von der öffentlichen Meinung, oder vielmehr von der Meinung des Tages, als die eigentlichen Richter. Die Richter, die einen eigenen Stand bilden, die viel unter sich leben, mit den Gesetzen mehr als mit den Urtheilen der Gesellschaft vertraut sind, setzen sich viel leichter über den Tadel, so wie über das Lob der letzteren hinweg, weil sie ihr in Rechtssachen keine Stimme beilegen. Sie sind also viel unabhängiger.

In gewöhnlichen Zeiten, wo die öffentliche Stimme weder verfälscht noch irre geführt wird,

und

und ſich nicht über alle Gegenſtände laut und kräftig äußert, hat dieſer gegen die Geſchwornen ſprechende Umſtand weniger zu ſagen. Aber in unruhigen Zeiten ſind die Geſchwornen zu eingeſchüchtert, um nach Ueberzeugung zu ſprechen, oder tragen zu ſehr, um es zu thun, die Farbe und das Gepräge der Zeit.

3) Man kann beide Formen auch in Hinſicht ihrer Wirkungen und ihrer Folgen vergleichen:

Jede gute Criminal-Juſtiz hat zwei verſchiedene Zwecke; einmal, die Beſtrafung des Schuldigen, und dann die Sicherheit des Staats. Die Schuld muß beſtraft, das Recht beſchützt werden.

Dieſe Zwecke erreichen die Geſchworenen weniger, als die gewöhnlichen Gerichtshöfe. Einmal: wegen der Mangelhaftigkeit der Beweiſe, oder vielmehr wegen Mangel an Sicherheit und an Gründlichkeit ihrer moraliſchen Ueberzeugung, werden die Geſchwornen immer lieber einen Schuldigen freiſprechen, als einen Unſchuldigen verdammen, nach dem ſehr einfachen Grundſatz: wenn du zweifelſt, ſo enthalte dich des Handelns. Allein eben dadurch werden ſie die Sicherheit gefährden, und aus Furcht, einen Unſchuldigen zu verdammen, werden ſie viele Verbrecher unbeſtraft laſſen.

In allen Fällen, zumal, wo das Verbrechen in einer ausgeſprochenen verbrecheriſchen Meinung

beſtehet und wo dieſe Meinung, der Meinung einer gewiſſen Partei entſprechend, von derſelben in Schutz genommen wird, werden die Geſchwornen in der Regel immer freiſprechen.

So viel über das Geſchwornengeſetz im Allgemeinen. Ueber die Art, wie dieſe Geſetze in England exiſtiren, und über ihre Wirkungen daſelbſt, muß man Folgendes bemerken.

Die Richter in England ſind bei Weitem mehr geehrt, als in irgend einem andern Lande. Dieſe Thatſache rührt nicht allein davon her, daß die Richter in Hinſicht ihrer gediegenen Rechtsgelehrſamkeit und ihres unbeſcholtenen Wandels, ſo wie durch ihre unermüdete Thätigkeit, die Hochachtung ihrer Mitbürger verdienen; ſondern auch von ihrer kleinen Zahl, und beſonders von dem Umſtand, daß, da ſie nicht das Urtheil fällen, ſondern nur das Geſetz anwenden, ſie nie dem Vorwurf, ungerecht gerichtet zu haben, ausgeſetzt ſind, welches um ſo weniger der Fall ſeyn kann, da es in England keine Interpretation der Geſetze giebt, ſondern ſie immer buchſtäblich und im ſtrengſten Sinn genommen werden müſſen.

Dieſer letztere Umſtand hat viel für ſich, und viel gegen ſich. Auf der einen Seite, verbannt die buchſtäbliche Anwendung der Geſetze ohnſtreitig die Willkühr von den Gerichtshöfen; auf der andern, ſichert er die Strafloſigkeit des Einen und

führt eine zu harte Bestrafung des Andern herbei. Denn da, wo das Gemeinrecht, wie in England, sich aus dem Gange der Begebenheiten und aus den wechselnden Verhältnissen herausgebildet hat, und wo auch die geschriebenen, vom Parlamente ausgegangenen Gesetze nicht alle mögliche Fälle mit ihren unendlichen Modifikationen haben vorhersehen können, muß eigentlich der Geist der Gesetze in den einzelnen Fällen aushelfen. Widrigenfalls werden gewisse Handlungen hart bestraft werden, obgleich eine Menge besonderer Umstände das Verbrechen mildern und der Handlung sogar öfters den Character eines Verbrechens benehmen, und hingegen andere Handlungen, die im höchsten Grade strafwürdig sind, ungestraft durchgehen, weil sie früher gar nicht, oder wenigstens unter ganz veränderten Formen, vorgekommen waren.

Wenn die Form der Jury in einem Lande noch nicht in Gewohnheit übergegangen ist, so ist es sehr die Frage, ob der Gedanke, von Leuten seines Standes gerichtet zu werden, beim Volke Eingang finden würde, und ob es im Grunde nicht tief in der menschlichen Natur liegt, lieber von Leuten eines höhern Standes gerichtet zu werden, als von Seinesgleichen. Wenn, auf der einen Seite, man Wahlverwandtschaften, Theilnahme, Kenntniß der Local- und Personal-Verhältnisse,

die Vertrauen einflößen müssen, annehmen kann, so können, auf der andern Seite, Neid, Eifersucht, Stolz, wo nicht Mißtrauen gegen Leute des eignen Standes eingeben, doch eine Art von Abneigung gegen dieselben hervorbringen. Sonderbar, aber wahr ist es, daß man in der Regel mehr Unparteilichkeit von Fremden, als von Leuten, die mit uns ein und dasselbe Gewerbe treiben, erwartet. Der Gleichheitssinn entfernt uns von den Leuten gleichen Standes, wenn dieselben, sei es auch nur für temporaire Verrichtungen und zu unserm Nutzen über uns erhoben werden, und macht, daß wir Diejenigen, die in der gesellschaftlichen Hierarchie höher stehen, ihnen vorziehen.

Uebrigens, wenn man sagt, daß in den Ländern, wo die Form der Jury eingeführt ist, Jeder seine Richter selbst wählt, so hat dieser Ausspruch im strengen Sinn genommen, wenig Wahrheit und wenig Gewicht. Jeder Angeklagte wählt doch nur unter einer sehr beschränkten Anzahl von Menschen, die ihm vielleicht Alle nicht anstehen. Die Liste, die der Groß-Sheriff in England aufsetzt, ist sehr beschränkt, und die der Präfecten in Frankreich ist es noch weit mehr.

In den Ländern, wo die öffentliche Sache nicht zu einer Gemeinsache sich gestaltet hat, wo die Formen der Verwaltung und die der Gesetzgebung nicht die heilsame Wirkung hervorgebracht

haben daß Jeder sich verpflichtet hält, unentgeldlich einen Theil seiner Zeit dem Staate zu widmen, würden den Staatsbürgern die Fähigkeit oder der Wille, oder beide zugleich fehlen, in einer Jury einen Platz zu bekleiden.

Eine schöne Anordnung der Englischen Gesetzgebung und Justizpflege ist die Entlassung und Befreiung von Verhaft unter Cautionsstellung.

Freilich trift diese Wohlthat des Gesetzes nicht die ärmere Klasse, die weder im Stande ist, Bürgschaft zu leisten, noch immer innerhalb ihres Kreises Bürgen findet. Auch kann diese heilsame Anordnung nur da ihre segensreichen Folgen entwikkeln, wo die Zahl der Eigenthümer sehr groß ist, und wo die Sitte zwischen den Vornehmen und Geringen eine Art von Patronat bildet.

Die Familienverhältnisse.

Die Sicherheit der Staaten hängt von den Sitten weit mehr als von der Gesetzgebung ab. Die Sitten bilden sich im Schooße der Familienverhältnisse, das Glück so wie die Würde dieser Verhältnisse beruhet auf der Heiligkeit der Ehen. Daher bei allen Völkern, welche von Sittlichkeit etwas hielten, der Ehebruch ein großes Verbrechen war. Allein man hat auch allenthalben gefühlt, daß die Anklage selbst schon ein öffentliches Aergerniß sei, daß es schwer halte die Thatsache gerichtlich zu beweisen, und daß es nicht leicht sei, eine dem Verbrechen angemessene Strafe aufzustellen.

Das Römische Gesetz wollte, daß die Ehebruchs-Anklage öffentlich geschehe. Die Furcht, öffentlich angeklagt zu werden, konnte freilich die Frauen manchmal von dem Ehebruch zurückhalten. Allein dieselbe Scheu konnte auch den beleidigten Theil, aus Furcht seine Schande zur Schau zu tragen, von der Anklage abhalten. War vielleicht bei den Alten die Schande, welche bei einem Ehebruche auf den beleidigten Theil zurückfällt, minder abschreckend als bei uns? War das Verbrechen

anders gestellt, und traf die Schande nur den beleidigten Theil? So sollte es seyn, so ist es aber nicht bei uns. Der Ehebruch macht den schuldigen Theil minder strafbar und verächtlich, als er den unschuldigen leidenden Theil, lächerlich macht. Woher diese Verkehrtheit der Ideen, welche nirgends herrschender ist als bei den Franzosen, und vielleicht von diesem leichtsinnigen und leichtfertigen Volke auf andere Völker übergegangen ist? Sie rührt vermuthlich daher, daß in den Augen der feiner gebildeten Welt nichts Jemanden niedriger stellt, als betrogen zu sein. Der Betrüger beweiset eine gewisse Ueberlegenheit des Verstandes; der Betrogene hingegen erscheint einfältig und beschränkt. Wenn der beleidigte Ehemann seine Schande kennt, und sie ruhig und gelassen erträgt, sei es aus schmutzigem Eigennutz, oder aus Schwäche, so ist er der verächtlichste Wicht, den es auf Erden giebt, und, von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt, sollte er nirgends geduldet werden. Allein wenn er sie nicht kennt, sei es, weil sein edles Gemüth einem jeden Verdachte verschlossen ist, oder weil die Schuldigen ihr Spiel zu fein und zu verdeckt spielen, so verdient er weit mehr bemitleidet als belacht zu werden. Selbst wenn sein blindes Vertrauen ein wahrer Blödsinn wäre, so müßte die Verruchtheit der That doch ein solches Uebergewicht in der Meinung über diese un-

willkührliche Geistesschwäche haben, daß diese letztere daneben kaum bemerkt werden, noch viel weniger lächerlich erscheinen sollte.

In der Meinung aller Völker ist der Ehebruch von Seiten des Mannes weniger strafbar und verbrecherisch erschienen, als von Seiten des Weibes. Woher dieses in die Meinung übergegangene Urtheil? Der Ehebruch von Seiten des Mannes ist mehr oder weniger ungerecht, je nachdem man die Natur und den Zweck der Ehe bestimmt und festsetzt. Wird die Ehe betrachtet, einzig und allein wie ein geistiges inniges Band, welches zwei freie und vernünftige Wesen, die sich einander ganz hingeben, und sich in Ein Wesen verschmelzen, für ihr ganzes Leben verbindet, so sind die Verpflichtungen nicht allein wechselseitig, sondern ihre Verletzung, es sei nun von der einen oder der andern Seite, ist immer gleich verderblich. Dann ist der Zweck der Ehe nicht außerhalb derselben, sondern findet sich in der Ehe selbst, und er wird auf immer verfehlt, wenn der eine oder der andere Theil das gerechte Vertrauen, die Grundlage aller Glückseligkeit, verletzt oder verscherzt.

Ist hingegen die Ehe ein Vertrag, in welchem der eben ausgesprochene Zweck zwar auch berücksichtigt wird, aber doch nicht der Hauptzweck ist; ein Vertrag, der auf die Existenz, die Sicherheit, die Erziehung der rechtmäßig erzeugten

Kinder berechnet iſt, dann wird der Zweck der Ehe eigentlich außerhalb derſelben geſucht und liegt in den Kindern. Unter dieſem Geſichtspunct hat freilich der Ehebruch von Seiten des Weibes etwas Ungerechteres und Empörenderes, und ziehet ſchrecklichere Folgen nach ſich, als der des Mannes. Indem die Frau fremde Kinder in das Haus des Mannes bringt, verletzt ſie das Weſen der Ehe weit mehr, als der ehebrecheriſche Mann. Sie legt dem Manne Pflichten oder vielmehr Laſten auf, die ihm von Rechtswegen gar nicht zukommen; ſie vergreift ſich an ſeiner Freiheit und an ſeinem Eigenthum.

Die Heiligkeit der Ehen iſt die Grundlage der väterlichen Gewalt: da wo dieſe letztere in Ehren gehalten wird, bezeiget man den Greiſen die meiſte Ehrfurcht, und wo man dem Alter die ihm gebührende Achtung zollt, wächſt das Anſehen der väterlichen Gewalt. Man ehrt in den Greiſen ſeinen eigenen Vater, und in ſeinem Vater den Repräſentanten des Alters.

In den Republiken, wo das Alter allein den Weg zu gewiſſen Ehrenſtellen bahnte, mußte das Alter einen eigenen Reiz und einen eigenen Werth haben.

In der Zeit, wo das Wiſſen nur in der Erfahrung beſtand, mußten die Greiſe, als die einzigen Beſitzer der wahren Kenntniſſe, ſehr viel gelten. Wie Orakel wurden die Alten befragt und

befolgt, weil damals alle Weisheit nur Ueberlieferung war. Aus den Büchern konnte man dieſelbe nicht ſchöpfen; und was iſt Bücherweisheit gegen Anſchauung und Erfahrung? Nichts, als leere Form und todter Buchſtabe.

Das menſchliche Wiſſen und das menſchliche Thun haben nur dann ihre Vollendung erreicht, wenn ſie etwas Allgemeines, aus Begriffen Geſchöpftes, und etwas Einzelnes, Individuelles, Locales enthalten, und wenn beides auf einander bezogen wird, ſo daß das Allgemeine durch ſeine Beziehung auf das Individuelle, und dieſes vermittelſt deſſen Beziehung auf etwas Allgemeines, ihre ganze Bedeutung und eine gewiſſe Feſtigkeit erhalten. So paradox es auch klingt, ſo kann man doch ſagen, daß die Bildung mit dem Allgemeinen anfängt, und die jungen Leute gewöhnlich ſchon vieles davon beſitzen, während hingegen die Kenntniß der Verhältniſſe und der Einzelheiten eigentlich das Eigenthum des Alters iſt. Nur durch ihre beiderſeitige Berührung, ja Durchdringung, erhält die menſchliche Geſellſchaft einen höhern Grad von Vollkommenheit. Von der ihnen angeborenen Thätigkeit getrieben, und in Folge ihrer Unerfahrenheit, lieben die jungen Leute die Neuerungen. Aus Vorliebe für das Alte, welches ſie früher, in voller Lebenskraft, lebendig empfingen und auffaßten, ſtreben die bejahrten Männer den Neuerungen

entgegen und bilden ein eigenes Erhaltungsprinzip. Aus der gehörigen Mischung beider Classen entsteht das wahre Temperament des Staats und der gesunde Zustand desselben.

Die väterliche Gewalt ist die Grundlage aller Gewalten, so wie die Gesellschaft der Familie die Grundlage aller andern Gesellschaften ist.

Nur in so fern der Vater Pflichten hat, besitzt er auch Rechte. Der Vater hat mehr Gewalt und mehr Rechte, als die Mutter, weil seine Pflichten, wo nicht die schwierigsten, doch die wichtigsten sind. Ihm allein liegt es ob, die Familie zu beschützen und zu erhalten. Die Rechte des Vaters sind schon deswegen umfassender und größer, als die der Mutter, weil die Mutter bereits als Gattin ihren Willen dem Willen ihres Gatten unterwerfen soll. Selbst in der kleinsten Gesellschaft ist Einheit die erste Bedingung ihres Seyns und ihres Wohlseyns. Im Fall die Einheit nicht aus der Harmonie und Eintracht des Willens Beider entstehen sollte, muß der Eine den Ausschlag geben, und wem anders könnte dieser Vorzug eingeräumt werden, als dem Vermögendsten, dem Stärksten, dem Erfahrensten?

Die Gränzen der väterlichen Gewalt liegen in dem Zweck dieser Gewalt. Dieser Zweck sind die Kinder selbst, und, in den Kindern, ihre zweckmäßige Entwickelung bis zu

dem Zeitpunct, wo ſie dieſe Entwickelung ſelbſt pflegen und übernehmen können. Die erſte Bedingung dieſer Entwickelung der Menſchheit im Kinde, iſt die Anerkennung ſeiner Würde, und die Verehrung der Menſchheit in dieſem ſchwachen, aber edlen Keim. Alſo iſt die erſte und heiligſte Gränze der väterlichen Gewalt, die Perſönlichkeit der Kinder. Nie müſſen ſie als Sachen, ſondern immer als Perſonen, nie als Mittel, ſondern als Zweck an ſich ſelbſt betrachtet und behandelt werden.

In Hinſicht der Dauer, des Umfangs, der Zwangsmittel der väterlichen Gewalt, beſtimmt der Staat freilich das Nähere. Die väterliche Gewalt gehet der des Staates vor, in ſo fern die Familie nothwendig vor dem Staat exiſtirt hat. Allein die Gewalt des Staats gehet der väterlichen vor, in ſo fern die Familie ein Theil des Staats iſt.

Der Staat nimmt den Menſchen während ſeines ganzen Lebens in Anſpruch. Die weit umfaſſenderen Pflichten des Staats räumen demſelben auch größere Rechte ein.

Seinem eigenen Zweck gemäß kann alſo der Staat die väterliche Gewalt beſchränken oder erweitern. In der Regel iſt es viel heilſamer für ihn, das Letztere als das Erſtere zu thun. Im Allgemeinen iſt die väterliche Gewalt diejenige, die

dem Mißbrauch am wenigsten ausgesetzt ist. Sie kann zwar leicht Mißgriffe oder Fehlschritte aus Mangel an Einsicht thun; allein sie verfährt selten zweckwidrig aus einem bösen oder eigennützigen Willen. Das Interesse der Aeltern und das der Kinder ist gewöhnlich vollkommen identisch, und wenn beide nicht in Eins zusammenfallen, so sind die Aeltern immer geneigt, das ihrige aufzuopfern.

Je reiner und strenger die Sitten, je fester die Maximen, je mehr die Ideen bei einem Volke durch Zeit und Erfahrung eingewurzelt sind, um so weniger brauchen die Gesetze die väterliche Gewalt zu schärfen. Die Sitte thut mehr als das Gesetz. Die Familien sind, bei einem solchen Volke, wahre Heiligthümer, in welchen der Hausvater die Pflichten und die Rechte eines Hohenpriesters ausübt. Je lockrer die Sitten, je looser das Familienband, je schwankender die Maximen, je ungebundener die Ideen bei einem Volke, desto mehr müssen die Gesetze die väterliche Gewalt unterstützen und aufrecht erhalten. Wird sie kraftlos, so gehet mit ihr die Familiendisciplin und mit dieser die Staatsdisciplin unter; denn, wenn die väterliche Gewalt verspottet wird, wie könnte die der Regierung noch geachtet werden?

Die Frauen.

Da die Frauen nur Eine Bestimmung haben, die, Gattinnen und Mütter zu seyn, so werden aus ihnen, sobald sie diese Bestimmung nicht erreichen, verfehlte, unnütze Wesen, denen man immer Fehler des Geistes oder des Herzens beimißt oder andichtet.

Ihre Bestimmung ist, in einer gesetzmäßigen dauernden Verbindung, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Dieses setzt das eheliche Verhältniß voraus; denn ohne den Vater, ohne seine Arbeit, seine Fürsorge, würden, aus Mangel, die geborenen Kinder umkommen oder unerzogen bleiben. Allein damit dieses erreicht werden könne, muß der Vater seiner Vaterschaft sicher seyn. Die Ehe muß heilig gehalten werden.

Eine Frau, welche fühlt, daß sie ihre Bestimmung verfehlt habe, wird entweder, wenn es ihre Schuld nicht ist, finster und unfreundlich gesinnt, oder, wenn sie selbst durch ihre Aufführung ihre Bestimmung und ihr Glück verscherzt hat, so wird sie frech und unverschämt.

Eine Frau, die Einen Fehltritt begangen hat, ist noch nicht erniedrigt obgleich entwürdigt, wenn

Liebe sie verführt hat und sie nach der Verführung mit Liebe behandelt wird. Allein, wenn eine Frau den zweiten und den dritten Fehltritt begangen hat, so nimmt ihre Ausartung mit einer furchtbaren Progression zu. Alle Laster sind gewöhnlich die Begleiter der Unkeuschheit und der Unzucht.

Wenn eine Frau sich einmal verkauft hat, so verkauft sie sich täglich. Sie höret auf, eine Person zu seyn, und wird zur Sache. Dann ist sie zugleich erniedrigt und entwürdigt.

Die öffentliche Unzucht ist in der That ein schreckliches Zeichen des Verfalls der Staaten: noch schrecklicher, wenn der Ehebruch häufig wird. Oefters tritt das Erste, ohne dieses Letztere, ein, wie in England; oder Beides tritt zugleich ein, wie in Frankreich. Die Unzucht beweiset, daß die Ehen seltener werden, daß das Vermögen sehr ungleich vertheilt ist, daß Armuth, und viel Armuth, sich neben dem Reichthum vorfindet, daß die jungen Mädchen aus Bedürftigkeit sich der Verführung Preis geben, und daß die Männer den Aufwand der Heirath fürchten. Wenn auch der Ehebruch die Oberhand nimmt, so beweiset er, daß die Frauen nicht allein alle Grundsätze und alles Zartgefühl verloren haben, sondern daß die öffentliche Meinung ihre Rechtlichkeit und ihre Kraft eingebüßt haben. Dann gehören die Ehen immer mehr zu den Seltenheiten, ein Jeder fürchtet, seine

Ehre oder ſein Vermögen auf das Spiel zu ſetzen. Dann verfehlen die beſtehenden Ehen ihren Zweck, die Haushaltung fällt zuſammen, die Kinder werden vernachläßigt. Ein ſolcher Zuand der Dinge ſetzt eine Entſittlichung des Volks voraus, oder bringt dieſelbe hervor. Mit der Entſittlichung des Volks iſt immer früher oder ſpäter eine Veränderung in der Verfaſſung verbunden.

Die geſellſchaftliche Artigkeit, die zwiſchen den beiden Geſchlechtern in dem cultivirten Europa ſtatt findet, war den Alten unbekannt, nicht allein, weil die beiden Geſchlechter wenig geſellſchaftlichen Verkehr hatten, ſondern auch, weil dieſe Artigkeit eine natürliche Folge des Ritterweſens iſt. Dieſe Artigkeit kann freilich die wahre Liebe erſticken, indem ſie dieſelbe heuchelt; ſie kann der Wolluſt und der Verderbniß der Sitten zum Deckmantel dienen; allein ſie kann auch die Tugend manchmal bewahren, indem ſie den Anſtand ſichert, und den ſinnlichen Reizen einen Theil ihrer verführeriſchen Gewalt benehmen, indem ſie daran gewöhnt. Unter Ludwig dem Vierzehnten war vielleicht die Artigkeit die Schutzwehr der Sittlichkeit, und die Pflegerin ehrfurchtsvoller Liebe. Dieſen Dienſt kann ſie den Sitten leiſten, wenn dieſelben noch nicht verdorben ſind. Unter Ludwig dem Funfzehnten war die franzöſiſche Artigkeit die Kupplerin des Laſters, oder wenigſtens die verkappte

Ver-

Verführerin der Unschuld. Sie verdarb damals nicht die Sitten, sondern diente dem Verderbniß.

Wahr ist es, daß die gesellschaftliche Artigkeit die Weiber eitel und die Männer kleinlich macht, weil den Erstern geschmeichelt wird, und die Andern zu gefallen suchen. Das gesellschaftliche Leben ist das Reich der Formen, und in demselben wird immer mit den Formen gespielt. Daher in diesem Reiche der Schein alles und das Seyn nichts ist; daher die Kunst der Unterhaltung beinahe nichts anderes ist, als die Kunst, Kleinigkeiten ein angenehmes Gewand zu geben, sie leicht und spielend vorzutragen; daher das Lächerliche so geschwind darin auffällt und so gern aufgefaßt wird.

Der Zustand der Frauen, so wie ihre Eigenschaften, hangen weit weniger von der Form des Staats ab, als von der Form der Familie, und die Form der Familie ist von dem Geiste der herrschenden Religion unzertrennlich. Indem die christliche Religion den Frauen gleiche Rechte mit den Männern einräumte, hat sie ihnen in allen christlichen Staaten, so verschieden auch die Verfassungen derselben sind, ohngefähr denselben Standpunct angewiesen und zugesichert.

Die Freiheit und die Sitte sind in den Europäischen Staaten die Bürgen der Würde der Frauen, indem die eine ihre Geistesentwickelung, die andere ihre Moralität befördert.

Wenn die Frauen in Griechenland sich durch die Reinheit ihrer Sitten auszeichneten, so kam es wohl nicht daher, daß sie ein verschlossenes, von der Gesellschaft abgesondertes Leben führten, sondern daher, daß die unnatürliche Liebe des andern Geschlechts, die in Athen so sehr die Oberhand genommen hatte, dasselbe von der Verführung der Weiber, ja beinahe vom Umgang mit ihnen entfernte.

Auch die Frage von der Natur und der Größe der Mitgift der Frauen hängt von dem Zustande der Frauen in den verschiedenen Staaten, und nicht, wie Montesquieu meint, von der Natur der verschiedenen Verfassungen ab.

Es giebt Eine Frage, welche diesen Gegenstand betrifft, und die wohl vor allen andern verdiente, erörtert zu werden, nehmlich: Ob es gut, und die Zahl der Ehen oder ihr Glück befördernd sei, wenn man den Frauen eine Mitgift gestatter?

Bestimmten die Gesetze, daß die Frauen keine Mitgift bekommen sollten, so würden die Ehen einzig und allein von der Liebe, der Hochachtung, der Harmonie der physischen, geistigen und moralischen Eigenschaften der Ehegatten abhangen, und sie veranlassen. Die Ehen würden also, der Wahrscheinlichkeit nach, glücklicher seyn, sie würden von den Gefühlen und der Vernunft herbeigeführt, von dem Gemüthe zusammengehalten werden, und die

Tugenden voraussetzen oder hervorbringen, ohne welche sie nicht würden bestehen können, als: die Einfachheit der Sitten, die Arbeitsamkeit, die Sparsamkeit, die Liebe zum häuslichen Leben.

Auch würden die Frauen in dergleichen Ehen, weniger Bedürfnisse und Anmaßungen, weniger Hang zur Eitelkeit und Luxusausgaben mitbringen. Diese Mitgift hält beinahe immer Schritt mit der eigentlichen.

Wenn nach den Gesetzen keine Frau eine Mitgift erhalten könnte, so würden viele, die heut zu Tage keine Freier finden, weil es Mitgiften giebt, gesucht und verehelicht werden. Es würde eine gewisse Gleichheit eintreten, und diese Gleichheit würde dem größeren Theile der Frauen sehr zu Statten kommen, da alsdann nur die Ungleichheit der Reize und der Tugenden den Ausschlag geben würde.

Diese Einrichtung würde bei einem aufwachsenden und sich entwickelnden Volke den Aufwand verhindern, und ihn in seiner Geburt ersticken. Allein, da, wo der Luxus schon die Oberhand gewonnen, und die gesellschaftlichen Einrichtungen überflügelt hat, würde eine solche Verfügung keine Wurzel fassen, und die allgemeine Stimme gegen sich haben.

Sind einmal die Mitgiften eingeführt, so siehet man nicht ein, warum dieselben in republika-

nischen Staaten geringer seyn sollten, als in Monarchien. Im Gegentheil, um die zu große Ungleichheit der Güter zu vermeiden, müßten in der Republik die Mädchen gleichen Antheil mit den Söhnen an dem Vermögen des Vaters haben. Besondere Vortheile für die ältesten Söhne, oder für die Söhne allein, Majorate, Fidei-Commisse, gehören zum Wesen der Monarchie, aber sie sind der Republik fremd.

Da, wo die Frauen Sachen sind, die man kauft und verkauft, können die Frauen keine Mitgift bringen. Vielmehr giebt der Mann einen Kaufpreis dem Vater der Frau. Nur da, wo die Frauen wie Personen behandelt werden, können die Mitgiften Statt finden.

Daß die Frauen nicht im Hause von Rechtswegen herrschen sollen, ergiebt sich aus ihrer Bestimmung, ihrer Natur, und dem Wesen der häuslichen Gesellschaft.

Aus ihrer Bestimmung. — Sie sind bestimmt, Kinder zu tragen, zu gebären, zu stillen; und während dieser ganzen Zeit können sie keinem andern Geschäfte vorstehen.

Aus ihrer Natur. — Weil die Frauen, zarter und schwächer gebaut, nicht gemacht sind, die Haushaltung durch ihre Arbeit zu erhalten, noch durch die Kraft ihres Arms zu vertheidigen.

Aus dem Wesen der häuslichen Gesellschaft. —

Obgleich die Frau im Hauſe dieſelben Rechte wie der Mann hat, und dieſes gar keine Nachtheile mit ſich bringt, ſo lange ſie derſelben Meinung ſind, und denſelben Willen haben, ſo kann doch der Fall eintreten, daß ſie ganz entgegengeſetzter Meinung wären. Dann entſtehet die Frage: wer von ihnen den Ausſchlag geben ſoll? Wären in einem ſolchen Fall die beiden Willen gleich geſtellt, gleich gebietend und verbindend, ſo würde kein Reſultat entſtehen, und gerade in den Augenblicken, wo das Wohl der Familie erheiſcht, daß ſchnell, kräftig und zweckmäßig gehandelt werde, würde gar keine Handlung Statt finden. Nun leidet es keinen Zweifel, daß in ſolchen Fällen der Mann den Ausſchlag geben müſſe, da ihm allein der Unterhalt, die Vertheidigung und die Beſchützung der Familie obliegt. Wer die meiſten Verpflichtungen hat, muß auch überwiegende Rechte haben, und zwar ſolche, die ihm erlauben, ſeine Verpflichtungen zu erfüllen.

Dieſelben Urſachen, vermöge welcher die Frauen nicht im Hausweſen herrſchen ſollen, machen auch, daß man Recht gehabt, ſie von der Regierung auszuſchließen.

Wenn ſie in der Familie die Männer nicht beherrſchen ſollen, ſollen ſie um ſo weniger im Staate über die Männer geſetzt und geſtellt werden.

Es hat etwas Unnatürliches und Empören-

des, daß das stärkere Geschlecht von dem schwächeren geleitet und regiert werde.

Die Vertheidigung des Reichs ist eine der Hauptpflichten des Regenten. Nun sind die Kriegführung, die Kriegsrüstungen und Uebungen dem Geist und dem Character der Frauen fremd und ihrer Bestimmung entgegen.

Sie können den Krieg von geschickten Feldherren führen lassen, allein eben dadurch gerathen sie in deren Abhängigkeit, und wie viel verliert nicht ein Heer an Eifer, an Begeisterung, an Kraft, wenn der Regent es nicht selbst leitet.

Der Geist der Frauen, auch der geistvollsten, ist den Eigenschaften eines wahren Regenten ganz fremd. Die Kunst des Regierens besteht hauptsächlich im richtigen Auffassen und zweckmäßigen Ausführen des Allgemeinen. Der Geist der Frauen hat eine eigene Gewandtheit und Schärfe im Auffassen der Einzelheiten.

So auch ihr Gemüth. — Das Gemüth eines Regenten, ohne der Liebe und der Theilnahme für die Einzelnen fremd zu seyn, muß doch mehr vom Allgemeinen gerührt, und von Ideen bewegt werden. Die Frauen sind in der Regel immer von den Freuden und den Leiden der Einzelnen ergriffen. Das Individuelle bemächtigt sich ihres Gemüths weit mehr, als das Allgemeine.

Auch haben alle Völker Germanischen Ur-

sprungs, obgleich sie eine große ihnen angeborene Achtung für die Frauen hatten, sie in der Regel von der Regierung ausgeschlossen.

Die Furcht, Fremden in die Hände zu fallen, hat allein Völker bestimmen können, von der Norm der Natur und der Vernunft abzugehen, und die Frauen von der Regierung nicht auszuschließen. Allein, bei andern Völkern, welche die Sache reiflicher erwogen, sind die Frauen, ebenfalls aus Furcht vor den Fremden, ausgeschlossen worden, weil man wohl einsah, daß die Frauen durch Verheirathung ihre Rechte in andere Häuser bringen könnten.

In England wird von dieser Regel abgewichen; allein dieses beweis't nur, daß vermittelst der Englischen Verfassung es ziemlich gleichgültig sei, wer regiere, wenn nur die Erbfolge unwiderruflich gesichert ist.

In Rußland hat, während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts, die Geschichte bewiesen, wie durch das Recht der Frauen fremde Häuser auf den Thron kommen, und wie die Frauen regieren.

Die Erziehung.

Die Erziehung ist die erste Pflicht der Aeltern, folglich haben sie auch das erste und heiligste Recht, dieselbe den Kindern zu ertheilen.

Der Staat kann sie in Hinsicht dieses Rechts schützen, er kann sie in der Ausübung desselben leiten, aber er kann es ihnen nicht nehmen, es sei denn, daß Einzelne ihre Pflicht vernachläßigen und also das auf dieselbe sich beziehende und haftende Recht verlieren, oder es sei, daß sie selbst aus Unvermögen oder aus Unkunde dem Staat ihre Pflichten und ihre Rechte zugleich überlassen.

Der Zweck der Erziehung ist, ein Kind in den Stand zu setzen, selbständig zu werden, seine fernere Entwickelung selbst zu leiten, und seine Vervollkommnung nach seinen eigenen Ansichten selbst zu pflegen und immer weiter zu bringen.

Die Erziehung, in einem weitern Sinne des Worts, dauert eigentlich das ganze Leben hindurch. Der Mensch erziehet sich selbst, wird erzogen von der Natur, von den Umständen, von den Begebenheiten, nachdem die erste Erziehung vollendet und geschlossen ist.

Man unterscheidet gewöhnlich mit Recht in der Erziehung, die moralische Bildung und den Unterricht. Die erstere bestehet in den Fertigkeiten des Willens, die andere in den Fertigkeiten des Verstandes oder der anderen Vermögen der Seele, die mit ihm zusammenhangen. Die Fertigkeiten des Willens fangen mit dem Zwange an, werden Gewohnheiten, dann wirkliche Werke der Liebe, und endlich Folgen der strengen Grundsätze. Die Fertigkeiten des Erkenntnißvermögens fangen mit den sinnlichen Anschauungen an, und hören mit der Vernunft auf. Sie heben an mit dem Empfangen, und endigen mit der größten und zweckmäßigsten Thätigkeit.

Eben, weil die Erziehung den Charakter bildet, muß sie die größtmögliche Individualität haben, und also sich auf die Individualität beziehen. Das Besondere, das Eigenthümliche ist ihr das Höchste; denn nur, indem sie dieses entdeckt, auffaßt, ausdrückt und ausspricht, kann sie dem Character Selbständigkeit geben.

Nur in der Familie, oder in den häuslichen Verhältnissen, kann daher die Erziehung gedeihen. Denn die öffentliche Erziehung verwischt nothwendig mehr oder weniger das eigenthümliche besondere Gepräge.

Der Unterricht hingegen hat es mit dem Allgemeinen der Erkenntniß zu thun, und kann

also öffentlich ertheilt werden. Man kann sogar mit Wahrheit sagen, daß im Unterricht das Allgemeinen um so mehr hervorgehet, und sich um so deutlicher ausdrückt, je mehr jeder Einzelne sieht, wie Mehrere dasselbe Allgemeine auffassen.

Der Staat muß also in Hinsicht des Unterrichts eine positive Einwirkung haben, und in Hinsicht der Erziehung sich mit einer negativen Einwirkung begnügen. Denn der Unterricht kann öffentlich ertheilt werden; die Erziehung ist die langsame, im Stillen gedeihende Frucht der Familienverhältnisse. Jeder Mensch ist, auch mit dem besten Willen, nicht immer im Stande, einen Andern zu unterrichten; allein jeder verständige und tugendhafte Mann kann einen Andern erziehen. Hiezu ist vorzüglich ein kräftiger und reiner Wille wirksam. Man gehe mit dem Beispiele voran; das andere folgt von selbst.

Ueberdies, in gewissen Fällen, fodert der Unterricht kostspielige Anstalten und ansehnliche Vorschüsse, welche die Kräfte des Einzelnen weit übersteigen. Endlich braucht der Staat zu den öffentlichen Aemtern gewisse Talente und gewisse Fertigkeiten; er muß also dafür sorgen, daß ein gewisser Unterricht, und zwar ein zweckmäßiger, ertheilt werde.

Bei den Alten, wo es keine allgemeine, übersinnliche, rein menschliche, moralisch wirksame Religion gab, wurde der Mensch nicht zum Men-

schen, sondern nur zum Staatsbürger erzogen. Da galten die Form und der Geist der Verfassung und der Regierung Alles; sie drangen in alle häusliche Verhältnisse ein. War die Regierung gut, die Verfassung zweckmäßig, so erhielt die Erziehung doch immer nur eine sehr einseitige Richtung. Waren beide ausgeartet und schlecht, so gerieth auch die Erziehung in Verfall, und nichts hielt den Mängeln der Verfassung und der Regierung das Gegengewicht.

Die Alten empfingen, so wie wir, die Erziehung der Natur, die der Dinge, die der Verfassung, und die der öffentlichen Meinung, in so fern diese die Meinung der Staatsbürger war. Diese verschiedenen Erziehungen, oder diese verschiedenen Veranlassungen und Richtungen der Entwickelung der Alten waren einstimmiger und harmonischer, als bei uns. Die Dinge, welche sie umfaßten, hatten großentheils Bezug auf das öffentliche Leben des Staats; die Verfassung war der Mittelpunct, um welchen sich Alles drehte, das einzige Lebensprinzip der Einzelnen, so wie der Gesammtheit. Die öffentliche Meinung war das Resultat der Verfassung, betraf nur die große Sache des Staats, dessen Vollkommenheiten, wie dessen Mängel, und das öffentliche Leben der Personen, die, in dem Staate, für den Staat arbeiteten. In den alten Republiken war das Leben der Einzel-

nen gewissermaßen aus dem Leben der Gesammtheit geflossen; es verlor sich auch in dasselbe, hatte in den Augen der Gesammtheit, so wie auch in den Augen des Besitzers, immer einen untergeordneten Werth, und nahm den zweiten Platz ein. Daher denn auch die öffentliche Meinung nur in so fern das Individuum betraf, als es Verhältnisse mit dem Staat und mit dem Ganzen hatte. Die persönliche Ehre hatte eben so wenig Ausdehnung, als die persönliche Existenz. In den neueren Zeiten hingegen, hat sich die bürgerliche Gesellschaft anders gestaltet und einen andern Gang genommen. Bei allen Völkern Germanischen Ursprungs ist der Staat aus der Familie hervorgegangen. Jeder freie Mann bildete mit den Seinigen ein kleines abgesondertes Ganzes; diese Haushaltungen schlossen Vereine zur gemeinschaftlichen Sicherheit; aber auch nachdem dieses Band statt gefunden hatte, blieb doch immer der Einzelne die Hauptsache; jedes Individuum mit seinen Angehörigen, und mit seinem Eigenthume, weit entfernt, von der Gesammtheit Alles zu erborgen, oder sich ihr ganz hinzugeben, setzte seine Würde, wie sein Glück, in die Unabhängigkeit und Abgeschlossenheit seiner Existenz, in die persönliche Ehre und die persönliche Freiheit. Der Verbrüderung, und späterhin dem Staate, so wenig als möglich von seinen Rechten und seinem Besitz zu

geben, und sich innerhalb der gesetzmäßigen Schranken frei zu bewegen, war das Ziel seines Strebens. Diese Ansicht und diese Gesinnung ist in alle neuere Staaten übergegangen, und findet sich in allen Verhältnissen wieder. Das Individuum ist sich selbst nicht Alles, aber der Staat ist für dieses auch nicht Alles. Die Persönlichkeit ist doch vorherrschend; und daher erstreckt sich auch die öffentliche Meinung auf Alles, was die Person eines Jeden in ihrem ganzem Umfange betrifft, und dieselbe hat auf die Haltung, die Entwickelung und das Betragen jedes Einzelnen einen entschiedenen Einfluß.

Außer der Erziehung der Natur, der Sachen, der Verfassung und der öffentlichen Meinung, erhalten wir, in neueren Zeiten, in einem weit höheren Grade, als bei den Alten, die Erziehung der Religion, die des eigenen Standes, die der Welt und die der Bücher.

Nicht allein ist es schwer, diese verschiedenen Erziehungen unter sich in Harmonie zu bringen, sondern sie widersprechen sich oft einander, weil sie nicht gemacht werden, sondern sich von selbst, jede aus ihrer eigenthümlichen Ursache, entwickeln.

Die Erziehung der Religion hat einen weit höhern, festeren, allgemeineren Gesichtspunct, als die Erziehung des Staats. Sie begreift ihn in

sich, aber er kann sie nicht unter sich, oder in sich begreifen.

Die Erziehung des eigenen Standes giebt einem Jeden, der sich zu diesem Stande bekennt, eigene Ansichten, Meinungen, Gefühle, Gewohnheiten, so wie eigene Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, und ein eigenes Interesse, welches, wenn es gleich nicht dem gemeinsamen Interesse entgegengesetzt ist, doch dasselbe schwächt, weil es demselben Kräfte entzieht.

Die Erziehung der Welt bestehet in dem Einfluß der Sitten, der Gebräuche, und besonders der Meinungen der höheren gebildeten Klasse auf unsere Individualität. Was wir die Welt, im gesellschaftlichen Sinne, nennen, fand bei den Alten nicht Statt, da die Gesellschaften nicht gemischter Natur waren, die Frauen in denselben nicht den Zepter der Sitte führten, und die Verhältnisse der Frauen zu den Männern noch nicht das ihnen von der Ritterzeit und der Feudalverfassung aufgedrückte Gepräge trugen.

Die Erziehung der Bücher, die wichtigste, eingreifendste bei den Neuern, war bei den Alten viel beschränkter, und von minderer Wichtigkeit. Man schrieb und las weniger; man schrieb über die Zeitumstände und Zeitereignisse wenig oder gar nichts; man las nur wissenschaftliche oder ästhetische Producte, und auch diese nur in einem sehr

beschränkten Leserkreise. Daher das Feste, Beharrliche, in den Verfassungen und in den Charakteren, bei den Akten.

Die Buchdruckerei ist ein Prinzip der steten und fortschreitenden Bewegung, und so lange diese Bewegung sich nur auf die Wissenschaften ausdehnt, ist sie sehr heilsam. Allein, seitdem mit mobilen Lettern, mobile Meinungen über Staat, Verwaltung, Verfassung und Kirche, in einem ewigen Wechsel begriffen, in Umlauf gesetzt werden, ist Alles schwankend und beweglich geworden. Die Buchdruckerei ist ein wirkliches Auflösungsprinzip. So wie die Bücher mit beweglichen Typen, so auch laufen die Staaten und alle bürgerliche Einrichtungen Gefahr, in bewegliche Formen zusammen-, und dann wieder auseinander geworfen zu werden. Alles wird getadelt, bekrittelt, gelobt, abgeändert, verbessert, aufgelöset, neu gegossen, denn die Schriftsteller müssen neue Waare zu Markte bringen, und die Staatsmänner nehmen diese neue Waare an und führen sie leichtsinnig in den Staat ein. Und doch können sie in ihren Neuerungen nie Schritt halten mit den immer neue Formen erfindenden Ideenfabrikanten, und sie gerathen in einen wahren Strudel, oder werden beschuldigt, in der Cultur zurück zu bleiben.

Geraume Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst hat sich dieses Uebel noch nicht gezeigt,

weil die Schriftsteller ihre Aufmerksamkeit nicht auf den Staat gerichtet hatten, und weil die meisten Menschen noch nicht viel lasen; allein seit achtzig Jahren ist dieses Uebel auf das Höchste gestiegen.

In den neueren Staaten, die sich zur christlichen Religion bekennen, und in welchen die Religion nicht dem Namen, sondern der That nach das belebende Prinzip ist, werden von Kindheit an die Menschen nicht allein belehrt, sondern in der Verläugnung ihrer selbst, wie auch in Entbehrungen und Aufopferungen geübt, denn diese Idee dient zur Grundlage aller christlichen Tugenden oder macht vielmehr ihr Wesen aus. Daher ist in christlichen Staaten, welches auch ihre Verfassung sei, die Liebe zum Vaterlande und zu den Gesetzen, oder die Entäußerung seiner Selbst zu Gunsten beider, öfters bis zum Heroismus gestiegen. Die moralische Tugend, welche in der Gewohnheit bestehet, sich aus Liebe aufzuopfern, und höher, allgemeiner, umfassender ist, als die politische Tugend, hat dieselbe ersetzt, oder sie befördert und belebt.

Bei den Alten hingegen, konnte die politische Tugend oder der Gemeinsinn einzig und allein aus einer zweckmäßigen Verfassung hervorgehen, weil denselben die himmlische Quelle fehlte. Diese Verfassung war um so nothwendiger, weil die Alten keine

wahre

wahre Monarchie hatten. Hätten sie wahre Monarchien gehabt, so hätten sie gesehen, wie ein Gemeinwesen auch unter dem Zepter eines Einzigen sich bilden könne, wenn dieser Einzelne den großen Staatszweck immer vor Augen hat. Sobald aber ein Gemeinwesen Statt findet, stellt sich auch der Gemeinsinn ein. Wenn man auch keinen unmittelbaren Antheil an der Regierung hat, so lebt man doch für sie, und ist ihr Alles aufzuopfern bereit, wenn man siehet, daß die Regierung ernstlich, vernünftig, selbständig und beharrlich den Zweck des bürgerlichen Vereins verfolgt und erreicht.

Ein Hauptmittel der Erziehung für alle Menschen ist dieses, daß Meinungen und Kenntnisse auf die Kinder forterben, wie ein heiliges Vermächtniß. Allein solches geschieht nur bei einfachen und halbgebildeten Völkern. Bei einem Volke hingegen, wo die Bewegung des Geistes einmal angehoben hat, und welches zu denken angefangen, erben die Meinungen nicht von einem Geschlecht zum andern fort, sondern die Ansichten der Väter werden von andern verdrängt, manchmal mit Recht, öfters zum großen Nachtheil der Staaten. Die Kenntnisse eines Zeitalters sind immer nur die Sprossen, von welchen das folgende ausgehet, um sich höher zu erheben, oder es zu versuchen.

Die Gefühle dagegen, wenn sie ächter Art sind, pflanzen sich von einem Geschlechte auf das an-

dere fort; denn sie sind unveränderlicher Natur, wie die Gegenstände, welche dieselben erregen. Der Mensch ist für gewisse edle, reine, hohe Gefühle erschaffen, er kann keine andere, bessere weder ersinnen noch entdecken. Seine Vollkommenheit in dieser Hinsicht ist von seiner Natur unwiderruflich bestimmt und unveränderlich angegeben. Seine Vervollkommnung in der Gemüthswelt kann nur darin bestehen, daß er diese Gefühle immer mehr läutere, höher steigere, kräftiger bethätige. Auf der Macht der Gefühle und der Gewohnheiten beruhet der glückliche Erfolg der ersten Erziehung. Daher das wohlthätige und mächtige Eingreifen des Beispiels. Ist man Eines Geschlechts sicher, so ist man es auch, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, der kommenden Geschlechter. Der Verstand und die Vernunft haben später nichts weiter zu thun, wenn der Mensch zur Besonnenheit kommt, als die Gefühle in Ideen zu verwandeln, und die Gewohnheiten auf Grundsätze zurückzuführen.

Die Erziehung eines Volks.

Der einzige Versuch, der im Großen gemacht worden ist, ein Volk zu erziehen, sind unstreitig die Einrichtungen der Jesuiten in Paraguay.

Der ganze Geist ihrer Regierung war menschenfreundlich, und zweckmäßig berechnet, um aus dem Zustande der Rohheit die Wilden auf den ersten Grad der Cultur zu bringen. Ein solches Volk mußte, im strengen Sinne des Worts, erzogen werden; ein solcher Priesterstaat, der die Stelle eines Vaters bei einem Kinde vertritt, setzt seine Vernunft und seine Thätigkeit an die Stelle der unmündigen Wilden, er überläßt nichts, oder wenig der Willkühr der Einzelnen, er leitet alle Arbeiten, treibt sogar selbst Ackerbau, Künste und Handel, bestimmt das Geschäft, die Arbeit, die Vergnügungen, die Wohnung, die Lebensart, die Eintheilung der Zeit eines Jeden. Allein eine wahre Regierung muß dahin trachten, ein Volk in den Stand zu setzen, sich selbst durch eigene Einsicht und eigene Freiheit zu entwickeln; ihre Rechte und ihre Pflichten können nicht immer dieselben

bleiben, und die Erziehung des Volks muß in einer gegebenen Epoche aufhören. Thut sie das nicht, will eine Regierung wie jene, in ihrer Eigenthümlichkeit fortwirken und fortdauern, so wird sie, wenn das Volk einsieht, daß es in allen häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen wie ein Kind geführt wird, gegen die Regierung feindselig auftreten; oder sollte es ihr gelingen, es sei durch die Macht der Gewohnheit, oder durch List, dem Volke ihr Joch erträglich zu machen, so wird es ewig in Kindheit verbleiben, die Verfassung wird ein Einwickelungs- und Hemmungs-, nicht ein Entwickelungs-Mittel seyn; die Einrichtungen, die das Volk früher bis auf einen gewissen Punct führten, werden es hindern, weiter zu gehen, und es nöthigen, auf diesem Punct stehen zu bleiben, weil man immer zurückschreitet, sobald man keine Fortschritte macht.

Alles, was die Jesuiten in Paraguay einführten, war, in so fern der wahre Zweck der bürgerlichen Gesellschaft in einem fortwährenden Fortschreiten gesetzt wird, diesem Zweck auf die Dauer schnurstracks entgegen. Die Gemeinschaft der Güter ist schwer einzuführen, und noch schwieriger, aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht einen förmlichen Stillstand bewirken soll; denn die Theilung derselben bringt allein ihre größtmögliche Benutzung hervor; und der Gedanke, daß man das Seinige verlieren, daß man aber auch das Seinige ver-

mehren kann, iſt im Menſchen die Haupttriebfeder der Thätigkeit.

Die Trennung eines Landes von allem Verkehr mit den Fremden, wie ſie im Paraguay Statt fand, bringt unſtreitig ein Beharren in den angenommenen Sitten und Maximen hervor; allein es macht alle Reibung, alle Rivalität, alles Fortſchreiten beinahe unmöglich. Wenn der Staat den Handel treibt, und die Staatsbürger vom Handel ausgeſchloſſen ſind, ſo macht der Staat gewiß unvortheilhafte Geſchäfte, und die Nachtheile, die daraus entſtehen, erwachſen dem Lande. Denn der Staat kauft die Waaren, die er in den Handel bringt, von dem Einzelnen, und verkauft dem Einzelnen die Waaren, die er gegen die erſteren einhandelt. Alſo kauft der Einzelne theuer und verkauft wohlfeil. Ein ſolcher Zuſtand der Dinge kann nur da eintreten und beſtehen, wo das Volk ganz unwiſſend iſt, oder wie ein Sclave behandelt wird. Und wenn ein Volk nie zum Genuß der Vernunft gelangt, ſo wird es bald der Vernunft und einer geſetzmäßigen Freiheit unfähig und unwürdig werden. Die Künſte ſetzen Bedürfniſſe voraus; die Bedürfniſſe entſtehen aus Begierden oder bringen ſolche hervor. Warum würde wohl ein Volk die Künſte treiben, und ſie vervollkommnen, wenn es nicht von dem Bedürfniſſe, ſich neue Genüſſe zu verſchaffen, getrieben würde?

Also Künste ohne Aufwand und ohne Geld, wie in Paraguay, sind ein Unding. Sobald der Ackerbau die Gewerbsamkeit befördert, die Gewerbsamkeit den Handel herbeigeführt hat, und diese drei Zweige des menschlichen Thuns sich gleichmäßig und fortwährend entwickeln, tritt der Zeitpunct von selbst ein, wo das Geld (das heißt, eine Waare, die zum Maßstab aller übrigen gebraucht wird) erscheint, und den Verkehr belebt. Die Existenz des Geldes erzeugt den Reichthum nicht, aber sie befördert unstreitig sein Daseyn; denn das Vermögen nimmt einen unzerstörbaren Character an, und eine Gattung von Vermögen repräsentirt dann alle übrige. Vor der Erfindung des Geldes, brachte man weniger hervor, oder man verschenkte das Hervorgebrachte, wenn man es nicht selbst verzehren konnte, sei es auch nur, weil man nicht wußte, was damit anzufangen wäre, und die Sachen, unbenutzt, Einem in den Händen verdarben. Das Geld kann also leicht gewissen Leidenschaften mehr Reiz, Nahrung und Schwungkraft geben; allein dasselbe thut jeder neue Gegenstand der Natur und der Kunst, den die Menschen hervorbringen, ja jede neue Idee, die verkörpert in die Wirklichkeit eintritt. Aus dieser Ursache gegen das Geld eifern oder dasselbe aus der Gesellschaft verbannen, heißt die Natur des Menschen verkennen, dieselbe in einem ruhigen Festhalten desselben

Zustandes, und nicht in eine stete fortschreitende Bewegung, setzen; heißt, die Natur und den Begriff der Vollkommenheit oder der Vervollkommnung verfehlen. Diese letztere ist nur denkbar, in so fern neue Thätigkeit den Begierden und den Leidenschaften neuen Reiz giebt, und diese wiederum neue Thätigkeit erwecken; in so fern ein wahrer Antagonismus zwischen diesen Begierden und der Vernunft stets erzeugt, bekämpft, besiegt wird, und doch immer wieder zum Vorschein kommt. Ist die Hauptbedingung der höheren geistigen Entwickelung des Menschen das Fortschreiten des Nationalreichthums; ist die Vermehrung der Kapitalien als Hebel neuer Industrie die wichtigste Bedingung des Nationalreichthums; so ist das Geld, als einziges Mittel, diese Kapitalien zu sammeln, höchst wohlthätig, und diese Wohlthat überwiegt bei weitem die relativen Nachtheile, welche es mit sich führen kann.

Die Alten behaupteten, die Tonkunst sei ein Hauptmittel, ein Volk zu erziehen. Dieses wird ihnen ein Kenner der menschlichen Natur schwerlich einräumen; doch wird Niemand die große Gewalt der Tonkunst auf das Gemüth läugnen. Keine Kunst kommt ihr hierin gleich. Ihre Wirkungen sind außerordentlich stark, allein sie sind vorübergehend. Sie kann den Menschen ermuthigen und entmuthigen, aufmuntern und nie-

derschlagen, augenblicklich verwildern und besänftigen; allein dieses Alles immer nur auf eine kurze Zeit, und darum kann sie auch nicht einen dauernden Einfluß auf den Character haben. Sie erregt Gefühle, und vermittelst der Gefühle reizt sie die Phantasie; aber da sie nur unbestimmte Gefühle und unbestimmte Bilder hervorruft, so giebt sie auch leicht den verschiedenen Vermögen der Seele eine falsche Richtung. Der Verstand verhält sich hierbei mehr leidend als thätig, und nimmt einen geheimen Hang zur Träumerei an. Das Gemüth wird weich, der Character erhält eine große Empfänglichkeit für alle Eindrücke, und verliert an Stetigkeit und Beharrlichkeit. Wenn also, bei den Alten, Plato und Andere so viel von der Gewalt der Musik erwarten, und so viel von ihr erzählen, so muß man annehmen, daß sie das Wort Musik auf alles das ausdehnten, was Harmonie bezweckt oder bewirkt, oder daß die Organisation der Griechen in Hinsicht der Reizbarkeit von der unsrigen unendlich abwich, oder daß die Musik der Alten über weit mehr Mittel gebieten konnte, als die Unsrige. Man siehet wohl ein, wie bei einem Volke, welches sich ausschließlich mit Gymnastik beschäftigte, die Musik ein herrliches Gegengemicht oder Gegengift war, um die Verwilderung zu verhindern; allein man begreift doch nicht, warum diese Wirkung von der Musik allein erwartet und

gefodert wurde, und nicht auch von der Dichtkunst, von den plastischen Künsten und von den Wissenschaften.

Die plastischen Künste stellen dem Auge bestimmte Formen dar. Diese Formen können verführerisch seyn, und den Sinn für Wollust durch ihre Schönheit erregen. In so fern können unstreitig die Künste dazu beitragen, die Sitten bei einem Volke zu verderben, oder die schon verdorbenen noch zu verschlechtern. Doch muß man gestehen, daß die Malerei dieses weit mehr thut, als die Bildhauerkunst. Die erstere hat mehr Reiz; die andere spricht den Schönheitssinn weit reiner an. Die erstere setzt das Blut in Bewegung, indem sie das Feuer desselben ausdrückt; die andere hat eine gewisse keusche Ruhe, welche die Gemüther beschwichtigt und abkühlt. Die Tonkunst hat in ihrer göttlichen Unbestimmtheit etwas Unendliches, welches den Menschen, wenn sie feierlich und Ernst ist, über das endliche Sinnliche erheben und ihn veredlen kann. Allein ihre Unbestimmtheit macht, daß wenn sie weicher, schmelzender ertönt, sie auch auf weichorganisirte Gemüther eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen kann. Sie wird für dieselben ein erschlaffendes Bad, welches sie abspannt und zu moralischen Anstrengungen unfähig macht; ja sie kann sogar in denselben Zustand versetzen, in welchen wollüstig sinn-

liche Empfindungen den Menschen einwiegen und einzaubern. Da die Tonkunst in ihrem innersten Wesen unbestimmt ist, und kein Mittel besitzt, bestimmte Gegenstände bestimmt zu bezeichnen und auszudrücken, ohne in eine musikalische Malerei zu verfallen, welche ihrer Natur zuwider ist, so kann man im Allgemeinen gar nicht sagen, daß die Tonkunst, und zumal dieses oder jenes ihrer Producte, immer diese oder jene Wirkung, und keine andere, hervorbringen müsse. Die Wirkung hängt allemal von der Individualität des Hörers ab. Die Tonkunst stimmt jeden Einzelnen, von Denen welche dieselbe Musik hören, auf einen gewissen Ton, mit welchem er Gefühle und Vorstellungen verbindet, die ihm eigenthümlich sind. Ein jeder überläßt sich dann einer ihm angemessenen phantastisch schwärmerischen Träumerei, welche ihn um so glücklicher macht, je mehr sie ihm das Bewußtseyn seiner Kräfte verschafft.

Die Hauptsache in allen neueren Staaten sind die producirenden Gewerbe. Die ganze Gesellschaft beruhet bei uns auf dem Nationalreichthum, der Nationalreichthum auf dem Reichthum der Einzelnen, der Reichthum der Einzelnen auf der Vollkommenheit und der Quantität der Arbeit, die Quantität und die Vollkommenheit der Arbeit auf der Theilung derselben, die Theilung auf der ausschließlichen und beständigen Beschäftigung jedes

Einzelnen mit einer einzigen Sache. Daher ist, in den neueren Zeiten und in den neueren Staaten, die bürgerliche Freiheit und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, das Hauptinteresse der Staatsbürger und die Hauptbedingung ihrer Entwickelung und ihrer Erziehung. Die politische Freiheit scheint jetzt nur in so fern wichtig, als sie die Gewährleistung und die Bürgschaft der bürgerlichen Freiheit abgiebt; wogegen in den Staaten der Alten die politische Freiheit Alles war, Zweck und Mittel zugleich und die Hauptquelle der allgemeinen Bildung der Staatsbürger. Diejenigen, welche die politische Freiheit nicht genossen, hatten nicht einmal die bürgerliche. Daher in den alten Staaten die Möglichkeit reiner democratischer Formen, da die freien Bürger sich ausschließlich mit dem Gemeinwesen beschäftigen konnten; daher die hohe Cultur, welche die Freien erreichten. Sie war um so größer und höher, da die Freien dieselbe auf Kosten der andern Bürger erhielten.

Der Luxus.

Der Luxus ist ein relativer Begriff. Er hebt eigentlich an, wo das Nothwendige aufhört. Alles was sich über die ersten Bedürfnisse des Lebens erhebt, verdient diesen Namen. Allein, wenn einmal die Gemächlichkeiten des Lebens bei einem Volke allgemein geworden sind, so werden sie zu den Bedürfnissen des Lebens gerechnet, und der Luxus fängt, in der Meinung, erst um mehrere Grade höher an. Der Luxus setzt nicht immer die Vermögensungleichheit voraus. Wäre das Vermögen auch unter Alle gleichmäßig getheilt, so ließe sich wenn nur alle Staatsbürger mehr Vermögen besitzen, als sie zur Bestreitung der ersten Bedürfnisse brauchen, der Fall denken, daß sie alle einen gewissen Aufwand machen würden. Einige würden nur genießen und nicht arbeiten; andere, obgleich ursprünglich eben so reich, wie diese, würden sich zur Arbeit für sie verstehen, und es würde Luxus getrieben werden. Freilich würde eben dadurch die Ungleichheit des Vermögens entstehen. Der Luxus befördert und beschleunigt sie immer,

denn indem Mehrere unthätig sind, genießen, verprassen, und arm werden, sind Andere thätig, genügsam, sparsam, und werden reich.

Aber diese Ungleichheit ist nicht allein natürlich und unvermeidlich, sondern sie ist auch nützlich, ja nothwendig. Die Gleichheit kann einen Augenblick Statt finden, verschwindet aber bald wieder. Sie könnte nur auf Kosten der Freiheit festgestellt werden, und würde doch immer nur eine gleichmäßige Armuth seyn. Die Ungleichheit des Vermögens ist von der natürlichen Ungleichheit der Kräfte, der Talente, der Tugenden dermaßen unzertrennlich, daß sie gar nicht vermieden werden kann, noch soll. Auch ist die Ungleichheit eine große Wohlthat, da sie allein macht, daß alle Arbeiten verrichtet werden, und daß alle Arbeitenden sich wechselseitig dienen. Jede gute Regierung muß sich damit begnügen, diese Ungleichheit nicht zu hemmen, muß sich aber hüten durch schlechte Erbschaftsgesetze, durch eine zu große Anzahl von Majoraten, oder durch ausschließliche Vorrechte, sie zu befördern.

Der Luxus setzt Vermögen voraus, aber der Luxus folgt nicht immer der Progression des Vermögens; denn, wenn eine Nation es darauf anlegt, Kapitalien zu sammeln, und dieselben immer wieder auf die Erwerbung neuer Reichthümer anwendet, so verthut sie ihr Vermögen nicht in

einem unfruchtbaren Luxus. Dieſes war unter andern der Geiſt und die Tendenz der Holländer.

Der Luxus an ſich iſt eben ſo unvermeidlich, als er natürlich iſt. Die Fortſchritte der Cultur bringen ihn mit ſich. An ſich iſt er weder gut, noch übel. Alles hängt, bei dieſer Frage, von dem Geſichtspuncte ab, unter welchem man ihn betrachtet. Sobald der Luxus dermaßen ſteigt, daß die Ausgabe bei weitem die Einnahme überſteigt, ſo verdammt ihn die Politik; denn die Gaunerei, die Habſucht, auf der einen Seite, und die Armuth und das Elend, auf der andern, nehmen dann die Oberhand. — Wird auch das Gleichgewicht zwiſchen der Einnahme und der Ausgabe nicht aufgehoben, ſteigt aber der Luxus dermaßen, daß die ganze Einnahme aufgezehrt wird, ſo verdammt ihn die Staatswirthſchaft; denn ſie bedarf der Anhäufung der Kapitalien, damit der Nationalreichthum vermehrt werde. — Sobald der Luxus dermaßen ſteigt, daß die Mehrheit eines Volks dem ſinnlichen Genuß und die Freuden der Eitelkeit, welche er gewährt, über Alles ſetzt, dann verdammt ihn die Moral, weil er den Menſchen erniedrigt und entwürdigt. — Alle dieſe Abwege, auf welche der Luxus gerathen kann, können und müſſen vermieden werden. Alle drei können es vermittelſt der Erziehung; aber dieſe bedient ſich hierzu verſchiedener Mittel. Der erſte Abweg wird vermie-

den durch Sparsamkeit und Klugheit; der zweite, durch eine tiefere Einsicht in den Mechanismus des gesellschaftlichen Vereins; der dritte, durch Grundsätze der Moral, durch Religiosität und Sinn für feinere, edlere Vergnügungen. Im Grunde hängen diese Abwege zusammen, und einer führt sehr leicht zum andern. Wenn man sinnlich und ungenügsam ist, so giebt man sehr leicht zu viel aus; man fängt damit an, keine Kapitalien zu sammlen; man endigt mit Ausgaben, welche die Einnahme übersteigen.

Die großen Städte allein sind ein Schauplatz für den Luxus. Der Luxus des Genusses, zumal des sinnlichen, ist mit der Existenz der großen Städte in so fern verbunden, als nur in großen Städten die Mittel und die Gelegenheiten zum Genuß sich vervielfältigen. Der Luxus der Eitelkeit oder die eigentliche Prachtliebe, die immer Vergleichungen voraussetzt und durch diese in das Unendliche gesteigert werden kann, erreicht auch nur in großen Städten seine größte Höhe.

Der Aufwand in Hinsicht der sinnlichen Genüsse, kennt Schranken. Der Aufwand, den die Eitelkeit oder die Lust zu glänzen, herbeiführt, ist unbeschränkt. Daher ist der erste für den Nationalreichthum und den öffentlichen Wohlstand weniger verderblich als der andere. Wenn einmal diese letztere Art von Aufwand allgemein gewor-

den ist, so entstehet auf der einen Seite eine große Theuerung aller Dinge; auf der andern, eine sichtbare Abnahme der Kapitalien der Nation. Jene Theuerung rühret, nicht von dem Mißverhältniß der Arbeit und der Nachfrage, oder der Arbeit und des Geldes her; sondern von dem Mißverhältnisse der Bedürfnisse eines Jeden mit seinem Einkommen; denn dieses Mißverhältniß ist die Ursache, daß er, in einem gegebenen Augenblicke, das letztere leichtsinnig aufopfert, um die andern zu befriedigen. — Die Kapitalien der Nation werden, in einem solchen Zustande, wo nicht vermindert, doch gewiß nicht vermehrt, weil die meisten Menschen so viel erkünstelte oder Eitelkeitsbedürfnisse haben, daß sie Alles aufgehen lassen, und keine Ersparniß machen können.

Eine künstliche Theilung der Güter, die doch nur immer vorübergehend seyn kann, wird den Aufwand ebenfalls nicht verhindern oder in Schranken halten. Allein, wenn die besondern Verhältnisse eines Staats es mit sich bringen, daß das Vermögen ohngefähr gleichmäßig vertheilt ist, und die allgemeine Gleichheit in dieser Hinsicht nichts anders ist, als die allgemeine Armuth oder die allgemeine Mittelmäßigkeit der Vermögensumstände, so kann der Aufwand nicht aufkommen. Dieses war der Fall zu Rom in den ersten Zeiten seiner Geschichte;

daher die Tugend, die einfachen Sitten, die Gleichheit im beginnenden Rom.

In einem Handelsstaate schlägt der wahre Handelsgeist gern alles zu Kapital, und um dieses zu können, legen sich die Einzelnen viele Entbehrungen auf, leben sparsam und sogar kärglich. Dieser Geist brachte in Holland, bei der größten Ungleichheit der Vermögensumstände, dasselbe hervor, was die Gleichheit des Vermögens oder die Armuth in den kleinen Republiken that, die Genügsamkeit, die Reinheit der Sitten, die Einfachheit der Lebensart: alles gute Bürgen des Gemeinsinnes und der politischen Tugend.

Wer viel bedarf, ist in der Regel, wo nicht bestechlich, doch gewiß nicht uneigennützig. Wer der Wollust ergeben ist, hat wenig Zeit und wenig Kräfte, sich dem Staatsdienst zu widmen. Wer ein undankbarer Sohn, ein ungetreuer Gatte, ein nachläßiger Vater ist, wird sich schwerlich gegen das Vaterland dankbar, treu und thätig beweisen. Die Alten hatten Recht, und so auch unsere Väter, wenn sie der Meinung waren, daß die Privattugenden die Wurzel der öffentlichen sind, und daß in den häuslichen Verhältnissen die Vaterlandsliebe geweckt, genährt und gesteigert wird. Es war unserer Zeit vorbehalten, zu wähnen, daß Ungenügsamkeit, Habsucht, Vergeudung, Wollust, mit der Redlichkeit, der Unbestechlichkeit, der besonne-

nen Sparsamkeit, den Haupttugenden eines Staatsdieners, bestehen können, oder daß man die letzteren entbehren kann. Sein Aufwand allein sollte schon ein Vorurtheil gegen ihn erwecken.

Der Aufwand der Bürger ist mit dem Flor und der Fortdauer einer Republik unvereinbar, weil er eine große Ungleichheit des Vermögens voraussetzt und dieselbe vermehrt; weil er die Bürger von der Gemeinsache auf ihr Privatinteresse hinwendet; weil er den Reichthum über die Tugend setzt, und die Armuth mehr als das Laster schändet; weil er einen Zustand der Dinge bezeichnet oder herbeiführt, in welchem es Bürger giebt, die Mittel haben, die anderen zu kaufen, und Bürger, die um sich nur Genüsse zu verschaffen, immer bereit sind, sich zu verkaufen.

Je mehr man sich mit dem Gemeinwesen beschäftigt, je mehr das öffentliche Leben Reize darbietet, um so weniger fühlt man das Bedürfniß der sinnlichen Vergnügungen, und fröhnt man dem Aufwande. In einer armen Republik entstehen diese Umstände von selbst, die Einfachheit der Sitten, ohne welche sie nicht bestehen kann, findet sich ebenfalls von selbst darin ein. In Monarchien, welche solcher politischen Einrichtungen, die den Gemeinsinn beleben, entbehren, oder wo, durch die Gebrechen der Regierung, die reichen Staatsbürger von den öffentlichen Geschäften nichts erfahren

und nichts wiſſen, ziehen ſich die Einzelnen immer mehr von der Staats-Sache zurück und leben ihrem Vergnügen. In den Despotien, wo keine wahre Cultur gedeihen kann, haben die Genüſſe des Hochmuths, der Eitelkeit und der Sinne ein entſchiedenes Uebergewicht. In ihnen kennt man nur den groben gemeinen Aufwand; in den Monarchien wird er mit mehr Geſchmack getrieben, und man fröhnet feineren Vergnügungen.

Der Aufwand fängt da an, wo die Bedürfniſſe erſter Nothwendigkeit, ohne welche man ſein Leben nicht friſten kann, aufhören. Wenn man mit den Worten: abſoluter Aufwand, etwas bezeichnen kann, ſo iſt es das, was ſich über dieſe ſtreng und ſcharfgezeichnete Linie erhebt. Wo man ſich auch ſonſt hinſtellen mag, um den Begriff des Aufwandes feſtzuſetzen, iſt er immer nur relativ; der Begriff mag ſich nun beziehen auf das Verhältniß der Geſammtausgaben der Bürger zu dem Nationalreichthum, oder auf das Verhältniß des Einkommens jedes Einzelnen zu ſeinen Ausgaben, oder auch auf das Verhältniß der Ausgaben eines Jeden zu ſeinem Stande.

Aufwandsgeſetze ſind ſchwer zu machen und noch ſchwerer anzuwenden und zu handhaben. Es iſt nicht leicht, nach Grundſätzen zu beſtimmen, wie viel jeder Stand ſich Aufwand erlauben kann. Es iſt ſchwer zu verhüten, daß die Eitelkeit oder

dürfnisse hervor; und diese Bedürfnisse vervielfältigen die Thätigkeit des Ackerbaues, weil der Landwirth sich die Gegenstände derselben verschaffen will.

Wenn ein Land nicht Korn genug hervorbringt, um seine Einwohner zu ernähren, so müssen die Einwohner sich auf andere Arbeiten legen, die sie in den Stand setzen, das Korn da aufzukaufen, wo es sich in grösserer Quantität vorfindet. Da, wo das Land dazu geeignet ist, viel Korn hervorzubringen, wird die Industrie den Ackerbau befördern; da, wo das Gegentheil statt findet, wird die Industrie den Ackerbau ersetzen, und seinen Mängeln abhelfen.

Die peinliche Gesetzgebung.

Je älter ein Volk und ein Staat ist, je vielseitiger gebildet, produzirend, reich die Einzelnen sind, je freier sie sich bewegen, um so mannigfaltiger, verwickelter werden ihre Verhältnisse sich gestalten, und da die Gesetze sich aus diesen ergeben, und auf diese sich beziehen, so wird die Gesetzgebung bei einem solchen Volke und einem solchen Staate sehr zusammengesetzt seyn, und wird außerdem aus den Zeitaltern, durch welche sie gegangen ist, manches noch mit sich führen.

Einfach, consequent, zusammenhängend, und aus wenigen Grundsätzen sich entwickelnd, kann die Gesetzgebung bei einem solchen Volke unmöglich seyn. Sie kann nur dann Einfachheit haben, wenn ein Volk arm ist, und nur eine einzige Lebensart kennt; oder wenn es ein ganz neues Volk ist, dessen Daseyn erst beginnt; oder wenn der Despotismus einer sogenannten Vernunft, von der Vergangenheit eines Staats abstrahirend, auf Verschiedenheiten wenig oder gar nicht achtend, Alles in einem Nu verwischt, Alles über einen und denselben Leisten schlägt.

Das Erste findet selten statt; das zweite sollte nie Statt finden. Es gilt hier vom Staate, was von jedem einzelnen Individuum sich mit Wahrheit sagen läßt. Je mehr Eigenthümlichkeiten des Geistes und des Characters in einem einzelnen Menschen, desto mehr Persönlichkeit in ihm. Je mehr Persönlichkeit, desto mehr Ausbildung, Selbständigkeit, Wesenheit.

Nichts ist einfacher, als ein Kind, ein zur Kindheit sich neigender Greis, oder ein Sclave. Nichts ist einfacher, als die Gesetze der Thierheit. Allein der Mensch ist ein so reichhaltiges, ein so zusammengesetztes Wesen; er tritt in so vielfache und mannigfaltige Berührung mit den anderen Menschen und mit der Natur; er entwickelt, verzweigt, entfaltet sich in so unendlich viele Richtungen, daß die Vollkommenheit seines gesellschaftlichen Mechanismus unmöglich in dieser so gepriesenen Einfachheit bestehen kann.

Die Natur, sagt man, ist sehr einfach in ihren Gesetzen und in ihren Verrichtungen, und daher kommt eben die Vollendung ihrer Werke, die stete Ordnung ihres Ganges, die sich selbst immer gleichbleibende Bewegung aller Wesen.

Einmal, können die Gesetzgebung der Nothwendigkeit, und die der Freiheit, sich einander nicht zum Maßstab und zur Norm dienen, denn sie sind von ganz entgegengesetzter Natur. Dann, ist die

Einfachheit der Natur vielleicht nur anscheinend, und entstehet aus dem Hange und dem Bedürfnisse, die wir haben, abgesehen von allen Verschiedenheiten, und nur die Aehnlichkeiten auffassend, unsere Sätze zu verallgemeinern. Die Mannigfaltigkeit der Natur ist so groß, daß es nicht zwei Wesen derselben Gattung, zwei Momente in dem Leben dieser Wesen giebt, die sich vollkommen ähnlich wären; wäre es anders, so existirte in der ganzen Natur keine Individualität. Die Natur berücksichtigt also alle Einzelnheiten, und in ihren Verrichtungen läßt sie keine unbemerkt und unbefriedigt; wäre es anders, so würde keine Einzelnheit sich erhalten und keine Individualität bestehen. Eben so verfährt auch der wahre Gesetzgeber.

In dieser wichtigen Frage verwechselt man häufig Einheit, Einfachheit und Einförmigkeit.

Einheit muß in einem jeden Staate, wie in einem jeden Organismus, statt finden, wenn anders das Ganze als Ganzes Bestand haben soll. Allein diese Einheit ist mit der größten Mannigfaltigkeit der Organe, der Gesetze, der Verrichtungen vereinbar. Im menschlichen Körper, — wie viel verschiedene Organe, und für jedes Organ ein eigenes System der Gesetzgebung! Doch greifen sie alle in einander, weil sie gehörig verbunden sind, weil sie sich wechselseitig voraussetzen, und von der Einheit des Lebensprinzips, so wie von der Ein-

heit der Intelligenz und des Willens zusammengehalten werden.

Einförmigkeit in der Thätigkeit und in den zeitigen Gesetzen eines sich in das Unendliche vervollkommnenden Wesens zu wünschen, oder gar zu befördern, wäre ganz zweckwidrig, oder gar unmöglich, wenn man nicht, wie in den despotischen Staaten, den Menschen zur Sclaverei, das heißt zur Thierheit, zurückführen will.

Alles ist einfach in einem Mechanismus, wenn in demselben nicht mehr Werkzeuge und Kräfte sind, als der Zweck erfodert. Eine größere Einfachheit würde verderblich seyn, weil sie nur auf Kosten des Zwecks durchgeführt werden könnte.

Die Einfachheit der Criminalgesetze bestehet in ihrer Bestimmtheit.

So erschöpfend die Erfahrung der Zeiten zu seyn scheint, so schöpferisch auch die Phantasie und der Scharfsinn des Gesetzgebers im Vorhersehen der möglichen Fälle und Handlungen seyn mag, so können doch die peinlichen Gesetze nicht Alles vorausbestimmen. Es muß also immer etwas der Analogie und der Persönlichkeit der Richter überlassen bleiben.

Da die Verbrechen so mannigfacher Art sind, und es so viel Umstände giebt, die sie mehr oder minder strafbar machen, so müssen die Strafgesetze

auf alle diese Abstufungen Rücksicht nehmen, und dieses bringt eine Mannigfaltigkeit und eine Zusammensetzung hervor, die mit der Einfachheit der Gesetze schwer zu vereinbaren ist.

Die Strafen müssen mit den Verbrechen, so viel wie möglich, Schritt halten, und dieselben Abstufungen der Leiter durchgehen. Dieses ist ein neues Hinderniß zur Einfachheit. Doch können die Strafen, in paralleler Richtung mit den Verbrechen, sich nicht über einen gewissen Punct hinaus bewegen. Denn einmal, bestimmt in der Regel die Individualität des Verbrechers oder des Bestraften, ob die vom Gesetz für ein gewisses Verbrechen bestimmte Strafe ihn härter oder minder hart trifft, als einen andern Verbrecher derselben Art. Zweitens, sind die Verbrechen, welche die Todesstrafe verdienen, oder auf welche die Todesstrafe gesetzt werden muß, mehrentheils sehr verschiedener Art. Vermöge der sie besonders gravirenden Umstände sind einige derselben ungleich größer, als andere. Wollte nun das peinliche Gesetz mit diesen Verschiedenheiten Schritt halten, so würde es in der Art des Todes der Verbrecher, und in den Martern, die ihm vorangehen, einen so grausamen, erfinderischen Geist zeigen, daß das Gesetz im höchsten Grade unmenschlich erscheinen oder seyn würde.

Ein jedes Gesetz über Verbrechen und Strafen ist ein allgemeiner Ausspruch, wo nur auf die

menschliche Natur und die Natur des Verbrechens Rüchsicht genommen, und von den Personen ganz und gar abstrahirt wird. Einsicht kann dem Gesetzgeber bei der Abfassung eines solchen Gesetzes fehlen, aber Unparteilichkeit wird es in der Regel immer auszeichnen. Denn da das Gesetz keiner besondern Person gilt, so kann kein besonderes Interesse auf die Ansicht des Gesetzgebers den geringsten Einfluß haben.

In so fern geben die Gesetze allein einem Volke Sicherheit; denn Gesetz ist der Gegensatz von Willkühr, so wie das Allgemeine der Gegensatz vom Besondern ist. Allein, da die Anwendung eines Gesetzes auf den vorliegenden besondern Fall immer vom Richter abhangt, so ist noch immer eine Art von Willkühr bei unserer Justizpflege, und es kommt viel auf die Persönlichkeit des Richters an, daß die Persönlichkeit des Klägers und des Angeklagten nicht einen entscheidenden Einfluß auf sein Urtheil habe, sei es nun, um es zu schärfen, oder es zu milbern.

Die Formalitäten sind nichts anders, als Cautelen, oder Vorsichtsmaßregeln, welche auf die Kenntniß des Menschen gegründet sind, sei es, des Richters oder des Gerichteten, und auf die Natur der Sache selbst. Sie sollen der Willkühr vorbeugen, die Uebereilung verhindern, den Parteien ein gewisses Vertrauen und ein gewisses Gefühl ihrer

Sicherheit geben, und so viel möglich den Weg zur Erforschung der Wahrheit der Thatsachen bezeichnen und bahnen. Allein sie haben in der Regel den Nachtheil, daß sie den Prozeß in die Länge ziehen, und oft dienen sie durch ihre künstliche Verwickelung der Willkühr zur Schutzwehr, oder bieten der Streitsucht herrliche Mittel, sich zu befriedigen, an. In einzelnen Fällen sind sie ein wahres Unglück, und die Parteien, wie die Sache, würden gewinnen, wenn der Streit, nach Einsicht und Ueberzeugung, ohne Norm und ohne Form geschlichtet würde. Die Formalitäten, so wie die geschriebenen Gesetze, geben zwar der Gerichtspflege einen regelmäßigen Gang, allein sie sind der Ausbildung der Richter nicht günstig. Sie geben der Rechtsgelahrtheit eine rein positive Tendenz, und üben das Gedächtniß weit mehr, als den Scharfsinn und den Verstand.

Die Gesetze setzen Meinungen und Grundsätze voraus, und bringen Grundsätze und Meinungen hervor. Sind die Gesetze verständig und vernünftig, entsprechen sie der Würde und der Freiheit der menschlichen Natur, sind sie schonend und berücksichtigend, werden sie mit einer besonnenen Langsamkeit gegeben, selten und nicht leicht aufgehoben, so gehen sie allmählich in das Gewissen und in den Character des Volks über, und geben ihm Selbständigkeit, Gesetzmäßigkeit, Bil-

ligkeit, Milde und Kraft. Dann veredeln die Gesetze das Volk, und werden gewiß beobachtet. Oefters sind die Grausamkeit und die Unzweckmäßigkeit der Gesetze die wahren Ursachen ihrer häufigen Uebertretung. Man will dem Uebel steuern, indem man noch strengere und grausamere giebt, und das Uebel wird dadurch vergrößert.

Montesquieu behauptet, daß die peinlichen Gesetze eines Volks immer dem Geiste der Regierung angemessen seyn, und gewissermaßen ihr Gepräge tragen müssen. Ob dieses in der That immer der Fall ist? Ob es wohl auch immer der Fall seyn soll? — Dies sind zwei ganz verschiedene Fragen, die auch ganz verschieden beantwortet werden müssen. In den Despotien, wo die Person Alles gilt, wo es keine schützende politische Formen giebt, und die Willkühr in der Regel Alles beherrscht, können unter einsichtsvollen humanen Sultanen, die sich auf einen solchen Thron verirren, Gesetze gegeben werden, die keine Spur von Despotismus an sich tragen. In den Aristocratien und Democratien, zumal wenn sie ausarten, werden öfters Gesetze ausgesprochen, die sich weder auf die Aristocratie noch auf die Democratie beziehen, und die auch in keine andere Regierungsform passen würden.

Es frägt sich aber, ob die Gesetze nicht immer mit einer Regierungsform in vollkommener

Harmonie seyn sollten, dermaßen, daß sie in keiner andern zweckmäßig wären? Im Widerspruch mit der Regierung des Landes, für welches sie gegeben sind, sollen sie freilich nie seyn, aber da die Gesetze aus den Verhältnissen entstehen und ihnen angemessen seyn müssen; da die Verhältnisse der Personen unter sich, und der Personen mit den Sachen, meistentheils von der Regierungsform ganz unabhängig sind: so kann man nicht annehmen, daß dieselben nach der Natur der Regierungsform ein eigenes Gepräge haben müssen. Dieses gilt freilich mehr von den bürgerlichen Gesetzen, als von den peinlichen. Denn die letzteren müssen weit mehr dem National-Character angemessen seyn, und die Verfassung gehet aus demselben hervor, oder muß mit ihm wenigstens in Einklang seyn. Doch auch hier übertreibt Montesquieu die Sache, und diese Uebertreibung rührt daher, daß er zu scharf zwischen den bewegenden Prinzipien der verschiedenen Regierungsformen unterschieden hat. Hätte er angenommen, wie er es billig gesollt hätte, daß in allen drei Haupt-Regierungsformen die Furcht, die Ehre, die Tugend, wirken können und wirken sollen, so hätte er auch eingesehen, daß mehrere peinliche Gesetze in allen Regierungsformen dieselben seyn können.

Die ganze Theorie der Strafen beruhet auf der einfachen psychologischen Beobachtung, daß die

sichere Erwartung eines physischen Schmerzes einen physischen Reiz aufhebt, und daß die Furcht eines geistigen Schmerzes eine geistige Begierde lähmen kann. Die Furcht vor einem Uebel überwältigt die Hoffnung eines Vortheils, oder eines zu erlangenden Gutes.

Da in der Abschätzung des Vergnügens und des Schmerzes, des Nützlichen und des Schädlichen, Alles auf das Gefühl bezogen werden muß, und das Gefühl immer etwas Relatives hat, so leuchtet es Jedem ein daß in den Strafen nichts Absolutes statt finden kann, weder in Hinsicht der Natur, noch in Hinsicht des Grades der Strafe.

Daraus folgt, daß die so hoch gepriesene Gleichheit der Strafen für alle Staatsbürger, die größte Ungleichheit seyn würde. Einen Bauer und einen Edelmann, einen gebildeten und einen ungebildeten Menschen auf eine und dieselbe Art bestrafen, hieße den Bauer zu gelinde oder den Edelmann zu hart bestrafen.

Die Strafe ist nie zu streng, wenn die Handhabung der Gesetze, die öffentliche Sicherheit, die Vermeidung dieses oder jenes Verbrechens eine solche erfodert, und der obwaltende Zweck ohne ein solches Mittel nicht erreicht werden kann. Die Strafe ist immer zu milde, wenn das Gegentheil statt findet.

Also, eine jede Strafe, die der Natur des

Ver-

Verbrechens nicht angemessen ist, und dem Zweck der Bestrafung nicht entspricht, ist nicht allein eine ungerechte, sondern eine schädliche Strafe.

Die Natur des Verbrechens, von welchem hier die Rede ist, bestehet nicht in der größeren oder minderen Immoralität der Handelnden, sondern in dem größeren oder minderen Nachtheil, den das Verbrechen für die Sicherheit und die Wohlfahrt des Ganzen mit sich bringt.

Die Strafe muß also dem Schaden oder der Gefahr angemessen seyn, welcher die Gesellschaft durch dieses oder jenes Verbrechen ausgesetzt wird. Also muß der Diebstahl nicht wie der Mord, ein kleiner Diebstahl nicht wie ein großer, bestraft werden.

Doch kann manchmal ein an sich wenig nachtheiliges Verbrechen in einem Staate dermaßen allgemein werden, daß seine Bestrafung an Strenge zunehmen muß, damit der Hang des Volks zu einer solchen Handlung bekämpft werde.

Der Zweck der Strafe ist immer, eine gerechte Wiedervergeltung herbeizuführen, um die Sicherheit des Staats zu begründen; aber man kann diese Sicherheit herbeiführen, entweder indem man den Schuldigen vermittelst der Strafe außer Stand setzt, eine solche Handlung noch einmal zu versuchen, oder indem man die Andern vermittelst der Strafe von einem solchen Verbrechen zurückschreckt.

Die Strafe ist entweder positiv oder negativ. Sie bestehet in einer gezwungenen Entbehrung und in einem Verlust, oder in einem dem Schuldigen verursachten Schmerz und zugefügten Uebel. Allein man siehet leicht, daß ein jedes Negatives in ein Positives übergehet und wechselseitig.

Man kann dem Menschen nur vier Arten von Gütern rauben, die Ehre, das Vermögen, die Freiheit, das Leben. Je höher das Volk stehet, desto mehr fühlt es die entehrenden Strafen. Je ärmer ein Volk, um so leichter kann es an seinem Vermögen bestraft werden; je thätiger, lebhafter ein Volk, desto mehr ist ihm der Verlust der Freiheit empfindlich; je unglücklicher und stumpfer ein Volk, um so gleichgültiger ist ihm der Verlust des Lebens.

Nicht die Größe oder die Strenge der Strafe ist es, worauf es immer ankommt; sondern wenn sie unvermeidlich, schnell, unparteiisch ist, bringt sie die meiste Wirkung hervor.

Die Religion, die Sitten, die Liebe des Vaterlandes und die Verfassung sind unstreitig die kräftigsten und zweckmäßigsten aller moralischen innern Hebel. Allein bei allem dem muß der Hebel der Furcht immer in der Gesetzgebung gehörig angelegt seyn und von den Machthabern mit der nöthigen Einsicht geführt werden; sind die ersteren in ihrem vollen Wirken, so kann der letz-

tere unbenutzt bleiben, und seine bloße Existenz schadet der bessern Natur des Menschen nicht. Verlieren die anderen von ihrer Wirksamkeit, so kann er allein sie ersetzen.

Dieser Hebel der Furcht, dessen die Bessern nicht bedürfen und den sie bei ihren Handlungen unberücksichtigt lassen, der aber allein die Schlechtern zum Guten zwingen kann, wird in den meisten heutigen Staaten nicht gehörig gehandhabt; aus falsch verstandener Menschlichkeit, oder aus Verkennung der Natur der jetzigen Menschen, deren Werth man überschätzt, haben die Herrscher das Strafen mit Nachdruck und Ernst, verlernt. Von ihnen ist diese weichliche Nachsicht auf alle Unterbehörden übergegangen, so daß in den meisten Staaten eine Art von Schlaffheit und Ungestraftheit sich aller Stände bemächtigt hat. Die Herrscher hoffen jetzt Alles mit Belohnungen durchzusetzen, sie bestechen ihre eigenen Unterthanen, und machen sie dadurch eitler, anmaßender, habsüchtiger, aber nicht minder pflichtvergessen gegen dem Staat.

Drei Hauptursachen führen zum Verbrechen hin. Der Drang der Noth und des Bedürfnisses; die Gewalt der Leidenschaften; die Rohheit des Geistes und des Charácters. Die erste Ursache wird, wo nicht gehoben, doch in ihrer Thätigkeit geschwächt, wenn der Staat, so viel wie möglich, Jeden in dem unbeschränktesten Gebrauche seiner Freiheit

Einem auflegt, um zu erfahren, ob er wirklich etwas strafbares begangen und irgend eine Strafe verwirkt habe. Noch mehr, man beherzige, daß der Unschuldige, der ein zaghaftes Gemüth und schwache Nerven hat, zum Bekennen von Verbrechen, die er nicht verübt, verführt werden kann und daß ein Schuldiger, der eine eiserne Constitution und einen eisernen Sinn besitzt, doch nicht zum Bekenntniß seiner Missethaten gebracht wird.

Die Tortur ist theils aus der Unbeholfenheit solcher Richter, die unfähig waren, die Wahrheit durch geschickte Fragen herauszubringen, theils aus dem, bis zur Grausamkeit gesteigerten, ungeduldigen Mißmuth solcher entstanden, die den Schuldigen nicht zum Antworten bringen konnten.

Dem Buchstaben nach ist die Folter in den meisten Staaten abgeschafft, allein in der That findet dieselbe noch statt. Denn wenn der Angeklagte nicht Rede stehet, so werden ihm öfters die schrecklichsten Mißhandlungen zu Theil. Das Schweigen, das hartnäckige Schweigen, wenn der rechtmäßige Richter Einen befragt, ist freilich ein Vergehen, welches eine Strafe verdient; allein sie müßte dem Beschuldigten nicht willkührlich, sondern nach einem förmlichen Urtheil aufgelegt werden. Oefters geschiehet es auch, daß der Angeklagte wegen sich widersprechender Aussagen bestraft wird. Dieses ist doch gewiß kein Verbre-

chen, da durch verfängliche Fragen erbitterte Menschen, mit dem besten Willen die Wahrheit zu sagen, sehr leicht in Widerspruch mit sich selbst gerathen können.

Man hat öfters die öffentliche Anklage vor Gericht (die nemlich von Amtswegen geschieht), die Preßfreiheit und die Censur als sichere Mittel, den Verbrechen vorzubeugen gerühmt, allein diese Mittel sind im Allgemeinen, wenn man dieselben nicht mit gewissen Beschränkungen aufstellt, und mit der nöthigen Vorsicht anwendet, sehr unsicher, und sogar sehr gefährlich.

Die öffentliche Anklage ist immer eine schreckliche Waffe, die dem Mißbrauch ausgesetzt ist, wenn sie sich nicht auf öffentliche Handlungen beziehet.

Die öffentliche Anklage wegen Vergehen gegen die guten Sitten — die ihrer Natur nach immer geheime Vergehen sind, im Geheimen begangen, oder mit dem Schleier der Verheimlichung bedeckt werden — ist für die Ehre der Familien, und für die Ruhe der Einzelnen, höchst gefährlich.

Die öffentliche Anklage solcher Vergehen bedrohet die Freiheit und stört die Sicherheit der Einzelnen, denn sie setzt geheime Ausspähung voraus, oder bringt dieselbe hervor. Sie ist ein auf das Haupt eines Jeden unsichtbar gezucktes Schwert, welches die Rachsucht und alle persönliche kleinliche Leidenschaften sehr leicht führen

können. Sie tritt vor, ohne immer beweisen zu können, was sie eigentlich vorbringt, und die Anklage allein, auch wenn sie abgewiesen wird, ist schon ärger für den, den sie trifft, als ein Verdammungs-Urtheil.

Die öffentliche Anklage wegen Ehebruchs hat noch besonders gegen sich, daß dieses Verbrechen unter allen am schwersten zu beweisen ist, daß, wenn der Mann, der Beleidigte, nicht klagt, sei es, weil er seine Schande nicht kennt, oder die der öffentlichen Bestrafung ihm größer scheint, als die der geheimen Verzeihung — kein Mensch das Recht hat, gegen den Willen des Ehemanns in seinem Namen aufzutreten, und unter dem Vorwand, seine Ehre zu retten oder zu rächen, seine Schande der Welt zu offenbaren. Diese Anmaßung wäre um so größer, weil die Schande des Vaters auch die der Kinder seyn würde, und die Ehescheidung, die nothwendige Folge dieser Schande, für diese letzteren ein großes Unglück wäre.

Die öffentliche Anklage muß sich nur auf öffentliche Handlungen, nehmlich auf solche, die das öffentliche Wohl betreffen, beziehen. Sie kann nur da statt finden, wo es eine wahre Oeffentlichkeit in allen Verhandlungen giebt. Denn sonst würde die Anklage in Anklägerei ausarten.

In allen Staaten, wo die Preßfreiheit unbeschränkt ist, giebt es Ankläger, die in Schriften

auftreten und anklagen. Eine furchtbare Art, anzuklagen. Man bringt in der Regel mehr harte Urtheile, als Thatsachen vor. Man spricht falsche, oder verfälschte und halbwahre Thatsachen aus. Man braucht sie nicht zu beweisen. Man hat keine Strafe zu befürchten, wenn der Beleidigte nicht selbst auftritt und klagt, welches selten der Fall ist, weil die Klage in der Regel noch mehr Aergerniß herbeiführt, als die Schuld.

In allen monarchischen Staaten, sollte es ein Mittel geben, wegen Vergehen oder Verbrechen gegen das öffentliche Wohl laut und unverhohlen, anklagen zu dürfen. Aber der Gerichtshof müßte so unabhängig und so unparteiisch seyn, und zu diesem Ende eben so hoch stehen, wie das Oberhaus in England. Der Ankläger, der aus Uebereilung, aus Unwissenheit, aus bösem Willen fälschlich anklagt, müßte streng bestraft werden, damit die Ankläger nicht, indem sie sich zu sehr vermehrten, den Gang der Regierung stören könnten.

Was die Censur betrifft, muß man Folgendes bemerken. In einer Republik, wo allgemeine tief liegende Ursachen die guten Sitten eingeführt haben, können Censoren die Sitten aufrecht erhalten, weil es dann der Schuldigen nur Wenige giebt, und die öffentliche Meinung den Censoren ihre Arbeit erleichtert. Allein, wenn einmal die Fortschritte des Reichthums die des Luxus herbeige-

führt haben, und ihre vereinte Macht die Sitten in ihrer Quelle getrübt, und die Meinung dermaßen angesteckt hat, daß sie den schlechten Sitten das Wort redet, oder wenigstens gegen dieselben gleichgültig wird, so können die Censoren die durchbrochenen Dämme nicht ersetzen. Sie sind zu ohnmächtig, um etwas zu bewirken, wenn sie auch selbst sich vor aller Ansteckung bewahrt haben. Man sehe das Beispiel von Rom. So lange Rom wegen der allgemeinen Armuth und der herrschenden Sittlichkeit keiner Censoren bedurfte, haben dieselben einen heilsamen Einfluß ausgeübt; allein als saevior armis Luxuria incubuit, verstummten sie, oder mußten Zeugen seyn, wie ihre Aussprüche verhallten.

In einer Monarchie, wo wahre Ehre walten würde, könnte das Censoren-Geschäft sehr gut bestehen, denn wahre Ehre gehet aus guten Sitten hervor, beziehet sich auf solche, und befördert sie. Die Censoren würden in solchen Staaten die öffentliche Meinung aussprechen, und die Organe der Ehre abgeben. So würde die öffentliche Meinung bestimmter, und der Censor kräftiger auftreten.

Allein so schön auch die aus der Geschichte der Alten entlehnten Beispiele über den Ernst, mit welchem man unmoralische Handlungen bestrafte, seyn mögen, so beweisen und bewähren sie doch einen gewaltigen Mißgriff, nehmlich, Handlungen

die nur in ethischer Hinsicht verwerflich sind, zu bestrafen, als hätten sie eine juridische Verwerflichkeit. Wer zum Beispiel gegen Thiere unmenschlich handelt, zeugt von einer angebornen Härte, die alles von ihm in seinen übrigen Verhältnissen befürchten läßt und der Person des Schuldigen viel von ihrem moralischen Werth benimmt; allein an sich, da solche Handlungen weder die Rechte noch die Freiheit der Staatsbürger verletzen, oder die Wohlfahrt und die Sicherheit des Ganzen unmittelbar bedrohen, sind sie nicht strafbar.

Eine herrliche Censur, die einzige zweckmäßige, übte die Kirche aus, so lange sie noch wirklich als Kirche etwas galt, und als solche, eine strafende Gewalt besaß. Sie war eine ethische Gesetzgebung, die geistige Vergehen oder Verbrechen mit geistigen Bußen und Strafen belegte.

Das Juridische hat immer eine ethische Seite, die von der Kirche berücksichtigt wurde, allein das Ethische wurde nie von der Kirche als etwas Juridisches betrachtet und behandelt. Die Gesetzgebung der innern Freiheit, die mit der der äußern so viele Berührungspuncte hat, wurde nicht vernachlässiget, noch übersehen, sondern streng gehandhabt, aber von besondern Richtern, durch besondere Mittel und besondere Vorschriften. Die Gesetzgebung der äußern Freiheit gewann dadurch unendlich, und wurde natürlich erleichtert, indem man

dafür sorgte, daß die Quelle der innern Freiheit nicht getrübt wurde.

Die Begnadigung ist ein schönes Vorrecht der Könige, obgleich sie in die Gesetze und in die Justiz einzugreifen scheint.

Dieses Recht muß in einem jeden Staate irgend Jemanden gegeben werden. Denn es treffen Umstände ein, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen konnte bei der Abfassung der Gesetze, und auf die der Richter, bei der Anwendung der Gesetze nicht Rücksicht nehmen kann, und die doch in einem gegebenen Fall für den Angeklagten sprechen.

Auch wenn Staatsgründe über Rechtsgründe den Sieg davon tragen müssen, wie es öfters der Fall ist, tritt die Nothwendigkeit des Begnadigungsrechts ein.

Aber im Allgemeinen ist es ausgemacht, daß eine Gesetzgebung immer sehr mangelhaft ist, wenn man auf das Begnadigungsrecht rechnen muß, um die Fehler der Gesetzgebung auszugleichen, und die Zweckmäßigkeit derselben zu ersetzen.

Verbrechen und Strafen.

Eine Strafe ist ein positives oder negatives Uebel, welches man mit einer Handlung verbindet, um den Handelnden von dieser Handlung abzuschrecken, oder, wenn sie von ihm selbst schon gethan worden ist, Andere davon abzuhalten, oder dem Beeinträchtigten eine seinem Verluste angemessene Entschädigung zu verschaffen.

Das Strafrecht hat also zum Zweck, entweder die Sicherheit der Gesellschaft, oder die Genugthuung des Beleidigten, oder die Besserung des Beleidigers, oder es verbindet alle drei Absichten und Zwecke.

Daß die allgemeine Gerechtigkeit, auch abgesehen von diesen Zwecken, fodere, daß, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, dafür einen physischen Schmerz oder einen physischen Verlust erleide, wäre schwer zu beweisen; aber so viel ist gewiß, daß es tief in dem menschlichen Gemüthe liegt, anzunehmen: wer Unrecht thue, verdiene bestraft zu werden.

Daß die Strafe aus der Natur des Verbre-

chens immer hervorgehe, ist unmöglich; wenn man nicht das Wiedervergeltungsgesetz in seiner ganzen Strenge anwenden will, welches hieße: aus Liebe zur Gerechtigkeit eine schreiende Ungerechtigkeit begehen.

Der positive Schmerz oder das positive Uebel, das man einem Menschen zufügen und erleiden lassen kann, ist freilich mannigfaltiger Abwechselung und vielen Gradationen unterworfen. Allein keins entspringt aus der Natur des Verbrechens, oder ist mit dem Verbrechen natürlich verbunden, sondern wird immer willkührlich mit ihm in Verbindung gebracht.

Die negativen Uebel, nemlich solche die in einem Verluste bestehen, die man mit den Handlungen verbinden kann, sind in Hinsicht ihrer Zahl sehr beschränkt, denn man kann einem Menschen nur seine Freiheit, oder sein Vermögen, oder seine Ehre, oder sein Leben rauben. Nun ist es schwer, wo nicht unmöglich, die Gradationen im Verlust der Freiheit, des Vermögens, der Ehre, nach den unendlichen Gradationen des Verbrechens zu bestimmen, oder vielmehr die einen mit den andern gleichen Schritt halten zu lassen.

Der Verlust der Freiheit ziehet so viel andere wesentliche Nachtheile für die Gefangenen mit sich, wenn er auch nur auf eine kurze Zeit eintritt, daß diese Strafe eine der härtesten, und den mei-

sten Vergehen unangemessen ist. Der Mann aus einer höhern Klasse wird durch eine solche Strafe aus allen seinen Verhältnissen gewaltsam herausgeworfen, der aus den niedern wird dadurch immer verderbter, und verwildert dermaßen im Gefängniß, daß er es in vielen Fällen zeitlebens nicht mehr verläßt.

Die Geldstrafen sind für den Reichen, wenn sie seinem Vermögen nicht angemessen sind, keine Strafen, und wenn sie allemal dem Vermögen angemessen seyn sollen, so tritt eine Art von Willkühr, die man gerade vermeiden will, ein. Für die Armen sind sie in der Regel überschwenglich, und richten sie zu Grunde. In vielen Fällen können sie von ihnen gar nicht erhoben werden.

Entehrende Strafen nehmen dem, der noch Ehre hat, sein edelstes Kleinod, und für denjenigen, der seine Ehre schon eingebüßt hat, oder sich aus der Ehre nichts macht, sind sie eine Kleinigkeit, und haben gewissermaßen ihren Sinn verloren.

Das Leben kann nur selten verwirkt werden, oder die Strafe wird an sich ungerecht, und hat gar nicht mehr die heilsamen Folgen, die man von ihr erwartet, und die sie eigentlich haben soll.

Die körperlichen Strafen sind die willkührlichsten von allen, denn weder ihre Natur, noch

ihr Maaß wird in dem Verbrechen selbst gegeben.

Man unterscheidet öfters die Verbrechen in Verbrechen gegen die Religion, die Sitten, die öffentliche Ruhe und die öffentliche Sicherheit. Diese Eintheilung ist nichts weniger als klar und erschöpfend.

Das Gebiet der Religion und der Sitten ist eigentlich ein inneres, und in wie fern sie nur in Gesinnungen oder in Handlungen, die sich auf die Einzelnen oder auf die häusliche Gesellschaft beziehen, bestehen, gehören sie nicht zu der äußern Gesetzgebung. Allein die Religion und die Sitten äußern sich in der sinnlichen Welt durch Handlungen, welche mit den Rechten der Bürger und mit der Ruhe des Staats in Berührung und in Collision kommen können, und in so fern kann es Verbrechen gegen die Religion und die Sitten geben.

Eigentlich, da der Staat nur, vermittelst einer zwingenden Gewalt, die äußere Freiheit beschützen soll, so giebt es nur so viele Arten von Verbrechen, als es Arten der äußern Freiheit oder Theile derselben giebt, nehmlich das Leben der Person, die Freiheit selbst, das Eigenthum, die Ehre, gegen welche durch Handlungen gesündigt werden kann oder die durch Handlungen gefährdet werden können. Der Staat als moralische Person, hat auch

ein

ein Leben, eine Freiheit, ein Eigenthum, eine Ehre, und es giebt eben so viel Verbrechen gegen den Staat, als es Verbrechen gegen die Einzelnen giebt.

Es ist zwar hier nicht der Ort, auf die einzelnen Verbrechen einzugehen; allein die folgenden Bemerkungen über einige wirkliche oder vermeintliche Verbrechen, von deren Natur und Bestrafung mir noch irrige Begriffe obzuwalten scheinen, können hier ihren Platz finden.

Das Verbrechen gegen die Natur. Dieses schändliche Laster, setzt eine solche Ausartung des Menschen voraus, und führt eine solche Ausartung der Menschheit mit und nach sich, daß es keine Schonung verdient.

Da, wo die Ehe den Armen unerreichbar ist, weil die Frauen eine Waare, und eine sehr theure Waare, sind; da wo die Ehen dem gemeinen Volke und öfters auch dem Höheren durch die Fesseln der Gesetzgebung erschwert werden, welche die Arbeit und die Production lähmen, sind Diejenigen, die sich diesem Laster hingeben, eben so unglücklich als schuldig zu nennen.

Bei kultivirten Völkern entstehet dieses Laster aus ganz andern Ursachen. Oefters ist es entweder eine wilde Verirrung der Phantasie oder die Frucht einer übersättigten Lüsternheit, welche den Stachel der Begierde in dem Ungewöhnlichen

[illegible]. Deßwegen auch geschieht es, um der niedrigsten Sinnlichkeit zu fröhnen, ohne sich den Gefahren der Sinnlichkeit auszusetzen, und der Furcht vor Krankheiten, so wie der Furcht vor Kindern, überhoben zu seyn.

Das kriegerische und das See-Leben können auch beide zu diesem Laster führen, indem sie auf der einen Seite den Umgang mit Weibern erschweren, wo nicht ihn unmöglich machen, und eine tägliche große Intimität zwischen jungen Männern mit sich bringen.

Im Alterthum, und auch in den neuern Zeiten, haben viele ausgezeichnete Männer diesem Laster gefröhnt, um bei Befriedigung ihrer physischen Bedürfnisse eine gewisse Unabhängigkeit der Handlungen und des Lebens zu behalten. Ein schändlicher Egoismus, der sich selbst dadurch bestrafte, daß das Gemüth und alle herrlichen Früchte, die aus demselben hervorgehen, für sie verloren gingen, und das Herz, welches von der Liebe zu den Frauen öfters beherrscht, aber auch veredelt wird, verwilderte, verhärtete oder ganz abstarb.

Dieses Laster wird freilich in der Regel sehr geheim gehalten, und wenn es, entdeckt und aus seiner Verborgenheit gezogen, vor Gericht stehet, giebt es, ein großes Aergerniß, und kann sehr leicht zum großen Nachtheil der Sitten, Vorstellungen gangbar machen, die den Meisten unbekannt waren,

und immer hätten unbekannt bleiben ſollen. Allein wenn einmal das Laſter entdeckt wird, ſo muß es beſtraft werden, und die harte Beſtrafung deſſelben wird die allgemeine Meinung für ſich haben. Die frommen Menſchen ſehen beſonders in dieſem Laſter eine Störung der göttlichen Ordnung, denn nirgends hat Gott den Siegel ſeines heiligen Willens mehr aufgedrückt, als auf den Geſchlechtstrieb; die Moraliſten ſehen darin eine Entehrung und Erniedrigung des Menſchen, die ihn zu allem Guten, Schönen und Edlen untüchtig macht; die Politiker, eine große Gefahr für die bürgerliche Ordnung und für die Entwickelung der Staatskräfte, wenn je dieſes Laſter die Oberhand gewinnen ſollte.

Die Frauen haſſen es wie den Tod, und die Männer, welche noch die Ehre der Frauen in ihren Geſinnungen, in ihren Handlungen und in ihren Verhältniſſen hochachten, theilen dieſes Gefühl.

Die beſte Art, dieſes Laſter zu beſtrafen, da es im kultivirten Europa nur unter den höhern Ständen herrſcht, wäre eine infamirende Strafe, die in irgend einem Zeichen, oder in einer beſondern Kleidung beſtehen müßte.

Die Hexerei und die Ketzerei werden noch in manchen Ländern hart beſtraft. Die erſtere iſt ein Unding, die andere kein Verbrechen. Nimmt, man jene als möglich an, ſo weiß man nicht wo man aufhören wird; denn man kann der Hexerei Alles

ſucht. Oefters auch geſchieht es, um der niedrigſten Sinnlichkeit zu fröhnen, ohne ſich den Gefahren der Sinnlichkeit auszuſetzen, und der Furcht vor Krankheiten, ſo wie der Furcht vor Kindern, überhoben zu ſeyn.

Das kriegeriſche und das See-Leben können auch beide zu dieſem Laſter führen, indem ſie auf der einen Seite den Umgang mit Weibern erſchweren, wo nicht ihn unmöglich machen, und eine tägliche große Intimität zwiſchen jungen Männern mit ſich bringen.

Im Alterthum, und auch in den neuern Zeiten, haben viele ausgezeichnete Männer dieſem Laſter gefröhnt, um bei Befriedigung ihrer phyſiſchen Bedürfniſſe eine gewiſſe Unabhängigkeit der Handlungen und des Lebens zu behalten. Ein ſchändlicher Egoismus, der ſich ſelbſt dadurch beſtrafte, daß das Gemüth und alle herrlichen Früchte, die aus demſelben hervorgehen, für ſie verloren gingen, und das Herz, welches von der Liebe zu den Frauen öfters beherrſcht, aber auch veredelt wird, verwilderte, verhärtete oder ganz abſtarb.

Dieſes Laſter wird freilich in der Regel ſehr geheim gehalten, und wenn es, entdeckt und aus ſeiner Verborgenheit gezogen, vor Gericht ſtehet, giebt es, ein großes Aergerniß, und kann ſehr leicht zum großen Nachtheil der Sitten, Vorſtellungen gangbar machen, die den Meiſten unbekannt waren,

und immer hätten unbekannt bleiben sollen. Allein wenn einmal das Laster entdeckt wird, so muß es bestraft werden, und die harte Bestrafung desselben wird die allgemeine Meinung für sich haben. Die frommen Menschen sehen besonders in diesem Laster eine Störung der göttlichen Ordnung, denn nirgends hat Gott den Siegel seines heiligen Willens mehr aufgedrückt, als auf den Geschlechtstrieb; die Moralisten sehen darin eine Entehrung und Erniedrigung des Menschen, die ihn zu allem Guten, Schönen und Edlen untüchtig macht; die Politiker, eine große Gefahr für die bürgerliche Ordnung und für die Entwickelung der Staatskräfte, wenn je dieses Laster die Oberhand gewinnen sollte.

Die Frauen hassen es wie den Tod, und die Männer, welche noch die Ehre der Frauen in ihren Gesinnungen, in ihren Handlungen und in ihren Verhältnissen hochachten, theilen dieses Gefühl.

Die beste Art, dieses Laster zu bestrafen, da es im kultivirten Europa nur unter den höhern Ständen herrscht, wäre eine infamirende Strafe, die in irgend einem Zeichen, oder in einer besondern Kleidung bestehen müßte.

Die Hexerei und die Ketzerei werden noch in manchen Ländern hart bestraft. Die erstere ist ein Unding, die andere kein Verbrechen. Nimmt, man jene als möglich an, so weiß man nicht wo man aufhören wird; denn man kann der Hexerei Alles

zuſchreiben, eben, weil ihr nichts zugeſchrieben werden kann. Hat man einmal dieſen unglücklichen Weg betreten und übernatürliche Urſachen den natürlichen vorgezogen, bei bekannten Erſcheinungen und bei unbekannten lieber Urſachen erdichtet, als ſeine Unwiſſenheit eingeſtanden, ſo kann man und muß man allenthalben Hexerei ſehen.

Was iſt Ketzerei? — Ein Irrthum, er ſei vermeintlich oder wirklich, in Hinſicht der Lehre der Kirche, meiſtentheils nur in Nebenlehren, denn ein Gotteslängner wird nicht zu den Ketzern gerechnet werden. Wie viel heut zu Tage allgemein anerkannte Wahrheiten ſind früher Ketzereien geweſen, und wären dieſelben auch wirklich wahre Irrthümer, ſo iſt es ein Unglück, aber kein Verbrechen im Irrthum begriffen zu ſein. Die meiſten, ja beinahe alle, Irrthümer ſind unwillkührlich.

Die Ketzereien können als ſolche nie beſtraft werden, denn irrige Meinungen ſind nicht Handlungen, und der bürgerliche Arm kann nur Handlungen beſtrafen. Die Kirche allein, von welcher die Ketzer abweichen und ſich entfernen, kann ſie beſtrafen, indem ſie ſich von ihnen entfernt, oder ſie von ihrem Schooße ausſchließt. Die Ketzereien ſcheinen Handlungen zu werden, ſobald dieſelben in Büchern vorgetragen, gedruckt ſind, und ſich allenthalben verbreiten, denn Bücher ſind Handlungen. Aber wer entſcheidet über Ketzerei? und

wie schwer ist es die Charaktere derselben bestimmt anzugeben und anzuwenden.

Was ist Majestätsverbrechen? — Die Majestät beruhet in der Gesammtheit des Staats. Der Staat hat Majestät. Das bindende, erhaltende, schaffende Prinzip des Staats ist die souveraine Gewalt. Das Oberhaupt des Staats in den monarchischen Staaten ist der alleinige Repräsentant derselben. Das erste eigentliche Majestätsverbrechen also ist jede Handlung, die dahin abzweckt, durch ungesetzmäßige Mittel die Verfassung des Staats zu verändern, umzuwerfen, und seine Existenz zu gefährden. Das zweite Majestätsverbrechen ist eine Verschwörung gegen Denjenigen oder Diejenigen, in deren Händen die oberste Gewalt sich befindet.

Andere Majestätsverbrechen giebt es nicht, aber die Handlungen, die zu den obengenannten Verbrechen führen, sind auch schon Majestätsverbrechen, und können als solche betrachtet und bestraft werden.

Verschwörungen haben in allen Regierungsformen Statt gefunden. In der Regel führen sie in der Republik noch blutigere und grausamere Folgen mit sich, als in der Monarchie. In dieser letztern sind die Verschwörungen beinahe immer das Werk von Wenigen, und der Fürst ist so mächtig, daß er sich

gnädig gegen die Verbrecher zeigen, oder wenigstens seine gerechte Strenge auf eine kleine Anzahl derselben beschränken kann. Allein in den Republiken, setzt eine Verschwörung immer das Daseyn einer Partei voraus, welche sich dieses gewaltsamen Mittels bedient, um die am Ruder sizzende Partei zu stürzen, und sich selbst der Herrschaft zu bemächtigen. Aus der Entdeckung einer solchen Verschwörung entstehet immer eine Art bürgerlichen Krieges. Die siegende Partei glaubt sich nur dann ihres Sieges vergewissert, wenn sie sich der feindlichen, sei es durch den Tod oder durch Verbannung ganz entledigthat. Hier ist nicht von Strafe, sondern von Rache die Rede. So war es in Griechenland, so war es auch in Rom zur Zeit des Verderbnisses der Sitten.

Ein gleiches Schauspiel haben die kleinen Italienischen Republiken im Mittelalter aufgestellt.

Die siegende Partei wird immer behaupten, sie hätte den Staat und die Verfassung retten wollen, und in der That, gegen die verwegenen und verbrecherischen Angriffe der Besiegten gerettet. Die besiegte Partei wird immer gerade das Gegentheil behaupten, und sagen, daß sie den Staat von der Tyrannei des Siegers habe befreien wollen. In der Regel stehet die Wahrheit in der Mitte. Beide wollten Macht und Ansehen, und

schützten die Freiheit vor, wenigstens sahen sie die Freiheit nur in dem Uebergewicht ihrer Partei.

Wir haben in unserer Zeit, während der kurzen Dauer der sogenannten französischen Republik, dasselbe gesehen. Die Aechtung der Parteien und die Form, in der sie geschah, war wie die zur Zeit der Römischen Triumvirn. Man übte den Despotismus unter der Firma der Freiheit aus.

Satyrische Schriften sind nie ein Verbrechen der beleidigten Majestät, weil die Majestät zu erhaben ist, um durch solche Schriften beleidigt werden zu können.

Wenn die königliche Gewalt feststehet, und in den Gesinnungen noch ihre Wurzel hat, wenn der regierende König eine unverkennbare Größe und Reinheit des Charakters besitzt; wenn die Regierung, obgleich unvollkommen, wie alles Menschliche, ein edles Gepräge von ihm erhält und annimmt: so sind satyrische Schriften, gleichgültige Erscheinungen, sie verfehlen ihre Wirkung, oder bringen nur eine sehr schwache Wirkung hervor.

Friedrich der zweite konnte sich ohne Gefahr über alle satyrische Schriften wegsetzen. Sein Ansehen war befestigt, seine Größe anerkannt, seine Gewalt fest eingewurzelt. In allen Gemüthern herrschte Ehrfurcht für seine Person, Ehrfurcht für die Königliche Würde und Macht, und seine Re-

gierung, obgleich nicht fehlerfrei, zumal in der letzten Periode, war doch im Ganzen eben so geachtet, als sie achtungswerth war.

In Zeiten wie die unsrigen, wo die Meinungen und die Gewohnheiten, die der königlichen Gewalt zur Grundlage dienen, zu schwanken anfangen, und veralten, können satyrische Schriften sehr viel schaden. In solchen Zeiten werden die Personen nur angegriffen, um der Sache beizukommen, und die Könige werden herabgewürdigt, damit das Königthum sein Ansehen verliere.

Satyrische Schriften, wenn sie mit Laune und Witz abgefaßt sind, wäre ihnen auch nur ein Schein von Wahrheit als Folie untergelegt, verwunden immer. Es hat mit der Satyre nicht dieselbe Bewandniß wie mit dem Tadel, wäre die Lauge desselben auch noch so scharf. Man kann doch im Grunde nur tadeln, was Tadel verdient, oder man setzt sich selbst einem gerechten Tadel, ja der Verachtung aus. Hingegen kann man durch frembartige aber geistvolle Beziehungen Alles lächerlich machen, und das Lächerliche läßt immer Spuren nach sich. Was soll man ihm entgegensetzen? — eben so beissenden Spott? er findet den Platz eingenommen, und man ist ihm schon zuvor gekommen; — eine ernste Widerlegung? sie wirkt nicht auf das Lachen. Verbot, Strafen? damit bringt man den beabsichtigten entgegengesetzte Folgen hervor; Strenge erscheint als Tyran-

nei, Verbot verbreitet die Schriften; das Strafen beweiſet nur Reizbarkeit, und erfreut die Leſer.

Satyriſche Schriften ſind alſo ein unvermeidliches Uebel, aber unſtreitig ein Uebel, wenn ſie gegen Fürſten und Regierungen gerichtet ſind. Denn ſie ſchwächen die Kraft der geſellſchaftlichen Ordnung. Sie werden allenthalben gut aufgenommen, weil allenthalben die Menſchen einen geheimen Neid hegen, gegen Alles, was ſich erhebt. In den Democratien, wie es in Athen der Fall war, bringen ſie die verdienteſten Bürger um ihren Ruhm und ihre Wirkſamkeit; in den Monarchien, wo der Fürſt der Glorie der Meinung mehr als irgendwo bedarf, entziehen ſie ihm dieſelbe; in den Ariſtocratien ſind ſie vielleicht am unſchädlichſten; denn, ſind ſie gegen Einzelne gerichtet, ſo verbleibt der Geſammtheit ihre Würde; treffen ſie die Geſammtheit, ſo treffen ſie eigentlich Keinen.

Wenn das Uebel einmal exiſtirt, ſo iſt es manchmahl heilſam, daß es allgemein und auf das äußerſte getrieben werde; dann geſchieht es, daß ſeine Wirkungen, durch ſeine Allgemeinheit ſelbſt eingeſchränkt werden.

In einer repräſentativen Monarchie, wo die Miniſter verantwortlich ſind, wo die Perſon des Königs unverletzlich und heilig iſt, können die Miniſter angeklagt werden; der König, dem Axiom des Geſetzes gemäß, kann nie Unrecht thun. Da un-

terscheidet man verfassungsmäßig, und trennt immer die Minister vom Könige; die Ersteren angreifen, heißt nie dem Andern zu nahe treten.

Aber auch in der uneingeschränkten Monarchie kann diese Unterscheidung statt finden.

Man soll zwar den Ministern, als Dienern des Königs, gehorchen, und ihre Wahl nicht öffentlich tadeln; allein ihre Handlungen und Verfügungen, wenn sie nicht vom Könige ausgehen und nicht im Namen des Königs geschehen, können freimüthig beurtheilt werden.

Es kann Fälle geben, wo man die Regierung und den König unterscheiden darf, ja unterscheiden soll. Die eine kann öfters gemißbilliget werden, ohne die Ehrfurcht, die man dem Andern schuldig ist, zu verletzen.

Der König ist der Einzige im Staate, von dem man versichert seyn kann, daß er nie ein von dem Gesammtwesen verschiedenes Interesse haben könne; er stehet zu hoch, um in Collision zu gerathen, sei es mit den Einzelnen, sei es mit dem Ganzen. Die Minister haben Vieles zu wünschen und zu fürchten; es bleibt ihnen noch Viel zu hoffen übrig. Daher darf man sich gegen sie verwahren, und ihre öffentlichen Handlungen beleuchten; wenn von den Verfügungen der Verwaltung die Rede ist, sagt das Volk öfters mit Recht: Wenn es der König wüßte!

Ein König kann bei dem reinsten Willen in der Wahl seiner Minister irren; und dürfte keine Stimme sich gegen sie erheben, keine Feder sich regen, so würde er seinen Irrthum nicht gewahr werden und das Uebel würde unheilbar seyn.

Also, weit entfernt, daß eine freimüthige Beurtheilung der Minister ein Verbrechen der beleidigten Majestät wäre, darf man gegen sie mit Anstand und Würde wohl auftreten, damit die öffentliche Meinung nicht irre geführt werde und sich nicht an der Majestät selbst vergreife.

In gewöhnlichen Zeiten werden die meisten Reden gegen die Regierung von einer augenblicklichen üblen Laune, von einer vorübergehenden Aufwallung der Leidenschaft, von Eitelkeit und Lust zu glänzen, eingegeben. Alles dieses Reden, aus solchen Bewegungsgründen, ist zwar an sich tadelnswerth, aber es zeigt von keinem Ernst, bringt keine Folgen mit sich, und kann in keinem Falle zu den Verbrechen gerechnet werden.

Ist die Regierung im Ganzen gut, so wird das lose und freche Reden nicht leicht die Oberhand gewinnen. Der Redner wird keine geneigten Zuhörer finden, und die Bessern werden die Vorwitzigen im Zaum halten. Ist die Regierung im Ganzen schwach und schlecht, so wird das freie Reden eher ein Gefahrableiter für dieselbe, als eine Quelle der Gefahr seyn.

Wer das freche Reden, um demselben zu steuern, als ein gefährliches Vergehen bestrafen will, kann leicht die Vorsichtsmaßregeln dermaßen übertreiben, daß am Ende ein Volk die Freiheit der Rede und des Umgangs ganz einbüßt; und, wenn es mit Horchern und Spionen umgeben ist, des Lebens sich zu erfreuen ganz aufhört und verlernt.

Die Mittel, die eine Regierung anwenden muß, um die Absichten der Redner auszuspähen, die Leichtigkeit, mit welcher die Reden, sei es geflissentlich oder unwillkührlich, verfälscht werden, die Schwierigkeit, ein Verbrechen oder ein Vergehen der Rede zu beweisen, ohne allen Glauben, alles Vertrauen aus den menschlichen Verhältnissen zu verbannen, die Unmöglichkeit, einem solchen Beweise, wenn er auch an sich möglich wäre, allgemeine Gültigkeit zu geben: Alles dies vereinigt sich, um die Regierungen zu bewegen, der Rede die größte Freiheit zu lassen, und sich zu überzeugen, daß man sie nicht zügeln könne, und daß, wenn man es könnte, es nur zum Nachtheil des Kostbarsten und Herrlichsten im Menschen möglich wäre; indem die Versuche zur Zügelung weit mehr Gefahren hervorbringen würden, als aus der Freiheit hervorgehen können.

Daß freche, laute, ungerechte, oder unschickliche Urtheile über Fürsten und Regierungen eben so verdammlich als schädlich sind, wird Niemand

verkennen noch läugnen, der da weiß, wie leicht die Urtheile in Meinungen, die Meinungen in Ueberzeugungen, die Ueberzeugungen in Handlungen übergehen, und der es mit der gesellschaftlichen Ordnung gut meint. Allein es ist ein Uebel, das auf dem Wege der Bestrafung sich nicht beseitigen läßt. Erziehung, Religion und öffentliche Meinung, diese müssen die Mißbräuche einer so herrlichen Gabe wie die der Rede im ersten Keime ersticken; dann wird, bei den Fehlern und den Gebrechen einer Regierung, ein Volk sich nachsichtig, bescheiden, zurückhaltend in seinen Urtheilen zeigen. Die Hauptsache bleibt indeß hier immer der Hauptcharacter der Regierung selbst. Ist sie im Ganzen, was sie seyn soll, nämlich vernünftig und fest, einsichtsvoll und wohlwollend, so wird sie einer Menge falscher Urtheile vorbeugen, und sich ohne Gefahr über die andern wegsetzen können.

In ungewöhnlichen Zeiten, wo die lieblosen, ja harten und ungerechten Urtheile über die Regierung und den Fürsten die Oberhand nehmen, weil eine gewisse Anzahl geheimer Verschwörer sich vorgenommen hat, die rechtmäßige Gewalt um alle Achtung zu bringen, damit es ihnen gelingen möge, ihr eine ungesetzmäßige zu substituiren, müssen freilich die Regierungen und die Fürsten zu ungewöhnlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um der sie bedrohenden Gefahr zu entgehen.

Mit der Beamtenwelt müssen unter solchen Umständen die Regierungen besonders strenge verfahren. Die Reden der Personen aus dieser Klasse gegen die Regierung sind ihnen in der Regel von den verworfensten Beweggründen eingegeben, wirken um so nachtheiliger, weil man ihnen Sachkenntniß zutraut, und sind unverzeihlich, weil sie durch ihren Standpunkt ganz besondere Verpflichtungen eingegangen sind. Zu geheimen Nachforschungen kann und muß die Regierung auch hier nicht ihre Zuflucht nehmen, aber sie hat mehr Mittel, oder wenigstens mehr Gelegenheit, hier, auch ohne es zu wollen und es darauf anzulegen, die Wahrheit zu erfahren. Sie hat sogar die Befugniß, ja das Recht, die Beamten unter strengere Aufsicht zu sezzen; und wenn sie solche Frevel, wie die der Frechheit der Rede, ausgemittelt hat, so muß sie rücksichtslos strafen.

Wenn man den Begriff des Majestätsverbrechens zu sehr ausdehnt, so verfällt man sehr leicht auf gehässige Mittel, dasselbe zu erforschen, und wie unter den Römischen Kaisern tritt ein verderbliches Spionirsystem ein.

So elend, und so verwerflich auch das Spioniren ist, so könnte man ihm vielleicht noch das Wort reden, wenn es zum Zweck führte, nehmlich wo nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit, Alles auszuforschen und zu entdecken, was die

Sicherheit des Staats oder der Regierungen bedrohen könnte. Allein es führt nicht zum Zweck, denn durch dieses Mittel entdeckt und erfährt man das Unwichtige, das Unnütze, was man weder zu wissen braucht, noch zu wissen wünscht, und das Gefährliche, Wichtige, Entscheidende entgehet den Ausspähern, sei es, daß das Geheimniß um so sorgfältiger von den Verschwörern gepflegt und bewahrt wird, je mehr die Ausspäherei sich verbreitet und vervollkommnet, sei es, daß die Ausspäher selbst (was oft der Fall gewesen ist) in die Verschwörung hineingezogen werden. Noch mehr, Diejenigen, die sie gebrauchen, legen in der Regel am Ende wenig Werth auf die vermeintlichen Entdeckungen derselben, weil sie so oft falsche und aus der Luft gegriffene, erdichtete und lügenhafte, unvollständige und sich widersprechende Nachrichten ihren Herren hinterbringen. Selten wollen sie die reine Wahrheit sagen, noch seltener können sie es, denn ihr Gewerbe selbst setzt sie einer Menge von Irrthümer und Täuschungen aus. Selten werden sie glauben, ihr Geld zu verdienen und ihr Amt lange zu bekleiden, wenn sie oft berichten, daß sie nichts Gefährliches, Verbrecherisches, Außerordentliches zu berichten haben; eher werden sie unschuldige Handlungen in Vergehen, Vergehen in Verbrechen verwandeln, um ihre eigene Wichtigkeit zu vermehren, Belohnungen zu erhalten, und wo nicht der Scha

denfreude, doch der gespannten Neugierde ihrer Herren zu dienen.

Also macht man durch Spioniren, die Bösen verschmitzter und verschwiegener, die Guten scheu, ungesellig oder mißvergnügt, man reitzt die Einen zur List, die Andern zum Haß gegen die Regierung.

Also erfährt man eine Menge Lügen, die entweder Verachtung, mindestens Gleichgültigkeit gegen das Gesagte einflößen, oder tyrannische Handlungen eingeben; eine Menge Klatschereien, die nur der Neugierde, oder dem Müßiggange angenehm sind; und sehr selten die Thatsachen, welche Gefahr mit sich bringen können.

Also fürchtet man eine Menge Dinge, die gar nicht existiren, oder gar keine Aufmerksamkeit verdienen; oder man besorget nichts, und wiegt sich in eine gefährliche Sicherheit ein. Denn wenn man auch einmal die Wahrheit erfährt, und diese Wahrheit eine Verschwörung ist, so glaubt man sie nicht, weil man so oft von den Spionen betrogen worden ist.

Nur, wenn man rechtschaffene und höchst einsichtsvolle Menschen zu Spionen gebrauchte, würde dieses Mittel weniger gefährlich und zweckwidrig seyn; aber auch dann würde es seinen Character nicht ganz ablegen, und wo würden rechtschaffene und einsichtsvolle Menschen sich zu einem so niedrigen Gewerbe gebrauchen lassen?

Gerechte, gute, energiſche Fürſten bedürfen der Spione nicht, weil ſie keiner Gefahr ausgeſetzt ſind; böſe werden nur Böſes vermittelſt der Ausſpäherei erfahren, und entgehen doch nicht den wirklichen Gefahren, ſie werden ſogar durch dieſes Mittel ſelbſt dermaßen geängſtigt und in Furcht gejagt, daß man es mit einer wahren Tortur vergleichen kann.

Allein, wenn dieſes alles in gewöhnlichen Zeiten auch ſeine vollkommene Richtigkeit hätte: würde es noch wahr ſeyn, zu einer Zeit, wo die Verſchwörungen zur Ordnung des Tages gehörten; wo ſie nicht mehr als Verbrechen gelten, ſondern beinahe zu Tugenden geſtempelt würden; wo es keine Pflichten für, viele gegen die Regierungen gäbe; wo Fürſten, als ſolche, und mit den beſten Eigenſchaften begabt, angegriffen würden? — Auch dann ſind Einſicht und Vorſicht, Vernunft und Energie die Hauptrettungsmittel.

Auch das Richten durch Commiſſionen hält gewöhnlich Schritt mit der Ausdehnung des Begriffs von Majeſtätsverbrechen, und doch iſt nichts dem Volke verhaßter, und zwar mit Recht.

Sind die Gerichtshöfe gut organiſirt, und mit tüchtigen und rechtſchaffenen Männern beſetzt, ſo ſiehet man nicht ein, warum ein Fürſt Commiſſarien braucht, um Schuldige nach dem Geſetz verurtheilen und beſtrafen zu laſſen. Sind die Gerichts-

höfe so schlecht organisirt und besetzt, daß der Fürst befürchten muß, die Schuldigen der gerechten Strafe entgehen zu sehen, so muß er vor allen Dingen diesem Hauptgebrechen seines Staates abhelfen.

Im ersten Fall ist die Ernennung von Commissarien eine falsche und verderbliche Maßregel; eine falsche, weil sie nothwendig den schrecklichen Verdacht erzeugen muß, der Fürst wolle Schuldige finden, und fodere gewisse Opfer; eine verderbliche, weil sie dem Volke alles Vertrauen in den Fürsten, folglich auch alles Vertrauen in die Richter nehmen, und es also in Hinsicht der Sicherheit der Personen und des Eigenthums in eine furchtbare Unsicherheit werfen muß. Im zweiten Falle muß der Fürst die Commissarien zu ordentlichen Richtern machen, und die ganze Justiz in seinem Lande reformiren.

Es giebt freilich außerordentliche Zeiten, und außerordentliche Verbrechen, wo der Fürst auch bei guter und zweckmäßiger Besetzung der Gerichtshöfe fürchten kann, einerseits, daß dieselben außerordentliche Fälle nach den gewöhnlichen Gesetzen beurtheilen, und also unrichtige oder ungerechte Aussprüche thun könnten, andererseits, daß vielleicht ein gewisser Hang zu falschen Lehren die Richter auch bei sonstiger Rechtschaffenheit zu falschen Urtheilen verleiten könnte. Allein dann wäre vielleicht ein besonderer Machtspruch eine dem Scheine

nach zwar willkührliche Maßregel, aber für das Ganze des Staats weniger nachtheilig, als dergleichen Commissionen.

Mit Recht setzt man in allen civilisirten Ländern einen großen Werth darauf, von seinen natürlichen Richtern gerichtet zu werden. Nicht allein, weil man sie kennt und ihnen vertraut, auch nicht allein, weil sie uns kennen, und also in der Regel menschlicher mit uns umgehen werden, sondern hauptsächlich, weil der Ausspruch, der uns ihnen entziehet und uns Commissarien übergiebt, schon beweist, daß die Regierung gegen uns feindselig gesinnt ist, und leicht sie in den schrecklischen Verdacht bringen kann, daß dieselbe ein gewisses Resultat sucht und wünscht.

Steuer-Systeme.

Franklin ſagte auf ſeine ironiſche Art, daß die Völker mit ihren Regierungen immer unzufrieden ſeyn würden, bis man ein Mittel erſonnen hätte ohne Steuern zu regieren.

Franklin hatte Recht. Die meiſten Menſchen hangen weit mehr an ihrem Gelde als an ihrer Freiheit, und wenn ſie die politiſche Freiheit ſchäzzen, ſo iſt es nur, weil ſie in derſelben eine Bürgſchaft, daß man ihnen ihr Geld nicht willkührlich nehmen wird, ſehen.

Aber wenn Franklin Recht hatte, ſo haben die Menſchen Unrecht, daß ſie die Sache ſo betrachten und beurtheilen. Abgaben ſind nothwendig und werden es bleiben. Da wo es politiſche Formen giebt, giebt es der Abgaben mehr als in den Ländern, wo dieſe Formen noch fremd ſind. Ein König, zumal in dieſem Jahrhundert, zögert lange, da, wo die ſogenannten Stellvertreter des Volks daſſelbe mit neuen Abgaben zu belaſten kein Bedenken tragen.

Hingegen in Hinſicht der zweckmäßigen Verwendung der Abgaben, ſind gewiſſe politiſche For-

men Bürgen der zweckmäßigen Verwendung, wenn sie das sind, was sie seyn sollen.

Die Abgaben sind das Mittel, die gesellschaftlichen Zwecke zu erreichen. Es giebt deren zwei, die als Hauptzwecke zu betrachten sind. Einmal, die Sicherheit des Staats und die individuelle Sicherheit der Sachen und der Personen; dann, freie Bewegung und gesammtes Fortschreiten des Ganzen und der Einzelnen.

Die Repressivkraft gegen die äußeren und inneren Feinde der Sicherheit, die Impulsivkraft, um eine jede wohlthätige und zweckmäßige Thätigkeit zu beleben, sind beide der Regierung nothwendig. Nun können beide im neunzehnten Jahrhundert, nur mit einem großen Kostenaufwand gehörig organisirt werden.

Alles entfernen, was zerstörend in die Freiheit und in die Thätigkeit der Staatsbürger einwirken und eingreifen könnte, ist die große Kunst der Regierung.

Daraus folgt schon, daß die Abgaben, welche die Mittel zu diesem Zweck sind, nicht selbst entweder durch ihre Natur oder durch ihre Masse, oder ihre Erhebungsart, zerstörend oder störend seyn müssen, was sie unstreitig sehr oft gewesen sind.

In Hinsicht der Größe der Abgaben, ist der Hauptgrundsatz unstreitig dieser, daß die Ausgaben sich nach der Einnahme des Staats, und nicht

die Einnahme sich nach den Ausgaben abmesse und richte.

Hier ist nicht die Rede von zweckmäßigen und nützlichen Ausgaben, sondern nur von den nothwendigen. Denn die zweckmäßigen und nützlichen kennen weder Maß noch Schranken. Die nothwendigen hingegen sind leicht zu bestimmen und zu übersehen. Ich spreche von einer absoluten Nothwendigkeit, wenigstens von einer dermaßen durch den Zweck des Staats bedingten, daß sie einer unbedingten gleich kommt.

Wenn ein Staat so klein, oder so arm ist, daß er nicht einmal die Kosten seines Daseyns und seiner Erhaltung bestreiten kann, so hört er auf zu seyn, und wird, wie billig und natürlich, von größern Massen verschlungen.

Wenn ein Staat nur das leisten und aufbringen kann, was nöthig ist, um sich die äußere und innere Sicherheit zu verschaffen, so muß er sich keinen andern Zweck vorsetzen, sei er auch noch so gemeinnützig, aus Furcht wegen dieses untergeordneten Zwecks den Hauptzweck zu verfehlen oder das Volk zu drücken.

Je reicher ein Volk ist, um so reicher ist auch der Staat, und je reicher der Staat, je mehr kann derselbe sich eine Menge gemeinnütziger Zwecke vorsetzen.

Bis zu einem gewissen Punkt können ver-

mehrte Abgaben den Nationalreichthum vermehren, denn sie spornen die Thätigkeit des Volks an. Aber ein schon cultivirtes Volk braucht einen solchen Reiz nicht, es produzirt, um zu genießen, und genießt, um zu produziren; und, wenn ein Volk nicht hoch cultivirt ist, so können neue Abgaben es ganz niederdrücken und von aller Arbeit entfernen.

Wenn die Abgaben nur dazu dienen, den Umlauf im politischen Körper zu befördern, und schnell in die Masse der Besteuerten zurückfließen, so kann ein Volk, wo nicht überschwänkliche, doch schwere Abgaben tragen, denn wenn es auf der einen Seite giebt, so empfängt es auch sehr schnell von der andern.

Die Gegenstände des Besitzes und des Genusses sind so innig mit einander verwebt und üben eine solche Wechselwirkung aus, daß man nicht einen derselben besteuern kann, ohne daß die andern mehr oder weniger auch die Steuern tragen.

Man unterscheidet gewöhnlich die Steuern, und theilt sie in unmittelbare und mittelbare ein; die einen werden vom Besitz, die anderen vom Genuß erhoben.

Die unmittelbaren sind die Personal- und die Grundsteuern aller Art.

Die Personalsteuer ist die einfachste, aber zugleich die gehässigste von allen, weil man bei der-

selben das Leben zu besteuern scheint. Wird selbige von Allen gleich getragen, so scheint sie ungleich und ungerecht; tragen die Steuerpflichtigen, ungleiche Personalsteuern, so scheinen sie willkührlich, weil, nach welchem Grundsatz man auch versuche die Klasseneintheilung auf eine sichere Art zu machen, der Versuch nie ganz genügend ausfällt.

Die Grundsteuer ist eine auf den Grund, es sei nun Haus oder Boden, haftende Rente, die der Verkäufer bezahlt, denn sie wird vom Preise und vom Werthe des Hauses oder des Bodens abgezogen. Allein die Form ändert doch nicht ihre Natur, sie vermindert den reinen Ertrag, da sie vom Ertrage, wie alle Vorschüsse, abgerechnet werden muß. Die Grundsteuer ist in Hinsicht des Bodens immer etwas willkührliches, denn es ist schwer einen guten Kataster auf fixe und unbewegliche Grundlagen zu machen. Die Gleichheit dieser Steuer wäre die größte Ungleichheit. Der Durchschnitt des Ertrages, nach einer gewissen Anzahl von Jahren berechnet, hat seine Gebrechen, weil er noch in der Bestimmung der Steuer einige Willkühr zuläßt; allein es ist doch noch immer das beste Mittel.

Die Grundsteuer hat den großen Vortheil, daß sie wenig Erhebungskosten verursacht; aber, wenn man keine Mittel hat, um nach Jahren des

Mißwachses den Grundsteuerpflichtigen diese Steuer zu erlassen, so entstehen sehr leicht große Ungerechtigkeiten.

Die indirecten Steuern sind diejenigen, die zwar der Consument oder der Käufer bezahlt, die aber der Kaufmann vorschießt. Sie haben das Gute, daß sie nicht willkührlich sind; denn es bleibt einem Jeden überlassen, sich selbst zu taxiren. In der Regel folgen die sinnlichen Genüsse dem Verhältnisse des Vermögens. Freilich die Geizigen, die sich alle Genüsse versagen, werden zu wenig und die Verschwender, die auf keinen Genuß Verzicht thun, zu viel zahlen; denn Beide leben nicht ihrem Vermögen gemäß. Aber die Geizigen und die Verschwender sind Ausnahmen von der Regel, und die Regel stehet nicht minder fest, troß solcher Ausnahmen. Man darf nur auf einen Genuß Verzicht thun, um sich der Steuer zu entziehen, also scheint sie freiwillig. Dieses ist aber nur wahr, wenn die indirecten Steuern auf Gegenstände des Aufwandes, und nicht auf Gegenstände der Nothdurft sich beziehen; denn es hängt von Keinem ab, sich den Gegenständen der ersten Nothwendigkeit zu entziehen. — Also, in der Regel, wenn die indirecten Steuern Gegenstände der letztern Art treffen, sind sie hart, ungerecht, drückend, und wenn sie Gegenstände des Aufwandes und der Liebhaberei allein treffen, sind sie nicht sehr einträglich.

Ein großer Vortheil der indirecten Steuern findet sich auch darin, daß man sie bezahlt, ohne es zu wissen oder ohne es zu merken, oder in dem Augenblick, wo man die Mittel hat, dieselben zu zahlen und dazu aufgelegt ist. Aber hinwieder kosten sie sehr viel zum Erheben, und fodern also vom Volke weit mehr, als man eigentlich für die Staatsbedürfnisse einnimmt oder einzunehmen braucht. Die indirecten Steuern erfodern eine Douanenlinie, Visitationen und führen nothwendig Defraudation und Contrebande mit sich. Sie entsittlichen das Volk und nähren den leider allenthalben statt findenden, bald geheimen, bald offenen Krieg der Steuerpflichtigen gegen die Regierung.

Die sogenannten Regalien sind im Grunde auch eine Art von Besteuerung, und zwar oft eine der drückendern. Denn sie entziehen der allgemeinen Gewerbsamkeit Erwerbsquellen, die der Staat allein für sich nimmt; welche die Einzelnen, die wohlfeiler leben, weit besser benutzen würden, und deren Producte sie wohlfeiler verkaufen könnten. Oder man betrachtet als Mittel die Einnahme des Staats zu vermehren, Gegenstände, die sich dazu gar nicht qualificiren, weil sie zu den Pflichten des Staats und also zu den Staatsausgaben gehören, wie zuweilen die Münze.

Das Stempelpapier ist eine sehr leichte und wohlfeile Art, eine Abgabe zu erheben. Aber nur

unter gewissen Umständen ist sie zweckmäßig, vernünftig und leicht zu ertragen.

Wenn der Unterthan ein solches Papier lösen muß, um ein angebornes Recht ausüben zu können, oder um vom Staate eine von demselben unzertrennliche Pflicht erheischen zu dürfen und zu erlangen; so ist eine solche Abgabe nicht allein willkührlich, sondern ungerecht. Wenn ein solches Papier, und zwar zu einem sehr hohen Preise, erfodert wird, um Austausch der Rechte, oder Austausch des Eigenthums, zu bewirken und zu legalisiren, so kann man dadurch den Prozeß des gesellschaftlichen Lebens erschweren und lähmen, zum großen Nachtheil des Ganzen. Auch erhellt schon hieraus, daß die Stempelabgabe bald eine Vermögenssteuer, bald eine Personalsteuer, bald eine Einkommensteuer, bald eine mittelbare, bald eine unmittelbare ist, und daß sie also mit großer Kunst und Besonnenheit angelegt werden muß.

Die einfachste Steuer wäre unstreitig eine Vermögensteuer. Allein, um ergiebig und billig zu seyn, müßte sie nach einem festen Maßstab und doch zugleich mit der größten Schonung für das Eigenthum und für dessen Geheimnisse ausgemittelt werden; oder das Volk, welches sie bei sich einführt, müßte so gewissenhaft, so redlich, so tugendhaft seyn, daß Jeder ohne Weiteres sich

richtig, mit der größten Treue und Genauigkeit abschätzte.

In Hinsicht der Steuergesetzgebung giebt es nur wenig allgemeine Grundsätze. Höchstens folgende.

Man muß keine Art von Steuer ausschließlich als die beste, ja die einzige betrachten, sondern, damit die Steuerpflichtigen gleich angezogen werden, und eine Steuer der andern als Correctiv diene, die verschiedenen Steuern so einführen, daß sie sich wechselseitig die Wage halten.

Die Steuern auf eine Art anordnen, die, weit entfernt, die freie Thätigkeit zu fesseln, vielmehr auf diese freie Thätigkeit berechnet sey und um so ergiebiger werde, je mehr die freie Thätigkeit zunimmt.

Als Norm annehmen, daß in dieser Hinsicht zweimal zwei nicht vier sind, sondern daß je mehr die Steuern erhöhet werden, sie um so weniger einbringen.

Steuern erheben auf die unmerklichste, einfachste, leichteste Art. Die Menschen geben das Nöthige gern, sie geben sogar mehr, wenn man es ihnen in dem Augenblick abfodert, wo sie es haben. Das Verfahren, wenn es schwerfällig und drückend ist, ist ihnen mehr zuwider, als die Sache selbst.

Die Steuern ungleich vertheilen, damit sie gleich ausfallen.

Die Steuern befördern die Freiheit, nicht blos wenn sie freiwillig, und mit Zustimmung

der Nation, bewilligt werden; sondern wenn sie zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden; wenn man nicht die Steuern benutzt, um die Gewalt zu organisiren, und die Gewalt dazu gebraucht, um neue Steuern zu heben; wenn sie weder durch ihre Masse, noch durch ihre Natur, oder ihre Erhebungsart die Thätigkeit lähmen, sondern dieselbe vielmehr zu beflügeln dienen.

Ein interessantes Werk wäre der Geist der Abgaben, der nicht allein eine raisonnirende Geschichte ihrer Natur, ihrer Zwecke, ihres Einflusses auf alle Verhältnisse, sondern hauptsächlich ihrer Wirkungen auf den Ackerbau, die Gewerbsamkeit, den Handel, die geistige und die moralische Entwickelung seyn müßte.

Geringe Abgaben auf Gegenstände des Luxus bringen wenig ein, auf Gegenstände des Bedürfnisses sind sie, wenn gleich gering, immer drükkend. Sind die Strafen auf Defraudation mild, so verhindern sie nichts; sind sie streng, so empören sie die Gemüther, weil dann kein Verhältniß mehr zwischen dem Verbrechen und der Strafe statt findet.

Merkwürdig ist es, daß trotz dem Vorschreiten der Bildung und der Cultur, die man leicht überschätzt, aber die doch reell sind, in allen Ländern ein geheimer oder offener Krieg zwischen den Steuerpflichtigen und der Regierung statt findet,

indem es ausgemacht ist, daß allenthalben die ersteren sich ihnen zu entziehen und den Staat zu betrügen suchen. Man sagt öfters: es sey, weil die Steuern drückend sind; aber auch da, wo sie mäßig sind, geschiehet dasselbe; es sei, weil man der Regierung und ihrer Verwaltung nicht traut, aber auch da bleibt es nicht aus, wo die Verwaltung das Vertrauen besitzt und verdient; es sei, weil die Mitglieder des Staats, die ohne ihre Mitwirkung belegt werden, sich eigenmächtig, willkührlich und also ungerecht besteuert glauben, aber in England, wo die Formen die Selbstbesteuerung durch Repräsentanten sichern, ist der Hang zur Defraudation und zur Contrebande eben so groß, wie irgendwo. Die wahre Ursache liegt eigentlich allenthalben einzig und allein in dem Mangel an Gemeinsinn, welcher macht, daß Viele die Vortheile der gesellschaftlichen Ordnung genießen wollen, ohne ihre Lasten zu tragen; und zugleich, bei Vielen, in dem Mangel an Ueberlegung, welche macht, daß Jeder glaubt, der Staat sei nicht gefährdet, wenn er ihn um die Steuer betrügt, ohne zu bedenken, daß entweder der Eine Unrecht thut, oder Alle gleiches Recht haben, in welchem Falle der Staat nicht bestehen kann.

Der Despot hebt geringe Abgaben, einmal, weil in seinen Augen alles Eigenthum für sein Eigenthum gilt, und er nicht einen großen Werth

auf den einzelnen Theil legt, indem das Ganze ihm gehört. Hundert Mittel stehen ihm zu Gebote, um den Individuen das Ihrige ganz zu entreissen, Mittel, die er auch in der Regel, den Umständen gemäß, ohne Scheu und ohne Schaam anwendet. Zweitens, da man in einem despotischen Staate vom Staatszweck nichts weiß, so braucht man auch wenige Mittel, um die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Sie beziehen sich einzig und allein auf das, was die Sicherheit und die Genüsse des Fürsten betrifft. Endlich ist in der Regel die Unwissenheit einer solchen Regierung so groß, daß sie auch nicht die leiseste Ahnung von einem Finanzsystem hat. Was soll sie lange auf die Mittel sinnen, das Vermögen zu besteuern, da sie, wenn und wie es ihr beliebt, das ganze Vermögen in Beschlag nimmt?

Die Confiscation der Waaren, wenn die Kaufleute die Steuer- und Douanengesetze überschritten haben, ist zwar eine der Natur des Verbrechens ganz angemessene Strafe. Aber, da sie den Fiscus bereichert, und mehr oder minder die Beamten in der Regel Antheil daran haben, so scheint sie öfters willkührlich, ja ungerecht und vom Eigennutz eingegeben.

Daß die Confiscation in dem despotischen Staate der Osmanen selten oder nie statt findet, rührt wohl daher, daß die Türken eigentlich den

Handel gar nicht selbst treiben, sondern ihn in den Händen der Fremden lassen und lassen müssen, und aus Furcht, desselben ganz entblößt zu werden, die Fremden schonen; theils auch daher, daß die Fremden, die den Handel treiben, unter dem besondern Schutze der Gesandten ihrer Nation stehen, und diese tractatenmmäßig sie gegen die willkührlichen Confiscationen beschirmen.

Die Thatsachen scheinen zu beweisen, daß in den Staaten, wo die politischen Formen die Freiheit sichern, mehr Abgaben verhältnißmäßig gezahlt werden, als in den Staaten, wo die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen, ja der Despotismus, herrscht.

Heute zu Tage muß in Europa dieser Satz Jedem ganz besonders einleuchten, da man wirklich eine Leiter der Staaten aufstellen kann, auf welcher die Masse der Abgaben eines jeden Staates nach einer geometrischen Progression dem Grade der politischen Freiheit eines Jeden folgt.

Wäre wirklich eine steigende Vermehrung der Abgaben die natürliche und unabläßliche Folge der gesteigerten Freiheit, so wäre die Freiheit am Ende ein leerer Schall, denn die Sicherheit des Eigenthums ist doch gewiß ein Hauptelement der Freiheit, und mit demselben dermaßen verwebt, daß wenn das Eigenthum geschmälert wird, eben

dadurch

dadurch der Freiheit die Möglichkeit abgehet, eine Menge Handlungen zu thun.

Sollte nicht aber bei reiferer Beurtheilung die Sache sich folgendermaßen verhalten und erklären.

In den Staaten, wo neben dem Throne wirkliche Organe der Nationalinteressen Statt finden, und wo Stände den Fürsten berathen, wird durch eine zweckmäßige Gesetzgebung, der Nationalreithum befördert; es kann also auch weit mehr an Steuern gefodert und geleistet werden, ohne daß das Volk in dieser Hinsicht mehr gedrückt werde, als in einem anderen Staate, wo es viel weniger zahlt.

In solchen Staaten macht die Gesammtheit eine Menge zweckmäßiger und gemeinnütziger Ausgaben für öffentliche Anstalten und Einrichtungen, welche in den despotischen Staaten ganz unbekannt sind. Da wo nichts, gar nichts, für das allgemeine Beste, ja für den Zweck der gesellschaftlichen Ordnung, unternommen wird, und wo man nicht einmal an dergleichen denkt; da wo der Boden und die Menschen dem Despoten zu seinen eigenen Bedürfnissen und Genüssen steuern, da kann von vielen Steuern nicht die Rede seyn. Denn es giebt der Zwecke wenige, der Despot ist allein Zweck, und alles andere ist ihm Mittel.

Freilich können in manchen despotischen Staaten, die heilsame Furcht durch übermäßige Steuern das Volk zur Empörung zu reizen, oder, wenn der Despot menschenfreundliche Gesinnungen und wahre Einsichten besitzt, wirkliche Rücksichten der Schonung für die Lage und die Bedürfnisse des Volks, die Besteuerung desselben weit mehr zu beschränken veranlassen als unter mancher repräsentativen Verfassung, wo die Verantwortlichkeit auf die Gesammtheit der Repräsentanten des Volks haftet.

Man sollte glauben, daß die Abgaben in den demokratischen Republiken sehr leicht vermehrt werden können, weil der Staatsbürger an sich selbst zu zahlen scheint, allein öfters weis't er lieber alles Gemeinnützige ab um dem Eigennutz zu fröhnen. In Rom, in früheren Zeiten gab es der öffentlichen Ausgaben wenig. Der Staat und die Einzelnen waren arm; später speiseten die besiegten, geplünderten, unterjochten Länder reichlich den Schatz. Die Hegemonie, und nachher die Kriege, verschafften Athen die Mittel Aufwand zu treiben. In den Schweizerischen kleinen Freistaaten, geschiehet um so weniger für das Ganze, je mehr sie sich der Democratie nähern.

Da wo die Form der Regierung mit der Regierung befreundet, wo sie erlaubt das Verhältniß der Mittel zum Zweck und die gehörige Anwendung

derselben zu prüfen, gewinnt der Gang der Regierung das allgemeine Vertrauen; und das allgemeine Vertrauen, welches sie einflößt, giebt der Regierung die Befugniß, Vieles zu fodern, und dem Volke die Möglichkeit und den Willen, Vieles zu leisten.

In den despotischen Staaten giebt es sehr reiche Leute, aber auch sehr viele Armen. Da beide Klassen keine Sicherheit in der Regierung zu finden hoffen, so verscharren die Ersteren ihr Geld, und die Andern fühlen keinen Trieb, zu erwerben. Daher denn weder Umtriebscapitalien die Arbeit beflügeln, noch die Arbeit Umtriebscapitalien sucht. Die Armuth wird immer größer und allgemeiner; und es ist daher an ein Vermehren der Ausgaben nicht zu denken, da der Nationalreichthum, der sie möglich macht, ganz fehlt.

Die Kopfsteuer setzt weder tiefe Berechnungen, noch große Vorsicht und Einsicht voraus, und scheint selbst den sichersten Ertrag zu gewähren; daher gehört sie besonders für despotische Staaten und paßt zu der Unwissenheit und Gleichgültigkeit, welche mit dieser Regierungsform wesentlich verbunden sind.

Eine Regierung, welche diesen Namen verdient, die nicht das Leben sondern das Vermögen besteuern will, weil sie weiß, daß man das Leben leicht zu Grunde richten kann, und die Lasten

des bürgerlichen Lebens mit den Genüssen, welche dasselbe einem Jeden gewährt, im Verhältniß stehen müssen, schreitet zur Kopfsteuer nur im äußersten Falle, nur um einer momentanen Verlegenheit abzuhelfen, nur wenn sie auf der Stelle und in aller Eile Geld braucht.

Aber auch in einem solchen Falle bestimmt sie die Kopfsteuer nicht gleichmäßig für Alle, sondern nimmt Gradationen an, und befreit von derselben die unterste Klasse, die der Proletarien. In einem despotischen Staate giebt es hingegen keine Stände; es giebt nur sehr reiche und sehr arme Leute, und wenig oder gar keine Abstufungen. Wollte man sich auf die Erstern beschränken, so würde die Kopfsteuer wenig einbringen; also läuft man lieber die unbedeutende Gefahr, die Andern ganz zu Grunde zu richten.

Sehr wahr ist es, daß die indirecten Abgaben, bei denen der Verkäufer vorschießt und der Käufer das Vorgeschossene allmählich abträgt, Sicherheit von Seiten der Regierung voraussetzen. Denn da, wo es möglich wäre, daß durch eine willkührliche Maßregel das ganze Steuerwesen über den Haufen geworfen, und der Verkäufer oder der Käufer in das Verderben gestürzt würde, kann ein solches Steuersystem entweder nie Wurzel fassen, oder wenigstens nie einträglich seyn.

Die überschwengliche Vermehrung der Abga-

den kann leicht von der Sucht des zu viel Regierens, und von dem eitlen Wahn, durch genialische große Staatsunternehmungen den Flor der Staaten zu begründen herbeigeführt werden.

Wenn man Alles unmittelbar thun will, statt nur Alles zu beschützen, so muß man auch zu Allem Geld und viel Geld haben, welches, wenn es in den Händen des Volks bliebe, nicht allein mehr Zufriedenheit bewirken, sondern auch, auf Arbeit und Production angewendet, besser wuchern würde.

Im Morgenlande und in den despotischen Staaten, vegetirt die Regierung in einer fortdauernden unthätigen, trägen Ruhe, und scheuet oder fürchtet jede Bewegung. Bei uns, in Europa, sind die Regierungen in einer steten productiven Thätigkeit begriffen, sei es eine heilsame, zweckmäßige, oder eine unregelmäßige, wilde; entweder machen sie Entwickelungsspeculationen, oder sie unternehmen große Arbeiten.

Daher das planmäßige Geldmachen vieler Regierungen. Die besten setzen ihren Bedürfnissen keine Grenzen, nicht weil die Leidenschaften und der Aufwand der Regierenden keine Schranken und kein Maß kennen, sondern weil sie ihre Pflichten in das Unendliche ausdehnen.

Daher denn auch die Verwaltung der Finanzen, in den meisten Ländern, zwar noch nicht eine Wissenschaft geworden ist, die auf festen Grund-

sätzen ruhet, sondern eine erfinderische Kunst, die Gewandheit und Kühnheit erfodert. Man scheint vergessen zu haben, daß die Verwaltung der Finanzen eine Tugend ist, und daß man in derselben mit Tugenden sehr weit reichen kann, wenn man nie davon abweicht. Ordnung, Sparsamkeit, Treue, Worthalten, unbeugsame Festigkeit, würden hier Wunder thun, und den Krankheiten vermittelst einer nüchternen, besonnenen, anhaltenden Diät vorbeugen; man würde alsdann nicht nöthig haben genialische Finanz-Aerzte herbeizurufen, um die Krankheit zu heilen. Aber auch dann, wenn das Uebel sehr eingerissen wäre, würde ein Mann von strengen Grundsätzen, von einem festen und unbescholtenen Charakter, wie Sully, mehr thun und mehr leisten, als politische Schwindler wie Calonne, die in Aufbringung von Mitteln erfinderisch sind, aber nie deren Moralität in Anschlag bringen.

Allemal, wenn die Intelligenz nicht den Grundsätzen, die Ideen den Tugenden dienen, sondern den Lastern, den Leidenschaften, dem Despotismus zu Gebote stehen, wird die Intelligenz das verderblichste aller Werkzeuge und die wahre Kuplerin des Verbrechens. Der Despotismus der Unwissenheit, der Barbarei, der Rohheit ist bei weitem nicht so drückend, als der mit Intelligenz versetzte. Denn, wenn der Zweck nicht gut ist, und

nicht von der Vernunft angegeben wird, so kann der Verstand nur verderblich seyn: er giebt die mannigfaltigsten sichersten Mittel an, um einen schädlichen Zweck zu erreichen.

Das System, in Friedenszeiten einen Wehrstand zu bilden, der mit großen Kosten verbunden ist, hat in den neueren Zeiten, die Finanzverwaltung sehr verwickelt.

Seitdem Bonaparte den Krieg sich zum Zwecke machte, und alle Kräfte der Nation zu seinen Kriegen aufbot, indem er vermittelst der Conscription die ganze Jugend von Frankreich unter die Fahnen trieb, hat sich diese Sache anders gestaltet.

So lange die Regierungen nur mit den gewöhnlichen früher bekannten Mitteln, diesen außerordentlichen Zustand der Dinge anzugreifen und zu bekämpfen versuchten, zogen sie den Kürzeren, und unterlagen.

Erst als sie alle zusammenhielten, und jede von ihnen außerordentliche Mittel, Mittel von derselben Art, wie die zu bekämpfenden, erfanden und anwendeten, ward der Kampf gleich und der Sieg ihnen zu Theil.

Sie führten den Krieg mit der gesammten Jugend ihrer Staaten, und dadurch wurde der Krieg ein nationaler. Sie führten den Krieg nicht mit ihrem Einkommen, sondern mit ihrem Kapitalvermögen.

Als vorübergehender Zustand, um die politische Unabhängigkeit zu erkämpfen, war diese Stellung nothwendig; man mußte die Existenz der Einzelnen auf das Spiel setzen, um die Nationalexistenz zu sichern und zu erobern; man mußte alle andere staats- und gesellschaftliche Zwecke für den Augenblick aufgeben, um nur den Hauptzweck zu erzielen.

Aber, nachdem dieser Zweck erreicht worden war, glaubte man die Mittel, wenigstens zum Theil, beibehalten zu müssen; sei es, weil man noch tief fühlte, welcher schrecklichen Gefahr man entgangen war, wie ohnmächtig und ungerüstet man so lange gegen sie gewesen, und man sich einbildete gegen die mögliche Wiederkehr einer solchen Gefahr, stets gerüstet seyn zu müssen; sei es, weil man glaubte, daß kriegerische Anstrengungen und kriegerische Uebungen den Muth beleben, die Kraft vermehren, und der Nation Selbstvertrauen und Selbständigkeit verleihen würden.

Daher entstand in einigen Staaten, ein unverhältnißmäßiges stehendes Heer: eine Macht, welche ein Land im vollen Frieden zu Boden drückt, obgleich sie in gewissen Ländern, vermöge der Localumstände, weniger kostet, als in andern: eine Macht, die alle andere Mächte in die Nothwendigkeit versetzen würde, um einer sichern Gefahr zu entgehen, dasselbe zu thun, wenn nicht die hohe

Persönlichkeit der Beherrscher dieser unermeßlichen Heeresgewalt die anderen Staaten über ihren Mißbrauch beruhigte.

Daher, in andern Ländern, eine doppelte Kriegesmacht, die immer stehende und die nicht immer unter den Waffen versammlete: das Heer, und die Miliz oder Landwehr, wie in Preußen. Diese Macht hat dadurch das Mittel gefunden, bei viel geringeren Kosten, mit seinen mächtigern Nachbarn Schritt zu halten.

In vielen Staaten sind die Finanzen so beschaffen gewesen, daß sie, im gewöhnlichen Laufe der Dinge, den Staat erhalten, so wie dem Privatmann seine jährliche Einnahme hinreicht, so lange er gesund ist und arbeiten kann. Aber wird er krank, verzehrt das Feuer seine kleine Habe, verdirbt die Natur seine Hoffnungen, indem sie seine Saat zerstört, so kömmt er in Verlegenheit, weil er keinen Sparpfennig für den Nothfall besitzt.

Staaten, die sich in den Fall versetzt haben, nichts zu außerordentlichen Ausgaben zu besitzen, müssen, wenn Veranlassungen hierzu eintreten, entweder durch Schulden in immer größere Verwikkelungen verfallen, oder durch übermäßige Anstrengung sich auf lange Zeit entkräften.

So sehr man auch gegen das Schatzsammeln Friedrichs des zweiten und gegen eine jede

Bildung eines Staatsschatzes geeifert hat, so ist doch so viel gewiß, daß ein mäßiger Schatz das beste Mittel abgiebt, den außerordentlichen Zufällen gewachsen zu seyn und Genüge zu thun.

Dieses Mittel setzte Friedrich in den Stand, außerordentliche Ausgaben ohne außerordentliche Mittel zu bestreiten, und, der regelmäßigen Bewegung der Staatsmaschine unbeschadet, Abgaben zu erlassen, wo es Noth that, oder sogar durch ansehnliche Zuschüsse den Provinzen zu Hülfe zu kommen. So setzte er immer einen Theil seines Ueberschusses in Umlauf, und zwar zu wohlthätigen Zwecken, und verminderte dadurch die Nachtheile, die aus einer solchen Anhäufung des Geldes hätten entstehen können. Das Mittel war der Zeit angemessen; aber Friedrich hat es übertrieben.

Eine Haupturſache der großen Ausgaben der neueren Staaten liegt wohl darin, daß kein Staatsdienst mehr unentgeldlich verrichtet wird, und daß die Macht des Geldes und die Geldsucht sich auf alle Stände verbreitet haben.

Reich seyn, oder wohlhabend seyn und es bleiben: reich werden, und durch steten vermehrten und vergrößerten Erwerb immer reicher werden zu wollen, giebt dem Character, den Sitten, den Neigungen eine ganz besondere Richtung.

Das erste machte früher das Wesen der Existenz des Adels aus. Er hatte einen großen

Grundbesitz, lebte von dessen Ertrag, suchte ihn sich und seinen Nachkommen zu erhalten, sah in demselben die erste Bedingung seiner Unabhängigkeit und seiner Würde, gab sich mit keinem Gewerbe ab, und trachtete nicht, reicher zu werden, sondern vermöge seiner Unabhängigkeit, dem Gemeinwesen zu dienen, früher mit seinem Arm und seinen Waffen, später durch seine Einsichten.

So lange der Adel diese Stellung behielt, bildeten Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit, Tüchtigkeit zu dem öffentlichen Dienste seinen besondern Character, und er erwarb sich die allgemeine Achtung, statt der Gegenstand des Neides zu werden. Diese Stellung machte, daß er die Ehre über Alles setzte; und, so lange dieses währte, war er allgemein verehrt.

Es hatte sich neben ihm ein anderer Stand gebildet, dem das Interesse seines Gewerbes, und seine Bereicherung vermittelst des Gewerbes, das Höchste war. Alles drehte sich in demselben um die Vermehrung des Reichthums. Die Entwickelung der Geldsucht war die natürliche und nothwendige Folge dieser Lebensart, aber die Geldsucht setzt den Egoismus voraus, und giebt ihm starke Nahrung.

So achtungswerth und nützlich auch dieser Stand seyn mag, so ist es doch gewiß, daß er sich weniger zum Regieren eignet, weil seine tägli-

chen Beſchäftigungen und der Geiſt ſeiner Lebensart ihm weniger Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit verleihen, und daß groſſe Anſichten, und noch mehr groſſartige Geſinnungen, bei ihm ſeltener ſind.

Es war ſehr ſchön, daß es in Europäiſchen Staaten einen Stand gab, der etwas Gröſſeres, Höheres und Schöneres als das Geld kannte und ſich das Erwerben nicht zum Hauptgegenſtand ſeiner Bemühungen und ſeiner Wünſche machte.

Allein der Adel verlor dieſe Stellung, die ſeiner Würde und ſeiner Macht eben ſo angemeſſen war, als dem allgemeinen Wohl, ſobald er nicht mehr der erſte Stand, weder in Hinſicht der Unabhängigkeit, noch der Tüchtigkeit, noch der Uneigennützigkeit war, und dem Dämon des Geldes huldigte.

Als das Kriegsſyſtem ſich änderte, perſönliche Tapferkeit von ihrem Werthe und ihrer Wichtigkeit etwas verlor, die ſtehenden Heere eingeführt wurden, Alles bezahlt ward, und keine freiwillige Dienſte mehr ſtatt fanden, hörten die Staatsdienſte auf, Opfer zu ſein, die man dem Gemeinweſen zollte, und wurden wahre Anſbeuten, da ſie alle Geld einbrachten.

Von dieſem Augenblicke an hätte der Adel, wo es nur immer ſeine Vermögensumſtände erlaubten, dem Staate unentgeldlich dienen müſſen, und ſich

auf diese Art von den andern Ständen auszeichnen.

War ihm, oder wurde ihm dieses durch die immer zunehmende Abnahme seines Vermögens unmöglich, so mußte er wenigstens im Felde und in den Geschäften sich eine vorzügliche Tüchtigkeit erwerben und dieselbe durch die That beweisen.

Der Adel that in mehreren europäischen Ländern, z. B. in Frankreich, das Gegentheil. Er suchte alle hohen Staatsämter sich zuzusichern, überflügelte aber nicht in Hinsicht der Bildung den dritten Stand. Noch mehr, er arbeitete dahin, sich vermittelst allerlei Mittel die Gunst der Herrscher und die damit verknüpften Geldvortheile zu vergewissern, und sich durch Heirathen, mit den Familien der reichen Bürger zu verbinden.

Von diesem Zeitpunkt an, wich der alte Geist vom Adel, und zugleich die ihn umgebende Achtung.

Zugleich mit dieser Veränderung trat eine andere ein. Während die Geldsucht sich des Adels bemächtigte, griff die Eitelkeit den dritten Stand an, und gewann sogar die Oberhand über seine übrigen Leidenschaften.

Die Geldsucht zog den Adel von seiner Höhe herab, die Eitelkeit gab den anderen Klassen den Wunsch ein, sich immer höher zu erheben.

So verschwand auf der einen Seite die unabhängige Uneigennützigkeit, auf der andern die

Genügsamkeit und Bescheidenheit. Die Ehre und das hohe Ehrgefühl wurden immer seltener. Ehrenstellen und Geldstellen wollten alle Stände erhalten, doch konnte und sollte die Staatseinahme nicht eine gewisse Höhe übersteigen.

Die Staatseinnahme ist das, was jeder Bürger zu den Staatszwecken zu geben, von der obersten Gewalt verpflichtet wird. Denn eine Abgabe ist keine freiwillige, sondern eine gebotene Gabe, sie ist nicht das Mittel zu den egoistischen Zwecken des Wohllebens und des Genusses, sondern zu größeren allgemeineren Zwecken, unter welchen die persönlichen eines Jeden sich wohl subsumiren lassen, die aber die erste und unbedingte Stelle verdienen und einnehmen.

Um diese Einnahme recht zu bestimmen, muß man in Anschlag und in Rechnung die Bedürfnisse des Staats, so wie die der Bürger bringen. Man muß nicht die wahren Bedürfnisse des Volks schmälern, um eingebildete Bedürfnisse des Staats zu befriedigen.

Wenn das Volk verarmt oder in seiner Thätigkeit gelähmt wird, weil überschwengliche Abgaben es belasten, und diese Abgaben um so drückender sind, weil sie unzweckmäßig angelegt und erhoben werden, so hat der Staat weit größere Bedürfnisse, als wenn das Gegentheil statt findet. Im zweiten Falle geschieht Vieles von selbst, durch

die Triebe und die Thätigkeit des Volks; die Regierung wird dadurch einer Menge Sorgen und folglich Ausgaben überhoben, da viele Gegenstände der Einsicht und dem Zusammentreten der Einzelnen überlassen bleiben können. Im zweiten Falle, muß die Regierung Alles selbst, unmittelbar, aus eigenen Kräften thun; das Volk hat so viele Bedürfnisse, und ist so unvermögend, oder so unwillig, dieselben selbst zu bestreiten, daß seine Vormünder für daſſelbe, wie für ein Kind alles übernehmen müssen, während doch zugleich der Regierung die Geldmittel abgehen, ein solches zu thun. In einem solchen Zustande wird Alles immer schlechter und mangelhafter, bis die Sache sich in sich selbst auflöset und zerstört. Schutz kostet wenig, und Beschützung ist hinlänglich, um die Freiheit zu beflügeln und sie fruchtbar an herrlichen Werken zu machen.

Die Stärke, die Größe und die Anzahl der Abgaben, sind zwar eine der Ursachen, welche die Verarmung und das Elend eines Volks erklären; allein es giebt viel andere Ursachen. Daher man weder von der Größe der Abgaben auf das Elend eines Volks, noch von den geringen Abgaben auf den Wohlstand eines Volks immer schließen kann.

Der schlechte Boden, das harte Clima, die Faulheit oder Lasterhaftigkeit können ein Volk der-

maßen niederdrücken, daß es auch bei geringen Abgaben in Armuth versinkt.

Die Schönheit und Güte des Bodens, die Milde des Clima, die daraus entspringende geringe Zahl der Bedürfnisse, und die Genügsamkeit eines Volks, können auch schwere Abgaben ertragen lassen.

Es giebt Länder, die von der Natur dermaßen begünstigt sind, daß auch eine schlechte und drükkende Regierung denselben nicht eine Art von Wohlstand entziehen kann.

Es giebt hingegen Länder, die von der Natur so stiefmütterlich behandelt worden, daß auch die zweckmäßigste, wohlwollendste Regierung dieselben nicht vor der Armuth retten kann.

Es giebt endlich Länder, wo die Natur nicht alle Anlagen und alle Vorschüsse verweigert hat, wo dieselben aber etwas kärglich ausgefallen sind; wenn solche Länder sich heben, so beweis't es immer, daß sie väterlich und weise regiert werden.

Eine Abgabe ist an sich immer ein Uebel. Denn sie entziehet dem Einzelnen ein Geld, welches er zu Kapital schlagen, und zu einer neuen Arbeit verwenden könnte. Allein dieses Uebel ist nur klein, und wird leicht überwogen, wenn die Abgabe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Abgaben bei einem Volke, das noch nicht das

Thä-

Thätigkeitsbedürfniß kennt, und welches doch an gewisse Genüsse, die es nicht aufgeben will, gewöhnt ist, können öfters, wenn sie mäßig sind, als ein nützlicher Sporn zu neuer Thätigkeit betrachtet und benutzt werden.

Aber wenn ein Volk schon in der Laufbahn der Cultur sehr weit vorgeschritten ist, und nicht allein arbeitet, um sich vermittelst der Arbeit gewisse Genüsse zu verschaffen, sondern um den Genuß der Arbeit zu haben, so sind solche Mittel, wie die der Abgaben, zu diesem Endzweck unnütz. Dann braucht ein Volk keinen andern Reiz zur Arbeit als die Arbeit selbst, und die Vortheile, welche sie mit sich bringt.

Der Fürst kann nie sein Reich auf dieselbe Art besitzen, wie ein einzelner Eigenthümer seinen Grund und seinen Boden besitzt. Denn der Boden ist dem Eigenthümer desselben Mittel zu seiner Erhaltung und zu seinem Genuß; dem Fürsten hingegen ist das Reich, welches er beherrscht, Zweck, und er selbst ist die Hauptbedingung desselben.

Nur in Hinsicht des Rechtstitels kann man diese Parallele aufstellen und durchsetzen. Die Legitimität umschlingt die Hütte, wie den Thron. Die Legitimität ist die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Throns; das Eigenthum, die Legitimität des Besitzes. Beides gründet sich auf Gesetz oder Herkommen.

Wenn der Staat ein wahrer Staat ist, nämlich ein organischer Körper, wo die Gesammtheit, ihre Sicherheit und ihr Wohl den Staatszweck, und dieser Zweck die Einheit des Ganzen bildet; so können in der That die Abgaben auf Alles gelegt werden, was einen reinen Ertrag giebt oder auf Alle die einen reinen Ertrag besitzen, und man bezahlt sie willig, weil sie gehörig verwendet werden.

Starke Abgaben, auf den Ueberfluß gelegt, hemmen denselben, und zerstören sich selbst. Abgaben auf die ersten Bedürfnisse hemmen das Leben Derjenigen, die nur das Nothwendige haben, und zerstören sich auch selbst. Abgaben auf das Nützliche, wenn sie mit Verstand auferlegt und mit Milde eingetrieben werden, sind die einzigen, welche zugleich ergiebig und billig sind. Daraus folgt schon, daß Diejenigen, die zur Mittelklasse gehören, am meisten zu den Bedürfnissen des Staats beitragen; doch würden sie zu wenig beitragen, wenn die Gegenstände der ersten Bedürfnisse gar nicht belegt wären, und, zu viel, wenn der Ueberfluß es auch nicht wäre.

Der Nationalreichthum und seine fortwährenden Fortschritte bringen den Staatsreichthum mit sich, oder machen denselben möglich. Selten erzeugt der Staats- unmittelbar den Nationalreichthum. Freiheit der Bewegungen aller Art ist die erste Bedingung der Entwickelung aller Kräfte, und

diese Entwickelung die Quelle des Nationalreichthums. Wenn es auch möglich wäre, daß der Staatsreichthum nicht Schritt hielte mit dem Nationalreichthum, und wenn auch der erstere immer gehörig angewendet und verwendet würde, so könnte doch die Leitung der Nationalkräfte, die so leicht in Aengstlichkeit ausartet, die Freiheit nicht ersetzen.

Der Nationalreichthum, wenn er dem Staatsreichthum vorangehet, öffnet dem letzteren unversiegbare Hülfsquellen. Der Staatsreichthum kann nur aus überschwenglichen Abgaben hervorgehen, wenn der Nationalreichthum ihm nicht vorangehet, und dann tödtet er diesen oder verhindert seinen Wachsthum.

Wenn alle Stände, oder vielmehr alle Staatsbürger, nach ihrem Vermögen und ihren Genüssen herangezogen werden, so ist die Last der Abgaben nie zu schwer, weil sie gehörig vertheilt wird, und die Steuern hemmen dann keine Art von Betriebsamkeit und von Kraftentwickelung. Aber damit eine zweckmäßige Vertheilung der Abgaben statt finden könne, muß keine Art derselben ausschließlich eingeführt werden. Vermöge ihrer Mannigfaltigkeit allein wird ein Jeder das Seinige leisten, und wer der Einen entgehet wird von den anderen getroffen.

Es war ein großer Irrthum der Oeconomisten, zu glauben, daß, indem sie die Grundsteuer

zur einzigen Steuer machten, die Gesammtheit besteuert wäre. Denn eine ungleiche, aber dem Vermögen angemessene Besteuerung kann auf diese Art nie statt finden. Die Produkte des Akkerbaues werden dadurch so belastet, daß der Arme, der sich die Nothwendigkeiten des Lebens nicht entziehen kann, zu viel zu tragen hat, der Reiche aber, der im Verhältniß zu seinem Reichthum nicht mehr Brot und Fleisch verzehrt, als der Arme, der aber auf den Aufwand in fremden Waaren aller Art einen großen Theil seines Vermögens verwendet, zu wenig belastet ist.

Politiſche Unabhängigkeit der Staaten.

Ein Staat iſt eine moraliſche Einheit. Sie iſt moraliſch, in wie fern alle Individuen, aus welchen ſie zuſammengeſetzt iſt, vernünftige und freie Menſchen ſind. In wie fern alle dieſe Menſchen einen und denſelben allgemeinen zwingenden Willen anerkennen, bilden ſie eine Einheit.

Souveraine Staaten ſind unabhängige Staaten, die in ſich ſelbſt die Bedingungen ihrer Sicherheit und ihres Daſeins haben, oder die wenigſtens keinen fremden Willen über ihr inneres Leben zu befragen haben, und deren politiſche Gewalten, es ſey mittelbar oder unmittelbar, von keiner fremden Gewalt abhangen.

Allein da ſouveraine Staaten moraliſche Perſonen ſind, ſo können ſie, obgleich unabhängig gegen einander, doch nicht unabhängig von aller Norm ſein.

Das Völkerrecht iſt das politiſche Recht oder das politiſche Geſetz der Völker in ihrem Verhältniß zu einander.

Es giebt, vor dem conventionellen Rechte der Staaten, welches auf Verträge ruhet und sich auf dieselben beziehet, ein Vernunftrecht für die Staaten.

Keiner wird behaupten, daß die Staaten und die Nationen befugt sind, sich wechselseitig zu behandeln, wie es ihnen beliebt, und daß so lange zwischen zwei Staaten keine Verträge geschlossen und sie durch Traktaten nicht gebunden sind, es auch für sie gegen einander keine Rechte und keine Pflichten gebe.

Vielmehr, wie man das allgemeine Vernunftrecht aus dem Begriffe mehrerer vernünftiger und freier Wesen, die sich in der sinnlichen Welt berühren, oder berühren können, ableitet, eben so leitet man das Vernunftvölkerrecht aus dem Begriffe zweier Völker oder Staaten ab, die sich in der sinnlichen Welt begegnen oder begegnen können.

Die Freiheit des Einen begränzt die Freiheit des Andern, und diese üben über den Einen eine Wechselwirkung aus; die Freiheit eines Jeden hört auf, wo die Freiheit der Andern beginnt.

Zwangsrechte und Zwangspflichten haben die Staaten gegen einander, aber der Rechtszustand ist ihnen bis jetzt abgegangen, weil es keinen höheren gebietenden Willen für sie giebt, der, mit der nöthigen Gewalt bewaffnet, die Rechtsverletzungen rechtmäßig bestimmen, aussprechen, verhindern, oder bestrafen könnte.

Die Staaten allein haben das Recht zu beurtheilen, wann ihre Rechte verletzt und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten gefährdet sind; und sind sie gefährdet, so können sie nur die ihnen inwohnende zwingende Gewalt anrufen, um beide aufrecht zu erhalten und zu beschützen.

Das Leben und die Sicherheit der Staaten sind wie das Leben und die Sicherheit der Einzelnen. Diese haben das Recht, Einen um das Leben zu bringen, wenn die natürliche Vertheidigung solches erheischt. Jene haben das Recht, zu ihrer eigenen Erhaltung Krieg zu führen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Staaten, indem sie sich selbst überlassen und in die Nothwendigkeit gesetzt sind, anzugreifen, um sich zu vertheidigen, oder Vorsichtskriege zu führen, um einer sie später gewiß treffenden Gefahr vorzubeugen, sehr leicht diese ihre Lage mißbrauchen können, um sich unter allerlei Vorwänden in ungerechte Kriege einzulassen. Es öffnet sich ihren Leidenschaften ein weiter Spielraum, der ihnen nicht entzogen werden kann.

Die Furcht kennt keine Grenzen, eben so wenig kennt solche eine von der Furcht eingegebene Vorsicht; denn das Feld der möglichen bösen Anschläge von Seiten der Mächtigen ist unbegrenzt.

Die kleinen Staaten sind natürlich dieser Furcht weit mehr ausgesetzt, als die großen, und derselbe Mangel an Kraft und Macht, der ihnen

dieſelbe eingiebt, benimmt ihnen zugleich die Mittel, wirkliche oder eingebildete Gefahren abzuwehren.

Daher ſind ſie immer geneigt und gewiſſermaßen gezwungen, zur Liſt ihre Zuflucht zu nehmen. Daher die ränkevolle, ruchloſe Politik der italieniſchen Staaten im Mittelalter. In dieſer Hinſicht iſt das Verſchwinden dieſer kleinen Staaten eine wahre Wohlthat für den Frieden der Welt.

Große Staaten, im Gefühle ihrer Kraft und in der Ueberzeugung, daß die ruhige und friedliche Entwickelung ihrer Kräfte ihnen mehr Macht giebt, als ſelbſt ein glücklicher Krieg ihnen gewähren kann, haben weniger Aengſtlichkeit, und laſſen ſich nicht ſo leicht in hypothetiſche Defenſionskriege ein.

Allein um ſo verführeriſcher iſt es für ſie, ihre Macht zu mißbrauchen, um hypothetiſche Angriffs- und Eroberungskriege zu führen; ſie können um ſo furchtbarer werden, weil ſie in ihrer Lage keine Veranlaſſung zur Furcht finden, und ſind es in der That oft geweſen. Daher die Menge ungerechter Kriege, welche die Geſchichte beflecken.

Die Sicherheit und die Unabhängigkeit der Staaten iſt die erſte Bedingung aller anderen Wohlthaten der geſellſchaftlichen Ordnung. Die Mittel, dieſe erſte Bedingung alles Guten aufzufinden und aufzuſtellen, waren von jeher die erſte Aufgabe der Staatskunſt.

Europa trachtet seit drei Jahrhunderten danach, die ungerechten Kriege, wo nicht unmöglich, doch wenigstens immer schwieriger zu machen. Das einzige Mittel war, Kraft gegen Kraft, Macht gegen Macht aufzustellen und aufzubieten, damit jede Kraft von überwiegenden Kräften in Schranken gehalten werde, und jede Macht, wenn sie eine ungerechte, gefährliche, verderbliche Richtung nahm, gegen eine größere und ihr überlegene Masse von Kräften anstoße, von welcher sie befürchten konnte, durch Zwang in das gesetzmäßige Geleise zurückgedrängt zu werden.

Man versuchte es zuerst mit dem Bündniß-Systeme, man suchte durch Traktaten sich für den Nothfall Hülfe zu versichern und vermittelst derselben sich Kräfte zu verschaffen, um der eigenen Ohnmacht abzuhelfen, oder die Kräfte, die man besaß, zu verdoppeln.

Diese Bündnisse beruheten auf dem sehr einfachen Grundsatze der natürlichen Freundschaften und Feindschaften. Ein jeder Staat hat nämlich Wahlverwandtschaften mit anderen Staaten. Alle diejenigen, die wegen ihrer Entfernung und ihrer relativen Schwäche ihm nicht Mißtrauen und Furcht einflößen, und die seinen Feinden schaden können, sind die natürlichen Freunde eines Staates. Hingegen alle diejenigen, die vermittelst ihrer geographischen Lage und ihrer absolu-

luten und relativen Kraft ihm leicht gefährlich werden können, und Anschläge gegen ihn haben, können seine Feinde werden.

Hierbei ist zu bemerken, daß man in der Politik nothwendig von der Ueberzeugung ausgehen muß, daß ein Staat, der durch seine Macht einem andern schaden kann, und, wenn er ihm schadete, dabei gewinnen würde, früh oder spät es wollen kann und in einem jeden gegebenen Augenblicke es vielleicht wollen wird. In der Politik eines Staates kann man nicht auf die Grundsätze der fremden Regierungen bauen, weil dieselben entweder falsch, oder mangelhaft, oder kraftlos seyn können; man kann nicht auf die Neigungen und Gefühle der fremden Herrscher in seinen Berechnungen der Zukunft sich beziehen, weil Neigungen und Gefühle nicht allein von Natur unstät und vorübergehend sind, sondern auch weil in der Regel Pflichten gegen ihre Unterthanen, und nicht persönliche Neigung, die Handlungen der Herrschenden bestimmen sollen. Die Staaten können nur das Interesse als Norm ihres Verhaltens befolgen; nicht das Interesse der Regierenden, sondern das Nationalinteresse; nicht das temporäre Interesse der Leidenschaft, der Habsucht, des oft berauschenden mächtigen Augenblickes, sondern das permanente, dauernde, der Sicherheit, der Unabhängigkeit, der freien

Bewegung der Völker innerhalb der Schranken des Rechts und der Billigkeit.

Aus diesem wohl verstandenen, reiflich erwogenen Interesse gingen die natürlichen Freundschaften und Bündnisse der Staaten hervor, um sich den etwanigen verderblichen Anschlägen der sie bedrohenden natürlichen Feinde zu entziehen.

Oefters wurden im Nothfalle diese natürlichen Freundschaften angesprochen, und in allen Fällen wurde darauf gerechnet, ohne daß diese Freundschaften in wahre Bündnisse sich verwandelt und zu bestimmten Traktaten geführt hätten. Noch öfters traten sie aus dem Reiche der Möglichkeit in die Wirklichkeit, aus der Idee in die That über, und förmliche Traktaten sprachen sie aus und bestimmten ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Allein lange schwankte dieses Bündnißsystem, ehe es seine wahren Angeln fand und sich festsezzen konnte. Die Laune, der Zufall, der Augenblick, die Leidenschaft, Mangel an Einsicht und Vorsicht, oder Mangel der Grundsätze ließen Bündnisse schließen und auflösen, die dem wahren Nationalinteresse entgegen waren.

So wie die Krankheit die Heilmittel aufsuchen und finden läßt, so führte auch die Gefahr allein das wahre Bekämpfungs- und Vorbeugungsmittel herbei.

Erst als Ludwig der Vierzehnte seinen mächtigen, ungerechten, eisernen Arm gegen die anderen Staaten erhob, fühlte man, wie schwach, wie unsicher, wie ungenügend die Europäische Politik war; jetzt erst wurde die Nothwendigkeit einer kräftigen Verbindung der Staaten eingesehen, und die wahre Theorie des Bündnißsystems oder vielmehr der Gegenkräfte und ihrer Wechselwirkung trat auf, verkörpert als lebendige Praxis.

Man weiß, daß Ludwig der Vierzehnte beschuldigt wurde, eine Universalmonarchie gründen zu wollen. Im strengen Sinne des Wortes ist eine solche Idee ihm gewiß nie in den Sinn gekommen, noch weniger ist er zur Ausführung geschritten. Dazu war er zu klug. Allein er wollte ein solches physisches und moralisches Uebergewicht in Europa erlangen, daß sein Wille für die anderen Staaten, deren Unabhängigkeit ein bloßer Name geworden wäre, Gesetzeskraft gehabt und keiner von ihnen die Garantie seiner Unabhängigkeit in sich selbst behalten hätte.

Es wäre ein Unglück für Europa gewesen, denn ohne Autonomie giebt es keine Unabhängigkeit, ohne Unabhängigkeit keine wahre innere Freiheit für einen Staat; ohne Freiheit und Unabhängigkeit kann weder Nationalstolz noch Nationalehre Statt finden, und ohne Beides gehen Persönlichkeit und Leben verloren.

Es wäre ein Unglück für Frankreich gewesen. Die Erfahrung der letzten zwanzig Jahre, wo ein solches System, wie das, welches Ludwig der Vierzehnte nur parziell aufgefaßt und noch parzieller ausgeführt hatte, mit einer alles bedrohenden oder zerstörenden Vollständigkeit, einer furchtbaren Konsequenz, einem Aufwande von Verstand, Willen und Kraft durchgeführt wurde, bis auf einen Grad, der beispiellos in der Weltgeschichte war; — die Geschichte der letzten zwanzig Jahre, sage ich, hat bewiesen, daß der schrecklichste Despotismus und ein das präponderirende Volk selbst aufzehrendes militärisches System die natürlichen und nothwendigen Folgen einer solchen Präponderanz seyen, auch für den Staat, der alle andere überwiegt. Denn entweder beugen sich die schwachen Staaten unter den Willen des übermächtigen, oder sie thun das Gegentheil, und machen immer wieder neue Versuche, um zur Unabhängigkeit zu gelangen. Im ersten Falle werden die Mittel, die von allen anderen unterwürfigen Staaten erzwungen werden, benutzt, um das herrschende Volk zu unterjochen. Im zweiten werden die Kräfte des herrschenden Volkes bis zu seiner völligen Entkräftung gebraucht, verbraucht und gemißbraucht, um die stets wieder bewegten Staaten zu unterdrücken. In beiden Fällen ist es um das sittliche, geistige, ja physische Wohl des herrschenden Volkes geschehen.

Erst als Ludwig der [illegible] von allen Völ-
tigen, ungerechten, eisern [illegible] Schicksale erkoren
Staaten erhob, fühlte [illegible] solches System, wo nicht
sicher, wie ungen[illegible] wenigstens zu versuchen. Sie
war; jetzt erst wu[illegible] die geographische Lage ihres
tigen Verbindu[illegible] sondern thätig, beweglich, unter-
wahre Theori[illegible]. Bei ihnen ist die National-
der Gegenk[illegible] streng moralisch genug, um einen
verkörpert [illegible] zu verdammen und zu verabscheuen,
M[illegible] auf eine glänzende Art vorgehal-
schuld[illegible] und hinwieder besitzen sie Verstand ge-
zu [illegible] die Mittel zu einem solchen Zwecke
eir[illegible], zu verbinden, und mit gehöriger
f[illegible] anzuwenden. Der Schein kann leicht für
[illegible] mehr Werth haben als das Seyn, der Ruf
[illegible] als der Ruhm, der Ruhm mehr als die
[illegible]liche Größe, und die Alleinherrschaft eines Vol-
[illegible] befriedigt unstreitig alle diese Neigungen und
diese Sinnesart. Schon der Umstand, daß die
Franzosen das beweglichste Volk des Erdbodens
sind, wäre entscheidend, um es für ein solches
System empfänglich zu machen. Der Franzose
zieht sein Vaterland allen anderen Ländern vor,
sei es auch nur aus Eigendünkel, und um sich
selbst den Anderen vorziehen zu können; allein
trotz dem verläßt er leicht sein Vaterland, und
siedelt sich anderswo an. Daher fällt es nicht
schwer, den Franzosen zu großen, fernen, in das

Bewegungen und Unternehmun-
ugier, Lebendigkeit, Hang wo
. thätigen, doch zum unruhigen
n, daß er den Krieg, liebt und in
er glücklich geführt wird, nur eine be-
Reise siehet. So leicht es aber ist, den
oſen zu gefahrvollen, ja abenteuerlichen Un-
nehmungen zu bewegen, so schwer ist es, ihn an dieselben zu fesseln, und ihm die nöthige Beharrlichkeit zu geben. Der Tod ist ihm lieber, als die lähmende Einförmigkeit und die passive Geduld, welche doch von der festen Begründung der Alleinherrschaft unzertrennlich sind.

Allein trotz den Nachtheilen, welche dieser Plan für Frankreich und Europa gehabt hätte, wäre er doch unter Ludwig dem Vierzehnten gelungen, ohne Wilhelm den Dritten und den spanischen Erbfolgekrieg, den er eingeleitet hatte. Derselbe Plan in späteren Zeiten, nach einem riesenhaften Maßstabe entworfen, wurde, einer Seits durch den Mangel an Verbindung, an Einheit, an Umsicht und Vorsicht, an Energie und an Kühnheit der Staaten Europa's, begünstigt, anderer Seits durch die Impulsivkraft, welche die Revolution den Franzosen gegeben, durch die früheren Siege derselben, durch den höchst militärischen Charakter, das Feuer, die Thätigkeit, und den eisernen Willen Buonaparte's, seiner Ausführung nahe gebracht. Am Ende zerschlug er sich gegen

Unstreitig sind die Franzosen von allen Völkern dasjenige, welches vom Schicksale erkoren zu seyn scheint, um ein solches System, wo nicht durchzusetzen, doch wenigstens zu versuchen. Sie sind nicht allein durch die geographische Lage ihres Landes begünstigt, sondern thätig, beweglich, unternehmend und kühn. Bei ihnen ist die Nationalvernunft nicht streng moralisch genug, um einen solchen Zweck zu verdammen und zu verabscheuen, wenn er ihnen auf eine glänzende Art vorgehalten wird, und hinwieder besitzen sie Verstand genug, um die Mittel zu einem solchen Zwecke zu ersinnen, zu verbinden, und mit gehöriger Einsicht anzuwenden. Der Schein kann leicht für sie mehr Werth haben als das Seyn, der Ruf mehr als der Ruhm, der Ruhm mehr als die wirkliche Größe, und die Alleinherrschaft eines Volkes befriedigt unstreitig alle diese Neigungen und diese Sinnesart. Schon der Umstand, daß die Franzosen das beweglichste Volk des Erdbodens sind, wäre entscheidend, um es für ein solches System empfänglich zu machen. Der Franzose zieht sein Vaterland allen anderen Ländern vor, sei es auch nur aus Eigendünkel, und um sich selbst den Anderen vorziehen zu können; allein trotz dem verläßt er leicht sein Vaterland, und siedelt sich anderswo an. Daher fällt es nicht schwer, den Franzosen zu großen, fernen, in das

Weite gehenden, Bewegungen und Unternehmungen zu verleiten. Neugier, Lebendigkeit, Hang wo nicht immer zum thätigen, doch zum unruhigen Treiben, machen, daß er den Krieg, liebt und in ihm, wenn er glücklich geführt wird, nur eine bewaffnete Reise siehet. So leicht es aber ist, den Franzosen zu gefahrvollen, ja abenteuerlichen Unternehmungen zu bewegen, so schwer ist es, ihn an dieselben zu fesseln, und ihm die nöthige Beharrlichkeit zu geben. Der Tod ist ihm lieber, als die lähmende Einförmigkeit und die passive Geduld, welche doch von der festen Begründung der Alleinherrschaft unzertrennlich sind.

Allein trotz den Nachtheilen, welche dieser Plan für Frankreich und Europa gehabt hätte, wäre er doch unter Ludwig dem Vierzehnten gelungen, ohne Wilhelm den Dritten und den spanischen Erbfolgekrieg, den er eingeleitet hatte. Derselbe Plan in späteren Zeiten, nach einem riesenhaften Maßstabe entworfen, wurde, einer Seits durch den Mangel an Verbindung, an Einheit, an Umsicht und Vorsicht, an Energie und an Kühnheit der Staaten Europa's, begünstigt, anderer Seits durch die Impulsivkraft, welche die Revolution den Franzosen gegeben, durch die früheren Siege derselben, durch den höchst militärischen Charakter, das Feuer, die Thätigkeit, und den eisernen Willen Buonaparte's, seiner Ausführung nahe gebracht. Am Ende zerschlug er sich gegen

die innige Verbindung der großen Mächte, die Entwickelung der Nationalkräfte der Völker, und die glückliche Rückkehr zu den Grundmaximen des frühern Systems Wilhelms des Dritten.

Niemand hatte, bis zu seiner Zeit, oder hat vielleicht in neueren Zeiten, das System der Gegenkräfte und der Wechselwirkung klarer aufgefaßt und durchschauet, in seinem ganzen Umfange mehr durchdacht, und ihm unwandelbarer angehangen, als Wilhelm der Dritte. Auch wurde dieses System verwirklicht, und trat in das Leben ein, wie vielleicht nirgends und niemals. Er bildete eine Schule von Staatsmännern in Holland und in England, die in alle Theile dieses Systems tief eingedrungen und in alle Geheimnisse desselben eingeweihet waren; von Staatsmännern, wie Europa sie selten, England seitdem nie gehabt hat. Von dieser Epoche an wurden diese Grundsätze in vielen Schriften entwickelt und auseinandergesetzt, bei allen wichtigen, schwierigen, politischen Verwickelungen angerufen, und als leitender Faden in dem Labyrinthe der Begebenheiten gebraucht. In Frankreich, nach der Regentschaft des Herzogs von Orleans, waren Chauvelin, der Kardinal Fleury, und später Argenson und Choiseul, von ihrer Wahrheit und Zweckmäßigkeit durchdrungen. In England machte Georg der Erste, schöne und glückliche Anwendungen dieser Grundsätze,

sätze. Walpole, unter George dem Zweiten, und später der große Chatham, so wie sein noch größerer Sohn, verloren dieselben nie aus den Augen. Friedrich der Zweite und Kaunitz (der Erstere aber mit mehrerem Ernste und Ueberzeugung, als der Andere) haben sie abwechselnd mit der Feder und mit den Waffen geltend gemacht. Der Graf Broglio, welcher französischer Gesandter in Dresden im Anfange des siebenjährigen Krieges war und die geheime politische Korrespondenz leitete, welche Ludwig der Funfzehnte, ohne Vorwissen seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und seiner Gesandten, meistens gegen sie und ihre Anschläge Jahre lang führte, ein kluger, scharfsinniger, gewandter Kopf, hatte das System der Gegenkräfte besonders lieb gewonnen, und beschäftigte sich sehr mit dessen Ausbildung. Favier, sein Schüler und Geheimschreiber, hat es musterhaft in Hinsicht Frankreichs und seiner Verhältnisse dargestellt.

Dieses System verdient in der That den Namen des Politischen Systems. So wie im Himmelssysteme die Welten an ihre Bahn gefesselt sind, und in derselben ruhig und sich immer gleich bleiben, weil sie zugleich der Schwerkraft und der Impulsiv- oder Centrifugalkraft gehorchen und folgen, und ohne diese letztere auf einander fallen, sich verlieren und versinken würden; so haben sich auch

alle Staaten von Europa erhalten, selbständig und unabhängig, in einer gleichen Entfernung von der Oberherrschaft und der Unterthänigkeit, vom Despotismus und der Sklaverei, sich wechselseitig anziehend und abstoßend, im direkten Verhältnisse ihrer Massen und im umgekehrten Verhältnisse ihrer Entfernung. Je größer und näher sie waren, um so mehr stießen sie sich, aus gerechter Furcht, wo nicht feindselig, doch mißtrauisch, ab; je entfernter und geringer ihre Masse war, um so freundschaftlicher waren sie gegen einander gesinnt.

Es hat nie ein politisches Gleichgewicht gegeben, und es kann nie eines geben. Eben so wenig besteht ein solches zwischen den Staaten, als in den einzelnen Staaten zwischen den verschiedenen Gewalten; Uebergewicht ist immer da gewesen, und wird sich von selbst immer wieder herstellen. Hätte ein Gleichgewicht statt gefunden, könnte es je statt finden, so wären nie Revolutionen im politischen Systeme entstanden, ja es wäre keine Bewegung, sondern eine absolute und unabänderliche Ruhe eingetreten. Das Gleichgewicht der politischen Welt ist eben so unmöglich, wie die Gleichheit des Vermögens und der Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft. Wäre es möglich, so wäre es nicht einmal heilsam, denn Bewegung, Thätigkeit, Reibung sind die ersten Bedingungen des Lebens und der Entwickelung. Es hat sich in diesem Systeme im-

mer nur darum gehandelt, nach den Umständen und den Ereignissen Macht gegen Macht, Kraft gegen Kraft zu stellen, und so die Gestaltung einer Macht zu verhindern, die sonst, Alles überwiegend, überflügelnd, mittelbar oder unmittelbar beherrschend, alle andere Mächte am Ende vernichten würde. Das Wesentliche dieses Systems bestehet in der Bildung von Gegenkräften und in ihrer Wechselwirkung.

Bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts beruhete dieses System auf festen Grundlagen; wenigstens, wenn man aufmerksam die Thatsachen wahrnimmt, kann die Politik dieses Zeitalters auf gewisse Grundmaximen bezogen und zurückgeführt werden. Diese Maximen waren folgende.

Alle Mächte von Europa sind mehr oder minder mit einander verbunden, und der Zweck dieses, theils ausgesprochenen, theils stillschweigenden Verbandes ist: die Zerstörung oder die Unterjochung irgend einer Macht zu verhindern.

Die Erhaltung ihrer eigenen Existenz giebt allen Mächten das Recht, und legt ihnen allen die Pflicht auf, ein thätiges Interesse an der Existenz der anderen zu nehmen. Sie sind dadurch befugt und verpflichtet, einer jeden gewaltsamen Veränderung, welche irgend eine Macht in den Besitzstand und die Unabhängigkeit einer anderen herbeiführen möchte, vorzubeugen.

Veränderungen in den Territorialverhältnissen zweier Mächte, können nur mit der Einwilligung der übrigen statt finden.

Es giebt in Europa zwei Klassen von Staaten. Die einen haben die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit in sich selbst und in ihren eigenen Kräften, das heißt, sie können es im Nothfalle aufnehmen mit einer jeden andern Macht; die anderen können dieses nicht, und haben die Bürgschaft ihres Daseyns und ihrer Unabhängigkeit in dem gemeinschaftlichen Interesse der ersteren, zu verhindern, daß die kleineren unterjocht oder von irgend einer großen Macht vernichtet werden.

Diese zwei Klassen von Mächten sind gleichmäßig interessirt, sich vermittelst einer einstimmigen Mitwirkung zu verbinden, daß keine Macht entstehe und sich fortbilde, die durch stufenweise Vergrößerungen, es sey mit List, oder mit Gewalt, eine Masse von Kräften vereinige, von der Art, daß alle andere Mächte nur, in sofern jene es wollte und wie sie es wollte, existiren würden.

Um einem solchen Unglücke vorzubeugen und ihre wechselseitige Unabhängigkeit sicher zu stellen, haben die Regierungen folgenden einfachen, friedlichen, höchst zweckmäßigen Weg eingeschlagen, und mit einer großen Konsequenz verfolgt. Nämlich:

Im Innern der Staaten den Nationalreichthum zu vermehren, die physischen und moralischen

Kräfte des Volkes zu entwickeln, und dessen Thätigkeit von allen unnöthigen Fesseln zu befreien; mit geschärftem Auge Alles zu beobachten, was in Europa vorgeht, ohne die Aufmerksamkeit in das Kleinartige ausarten zu lassen; sich selbst und den anderen, ohne blinde Argloſigkeit, zu vertrauen; ein gerechtes Mißtrauen, ohne ängstliche Scheu, nicht von sich zu weisen; den beginnenden Gefahren mit Vorsicht, Muth und Thätigkeit zu begegnen; sein Verfahren auf feste Maximen zu begründen; thätige, lebendige Unterhandlungen auf den Hauptpunkten der großen Staatengesellschaft zu pflegen; in alle Zwistigkeiten der Mächte friedlich, aber kräftig, einzugreifen, um die Präpotenz einer einzigen zu verhindern; eine jede Tendenz zur Isolirung, als die größte Gefahr, zu meiden; den Krieg oder die Mittel zum Kriege im vollen Genusse des Friedens vorzubereiten; manchmal den Krieg von fern zu zeigen, ohne ihn zu erklären, wenn aber die traurige Nothwendigkeit desselben eintritt, ihn zu führen, ohne ihn lange vorher anzukündigen, und ihn weder zu früh noch zu spät sondern im rechten Moment ausbrechen zu lassen.

Dieses Politische System setzte freilich die Europäischen Staaten beständigen Bewegungen aus; es legte ihnen allen die Verpflichtung einer steten Wachsamkeit, und im Nothfalle, einer männlichen Anstrengung und eines kräftigen Widerstandes, auf.

Die Bewegungen waren unvermeidlich, aber sie kamen den Zerrüttungen und den Umwälzungen zuvor. Die elenden Sophistereien, die man der Theorie der Gegenkräfte und deren Wechselwirkung, diesem Bollwerke der Unabhängigkeit entgegen gesetzt hat, sind auch gegen die politische und bürgerliche Freiheit gebraucht worden; ja, man kann mit diesen Waffen sogar die persönliche Freiheit verdächtig machen und die Segnungen der Sklaverei preisen. Freilich bricht der Tod allen Krankheiten den Stab; wenn die Organe gelähmt sind und eine jede Bewegung unmöglich ist, so kommt man nicht in Gefahr, einen falschen Schritt zu thun und zu fallen. Die Völker, welche das Glück hatten, in älteren oder in neueren Zeiten eine mit ihrer Geschichte verflochtene Verfassung zu besitzen, die aus ihrem Schooße sich allmählich mit den Verhältnissen empor gearbeitet und in ihrem Boden gewurzelt hatte; eine Verfassung, welche die Freiheit mit der Gewalt versöhnte und die Gewalt mit der Freiheit befreundete; eine Verfassung, die gegen Anarchie, so wie gegen Despotismus gerichtet ist — sind freilich auch inneren Bewegungen ausgesetzt gewesen; allein sie zogen mit Recht eine etwas unruhige Freiheit einer ruhigen Sklaverei vor. Die Ruhe und der stille Genuß aller Güter der Erde sind gewiß eine köstliche und herrliche Sache, aber es ist doch immer ein bedingtes Gut, und Ruhe

soll nie auf Kosten der Sicherheit, der Freiheit, der Unabhängigkeit des Staates gesucht werden, denn gerade dieses sind die Bedingungen und die Quellen der wahren dauernden Ruhe. Nicht Unbeweglichkeit, sondern immer fortschreitende Bewegung, ist die Bestimmung der Menschheit. Die Gesellschaft, wie die Natur, besteht nur vermittelst des Antagonismus und der Wechselwirkung der Kräfte, und hierdurch wäre schon dem politischen Systeme der Gegenkräfte das Wort geredet und dessen Vorzüglichkeit entschieden, wenn es sich auch nicht durch die Erfahrung bewährt hätte.

Dieses System kam nicht allen Gefahren zuvor, es beugte aber dem Uebel vor. Die Gefahren haben sich erneuert, und sind immer wieder zum Vorschein gekommen. Aber die Gefahren sind beschworen und vereitelt worden, und wenn dieses System auch nur den höchsten Grad des Uebels entfernt hätte, so wäre dieses schon ein großes Verdienst gewesen. Der Krieg lag freilich immer im Hinterhalte des Systems, denn manchmal konnte man nur Krieg durch Krieg abwehren. Verliert aber die gesellschaftliche Ordnung an Werthe, oder bricht man ihr den Stab, weil sie den Mord durch Todesstrafe verhindert, und die Ungerechtigkeiten aller Art durch die Einkerkerung?

Uebrigens werden alle Vernunftgründe für oder wider das System der Gegenkräfte und der

Wechselwirkung von allen einfachen Thatsachen überwogen. Vom Westphälischen Frieden bis zur ersten Theilung von Polen, 1648 — 1772, ist kein einziger Staat, so klein er auch war, von der politischen Karte verschwunden. Dank sei es der Wirkung und der Gegenwirkung der Mächte auf einander, auch die unbedeutendsten sind erhalten worden, und haben ihre Existenz behauptet.

Die erste große Abweichung von diesem System war die erste Theilung von Polen. Hätte Choiseul noch an der Spitze der französischen Politik gestanden, oder vielmehr hätte Ludwig der Funfzehnte in den Armen seiner nichtswürdigen Buhlerin, der Dubarry, und unter der Vormundschaft des Herzogs von Aiguillon, der ihr seine Erhebung zu verdanken hatte, nicht Alles vergessen; wäre zumal England nicht schon damals in den unglücklichen Zwist mit seinen amerikanischen Kolonien tief verwickelt gewesen: die Theilung von Polen würde wahrscheinlich nicht statt gefunden haben. Diese erste Uebertretung der Grundmaximen des erprobten politischen Systems, dieses eigenmächtige Verfahren, welches nothwendig weiter um sich greifen und unabsehbare Folgen nach sich ziehen mußte, ist zwar später vergessen worden, als die eigensüchtige, erobernde, willkührliche Politik nach einem riesenhaften Maßstabe dieselben Lehren zum Unglücke von Europa anwandte,

Allein die erste Theilung von Polen wird immer in den Augen des Staatsmannes das erste Glied der furchtbaren Begebenheiten abgeben, die Europa während zwanzig Jahren in Schrecken gesetzt haben, und die auf dem Punkte gewesen sind, die Freiheit und die Unabhängigkeit dieses schönen Welttheiles auf Jahrhunderte zu vernichten.

Zwar schien nach der ersten Theilung von Polen das System der Gegenkräfte wieder ein neues Leben zu erhalten. Bei Gelegenheit des Baierschen Erbfolgestreites, bei den Hollandischen Unruhen, im Kongreß zu Reichenbach und dem darauf folgenden Sziſtower Frieden, schienen die größeren Mächte zu den Maximen des Politischen Systems wieder zurück zu kehren und das Heil da zu suchen, wo es zu finden war. Aber dieses erfreuliche Phänomen war eben so vorübergehend als glänzend. Die alles überflügelnde und zermalmende Französische Revolution erschien wie ein blutiges feuriges Meteor, und in ihren schmählichen und öfters entgegengesetzten Phasen, von der erobernden Anarchie bis zum erobernden Despotismus, Alles versteinernd, was sie nicht entehrte und erniedrigte, und Alles zerstörend, was sie nicht durch Furcht lähmen oder durch Versprechungen und Hoffnungen täuschen konnte, setzte sie das Recht des Stärkern allein auf den Thron, und die Maximen der wahren Politik existirten kaum noch in der Erinnerung.

Von dem Augenblicke an, wo Egoismus, Kurzsichtigkeit und Kleinmuth sich vereinigten, um die Staaten von Europa über die Gefahren zu verblenden, welche sie bedroheten, und über die Mittel, diese zu bekämpfen und zu überwinden, und wo man ein erprobtes System entweder nicht mehr verstand, oder es verachtete, sind die meisten Staaten in Staub zerfallen, und so haben, früher die Republik, späterhin Buonaparte, durch partielle Kriege und partielle Friedensschlüsse alle Regierungen der Unterjochung, dem Verderben oder der Vernichtung zugeführt. Einst wird die unparteiische und strenge Geschichte die Begebenheiten dieser Periode beschreiben, die Zeichen, die Ursachen und die Wirkungen der Krankheiten, welche die Kabinette befallen hatte, und viele derselben weggerafft hat, aufzählen. Dann wird sich erweisen, daß die Staaten ihre Freiheit und Unabhängigkeit damals verloren haben, weil sie den Grundsätzen und den Maximen des Systems der Gegenkräfte und ihrer Wechselwirkung ungetreu geworden sind. Buonaparte, der theilweise durch seine eigenen Fehler gefallen ist, hat seine Macht und seine Gewalt großen Theils den politischen Fehlern seiner Gegner zu verdanken, und der allgemeine Ruin war die Folge des Mangels an Vorsicht des Einen, der Sorglosigkeit des Andern, der Isolirung und der langen Unthätigkeit von Diesem, der partiellen, übereilten Thätigkeit von Je-

nem, mit einem Worte, der Vernachlässigung der bewährten Maximen.

Als das Uebel auf das Höchste gestiegen war, Rußland und England allein noch unbesiegt standen, da kehrten die Staaten zu den alten Maximen zurück, die Fürsten zu den alten aufgegebenen Verbindungen, die Völker zu den alten Tugenden; die Herrscher und die Beherrschten, in Einheit verschmolzen, die Staaten, unter sich durch feste Einigkeit gewissermaßen selbst zur Einheit erwachsen, die Kabinette, zusammentreffend in denselben Absichten und denselben Mitteln zu Einem Zwecke, ohne persönliche und eigennützige Rücksichten dem allgemeinen Interesse hingegeben, boten ein in der Geschichte nie gesehenes Schauspiel dar; sie verdienten, das Ziel zu erreichen, und so hoch, so schwer es war, wurde es ihnen doch zu Theil; sie verdienten den Sieg, den sie errangen, und dieser Sieg, so wie die glänzenden Resultate desselben, dienten zum Triumphe der echten politischen Lehre, und bewiesen der Welt, daß der Grundsatz der Gegenkräfte und ihrer Wechselwirkung, der sicherste Bürge der Unabhängigkeit der Europäischen Staaten sei.

Das System, welches seit dem Kriege und den Friedensschüssen, die Europa umgestalteten, diesen Welttheil beherrscht, scheint eine Abweichung von dem Systeme der Gegenkräfte zu seyn, ist

aber, näher betrachtet, nur eine Vervollkommnung desselben. Die fünf großen Mächte, innig verbunden unter sich und mit den anderen, bilden ein solidarisches System, vermittelst dessen Einer für Alle und Alle für Einen stehen; wo die Gewalt nur als Beschützerin des Besitzes und des Rechts Aller erscheinet; wo die Erhaltung des Ganzen und der Theile innerhalb gesetzmäßiger Schranken, zum Frieden der Welt, der alleinige Zweck des politischen Treibens geworden ist; wo man offen spielt, und gemeinschaftlich über Alles berathschlagt, und gemeinschaftlich handelt. Dieser Zustand der Dinge, der dahin trachtet, die Moral mit der Politik zu versöhnen, einen Rechtszustand in Europa für die Staaten zu verwirklichen, in welchem alles Gewaltsame unmöglich gemacht werden soll, und die Zwistigkeiten schiedsrichterlich beigelegt werden, ist unstreitig in der Idee das Höchste, was sich denken läßt; die Annäherung zu demselben würde schon ein Riesenschritt seyn, und die Tendenz, es zu thun, wird die dankbareren künftigen Geschlechter mit Bewunderung und Dank erfüllen. Damit dieses System der Solidarität Wurzel fasse, in das Leben der Staaten schützend und nie störend eingreife, ihre Sicherheit befestige ohne ihre Unabhängigkeit zu verletzen, müßte ihm eine fernere Entwickelung gegeben werden, müßte es gemeinschaftliche Organe, freiwillige bestimmte Gesetze

und bestimmte Anwendungsmittel erhalten; mit einem Worte, wie ein großer Staatsmann gesagt hat, dieser bis jetzt noch ätherischen und leicht verfliegenden Psyche müßte ein wirklicher Leib zugetheilt werden. Leider scheint es bis jetzt nur auf dem Leben und der hohen Persönlichkeit der jetzigen Beherrscher der Welt zu ruhen. Sollte es sich einmal auflösen, so wird man zu den Maximen und den Grundsätzen der Wechselwirkung der Gegenkräfte, als zu den einzigen Bedingungen der Unabhängigkeit der Staaten, zurückkehren müssen. Was auf die Eigenthümlichkeiten der Individuen gegründet ist, verschwindet mit ihnen; nur was auf die Bedürfnisse, die Leidenschaften, die Wahlverwandtschaften der Menschen und auf die Gesetze der Natur sich beziehet, ist unvergänglich, weil es sich immer von neuem gestaltet und erzeugt.

Defensiv-System der Staaten.

Ein gutes Defensivsystem erfodert nicht allein eine große Masse von Kräften, sondern das Recht, diese Kräfte aufzubieten, über sie zu schalten, sie zu leiten und ihnen die Richtung zu geben, die allein zum Zweck führen kann.

Wenn die Masse der Kräfte als vorhanden angenommen wird, so ist Einheit das erste Bedürfniß eines guten Defensivsystems.

Diese Einheit existirt nicht in einer föderativen Republik, und daher ist eine solche eben so schwach in Hinsicht der Vertheidigung als unbeholfen im Angriff.

Die Kräfte sind getheilt und werden eben darum und dadurch kraftlos.

Wenn auch die moralische Einheit der Bundesstaaten angenommen wird, so wird doch immer in denselben, aus Mangel einer physischen Einheit, Eines Mannes, von welchem Alles ausgehet, der Beschluß langsam, die Rüstung noch langsamer, die Bewegung am langsamsten, und die Richtung des Ganzen unsicher seyn.

Allein, wer kann auf die moralische Einheit der Bundesstaaten rechnen? Die Interessen werden in einem solchen Bunde nie identisch seyn, und je größer er ist, um so weniger. Wären sie auch identisch, so würden, da in der Regel die Kräfte unter den Mitgliedern immer ungleich seyn werden, die Schwächern vor den Stärkeren, sich mehr als vor den äußern Feinden fürchten und sich gern allen Anstrengungen entziehen. Sollten auch die Kräfte gleich sein, und die Interessen ganz identisch, so würden doch immer Neid und Eifersucht sich einfinden, und die Mitglieder des Bundes entzweien.

Auch sind die föderativen Republiken im Kriege immer geschlagen oder unterjocht worden, wenn sie nicht mit schwachen, kraftlosen oder schlecht organisirten Staaten zu thun gehabt haben, wenn ihnen ihre geographische Lage nicht die Vertheidigung sehr erleichtert, oder eine sehr große Gefahr, es sei der Verlust eines erworbenen Guts, oder der Wunsch nach einem noch zu erwerbenden, sie nicht begeistert hat.

Sie selbst haben in den meisten Fällen ihre Schwäche und ihre Hülflosigkeit gefühlt; um denselben abzuhelfen, haben sie in den Stunden der Gefahr eine physische Einheit des Bundes erschaffen und gebildet, und die Leitung ihrer Streitkräfte einem einzigen Manne anvertrauet. Allein diese Einheit, die nur temporair seyn sollte, ist sehr leicht

und ſehr bald in eine permanente übergegangen. Aus Dankbarkeit hat die Republik die republikaniſche Form aufgegeben, oder der Dictator hat ſeine zeitige Gewalt dazu benutzt, ſie in eine dauernde zu verwandeln.

Die Beweiſe oder die Beiſpiele aus der Erfahrung, die man vorbringt, um geſchichtlich zu erörtern, wie vortheilhaft eine Föderation für die Vertheidigung eines Landes iſt, ſind alle mangelhaft.

Griechenland iſt nie ein wirklicher Bundesſtaat geweſen, obgleich Wahlverwandtſchaften und gleiche Zwecke öfters die Griechen zu gemeinſchaftlichen Unternehmungen trieben. Will man annehmen, daß Griechenland ein Bundesſtaat geweſen, ſei, ſo hat er ſich ſchlecht bewährt. In den Kriegen gegen die Perſer hielt es in der Regel ein großer Theil der griechiſchen Staaten mit den gemeinſamen Feinden. Man ſehe Marathon, den Zug des Xerxes, Salamis, Platää. Durch die Lage und die Umſtände begünſtigt, retteten Athen und Lacedämon allein Griechenland, und als ſie unter dem Namen der Hegemonie ein entſchiedenes Uebergewicht über die andern Staaten ausübten, da riſſen ſie öfters dieſe mit ſich fort, ohne daß von einem Bunde die Rede war, noch ſeyn konnte.

Rom ſtand allein. Es unterjochte, immer fort-

fortschreitend, ein Volk mit den Waffen der schon unterjochten; allein es schloß keinen Bund mit den Besiegten, sondern behandelte sie und benutzte sie als Unterthanen oder als Werkzeuge. Sie führten nur den Namen von Alliirten. Die Sabiner und die Lateiner, die in der That die meisten Kriege Roms mitgemacht haben, standen mit ihm in keinen Bunde, sondern waren von ihm aufgenommen worden, und bildeten mit den Römern ein und dasselbe Volk.

Die Welt hat Rom widerstanden, indem mehrere Mächte Bündnisse gegen die Republik errichtet haben.

Allein diese Mächte bildeten keinen Bundesstaat, und auch Bündnisse haben sie nur selten, sehr locker und sehr spät geschlossen, wie Hannibal mit Philippus, und Philippus mit Antiochus.

Die Föderationen unter den Germanen, welche Rom so viel zu schaffen gaben, hatten eher etwas von einer Coalition als von einem Bundesstaate. Die Bündnisse der Cherusker und der Marcomannen, waren Völkerschaftsverbande, weit mehr als Staatenbündnisse. Sie waren nicht auf einen dauernden Zustand berechnet, sondern temporär, und haben in ihrer höchsten Blüthe, zur Zeit von Hermann und Marbod, nie wahre Einheiten gebildet.

Die Schweiz ist freilich seit dem vierzehnten Jahrhundert ein Bundesstaat, und dieser Staat

hat als erobernde Macht und in Vertheidigungskriegen Wunder gethan. Allein in dieser glorreichen Periode vereinigten sich für die Schweiz alle Umstände, die, wie wir gesehen, einem Bundesstaat eine ganz besondere Kraft verleihen. Einmal, zwischen den Alpen, dem Jura und dem Rhein eingeengt, hat die Schweiz natürliche Bollwerke. Ferner, waren die Schweizer von Begeisterung für Freiheit und Recht ergriffen; sie hatten beide kühn und muthvoll erfaßt; sie waren auch fest entschlossen, beide zu behaupten. Endlich, gegen wen führten sie Krieg? Gegen Staaten, die schwach waren, weil sie keine wahre Einheit bildeten, und im Grunde auch nur aristokratische Bundesstaaten waren; denn sie hatten zwar einen König an ihrer Spitze, dieser König aber war nur ihr Anführer; die Großen waren mächtig, und der König war nur der Größte unter den Großen. Dieses war der Fall mit Oesterreich, mit Burgund, mit Frankreich und Deutschland. Späterhin, als Oesterreich und Frankreich wahre monarchische Staaten wurden, würde die Schweiz nicht die Fehde mit ihnen haben aufnehmen können. Sie stand fest, weil sie Jahrhunderte lang unangefochten blieb, und sie blieb unangefochten, weil ihre mächtigen Nachbarn sie ruhig zu lassen gleiches Interesse hatten. Als der Bundesstaat am Ende des achtzehnten Jahrhunderts

angegriffen wurde, so sah man, wie wurmstichig der Bund geworden war, und die Schweiz fiel.

Die sieben vereinigten Staaten der Niederlande wurden im Beginnen ihrer glorreichen Unternehmung von ihrer Lage begünstigt; sie waren beseelt von der Liebe für Religion und Freiheit; allein sie hätten doch Spanien nicht widerstehen können, wenn sie nicht von Frankreich und England, und späterhin von den Deutschen Protestanten, wären unterstützt worden, zumal wenn sie ihrem Bundesstaate nicht sogleich die Vortheile der monarchischen Form durch Errichtung der Statthalterschaft zugesichert, und wenn an ihrer Spitze nicht Männer, wie Wilhelm der Verschwiegene, Moritz und Friedrich Heinrich gestanden hätten. Als Ludwig der Vierzehnte sie bekriegte, wären sie beinahe untergegangen, oder wenigstens eine Französische Provinz geworden, wenn sie die Statthalterschaft nicht wieder errichtet und in der Person Wilhelm des Dritten nicht einen Retter gefunden hätten. Merkwürdig bleibt es in ihrer Geschichte, daß, um Defensivkraft zu erhalten, sie zweimal die abgeschaffte Statthalterwürde wieder einführen mußten; allein die Statthalterschaft, den republikanischen Formen fremd und entgegengesetzt, untergrub die Freiheit, indem sie die Unabhängigkeit rettete.

Deutschland war furchtbar und gefürchtet, so lange es eine wahre Monarchie war, oder wenig-

stens zur Zeit, wo die Kaiserliche Gewalt sich der Allgewalt mehr näherte, als in anderen Staaten der damaligen Zeit. Als Deutschland allmählich ein Bundesstaat wurde, hatte es nur Defensivkraft, so lange das monarchische Element in der Person des Kaisers das aristokratische überwog, und die angrenzenden Staaten noch nicht übermächtig waren. Als das aristokratische Element, obgleich in sich getrennt und uneinig, das monarchische Element überwältigte, war Deutschland außer Stand, sich zu vertheidigen, und unterlag dem Französischen Unterjocher.

Die Vereinigten Staaten von America hatten für sich in dem Unabhängigkeitskriege, ihre geographische Lage, die Entfernung des Feindes und dessen lange Operationslinie, die Begeisterung für Freiheit, und das unbegränzte Vertrauen, welches man in Washington setzte. Man muß einen andern Krieg abwarten, um zu entscheiden, ob dieser Bundesstaat die Feuerprobe bestehen wird.

Der Bundesstaat der Vereinigten Staaten bestehet wenigstens aus gleichartigen Theilen, aus lauter Republiken, und in dieser Hinsicht hat er eine eigene Festigkeit. Denn in der physischen, wie in der moralischen Welt, ist ein zusammengesetztes Wesen um so dauerhafter, je gleichartiger dessen Bestandtheile sind. Also ist ein Bundesstaat, der aus Republiken und Monarchien bestehet, nicht

so stark, wie einer, der nur aus Elementen der einen oder der andern Art zusammengesetzt ist.

Nicht weil der Geist der Monarchien nach Vergrößerung und der der Republiken nach Friede strebt, können beide Arten von Staaten schwer in einem festen Bund mit einander bestehen, denn die Erfahrung aller Zeiten hat bewiesen, daß Republiken, wenn sie nicht, entweder absolut an sich oder relativ gegen die mächtigern Nachbarn, zu schwach sind, sich sehr leicht in Kriege, die ihnen Beute und Land versprechen, einlassen. Allein ein solcher Bund ist immer unsicher und locker, weil die Monarchien und die Republiken keine Verwandtschaften haben, und sich nicht wechselseitig anziehen, sondern zurückstoßen. Die Monarchien und die Republiken fürchten sich vor einander, weil sie die Ansteckung fürchten; die Monarchen, die der Volksgewalt; die Republiken, die der Herrschaft eines Einzigen.

Auch hätte Deutschland, aus ungleichartigen Theilen zusammengesetzt, nicht so lange bestanden, wenn nicht das monarchische Element ein solches Uebergewicht in diesem Bunde gehabt hätte, daß in der Masse des Fürstenglanzes und der Fürstengewalt die Republiken beinahe verschwunden wären.

Lange war der Kaiser ein Monarch, später ein Bundeshaupt. Als er keines von beiden mehr

war, trat bei dem ersten äußern Stoß die Vernichtung des deutschen Reichs ein.

Sonderbar, aber wahr ist es, daß in der kleinen Republik der Lycier sich die zwei Hauptbedingungen einer guten Föderativ-Verfassung fanden: nehmlich, einmal, daß kein besonderer Staat oder integrirender Theil dieser Föderation auch mit anderen Staaten besondere Verpflichtungen eingehen konnte, sondern Einer für Alle, und Alle für Einen in den äußeren Verhältnissen standen; und dann, daß ungleiche Kräfte, ungleiche Verpflichtungen auflegten, und diese wieder ungleiche Rechte begründeten. Die größeren gewinnen freilich dadurch an Macht; allein die kleineren gewinnen wieder an Sicherheit. Beide Grundsätze sind in neueren Föderativverfassungen ebenfalls öfters außer Acht gelassen worden.

Die Vernachläßigung des ersten Grundsatzes kann fremden und benachbarten Mächten freien Spielraum verschaffen, und sie könnten davon wieder Veranlassung nehmen, einen Bundesstaat oder Staaten-Bund zu entzweien und zu schwächen. Die Vernachläßigung des zweiten muß das Interesse der größeren verbündeten Staaten an den Bund schwächen, und in den kleineren einen Oppositionsgeist bilden, der alle kräftige Aeußerungen und Wirkungen des Bundes im Keim ersticken wird.

Das Defensivsystem eines Staates, auch wenn es eine Einheit bildet, und von den Nachtheilen und Gefahren eines jeden Föderativsystems ganz frei ist, hangt von einer Menge absoluter oder relativer Ursachen, von physischen und moralischen Bedingungen, ab.

Die einen sind ihm von den Umständen, ohne sein Zuthun, gegeben; die anderen werden von ihm selbst mit Absicht und Einsicht erschaffen. Die ersteren können von den anderen überwogen, oder verstärkt und vervollkommt werden. Die zweiten können bis zu einem gewissen Grade die ersteren ganz ersetzen. Die ersteren allein reichen selten oder nie aus.

Zu den ersteren gehören folgende Umstände.

Wenn ein Staat vom Meere umgeben ist, oder nur von Einer Seite angegriffen werden kann und diese Seite von hohen Gebirgen gedeckt wird, wie in Spanien und in Italien.

Wenn er, von schwachen Staaten umgeben, nur mit ohnmächtigen Nachbarn zu thun hat.

Wenn er, durch Sprache, Religion, Ursprung von den anderen verschieden und getrennt, sich durch Nationalität auszeichnet.

Wenn er eine solche Form und Gestaltung hat, daß es wirklich ein Leichtes für ihn ist, von

dem Mittelpunkte nach einem beliebigen Theile des Umkreises, und von einem jeden beliebigen Punct des Umkreises nach dem Mittelpuncte sich zu bewegen.

Treffen diese von den Umständen gegebenen glücklichen Bedingungen eines guten Defensivsystems bei einem Volke zusammen, so kann es eher die Bedingungen, die es selbst erschaffen soll, ungestraft vernachläßigen. Allein ohne diese künstlichen Mittel, wird sein Zustand nie den höchsten Grad der äußern Sicherheit erreichen, und ohne diese würde ein Staat, der von solchen physischen Umständen ganz entblößt wäre, allen Gefahren ausgesetzt seyn.

Die Bedingungen eines guten Defensivsystems, die von den Staaten selbst geschaffen werden können, sind folgende:

Daß Streitkräfte von zwei verschiedenen Arten vorhanden seien, die einen, immer zum Kriege gerüstet und geübt, im Stande, einer plötzlichen Gefahr die Spitze zu bieten, und den hinzukommenden nicht immer unter den Waffen stehenden Kriegern zu Mustern und Stützpunkten zu dienen; die anderen, als Streitkräfte organisirt, um im Falle der Noth aus der Mitte der Nation hervorzugehen und die Künste des Friedens gegen das kriegerische Leben zu vertauschen.

Das stehende Heer, ohne die Miliz, oder

die Miliz, ohne das ſtehende Heer, würde ungenügend ſeyn.

Das ſtehende Heer allein würde eine zu geringe Maſſe von Kräften bilden, oder wenn es an ſich zahlreich wäre, das Land gar zu ſehr belaſten. Der Landwehr hingegen, wäre ihr allein die Vertheidigung des Staats übertragen, würde es an kriegeriſcher Gewandtheit und Feſtigkeit fehlen, wenn ſie ſich nicht einem eingeübten Heere anſchließen könnte.

Die Verfaſſung des Staats muß ſo beſchaffen ſeyn, daß, Gedanke, Wille und That in Einem Puncte vereinigt, es möglich machen, das Aufgebot der Kräfte leicht zu bewirken, den Impuls allen Theilen zugleich zu geben, und die Einheit der allgemeinen Leitung zu ſichern.

So wichtig aber auch dieſes ſeyn mag; ſo iſt doch die moraliſche Kraft des Volks das wichtigſte. Sie allein verdoppelt die phyſiſchen Kräfte, und ruft dieſelben eigentlich in das Leben. Ohne ſie ſind die phyſiſchen Kräfte eine unbehülfliche todte Maſſe, die entweder gar nicht, oder unwirkſam hervortritt.

Dieſe moraliſche Kraft, als Kraft des Characters und des Willens, hängt entweder von der Bewunderung für einen einzelnen großen Mann ab, der an der Spitze des Volkes ſtehet und mit welchem daſſelbe ſich identificirt, oder von der Begeiſterung des Volks für Vaterland, Unabhängigkeit und

Freiheit, und also von einem gerechten und brennenden Haß gegen Alles, wodurch es bedrohet wird, diese köstlichen Güter des Lebens zu verlieren.

Die moralische Kraft des Characters und des Willens hat ihre wesentliche Wurzel in der Gewalt der Ideen.

Die moralische Kraft setzt aber auch eine große Bildung und Thätigkeit des Verstandes voraus. In so fern hängt sie von dem Grad der Cultur, und diese hinwieder von dem Nationalvermögen eines Volks, und von den Bildungsanstalten, die aus demselben hervorgehen, ab.

Die Kraft des Verstandes bestehet in der Menge der Klarheit, der Bestimmtheit der Begriffe.

Die Kraft des Willens stehet im Bund mit den Affecten; die Kraft des Verstandes kennt nur Vorstellungen. Daher sind beide so selten in Einklang und finden sich selten bei einer und derselben Person vereinigt, noch weniger zu einer und derselben Zeit bei einem Volke.

Beide sind nothwendig, um die Unabhängigkeit eines Staats zu sichern, und allen Defensivmaßregeln und Mitteln ein organisches Leben zu verleihen. Die moralische Kraft des Willens giebt den Zweck, und macht, daß er mit Feuer und Liebe ergriffen wird. Die moralische Kraft der Intelligenz schafft und reicht die Mittel, den Zweck zu erreichen.

Müßte man nothwendig zwiſchen beiden wählen, und wäre es unmöglich, ſie gemeinſchaftlich auszubilden, ſo müßte man die Kraft des Willens der der Intelligenz vorziehen, weil die erſte allein die bewegende handelnde Kraft iſt, und den wirklichen Hebel in der Welt abgiebt; die andere hingegen zwar den wahren Weg anzeigt und beleuchtet, aber nicht die nöthige Kraft abgiebt, um denſelben zurückzulegen.

Von allen Intereſſen, welche die moraliſche Kraft des Willens in Bewegung ſetzen, iſt keines, das nicht etwas Ewiges und Unendliches hätte, oder wenigſtens mit dem Ewigen und Unendlichen in Berührung ſtände.

Von der religiöſen Begeiſterung braucht es nicht erſt erwieſen zu werden, da alle Religionen, ſie mögen noch ſo ſehr mit ſinnlichen Trieben vermiſcht ſeyn, doch immer ein geheimes Streben, ſich mit dem Unendlichen zu vereinigen, vorausſetzen.

Die Liebe zur Freiheit iſt das Streben nach der höchſt möglichen unbeſchränkten und ungehinderten Wirkſamkeit und Thätigkeit der dem Menſchen inwohnenden Kräfte. Dieſe der Menſchheit verliehene Kraft kann ſich bis zum größten, höchſten Grad nur dann entfalten und entwickeln, wenn ſie in einem jeden Menſchen nach allen erlaubten Richtungen und nach Geſetzen frei wirkt. Die geſetzmäßige Freiheit Aller giebt alſo die einzige Bedingung der Frei-

heit der Menſchheit ab. Damit Alle eine gewiſſe Freiheit genießen, muß die Freiheit jedes Einzelnen von der Freiheit Aller beſchränkt ſeyn. Das Geſetz der allgemeinen Freiheit iſt das der allgemeinen Gerechtigkeit, die jede einzelne Kraft im Menſchen beſchränkt, damit die Totalität der Kräfte in der geſammten Menſchheit erhalten werde und ſich in das Unendliche ausbilde. Dieſes Geſetz beſtimmt die Gränzen der Freiheit jedes Einzelnen, damit das Unendliche der Freiheit für die Geſammtheit um ſo mehr geſichert ſei. Die Begeiſterung für Freiheit rührt alſo von der Unendlichkeit der Kraft, und dem Ewigen und Unendlichen im Geſetze her.

Der Staat, als Verſinnlichung der Idee eines allgemeinen Rechtszuſtandes, als ewige Form der fortſchreitenden und ſteten Bewegung der Menſchheit, der Staat, in welchem man geboren iſt, und um welchen, wie um einen Kern, ſich eine unendliche Menge von Gefühlen, Vorſtellungen, Bildern, Erinnerungen an einander reihen, erweckt die Vaterlandsliebe, und dieſe Liebe, die, wie jede uneigennützige Liebe, zu den größten Aufopferungen führt, hat auch etwas Ewiges und Unendliches.

Ja die Bewunderung für einen einzelnen Mann, er ſei Heerführer, König oder erſte Obrigkeit, die ſo oft die Völker unter ihrer Füh-

rung zu außerordentlichen Anstrengungen angefeuert, ja unüberwindlich gemacht hat, trägt auch dieses Gepräge des Unendlichen. Der einzelne große Mann ist immer nur ein sichtbarer Typus des Unsichtbaren, eine Versinnlichung der Größe und der Vollkommenheit des Ideals, das in der Brust eines jeden Sterblichen schlummert; und ein jedes Ideal hat immer etwas Unendliches.

Also hängt Vieles von der moralischen Kraft des Volks ab, wenn von der Behauptung und Vertheidigung seiner Unabhängigkeit die Rede ist. Die bewegenden Triebfedern dieser Kraft liegen in der Religiosität, in der Freiheits- und Vaterlandsliebe und in der Anhänglichkeit an persönlicher Größe. Alle diese Triebfedern wirken nur dann fortdauernd und wohlthätig, wenn die Sitten und die Bildung des Volks aus einer gleichmäßigen Entwickelung der Seelenvermögen hervorgehen, wenn die Regierung in ihrem Gange fest, besonnen, zweckmäßig, gerecht verfährt, wenn die Verfassung dem Volke ein lebendiges Interesse für den Staat einflößt, indem es ihm eine gesetzmäßige Einwirkung in das Leben des Staats einräumt, wenn die Nationalehre befriedigt, der Nationalstolz geschmeichelt, der vaterländische Sinn durch Eigenthümlichkeiten geweckt und genährt wird, und wenn der ganze individuelle Character des Volks ein eigenes Gepräge erhält.

Im Januar 1825 erscheint ferner daselbst:

G. Mollien's
Reise nach Columbia
in den Jahren 1822 und 1823.

Aus dem Französischen übersetzt von F. Schoell.

gr. 8.

Dieses Werk, dessen Original kürzlich erschienen ist, ist bereits nach vielen Urtheilen als dasjenige anerkannt, welches von dem, aus den Spanischen Provinzen Neu Granada, Caracas, Quito, u. s. w. gebildeten Südamerikanischen Staat Columbia, die bewährtesten Nachrichten und das anschaulichste Gemälde liefert. Die Tropen-Natur dieses ausgezeichneten Landes ist darin sehr lebenvoll dargestellt, und die politischen Ereignisse, welche aus demselben den jetzt bestehenden Staat gebildet haben, sind in ihrem Anfange und Fortgange auf eine Weise geschildert, die dessen jetzige Existenz vollkommen vergegenwärtigt. In dieser Ausgabe ist das Werk nicht bloß übersetzt, sondern mit Geschick und Sachkenntniß bearbeitet, und in folgende Hauptabschnitte eingetheilt:

I. Reise durch Columbia.
II. Historische Darstellung der Ereignisse.
III. Geograph.-statistische Schilderung des Landes.

Die deutschen Leser werden es dem Uebersetzer Dank wissen, daß er die Nachrichten des Französischen Originals auf diese Weise geordnet und übersichtlich gemacht hat, so wie sie den Nutzen mancher beigefügten erläuternden Anmerkung erkennen werden. — Die Wichtigkeit des Werks erhellt auch daraus, daß in Deutschland zugleich drei verschiedene Uebersetzungen angekündigt worden.
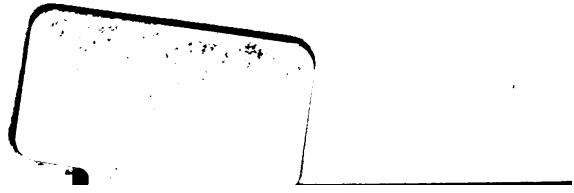
JAN 25 1951